

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13.
Fernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postfachkonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Bestellungen über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gespaltene Millimeterhöhe 25 Pf., für den Stellenmarkt 17 Pf., $\frac{1}{2}$ Seite M. 325.—, $\frac{1}{3}$ Seite M. 170.—, $\frac{1}{4}$ Seite M. 90.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungstrich zu Trennungstrich gerechnet. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 75 Pf. Gebühren hinzu. Satzungen ausnahmslos auf Postfachkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, erbeten.

Für den Deutschen Anwaltverein sind Zuschriften nach Leipzig C 1, Mühlplatz 3, Zahlungen auf Postfachkonto Leipzig 10102 zu richten. Alle Sendungen für die Schriftleitung der JW. werden nach Berlin W 62, Maassenstr. 27 erbeten.

William Loewensfeld †.

Der Tod reißt gewaltige Lücken in die Reihen der Senioren der deutschen Anwaltschaft. Die Generation von Anwälten, die zur Zeit der Einführung der freien Advokatur in das juristische Leben trat, neigt ihrem Ende zu. Einer der größten von ihnen ist mit William Loewensfeld dahingeshieden. William Loewensfeld war ein Mensch eigenen Gepräges, eigene Wege gehend und neue Wege weisend. Der heutigen Generation, die gewohnt ist, in Rechtswissenschaft und Rechtsausübung den Blick auf das Ausland und das ausländische Recht zu richten, in unserer Zeit, in der die Notwendigkeit des Exportes für die Industrie, in der die Notwendigkeit der Wechselwirkung der Völker, auch auf dem Gebiet des Rechtes fast schon zum Gemeinplatz geworden ist, fällt es schwer, sich in eine Zeit zu versetzen, in der das Wort geprägt wurde: „Das Können des Juristen endet an den Grenzpfählen seines Landes.“ Wohl hatte Joseph Kohler schon Besche geschlagen. Der juristische Praktiker blieb davon im wesentlichen unberührt. Es war darum eine Tat von nicht hoch genug einzuschätzendem Ausmaß, als Loewensfeld auf den Plan trat und zusammen mit seinem Freunde, dem ausgezeichneten Franz Leske, Landrichter und späteren Vortragenden Rat im preußischen Justizministerium, den deutschen Juristen das Werk „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“ schenkte. Wir können den „Leske-Loewensfeld“ nicht mehr aus unserem Rechtsleben hinwegdenken, ebensowenig die damals noch neue, bahnbrechende Methode und organisatorische Kunst, mit der es gelungen war, Juristen aller Kulturstaaten zu einer Arbeit nach einheitlichem Plan zu vereinigen. Allein die Schaffung dieses Werkes und seine große und erfolgreiche Praxis auf internationalem Gebiet hätten ausgereicht, William Loewensfeld einen ehrenvollen Platz in den Reihen der deutschen Juristen zu sichern. Sein Wirken blieb jedoch auf das internationale Recht nicht beschränkt. Beziehungen, die er aus seiner ländlichen Heimat mitbrachte, seine enge Fühlung mit den Adelskreisen, führten ihn in Praxis und Wissenschaft auch auf das Gebiet des Fideikommissrechts und des Privatfürstenrechts. Bald wurde er zu einem Meister dieser spröden und schwierigen, nur wenigen Praktikern vertrauten Materien. Sein feines künstlerisches Empfinden, seine enge persönliche und gesellschaftliche Fühlung mit Künstlern und Verlegern führten ihn zu umfassenderer Beschäftigung mit dem Urheberrecht, welches er als Rechtsberater der preußischen Nationalgalerie, des Altmeisters Adolph Menzel u. a. zu betätigen vermochte.

So war Loewensfeld Spezialist auf den verschiedensten Rechtsgebieten, überall Sachkenner und Meister der Praxis, in seiner Person das oft gehörte, leider nicht stets betätigte Wort in die Tat umsetzend, daß nur der ein echter Spezialist ist, der auf der breiten soliden Grundlage allgemeinen Wissens aufbauend, die Sonderkenntnis eines einzelnen oder einzelner Rechtsgebiete hinzufügt. Nur einem solchen Manne war es möglich, als die Staatsumwälzung und der Friedensschluß die deutschen Juristen zwang, neuaufbauend neue Materien in den Kreis ihrer Arbeit zu ziehen, noch als Siebzigerjährender völlig auch diese Materien zu meistern. Seine Beherrschung des Rechts der Friedensverträge, seine Mitwirkung bei den Streitigkeiten zugunsten der nationalen Minderheiten, die Wirksamkeit in den Sachen der gemischten Schiedsgerichte, vor allen Dingen aber seine geradezu geschichtliche Mitwirkung bei der Vermögensauseinandersetzung der vormals regierenden Fürsten, insbesondere des preußischen Königshauses mit den Ländern, sind Arbeiten von bleibendem juristischem Verdienst. Und wenn heute Jüngere noch neidvoll an die Zeit, da die Tätigkeit der Juristen sich auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts bewegte, zurückdenken und das Schrifttum hierauf zurückschrauben möchten, so mag ihnen das Bild des achtzigjährigen Mannes vorgehalten werden, der noch in den letzten Jahren seines Lebens die Bedeutung des öffentlichen Rechtes in allen seinen Zweigen, auch auf die praktische Handhabung im Anwaltsberuf voll erfaßt und die daraus dem Anwalt erwachsenden Pflichten betätigt hat. Hervorgehoben zu werden verdient auch, wie Loewensfeld seine großen organisatorischen Fähigkeiten in den Dienst der Kollegenschaft gestellt, daß er einer der führenden Männer der Redaktionskommission (Goldmann, Heinig, Loewensfeld, Kaasnik) des „Formularbuchs für die Freiwillige Gerichtsbarkeit“ war, für dessen Unentbehrlichkeit die Tatsache zeugt, daß jetzt bereits die 17. Auflage im Entstehen begriffen ist.

William Goewenfeld war kein Mann der breiten Öffentlichkeit; er wirkte im Stillen, aber umso nachdrücklicher. Er war niemals Mitglied eines Parlaments oder einer kommunalen Körperschaft; der Mann, der die Anwaltschaft gefördert, stets als aufrechter Anwalt sich betätigte, der im eigentlichen Sinne des Wortes „Männerstolz vor Königsthronen“ mit anwaltlichem Standesgefühl verband, hat auch nie ein Amt in der Anwaltschaft bekleidet. Nur in dem „Auslandsausschuß“ des Deutschen Anwaltvereins, dessen Arbeitsgebiet auch das seine war, hat er nutzbringend gearbeitet und auch der Juristischen Wochenschrift war er, was hier dankend anerkannt sein möge, stets ein wertvoller Mitarbeiter und ein treuer Freund.

Die deutsche Anwaltschaft betrauert in ihm einen ihrer Besten.

Ausnahmeverordnung und Notverordnung.

Von Professor Dr. Willibald Apelt, Leipzig.

Der Art. 48 RVerf. (Diktaturartikel) hat durch den Gebrauch, den die Regierung Brüning von ihm gemacht hat, erneutes Interesse gewonnen. In den ersten Jahren der Republik sind zur Bekämpfung innerer Unruhen, die die Sicherheit des Reiches bedrohten, mehrfach außerordentliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung ergriffen worden, aber auch Notstände finanzieller und wirtschaftspolitischer Art sind in der Zeit der Inflation und Deflation auf diesem Wege bekämpft worden. In jener Zeit ist auch die wissenschaftliche Erörterung über den Inhalt und die Grenzen des Art. 48 lebhaft geführt worden, wobei sich beträchtliche Meinungsverschiedenheiten zeigten¹⁾. Nicht alle wurden geklärt. Das Interesse an dieser Diskussion trat zurück, als sich die Verhältnisse konsolidierten und das Bedürfnis nach Diktaturmaßnahmen schwand. Diese Lage hat sich im Sommer 1930 fast mit einem Schlage verändert. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, die Erörterung über den Art. 48 wieder aufzunehmen.

I. Einig ist man darin, daß das Vorgehen auf Grund des Diktaturartikels nicht die Anordnung eines formellen Belagerungs- oder Ausnahmezustandes i. S. des alten Verfassungsrechts voraussetzt, sondern es genügt, daß sich Vorgänge im gesamten Reiche oder in Teilen seines Gebiets ereignet haben, die eine erhebliche Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeuten.

Diese Begriffe, die dem allgemeinen Polizeirecht, und zwar bei hier überall die Grundlage bildenden Formulierung in § 10 II 17 WR. entnommen sind, klingen sehr bekannt und sind doch in ihrer Tragweite keineswegs klar und durchsichtig. Im Verwaltungsrecht besteht kein Zweifel, daß die Polizei einzuschreiten hat, sobald eine Polizeiwidrigkeit, d. h. ein Tatbestand gegeben ist, der sich gegen eines der Polizeigüter, Sicherheit oder Ordnung, richtet. Dieser Auffassung entspricht es durchaus, wenn neuere gesetzliche Formulierungen, so z. B. in § 32 ThürVerwD. v. 10. Juni 1926 die Aufgabe der Polizei dahin festlegen, sie habe Gefahren abzuwehren, „durch die die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Ordnung gestört wird“. Dieser Angriff auf Sicherheit oder Ordnung kann von einem Einzelnen oder von einer Mehrheit von Personen ausgehen, die in zufälligem oder geplantem Zusammenwirken handeln. Dieser Angriff kann sich ferner richten sowohl gegen die staatlich geordnete Gesellschaft oder wichtige Teile von ihrem Ganzen, als auch gegen einen Einzelnen, soweit seine Interessen mit denen der Allgemeinheit verknüpft sind und auf staatlichen Schutz Anspruch haben.

Wie steht es dagegen mit den Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 48; sind sie ebenso wie im Polizeirecht zu bestimmen oder bedürfen sie einer anderen Abgrenzung? Dieser wichtige Punkt ist in der Erörterung bisher wenig berücksichtigt und keineswegs hinreichend geklärt worden. Der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung hat bei der Annahme dieser Bestimmungen zweifellos an die aus dem Polizeirecht bekannten Begriffe gedacht, ohne sich Rechenschaft darüber abzulegen, ob sie ohne weiteres auf den hier in Frage kommenden Tatbestand passen. Jedenfalls geht aus den Ausführungen des Berichterstatters Dr. Ablass her-

vor, daß man beabsichtigte, dem Reichspräsidenten mit Rücksicht auf die Not der Zeit eine sehr weitgehende Befugnis, und zwar eine solche, die noch über die Bedeutung des alten Kriegs- und Belagerungszustandes hinausgehen sollte, an die Hand zu geben. Trotzdem wird man die Interpretation mit einer Einschränkung beginnen müssen, die sich aus der Natur der Sache ergibt. Angriffe, zu deren Abwehr Art. 48 herangezogen werden kann, müssen sich gegen die Interessen der Gesamtheit oder zum mindesten erheblicher Teile von ihr, sei es in territorialer, sei es in sozialer Zusammenfassung, richten. Diese Auffassung wird durch das Wörtchen „erheblich“ bekräftigt, denn nur bei einer „erheblichen“ Störung oder Gefährdung soll der Reichspräsident zu besonderen Maßnahmen greifen. Man wird die Zuständigkeit zu Diktaturmaßnahmen gegenüber der Polizeikompetenz so abgrenzen können, daß die Störung von besonderer Gefährlichkeit und breiterer Wirkung auf die Gesamtheit sein muß, so daß die Polizeibehörden infolge ihrer Größe und Heftigkeit nicht in der Lage sind, mit den normalen ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln ihrer Herr zu werden.

Wenn aber in Schrifttum, soweit es sich überhaupt mit dieser Frage beschäftigt, z. B. von Grau²⁾ die Behauptung aufgestellt wird, die Gefahr müsse Sicherheit und Ordnung gleichzeitig bedrohen, es handle sich um eine Kumulierung der Voraussetzungen, nicht um eine Alternative, so fehlt für die Richtigkeit dieser Behauptung jeder Nachweis. Grau nimmt an, es müsse stets die öffentliche Sicherheit gefährdet sein und will das aus Art. 68 der früheren RVerf. ableiten, der dem Art. 48 RVerf. zum Vorbild gedient habe, und aus der Beschränkung, die § 9 des alten BelagerungsG. dem Militärbefehlshaber auferlegt habe. Aber der Verfassungsausschuß wollte ja gerade, wie oben gesagt ist, die Befugnisse des Reichspräsidenten mit Rücksicht auf die besondere Not der Zeit erheblich erweitern, und der Wortlaut der Bestimmung deckt sich durchaus mit der Aneinanderreihung in § 10 II 17 WR. Man wird also mit Recht dazu kommen, die Voraussetzungen des Art. 48 gegeben zu erachten, wenn sich ein Angriff gegen öffentliche Sicherheit oder Ordnung richtet, vorausgesetzt, daß seine Bedeutung und Gefährlichkeit die Abwehrkräfte der Polizei übersteigen. Mit dieser Auslegung befindet sich die Staatspraxis im Einklang³⁾. Bereits bei der ausgedehnten Anwendung, die bis zum Jahre 1924 von dieser Verfassungsbestimmung gemacht worden ist, waren es vielfach finanzpolitische und wirtschaftliche Schwierigkeiten, zu deren Überwindung außerordentliche Maßnahmen für erforderlich gehalten wurden. Besonders deutlich lassen diese Entwicklung aber die neuesten Verordnungen des Reichspräsidenten erkennen. In ihnen

²⁾ Die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten und der Landesregierungen usw., 5. Heft der Öffentlich-rechtlichen Abhandlungen von Triepel-Kaufmann-Smend, S. 32.

³⁾ In einem Schreiben an das hessische Staatsministerium v. 27. Okt. 1922, die hessische WD. über den Verkehr mit Kartoffeln v. 16. Okt. 1922 betreffend, nimmt der Reichsminister des Innern allerdings den von Grau vertretenen Standpunkt ein, um die Zuständigkeit der Landesregierung zu Maßnahmen nach Abs. 4 des Art. 48 möglichst eng zu umgrenzen. Dieses Schreiben ist aber auch in den weiteren Ausführungen, in denen bestritten wird, daß wirtschaftliche Nöte Anlaß zur Anwendung des Art. 48 bieten könnten, durch die Entwicklung inzwischen weit überholt.

¹⁾ Ausführliche Literaturangaben bei Anschütz³ zu Art. 48 II S. 240; Giese⁸ S. 134.

werden Fragen des Reichshaushaltes, des Steuerrechts und des Finanzausgleichs, des Wirtschaftsrechts, der landwirtschaftlichen Siedlung und Kredithilfe in dünn bevölkerten Gebieten, und schließlich auch der sozialen Gesetzgebung, und zwar nicht nur der Arbeitslosen-, sondern auch der Krankenversicherung, geregelt. Auch bei weitherzigster Auslegung wird man unumgänglich behaupten können, daß etwa die starke Inanspruchnahme der Krankenkassen durch Arbeitslose, wie sie gegenwärtig diese Anstalten schwer belastet, eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit des Staates bedeute. Man darf auch nicht so argumentieren, daß die wirtschaftliche Depression, in der wir gegenwärtig stehen, verbunden mit der ungeheuren Arbeitslosigkeit die Sicherheit des Staates gefährde, und daher Reichspräsident und Reichsregierung berechtigt seien, alle Fragen auf diktatorischem Wege zu regeln, die gegenwärtig akut sind und irgendwie mit diesem Fragenkomplex in Zusammenhang gebracht werden können. Es kann überhaupt nicht zugegeben werden, daß schon das Vorhandensein eines Defizits von einigen hundert Millionen Mark eine Gefährdung der Sicherheit des Staates i. S. des Art. 48 bedente. Wohl aber läßt sich die Auffassung rechtfertigen, daß die gegenwärtige Verwirrung der Wirtschaft und der Staatsfinanzen eine erhebliche Gefährdung der guten und gesunden Ordnung des Staatswesens bedeutet, und daß diese Unordnung durch die Unfähigkeit des Reichstages, ihrer Herr zu werden, einen Umfang angenommen hat, daß nur noch außerordentliche Maßnahmen wirksam helfen können. Daß gegenüber dieser Bedrohung die Möglichkeiten der Polizei überhaupt nicht in Frage kommen, leuchtet ohne weiteres ein. Die Verordnungen des Reichspräsidenten v. 26. Juli und 1. Dez. 1930 können also nur dann als verfassungsmäßig gerechtfertigt gelten, wenn eine erhebliche Gefährdung der Ordnung zur Anwendung des Art. 48 ausreicht.

II. Was man unter einer Maßnahme zu verstehen hat, die nach Art. 48 Abs. 2 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung getroffen werden kann, so kann es hierüber keinen Zweifel geben. Dem Reichspräsidenten stehen alle im Deutschen Reiche vorhandenen staatlichen Machtmittel in diesem Falle zur Verfügung, insbes. auch Polizei und Reichswehr, und er kann jeden Gebrauch von ihnen machen, der ihrer Bestimmung entspricht. Aber nicht nur auf Handlungen tatsächlicher Art haben sich diese Maßnahmen zu beschränken, sondern sie können auch die Form von Anordnungen annehmen, welche in einer für Behörden und Staatsbürger bindenden Weise in die Rechtsordnung und insbes. auch in die staatliche Organisation eingreifen. In welchem Umfang und mit welchen Wirkungen dies geschehen kann, darüber bestehen nun allerdings sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten.

Jedenfalls kann der Reichspräsident unter Gegenzeichnung gemäß Art. 50 Rechtsverordnungen erlassen und Kegelungen vornehmen, die im Normalfalle nur auf dem Wege der Gesetzgebung getroffen werden können. Ist diese Befugnis zum Erlaß von Verordnungen ein Notverordnungsrecht, wie es das ältere Staatsrecht kannte und wie es sich auch gegenwärtig im Staatsrecht der Länder findet? Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Die preuß. Verfassung v. 31. Jan. 1850 bestimmte in Art. 63: „Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen.“ Ähnliche Möglichkeiten eröffneten auch andere bundesstaatliche Verfassungen, so die sächsische v. 4. Sept. 1831 in § 88, wo der König zum Erlaß solcher, durch das Staatswohl dringend gebotener Verordnungen dann ermächtigt wurde, wenn der Zweck durch Verzögerung vereitelt würde. Die geltenden Länderverfassungen haben diese Bestimmungen mit entsprechender Anpassung nahezu wörtlich übernommen; so die preussische in Art. 55, die sächsische in Art. 40, die württembergische in § 46 u. a. Der Gedanke war ursprünglich der, daß die monarchische Gewalt trotz der ihr gesetzten konstitutionellen Schran-

ken noch immer in voller, ungeteilter Kraft dann zum Einsatz kommen müsse, wenn besondere Gefahren die Existenz des Staates bedrohten oder sonst wichtige Entscheidungen ohne Verzug zu treffen waren. In solchen Fällen sollte der König mit seiner Regierung zunächst alle Freiheiten des Handelns besitzen, aber doch gehalten sein, nachträglich die Zustimmung der Kammern einzuholen, soweit er dabei in das Gebiet ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit eingegriffen hatte. In den geltenden Landesverfassungen ist die Situation vor allem dadurch gekennzeichnet, daß der Landtag nicht versammelt ist, und daß in dieser Zeit das Staatswohl eine unverzügliche Abänderung der Rechtsordnung erfordert. Die erlassenen Verordnungen sind stets dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird diese erteilt, so ist ein Gesetzesbeschluß zustande gekommen, und die Notverordnung ist damit in die endgültige Gesetzesform übergeführt worden. Wenn sie nicht erteilt wird, so hat die Regierung ihre Verordnung sofort wieder aufzuheben. In Verfassungsgesetze jedoch darf die Notverordnung unter keinen Umständen eingreifen. Das Notverordnungsrecht bedeutet also staatsrechtlich, daß die Verfassung unter besonderen Voraussetzungen das normale Gesetzgebungsorgan einstweilen durch ein anderes verfassungsmäßiges Organ im Interesse der Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens ersetzt⁴⁾, wobei jenem doch noch die endgültige Entscheidung vorbehalten bleibt, ob die auf solchem Wege zustande gekommenen Rechtsnormen Bestand haben sollen oder nicht.

Der Gesamtstaat verfügte über ein solches Ausnahmerecht zur Reichsgesetzgebung im älteren Verfassungsrechte nicht. Das Recht des Reichspräsidenten nach Art. 48 überschneidet zwar das Notverordnungsrecht der Länderregierungen in gewissem Umfange, kann auch staatspolitisch weitgehend den gleichen Zweck erfüllen, ist aber trotzdem kein eigentliches Notverordnungsrecht, d. h. ist nach seiner staatsrechtlichen Struktur mit diesem Rechtsinstitut nicht identisch. Zunächst ist keineswegs Voraussetzung für den Erlaß von Diktaturmaßnahmen, daß das Parlament nicht versammelt, d. h. also rechtlich und tatsächlich nicht in der Lage ist, selbst mit größter Beschleunigung das erforderliche Gesetz zu beschließen; im Gegenteil, der Reichspräsident kann unter den bekannten Voraussetzungen handeln, auch wenn der Reichstag täglich Sitzungen abhält. Schon hieraus ergibt sich, daß nicht nur die Zuständigkeit des Reichspräsidenten, was die Voraussetzung zum Handeln anlangt, viel weiter gezogen ist, sondern daß die politische Lage, der mit außergewöhnlichen Mitteln begegnet werden soll, einen ganz anderen Charakter hat. Diese ist so geartet, daß nach der Absicht der Verfassung der Reichstag unter allen Umständen zunächst ausgeschaltet bleiben soll, und daß die gesamte, ungeteilte Staatsgewalt zur Durchführung der nötigen Maßnahmen in der Hand des Reichspräsidenten konzentriert ist. Er ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen das Nötige an, mögen es Handlungen von rein tatsächlicher oder rechtlicher Art sein, mögen sie den Charakter von Einzelverfügungen oder generellen Rechtsätzen haben. Erst nachträglich hat das Parlament zu den Ereignissen kritisch Stellung zu nehmen. Dies gilt auch, soweit diese Maßnahmen in der Gestalt von Rechtsverordnungen auftreten. Auch von ihnen hat der Reichstag nur Kenntnis zu nehmen, nicht etwa sie formell zu genehmigen, falls er nicht ihre Wiederaufhebung fordert. Es braucht sich also nicht eine Mehrheit des Reichstages positiv zu ihrem Inhalt zu bekennen, es genügt schon zu ihrem Fortbestand, daß sich nicht eine Mehrheit bildet, die ihre Beseitigung durchsetzt. Also weder die allgemeine Voraussetzung für den Erlaß einer solchen Rechtsverordnung noch ihre spätere Behandlung im Parlament decken sich mit dem, was die Verfassungen für das Notverordnungsrecht bestimmen.

Diese Rechtsverordnungen vermögen in den Bestand der geltenden Rechtsordnung einzugreifen. Umstritten ist aber, ob ihnen diese Kraft auch gegenüber Verfassungsgesetzen innewohnt oder ob sie sich innerhalb der Schranken des Verfassungsrechtes halten müssen, um wirksam zu sein. Für

⁴⁾ Das ist etwas anderes, als was Glum, Parlamentskrise und Verfassungslücke: DZ. 35, 1413 vorschlägt. Die von Glum befürwortete Rollenvertauschung wird schwerlich Zustimmung finden.

das Notverordnungsrecht steht diese Einschränkung nach dem klaren Wortlaut der betreffenden Verfassungsbestimmungen ohne weiteres fest. Art. 48 ermächtigt den Reichspräsidenten in Abs. 2 Satz 2, vorübergehend die in einer Anzahl von Artikeln des 2. Hauptteils, insgesamt 7, enthaltenen Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft zu setzen. Die herrschende Meinung entnimmt aus Wortlaut und Sinn dieser Bestimmung nicht minder wie aus ihrer Entstehungsgeschichte die Auffassung, daß der Reichspräsident grundsätzlich vor dem Verfassungsrecht halt machen muß und mit seinen Maßnahmen kein Verfassungsgesetz verletzen darf. Macht er von der Möglichkeit der vorübergehenden Aufhebung der 7 Grundrechte Gebrauch, so können er und die von ihm ausdrücklich beauftragten Kommissare oder zuständigen Behörden⁵⁾ insofern durch generelle Verordnungen oder Einzelverfügungen in die Rechtssphäre des Staatsbürgers eingreifen. Gegenüber den übrigen Grundrechten oder anderen verfassungsmäßigen Einrichtungen besteht diese Bewegungsfreiheit nicht, falls nicht etwa in den Verfassungsgesetzen selbst ihre Einschränkung auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung vorgesehen ist. Insofern dies zutrifft, kann der Reichspräsident, wie auch sonst, diktatorische Maßnahmen i. S. des Art. 48 an die Stelle der ordentlichen Rechtsnorm setzen.

Carl Schmitt hat, sekundiert von Erwin Jacobi, auf der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer von 1924 diese herrschende Auslegung zu erschüttern versucht und setzt diesen Angriff, obgleich er mit ihm nicht durchgebrungen ist, in seiner „Verfassungslehre“ fort. Er unterscheidet zwischen Verfassung und Verfassungsgesetzen und erklärt nur jene für unantastbar, will aber zulassen, daß diese von Maßnahmen des Ausnahmezustandes durchbrochen werden. Er erklärt es für widersinnig, aus der Unantastbarkeit der Verfassung eine Unantastbarkeit eines jeden einzelnen Verfassungsgesetzes zu machen, und in jeder verfassungsgesetzlichen Bestimmung ein unübersteigliches Hindernis für den Schutz der Verfassung zu sehen. Diese Erweiterung der diktatorischen Befugnisse des Reichspräsidenten gegenüber dem Verfassungsrecht, d. h. also gegenüber solchen Rechtsnormen, die auf dem Wege der Gesetzgebung nur unter den erschwerenden Formen des Art. 76 RWerf. abgeändert werden können, wird für manchen etwas Bestechendes haben, zumal in einer Zeit, wo die Forderung auf weitere Heraushebung der Stellung des Reichspräsidenten gegenüber dem sog. Absolutismus des Parlaments vielfach politisches Axiom ist. Trotzdem ist dieser Versuch nicht als geglückt anzusehen. Daß die Beweisführung Schmitts in Einzelheiten zu Unklarheiten und Widersprüchen führt, hat Rawitschky⁶⁾ hinreichend dargetan, aber schon die grundlegende Unterscheidung zwischen Verfassung und Verfassungsgesetz, auf der Schmitt in seiner „Verfassungslehre“ aufbaut, und die ihm auch als Ausgangspunkt für die Beurteilung des Art. 48 dient, scheint mir nicht überzeugend zu sein. Verfassungsgesetze sind nach Carl Schmitt die vom Verfassungsgesetzgeber geschaffenen mehr oder weniger zufälligen einzelnen Normierungen, die erst auf Grund der Verfassung gelten und eine solche voraussetzen, deren Inhalt durch keinerlei Prinzip, sondern lediglich durch Zweckmäßigkeit und unter Umständen durch parteiliche Erwägungen bestimmt wird. Der mannigfaltige Inhalt z. B. der Grundrechtsartikel der Weimarer Verfassung mache dies hinreichend deutlich. Dagegen ist ihm Verfassung das auf einmaliger Entscheidung beruhende Prinzip, durch welches das Ganze einer politischen Einheit in seiner besonderen Existenzform bestimmt wird. Diese ist unantastbar und kann auch nicht durch das Parlament im Wege des Art. 76, sondern nur von der verfassungsgebenden Gewalt geändert werden, die dem König in der monarchischen Staatsform, dem souveränen Volk in der Republik zukommt. Diese vorausgesetzte, nicht durch einen gesetzgebenden Akt, sondern durch eine politische Entscheidung entstandene Verfassung, an die der Gesetzgeber auch in den Formen der Verfassungsänderung nicht rühren darf, ist eine in der Welt der realen Tatsachen nicht existierende Annahme. Der Jurist wie der

Politiker kann sich im konkreten Falle des Art. 48 nur an die geltenden Verfassungsgesetze, insbes. an die RWerf., wie sie von der Nationalversammlung in Weimar verabschiedet worden ist, halten. Wohl kann man mit Carl Schmitt in dieser zwischen Sätzen unterscheiden, die für den gesamten Staatsaufbau grundlegend sind, wie etwa: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“, oder: „Das Deutsche Reich ist eine Republik“, und solchen Sätzen von nebensächlicher Bedeutung, die aus irgendwelchen Erwägungen zufälliger Art in der Verfassung Aufnahme gefunden haben, und ohne weiteres fehlen könnten, ohne daß ihr Wesen geändert würde, wie: „Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren“, oder: „Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen.“ Der Theoretiker mag auch aus diesen grundsätzlichen Formulierungen ein System aufbauen, das er Verfassung nennt, aber für die Staatspraxis ist hiermit schwerlich etwas gewonnen. Eine Unterscheidung zwischen den Sätzen des Verfassungsrechts, die in diesem Sinne als Verfassung zu bewerten und demnach dem Zugriff des Gesetzgebers entzogen wären, und solchen mit dem Charakter eines bloßen und daher durch die Organe der Gesetzgebung abänderlichen Verfassungsgesetzes ist unmöglich und würde zu Willkürlichkeiten und völliger Rechtsunsicherheit führen. Auch die politisch grundsätzlichen Entscheidungen, die das Wesen eines Staates bestimmen haben, sind in der geschriebenen Verfassung, die sie in sich aufgenommen hat, zu Verfassungsgesetzen geworden, und umgekehrt haben Normierungen, die dem kritischen Auge heute als solche nebensächlicher Art erscheinen, die gleiche Qualität des Verfassungsgesetzes, wenn sie eben der Verfassungsgesetzgeber für bedeutsam genug erachtet hat, um ihnen einen Platz in der Verfassung selbst anzuweisen. Die Entscheidung hierüber liegt nur bei ihm.

Hiernach muß das Verfassungsrecht gegenüber den Möglichkeiten des Art. 48 als ein Ganzes aufgefaßt werden, d. h. entweder muß man dem Reichspräsidenten die Kompetenz zugestehen, in alle Verfassungsbestimmungen ohne Unterschied mit Maßnahmen einzugreifen oder man muß ihn an alle gebunden erachten, soweit nicht die Verfassung selbst diese Schranke hebt. Und nur dieses zweite Ergebnis kann befriedigen, denn eine von der Verfassung selbst eingesetzte und geregelte Diktatur kann ihrem Sinn nach nicht über die Verfassung selbst hinwegschreiten, sondern muß an den von ihr selbst geordneten Möglichkeiten ihre logische Grenze finden. Die andere Auffassung würde überdies zu der ganz unmöglichen Folge führen, daß der Reichspräsident, wenn er sich im Reichstag auf eine einfache Mehrheit stützen kann, Verfassungsänderungen ohne Mitwirkung des Reichsrates und unter Umgehung der erschwerenden Formen des Art. 76 durchzuführen vermöchte. Eine solche Kompetenzerweiterung steht zu der Gesamtstruktur der Weimarer Verfassung in vollem Gegensatz.

Anders verhält es sich hingegen mit dem Teile der Rechtsordnung, der, ohne selbst Verfassungsrecht zu sein, auf in der Verfassung formulierten Grundrechten aufbaut. Zahlreiche Grundrechtsartikel sichern nur das Prinzip, enthalten eine sogenannte Insubstantgarantie, überlassen aber die eigentliche Regelung den Gesetzen. Nicht selten ist diese Garantie so bedeutungsvoll, daß die Einschränkung des Prinzips ausschließlich dem Reichsgesetz vorbehalten bleibt; dies gilt z. B. für das Prinzip der Freizügigkeit nach Art. 111 oder der Auswanderungsfreiheit nach Art. 112 oder schließlich der Gewerbefreiheit nach Art. 151 Abs. 3. Es findet sich in der Literatur die Auffassung vertreten⁷⁾, daß in allen diesen Fällen eine Einschränkung des Prinzips nur durch Gesetz im formellen Sinne, d. h. also durch einen Beschluß des Reichstags, durchgeführt werden könne, der Reichspräsident mit Maßnahmen nach Art. 48 insoweit nicht in diese Gebiete verordnend eingreifen dürfe. Diese Auffassung ist zu eng und entspricht auch keineswegs der Staatspraxis. Es handelt sich dabei um Grundrechte, die der Reichspräsident nicht vorübergehend außer Kraft setzen kann, und die ihre eigentliche Gestalt erst durch die ausführende Gesetzgebung erhalten. Da die Rechtsverordnungen, die als Maß-

⁵⁾ Die Bedenken, die Kurt Häpplschel: ZStR. 5, 210 f. äußert, gehen fehl. Selbstverständlich können nur die Behörden als ermächtigt gelten, die kraft ihrer Zuständigkeit bei der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung mitzuwirken berufen sind.

⁶⁾ ArchZStR. NF. 9, 1 ff.

⁷⁾ So z. B. Schmitt, Jacobi, Grau, Häpplschel. Dagegen Anschütz³ zu Art. 48 S. 251 Anm. 1.

nahmen nach Art. 48 erlassen sind, mit der vollen Kraft des Reichsgesetzes ausgestattet sein sollen, müssen sie auch solche Grundrechte einzuschränken vermögen, deren Geltungsbereich eben nicht durch die Verfassung selbst, sondern erst durch Ausführungsgesetze bestimmt wird. Es wäre auch innerlich ungerechtfertigt, wenn zwar die Freiheit der Person und des Eigentums solchen Maßnahmen zu weichen hätte, Eingriffe in die Gewerbefreiheit aber ausgeschlossen sein sollten. So zögert denn auch die WD. v. 26. Juli 1930 nicht, in ihrem Abschnitt über die Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen die Gewerbefreiheit fühlbar zu beschränken.

III. Wenn der Reichspräsident auf Grund des Art. 48 eingreift, so ist er durch die Verfassung ermächtigt, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen. Es herrscht in der Literatur keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß hierin eine selbstverständliche Begrenzung der diktatorischen Befugnis liegt. Der Reichspräsident kann nicht nach Willkür verfahren, sondern nur solche Maßnahmen ergreifen, die in logischem Zusammenhang mit den Ereignissen stehen, von denen unmittelbar die Störung oder Gefährdung verursacht wird, und die nach vernünftiger und sachlicher Ermägung auch zweckvoll und geeignet sind, der Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung zu dienen. Keine Übereinstimmung besteht aber darüber, ob diese Entschlüsse des Reichspräsidenten, die, sowohl was die Beurteilung des Anlasses des Eingreifens wie die Wahl der Mittel anlangt, Entschlüsse des freien Ermessens sind, der richterlichen Nachprüfung entzogen sind und ausschließlich der Kontrolle des Reichstags unterliegen, der, wenn die getroffenen Maßnahmen ihm als überflüssig oder unzweckmäßig erscheinen, ihre Zurücknahme verlangen kann. Man wird geneigt sein, der Auffassung den Vorzug zu geben, die dem Reichspräsidenten die ungeteilte Verantwortung überläßt und seine Entschlüsse von der Einengung, die in einer richterlichen Nachprüfung liegt, freistellt⁸⁾. Ob die Auswirkung bestimmter Ereignisse für die Gesamtheit des Reiches so bedeutsam ist, daß außerordentliche Entschlüsse zu ihrer Überwindung erforderlich scheinen, und mit welchen Maßnahmen im Einzelfalle am besten das erstrebte Ziel erreicht wird, sind politische Entscheidungen, für die nur derjenige die Verantwortung tragen kann, welcher die gesamte Lage auch wirklich übersieht. Für den einzelnen Richter auch des höchsten Gerichtshofes ist dies so gut wie unmöglich. Auf der anderen Seite steht aber das berechtigste Interesse des Staatsbürgers an einer Sicherung seiner Rechte, soweit sie die Verfassung auch gegenüber diktatorischen Maßnahmen aufrechterhalten will, denn die Rechtsordnung wird auch in diesem Falle keineswegs in toto außer Kraft gesetzt. Wenn aber die angeordneten Maßnahmen Eingriffe in die sonst geschützte Rechtssphäre des Staatsbürgers zur Folge haben, so hat das Gericht ihre verfassungsmäßige Gültigkeit nachzuprüfen. Dabei wird es an der Frage, ob die zu beurteilenden Maßnahmen „nötig“ i. S. des Art. 48 waren, nicht vorübergehen können, d. h. es wird nicht ihre Zweckmäßigkeit nachzuprüfen haben, denn diese Frage fällt in die Ermessenssphäre, wohl aber, ob der oben geforderte logische Zusammenhang zwischen Störung und Maßnahme gegeben ist. Denn sollte er fehlen, so hätte der Reichspräsident seine verfassungsmäßige Zuständigkeit überschritten und die Maßnahmen wären unwirksam. Noch schwieriger ist diese Prüfung einer Überschreitung der Zuständigkeitsgrenzen bei der allgemeinen Voraussetzung für die Anwendung des Art. 48, daß nämlich eine erhebliche Störung oder Gefährdung vorliegt. Auch hier wird das Gericht die Ermessensermägung dem Reichspräsidenten allein überlassen müssen und nicht seine eigene etwa als maßgeblich an die Stelle setzen dürfen. Wohl aber wird das Gericht im Interesse des Rechtsschutzes feststellen müssen, ob nicht Tatsachen vorliegen, welche die außerordentliche Zuständigkeit des Reichspräsidenten in dem zu beurteilenden besonderen Falle ausschließen. Einen solchen Fall behandelt das sehr interessante Art. des 2. Sen. des RFG. v. 5. Jan. 1925: RFG. 15, 163. Der Reichspräsident hatte unter dem 4. Dez. 1924 auf Grund des Art. 48 verordnet, daß bis zur Regelung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung die Vorschriften der

III. StNotWD. und der DurchfBest. zum Geldwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen v. 29. Febr. 1924 für die in diesen Verordnungen behandelten Gegenstände maßgebend seien. Der Senat hat dieser Verordnung die Rechtswirksamkeit versagt. Er nimmt zwar nicht die Prüfung für sich in Anspruch, ob eine erhebliche Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Deutschen Reich als vorhanden anzuerkennen sei, obwohl, wie er sagt, „im vorliegenden Falle schwer einzusehen ist, worin die vorausgesetzte Störung bestehen sollte“, wohl aber habe er zu untersuchen, ob sich der Reichspräsident in den Grenzen der ihm erteilten Ermächtigung gehalten hat. Dies verneint er für den bezeichneten Fall mit der Begründung, daß der Reichstag zwei zeitlich begrenzte Ermächtigungsgesetze ausdrücklich deshalb beschlossen habe, um die Anwendung des Art. 48 zur Regelung rein wirtschaftlicher Fragen auszuschließen, da eine solche weitgehende Anwendung eine Erschütterung der Grundlagen des Reiches zur Folge haben würde. Die auf Grund des 2. Ermächtigungsgesetzes erlassenen Bestimmungen, um deren Anwendung es sich handelte, seien mit Ablauf des Ermächtigungsgesetzes außer Kraft getreten. Mit dem so geschaffenen Rechtszustand stehe es in Widerspruch, wenn nunmehr wieder die Befugnis in Anspruch genommen werde, in Art. 48 einen Erlaß zu finden, um die Möglichkeiten des nach dem Willen des Gesetzgebers abgelaufenen Ermächtigungsgesetzes zu verlängern. Vielmehr wäre der Sinn dieser Ermächtigung, die Diktaturgewalt aus Art. 48 auf dem bezeichneten Gebiete zu begrenzen, und deshalb könnten die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen nicht durch Maßnahmen nach Art. 48 abgeändert werden.

Diese Entscheidung berücksichtigt in sehr richtiger Weise zur Begrenzung des Ermessens des Reichspräsidenten die Auffassung des Reichstags von den Besonderheiten der Lage, da ja Art. 48 diesem Organ die letzte Entscheidung überträgt. Hat also der Reichstag in einer bestimmten Lage zum Ausdruck gebracht, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 48 überhaupt nicht oder in bezug auf bestimmte Fragen nicht gegeben sind, so würden Maßnahmen, die der Reichspräsident trotzdem anordnet, ungültig und etwaige Eingriffe in die Rechtssphäre des Staatsbürgers unzulässig sein. Wichtig ist die Anwendung dieses Ergebnisses auf die neueste Staatspraxis. Nachdem der Reichstag mit Mehrheitsbeschluß die Zurücknahme der WD. v. 16. Juli 1930 gefordert hatte, hatte er hiermit zum Ausdruck gebracht, daß die Lage eine Anwendung des Art. 48 überhaupt nicht rechtfertigte, oder daß wenigstens die getroffenen Maßnahmen als zur Behebung dieser Lage nicht nötig befunden wurden. Wenn also der Reichspräsident nach pflichtgemäßer Rücknahme seiner Verordnungen sofort wieder die gleichen Maßnahmen auf den gleichen Gebieten trifft, so hätte er nach Meinung des RFG. seine Zuständigkeit überschritten, und die erlassene Verordnung wäre insoweit ungültig. Dieses fatale Ergebnis kann nur vermieden werden, wenn man der dazwischenliegenden Reichstagsauflösung die Bedeutung beimißt, daß damit die Beurteilung, die der Reichstag der Lage in bezug auf die Anwendungsmöglichkeit des Art. 48 hatte zuteil werden lassen, ihre Maßgeblichkeit verloren hat und der Reichspräsident sich einer neuen Situation gegenüber sah, die es ihm bis zur Stellungnahme des neuen Reichstages ermöglichte, sozusagen von vorn zu beginnen und die Notwendigkeiten lediglich nach eigenem Ermessen zu beurteilen.

IV. Gegen wen sollen sich die außerordentlichen Maßnahmen richten? Diese Frage ist in der Behandlung des Art. 48 bisher überhaupt noch nicht aufgeworfen worden. Kann der Reichspräsident schlechthin in den Rechtskreis eines jeglichen Staatsbürgers eingreifen oder verlangt der Sinn einer verfassungsmäßigen Diktatur, daß sich die ergriffenen Maßnahmen nur gegen die Personen richten, welche die Störung oder Gefährdung der Sicherheit und Ordnung verursacht haben? Das Polizeirecht hat sich mit dem Begriff des Störers als desjenigen, welcher für die entstandene Polizeiwidrigkeit verantwortlich ist, in zahlreichen Untersuchungen und Entscheidungen beschäftigt und findet ihn in der Person, welche den zu beseitigenden Zustand entweder durch eigenes Handeln oder Unterlassen unmittelbar hervor-

⁸⁾ Ebenso RGSt. 57, 384; 59, 187.

gerufen hat oder mittelbar dafür verantwortlich gemacht werden muß, weil dieser Zustand aus einem Lebenskreis hervorgeht, den ihr Wille beherrscht. Nur im Notfalle, wenn die Polizei auf anderem Wege nicht zum Ziel kommen kann, darf sie bei ihrem Vorgehen in den Rechtskreis eines Dritten an der Störung nicht Beteiligten eingreifen, so z. B. wenn dieser Dritte über das allein wirksame Gegenmittel verfügt. Doch wird in solchen Fällen sofort die Frage akut, ob diesem Dritten nicht eine ausgleichende Entschädigung gewährt werden muß⁹⁾.

Wie steht es in dieser Hinsicht mit der Anwendung des Art. 48? Auch hier wird man primär davon ausgehen müssen, daß es die Absicht des Verfassungsgesetzgebers war, dem Reichspräsidenten die staatlichen Machtmittel zur Verfügung zu stellen, um mit drakonischen Maßnahmen gegen alle diejenigen Unruhestifter vorzugehen, welche durch ihr Verhalten im Staat dessen Sicherheit und Ordnung bedrohen. Zweifellos bestand nicht die Absicht, ein solches Vorgehen auch gegen friedliche Staatsbürger zu ermöglichen und sie dafür leiden zu lassen, daß etwa ein Teil der Volksgenossen sich gegen seine staatlichen Pflichten auflehnt. Die Aktion des Art. 48 hat sich also grundsätzlich gegen die Verursacher der Störung oder Gefährdung zu richten. Die Staatspraxis hat sich aber in der Anwendung des Diktaturartikels keineswegs diese Beschränkung auferlegt. Will man ernstlich behaupten, die Beamten oder die Ledigen hätten die finanzielle Unordnung im deutschen Reichshaushalt verursacht, so daß sie nunmehr zur Behebung dieser Unordnung mit Sondersteuern belastet werden müßten? Mit einer solchen Interpretation wäre die Rechtmäßigkeit eines erheblichen Teiles der in den W.D. v. 26. Juli und 1. Dez. 1930 enthaltenen Regelungen schwerlich zu begründen. Gerade diese Erwägung läßt klar erkennen, daß die weitgehende Anwendung des Art. 48 zur Regelung wirtschaftspolitischer und steuerpolitischer Fragen seine überaus bedenkliche Seite hat. Sie greift in die Rechte weiter Kreise des Volkes ein, die für die zu befämpfende Gefährdung in keiner Weise verantwortlich gemacht werden können. Und nur mit einer Auslegung, welche die Grenzen der Anwendung für den Art. 48 bedeutend weiter zieht, läßt sich diese Staatspraxis halten. Man muß sich also entschließen, anzuerkennen, daß der Reichspräsident seine Maßnahmen treffen kann ohne Rücksicht darauf, wer von ihnen betroffen wird, ob es die eigentlichen Unruhestifter sind oder ob auch andere Staatsbürger von ihnen erfaßt werden.

V. Schließlich bedarf noch ein letzter Punkt der Erörterung. Ziemliche Unsicherheit herrscht in Praxis und Theorie darüber, ob die Maßnahmen des Art. 48 in ihrer Dauer und Wirkung verfassungsmäßig beschränkt sind, daß sie also nur so lange wirksam sein können, als nötig ist, um die vorhandene Störung oder Gefahr zu beseitigen, oder ob auf Grund dieser Bestimmung auch Regelungen mit Gesetzeskraft für die Dauer geschaffen werden können. Zweifellos hat man sich beim Erlass mancher Verordnungen dieser Art, wenn sie sich nicht mit Angelegenheiten befassen, die ihrer Natur nach nur von vorübergehender Bedeutung sein konnten, nicht darüber Rechenschaft abgelegt, ob die in Kraft gesetzten Normen auch dann noch in Geltung zu bleiben hätten, sobald die Gefahr des Augenblicks, die zur Anwendung des Art. 48 geführt hatte, vorüber war. Sobald der Reichstag den Maßnahmen nicht widersprochen, sondern von ihnen, wie die Verfassung verlangt, lediglich Kenntnis genommen hatte, bestand auf seiner Seite in der Regel keine zwingende Veranlassung mehr, sich mit der betreffenden Materie zu befassen. So blieben die Verordnungen ruhig in Kraft, solange nicht eine Regierung selbst auf den Gedanken kam, sie durch eine aufhebende Verordnung des Reichspräsidenten zurückzuziehen, oder die Materie nicht anderweit auf dem Wege der ordentlichen Reichsgesetzgebung eine neue Regelung erfuhr. Andererseits findet sich in neuerer Zeit öfter die richtige Auffassung vertreten, daß solche Maßnahmen nur zeitlich beschränkte Regelungen enthalten dürfen, wenn nicht der Rechtsstaat selbst in die Brüche gehen soll¹⁰⁾.

⁹⁾ Es genügt, auf W. Jellinek, Verwaltungsrecht S. 426 f. und die dort zu findenden eingehenden Literaturangaben zu verweisen.

¹⁰⁾ So z. B. Poehsch-Heffter, Komm., 3. Aufl., S. 237. Diese Anordnungen können aber auch „bestehende Gesetze vorübergehend außer Kraft setzen, durchbrechen oder ergänzen“.

Es muß mit aller Entschiedenheit gefordert werden, daß Rechtsverordnungen als Maßnahmen nach Art. 48 lediglich provisorischen Charakter haben dürfen. Erweitert es sich als notwendig, eine zunächst als Nothandlung durchgeführte Regelung für die Dauer aufrechtzuerhalten, so muß sie unbedingt auf dem verfassungsmäßigen Wege in die Form des ordentlichen Gesetzes übergeführt werden, wie dies auch bei jeder Notverordnung nach älterem wie gegenwärtigem Verfassungsrecht geschehen muß. Deshalb wäre es richtig, in solchen Verordnungen einen äußersten Zeitpunkt zu bestimmen, an dem sie automatisch außer Kraft treten¹¹⁾, falls ihre Zurücknahme nicht schon vorher erfolgt. Fehlt diese Bestimmung, so werden die Normen einer solchen Verordnung zwar weiter gelten; für Reichsregierung und Reichstag wird aber die Pflicht aus der Verfassung abzuleiten sein, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen, die Bestand haben sollen, in angemessener Zeit in ein ordentliches Reichsgesetz aufgenommen werden.

Prüft man an der Hand dieser Feststellungen den sehr mannigfaltigen und bedeutungsvollen Inhalt der neuesten Verordnungen des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände v. 26. Juli und zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930, so wird es nicht schwierig sein, allerlei staatsrechtliche Bedenken gegen ihre Verfassungsmäßigkeit ins Treffen zu führen. Am kritischsten müssen in dieser Beziehung die Abschnitte über Steuervereinfachung und Wohnungswirtschaft in der W.D. v. 1. Dez. 1930 stimmen. Hier werden tief in das gesamte Steuerrecht des Reiches und der Länder¹²⁾ eingreifende Regelungen getroffen, die erst am 1. April 1932 in Kraft treten sollen, und das WohnmangG. wird für den 1. April 1934, das MietG. gar erst für den 1. April 1936 außer Geltung gesetzt. Wie können so weit ausschauende Aktionen zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes dienen, und wer will voraussetzen, welche Maßnahmen i. J. 1934 oder 1936 durchführbar sein werden¹³⁾. Kein Zweifel: das Rechtsinstitut der verfassungsmäßig geregelten Diktatur hat gegenüber seinem ursprünglichen Sinn in der Staatspraxis eine erhebliche Erweiterung erfahren. Das ist für den Verfassungsstaat nicht gleichgültig, zumal wenn man die politische Möglichkeit erwägt, daß auf diese Weise auch einmal eine Reichsregierung, die in Parlament und Volk keine Mehrheit hinter sich hat, wenn sie sich des Reichspräsidenten versichern kann, zum mindesten für eine Weile mit Methoden zu regieren vermag, die nur für den Fall ernstester Gefährdung der staatlichen Existenz gerechtfertigt sein können. Aber die Sorge um die Möglichkeit eines solchen Mißbrauchs darf doch nicht blind machen gegenüber der großen Wahrheit, daß alles Recht, und nicht an letzter Stelle das Staatsrecht, sich der Entwicklung und den Lebensbedürfnissen der Nation anzupassen hat. Auch aus den Grundrechten der Weimarer Verfassung haben Theorie und Rspr. des RG. unendlich viel mehr an positiven Rechtsgedanken herausgeholt, als die Verfasser dieser Artikel es damals als möglich sich haben träumen lassen. Eine extensive Interpretation hat sich hier bemüht, drängenden Anforderungen der Zeit gerecht zu werden, hat dabei allerdings auch manchmal das Gute etwas zu viel getan. Scharfe Kritik, vor allem von Seiten der Wissenschaft, muß gegenüber solchen Übertreibungen das richtige Maß sichern helfen¹⁴⁾. Demso liegt es für die Anwendung des Art. 48. Auch hier ist die Staatspraxis weit über das hinausgegangen, was in Weimar beabsichtigt worden ist. Wer konnte damals voraussehen, daß infolge der Parteientwicklung in Deutschland der Deutsche Reichstag selbst unfähig werden würde, in finanz- und wirtschaftspolitisch schwierigen Lagen die unbedingt nötige gesetzgeberische Arbeit zu leisten. Erst dieses Versagen des

¹¹⁾ So die neueste AusnahmeW.D. über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten v. 9. Jan. 1931, die mit dem 31. Juli 1931 außer Kraft tritt.

¹²⁾ Die bayerische Regierung hat inzwischen deshalb den StGG. angerufen.

¹³⁾ Die von der Regierung gegebene Begründung, alle diese Einzelmaßnahmen bildeten ein Ganzes und wären sämtlich unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt, vermag nicht völlig zu überzeugen.

¹⁴⁾ Vgl. neuerdings Hofacker, Die Auslegung der Grundrechte, Stuttgart 1931.

Reichstags hat die Lage zu einer wirklichen Bedrohung der Existenz des Staates i. S. des Art. 48 werden lassen.

Es widerspricht keineswegs dem Wesen eines demokratischen Staatswesens, wenn in solchen Lagen ein Staatsorgan durch die Verfassung ermächtigt wird, die gesamte Staatsgewalt unter zeitweiser Ausschaltung der an ihr sonst beteiligten Organe bei sich zu konzentrieren, bis die Gefahr überwunden ist. Es kann auch eine Staatspraxis nicht ge-

scholten werden, die in solchen Fällen die in der Verfassung vorgesehenen Möglichkeiten bis an die Grenze dessen ausnützt, was mit dem Sinn der Institution noch vereinbar ist. Denn wenn das Haus brennt, muß gelöscht werden. Aber sobald die unmittelbare Gefahr beseitigt ist, muß die verfassungsmäßige Gewaltenteilung ohne Verzug wiederhergestellt werden; sonst ist das Ende des Rechtsstaates gekommen und der Staatsstreich beginnt. 1

Berücksichtigung fremder Vorschriften über Rück- und Weiterverweisung (Renvoi). Double Renvoi.

Von Dr. George Melchior, Den Haag.

Seitdem unter dem Einfluß Mancinis ein großer Teil der Welt für alle mit dem Personenrecht zusammenhängenden Fragen, und ein etwas kleinerer, aber auch noch sehr beträchtlicher Teil auch für das eheliche Güterrecht und das Erbrecht die Staatsangehörigkeit als den entscheidenden Anknüpfungspunkt im internationalen Privatrecht behandelt, ist die Hoffnung auf ein wirklich internationales „internationales Privatrecht“ für absehbare Zeit vernichtet. Die angelsächsischen Länder und die Mehrheit der Einwanderungsländer können und wollen — bemußt — diesem Grundsatz nicht folgen, weil seine Anwendung für sie mit unerträglichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Auf den ersten Blick scheint hierdurch eine begründete Aussicht auf gleichmäßige Entscheidungen (Anwendung des gleichen materiellen Rechts in den verschiedenen Rechtsgebieten) verschwunden und ein Verzicht auf das überall erstrebte Ideal des internationalen Privatrechts: die gleichmäßige Beurteilung eines Rechtsverhältnisses, unabhängig von dem Prozeßort, geboten zu sein. Aber für die ganz überwiegende Mehrzahl der Fälle, die von deutschen Gerichten zu entscheiden sind, scheint es nur so. Nach einer jahrzehntelangen einheitlichen Praxis des RG., welcher das BayObLG sich angeschlossen hat, und der fast völlig einheitlichen Praxis der OLG. hat der deutsche Richter, wenn er fremdes Recht anzuwenden hat, auch das fremde internationale Privatrecht zu berücksichtigen¹⁾. Er soll so entscheiden, wie der fremde Richter entscheiden würde²⁾. Das ist ein Grundsatz, dessen Anwendung keine Schwierigkeiten macht, wenn das fremde, nach unseren Konfliktnormen zuständige Recht lediglich auf das deutsche innere Recht verweist, weil dieses fremde Recht das internationale Privatrecht anderer Rechtsgebiete nicht berücksichtigt, mit anderen Worten: Rück- und Weiterverweisung (Renvoi) nicht anerkennt. Das ist z. B. im heutigen italienischen internationalen Privatrecht der Fall³⁾. Wenn also das vom deutschen Richter zur Entscheidung berufene italienische Recht auf deutsches Recht verweist, so muß der deutsche Richter deutsches inneres Recht anwenden.

Wenn aber das fremde von uns in erster Linie berufene Recht im Endergebnis nicht auf deutsches inneres Recht verweist, sondern Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts zum Grund oder zum Vorwand nimmt, die Anwendung des eigenen inneren Rechts anzunehmen, wie das im französischen Recht der Fall ist⁴⁾, so bestehen ebenfalls

keine Schwierigkeiten. Der deutsche Richter erfüllt hier seine Pflicht, so zu entscheiden, wie der fremde Richter, wenn er das fremde innere Recht anwendet, indem er berücksichtigt, wie das fremde internationale Privatrecht auf unser internationales Privatrecht reagiert: indem er also etwaige Vorschriften des fremden Rechts über Anerkennung der Rückverweisung (Renvoi) befolgt — ein gelegentlich mit einem m. E. wenig glücklichen Ausdruck als double renvoi bezeichnetes Verfahren⁵⁾. Auf andere Weise kann der deutsche Richter der ihm vom RG. gestellten Aufgabe nicht gerecht werden. Auch der Art. 27 GGWB. zwingt für die Fälle, die er überhaupt regelt, zu einem solchen Verfahren. Er läßt weder grammatisch noch dem Sinne nach eine andere Auffassung zu als die, daß in den von ihm erwähnten Fällen deutsches inneres Recht maßgebend sein soll, wenn das in erster Linie berufene fremde Recht deutsches inneres Recht für maßgebend erklärt⁶⁾. Diese Voraussetzung liegt offenbar nicht vor, wenn das fremde Recht aus irgendwelchen Gründen, z. B. wegen Berücksichtigung unserer allgemeinen Kollisionsregeln und Nichtberücksichtigung unserer Renvoi-Bestimmungen im Endergebnis nicht zur Anwendung deutschen Rechts gelangt.

Unlösbare Schwierigkeiten scheinen zu entstehen, wenn das von uns berufene fremde Recht einfach den Grundsatz enthält, daß der eigene Richter ohne jede Bevorzugung des eigenen inneren Rechts alle Sätze des von ihm anzuwendenden fremden Rechts zu berücksichtigen hat, also auch dessen internationales Privatrecht einschließlich der Renvoi-Bestimmungen. Dann scheinen endlose Hin- und Herverweisungen, also die Unmöglichkeit der Feststellung des anzuwendenden materiellen Rechts, die notwendige Folge zu sein. In der Tat gibt es ein fremdes Recht, und zwar, soweit ich feststellen kann, nur eines, welches so verfährt, und den eigenen Richter ohne jeden weiteren Anhaltspunkt anweist, so zu entscheiden, wie der fremde Richter entscheiden würde. Dieses Recht ist das englische. Drei ganz moderne Entscheidungen zeigen, wie der englische Richter vorgeht. Zwei dieser Entscheidungen sind bedeutungsvoll, weil der deutsche Richter nach den vom RG. ausgesprochenen Grundsätzen genau entsprechend zu entscheiden hat. Die dritte Entscheidung ist für uns von noch größerer Bedeutung, weil sie zeigt, wie Konflikte zwischen deutschem und englischem Recht zu lösen sind.

1. Entscheidung⁷⁾: Nach englischem Recht unterlag ein Erbfall französischem Recht. Der französische Richter würde zwar nach seinen normalen Kollisionsregeln auf diesen Fall englisches Recht angewendet haben. Da aber nach englischem internationalem Privatrecht französisches Recht maßgebend war, und das französische internationale Privatrecht jede derartige Verweisung eines fremden Rechts als eine Verweisung auf französisches inneres Recht behandelt, würde der französische Richter den Erbfall nach französischem innerem Recht entschieden haben. Daher hat der englische Richter französisches inneres Recht zugrunde gelegt.

2. Entscheidung⁸⁾: Ein Erbfall unterlag nach eng-

¹⁾ Vgl. die Zitate in der Festgabe hanseatischer Juristen für den 24. Deutschen Anwaltstag, 1929, S. 96 Anm. 3.

²⁾ RG. v. 27. Jan. 1888: RG. 20, 351; v. 15. Febr. 1906: RG. 62, 404 ff.; v. 30. Nov. 1906: RG. 64, 392; v. 27. Nov. 1911: RG. 78, 48 ff., bes. S. 50 = JW. 1912, 246; v. 8. Nov. 1917: RG. 91, 139 = JW. 1918, 73; ebenso RG. v. 2. Juli 1925 S. 2143.

³⁾ RG. Rom v. 1. Dez. 1906, Kassationshof Rom vom 18. Mai 1909, Journal de Droit international 1913, 1345 und 1910, 278/79. Obwohl Deutschland und Italien in Personen- und Erbrecht auf dem Boden des Staatsangehörigkeitsprinzips stehen, sind sogar auf diesem Gebiet Verschiedenheiten möglich, z. B. in bezug auf Staatenlose, vgl. einerseits Art. 29 GGWB., andererseits Urteil des Kassationshofes von Florenz v. 13. Mai 1918, Clunet 1919, 1136.

⁴⁾ Vgl. Pillet, Traité pratique du Droit international privé, Bd. I S. 534 f.; Niboyet, Manuel de Droit international privé, S. 485 Nr. 407.

⁵⁾ Potu, La question du renvoi en droit international privé, 1913, S. 216 f.; Walther Lewald: JW. 1931, 118.

⁶⁾ Vgl. Festgabe für den 24. Deutschen Anwaltstag S. 101 f.

⁷⁾ Davidson v. Annesley, 21. Mai 1926, Law Reports Chancery Division, 1926, part. 8 S. 692 ff.

⁸⁾ Ross v. Waterfield, 14. Nov. 1929, Times Law Reports Bd. 46 S. 61 ff.

licher Auffassung italienischem Recht. Der italienische Richter würde auf diesen Erbfall englisches Recht angewendet haben, und zwar englisches inneres Recht, weil Italien — nach der neueren dortigen Rechtsentwicklung — fremdes internationales Privatrecht nicht berücksichtigt. Der englische Richter hat den Erbfall daher nach englischem innerem Recht beurteilt.

3. Entscheidung⁹⁾: In einer familienrechtlichen Streitigkeit war nach englischer Auffassung deutsches Recht zur Entscheidung berufen. Nach deutschem internationalem Privatrecht unterlag der Fall englischem Recht, d. h. nach dem oben Ausgeführten: englischem Recht in seiner Gesamtheit einschließlich aller Bestimmungen des englischen internationalen Privatrechts. Der englische Richter hat erklärt, daß die Anwendbarkeit deutschen Rechts im weitesten Sinne (das bedeutet offenbar einschließlich des gesamten deutschen internationalen Privatrechts, also auch seiner Renvoi-Bestimmungen) zu verstehen sei, und hat den Fall nach deutschem innerem Recht entschieden.

Die Entscheidungen zu 1 und 2 — im Ergebnis entgegengesetzt, in der Findungsmethode völlig gleichartig — bedürfen von dem hier geschilderten Standpunkt des englischen Rechts aus keiner weiteren Rechtfertigung¹⁰⁾. Die Entscheidung zu 3 ist ebenfalls richtig. Wir haben Vorschriften über die Anerkennung der Rückverweisung in gewissen Fällen¹¹⁾. Der Zweck dieser Bestimmungen ist ein doppelter: Herbeiführung gleichartiger internationaler Entscheidungen unabhängig vom Prozeßort und Mehranwendung des deutschen inneren Rechts¹²⁾. Die Tendenz, in tunlichst großem Umfang inneres deutsches Recht zur Anwendung zu bringen, ergibt sich übrigens aus zahlreichen weiteren Bestimmungen des GGVB¹³⁾. Endlich hat der deutsche Richter inneres deutsches Recht anzuwenden, wenn sonst keine Lösung möglich ist¹⁴⁾.

Unter allen diesen Gesichtspunkten entspricht es dem Geist des deutschen Rechts, in einem Fall, wie dem zuletzt erörterten, deutsches inneres Recht anzuwenden. Denn der eine Zweck, den unsere Anerkennung der Rückverweisung verfolgt, nämlich die Mehranwendung deutschen inneren Rechts, wird hierdurch erreicht, ohne daß der andere Zweck, nämlich die Herbeiführung international gleichartiger Entscheidungen, gefährdet wird.

Wir können bei dieser Rechtslage die Frage der Rückverweisung im Verhältnis zu den wichtigsten Rechtsgebieten Europas als vollständig gelöst in dem Sinne betrachten, daß der deutsche Richter in der Lage ist, inhaltlich übereinstimmende Entscheidungen zu fällen wie der fremde Richter. Wenn unser Recht die Gesetze Italiens oder Englands zur Entscheidung beruft, und nach den Grundätzen des internatio-

nenal Privatrechts dieser Staaten auf deutsches Recht zurückverwiesen wird, so ist deutsches inneres Recht anzuwenden, weil Italien unter der Maßgeblichkeit deutschen Rechts die Maßgeblichkeit deutschen inneren Rechts versteht, und weil England unter Berücksichtigung des gesamten deutschen Rechts einschließlich seines internationalen Privatrechts und einschließlich der deutschen Renvoi-Bestimmungen zu demselben Ergebnis kommt. Wenn dagegen das von uns zur Entscheidung berufene französische Recht auf deutsches Recht verweist, so werden wir französisches inneres Recht anzuwenden haben, weil das französische internationale Privatrecht auf Grund unvollständiger Berücksichtigung des deutschen internationalen Privatrechts, nämlich der Berücksichtigung desselben ohne seine Bestimmungen über die Anerkennung des Renvoi zur schließlichen Anwendung französischen inneren Rechts gelangt. Der deutsche Richter kann daher, wenn italienisches, französisches oder englisches Recht von unserem internationalen Privatrecht zur Entscheidung berufen ist, genau so urteilen, wie der italienische, französische oder englische Richter. Weil der deutsche Richter so urteilen kann, muß er unter Berücksichtigung der oben geschilderten reichsgerichtlichen Praxis so urteilen. Das ist das Ergebnis der Berücksichtigung des fremden Rechts einschließlich seines internationalen Privatrechts, also auch einschließlich seiner Renvoi-Bestimmungen, wenn es solche hat.

Wenn der deutsche Richter zwar das fremde internationale Privatrecht im allgemeinen, aber nicht dessen Vorschriften über die Anerkennung des Renvoi berücksichtigen würde, so würde er auch in den französischen Fällen deutsches Recht anwenden.

Die Berücksichtigung der fremden Renvoi-Vorschriften führt, wie man aus dem französischen Beispiele sieht, unter Umständen dazu, daß unser internationales Privatrecht ohne Modifikation durch fremde internationale Privatrechte angewendet wird, das heißt, daß einfach die materiellen Bestimmungen des von uns berufenen fremden Rechts angewendet werden, während bei Nichtberücksichtigung der fremden Renvoi-Regeln auf Grund des fremden internationalen Privatrechts deutsches inneres Recht anzuwenden sein würde.

In der Festgabe Hansaatischer Juristen für den 24. Deutschen Anwaltsstag 1929 (S. 95 ff.) habe ich im wesentlichen auf Grund der vorstehenden Gedankengänge, allerdings auf Grund eines schwächeren Materials¹⁵⁾ ausgeführt, daß der deutsche Richter berücksichtigen müsse, ob das fremde Recht Renvoi-Bestimmungen habe, und bejahendenfalls, welches deren Inhalt sei. Der praktische Inhalt dieser Ausführungen war insbesondere der, daß wegen der nationalistischen Ausbildung des Renvoi in Frankreich eine Rückverweisung des französischen Rechts auf das deutsche niemals angenommen werden könne.

Ich konnte damals überzeugt sein, daß dieses Ergebnis von jemandem gemißbilligt werden würde, der die Hauptaufgabe des internationalen Privatrechts in der Herbeiführung einer möglichst ausgedehnten Anwendung des eigenen inneren Rechts sieht. Aber ich durfte glauben, daß diejenigen, welche die Berücksichtigung fremden internationalen Privatrechts mißbilligen, also jede Verweisung auf ein fremdes Recht als Verweisung auf das fremde innere Recht behandelt zu sehen wünschen, mit diesem Ergebnis zufrieden sein würden. Denn angesichts der durch Gesetz und Richterrecht feststehenden grundsätzlichen Anerkennung des Renvoi in Deutschland hat bei uns nur ein Bestreben auf Verminderung, nicht aber auf völlige Beseitigung der Abweichung von unseren Kollisionsregeln auf Grund fremden internationalen Privatrechts Aussicht auf Erfolg. Durch Anerkennung fremden Renvois wird aber eine solche Verminderung herbeigeführt. Leider habe ich die Zustimmung der Renvoi-Gegner nicht gefunden. Walther Lewald (ZW. 1931, 114 ff.) spricht sich gegen die Zulassung des Renvoi aus, in welcher er eine Verletzung der Souveränität der lex fori erblickt (ZW. 1931, 117). Aber die Verminderung der Abweichungen von den normalen Regeln unseres internationalen Privatrechts, wie sie durch Berücksichtigung der fremden Renvoi-Vorschriften

⁹⁾ Marjoribanks v. Askew, 30. Mai 1930, Times Law Reports Bd. 46 S. 539 Nr. 29.

¹⁰⁾ Schmidt-Rost: ZIntPr. 1931, Sp. 4, ist der Ansicht, daß das zu 1 erwähnte Urteil auf einem Fehler in der Abfassung seitens des englischen Richters beruhe. Richtig ist, daß dieses Urteil mit der Schmidt-Rost'schen Theorie im Widerspruch steht, die im Grunde mit einer neuen Ausdrucksweise die bekannten Argumente gegen die Möglichkeit, gleichartige Entscheidungen durch den Renvoi herbeizuführen (circulus vitiosus usw.) wiederholt. Aber daß der englische Richter, wenn er überhaupt fremdes internationales Privatrecht berücksichtigen wollte, so, wie gesehen, verfahren mußte, ergeben nicht nur die zu 2 und 3 erwähnten englischen Urteile, sondern auch das in England als Autorität anerkannte Werk über internationales Privatrecht, Dicey's Conflict of laws, Appendix Note 1.

¹¹⁾ Art. 27 GGVB.

¹²⁾ Motive zum Ersten Gehard'schen Entwurf S. 252.

¹³⁾ Art. 7 Abs. 3; Art. 9 Abs. 2 und 3; Art. 12; Art. 13 Abs. 2 und 3; Art. 14 Abs. 2; Art. 16; Art. 17 Abs. 3; Art. 19 Satz 2; Art. 21 Abs. 2; Art. 22 Abs. 2; Art. 25 Satz 2.

¹⁴⁾ RG. v. 30. Mai 1888: RG. 21, 136 ff.; HansDZ. vom 24. Sept. 1888: HansGZ. Hbl. 1888, 271; HansDZ. v. 21. Juni 1889: HansGZ. Hbl. 1889, 235; RG. v. 10. Nov. 1900: NiemeyersZ. 11, 62 ff. und HansGZ. Hbl. 1901, 36; RG. v. 29. Okt. 1927: RG. 118, 283 = JW. 1928, 358 mit Zitaten = NiemeyersZ. 33, 384; RG. v. 16. Jan. 1929 = JW. 1929, 1584; AufwRpr. 1929, 209 ff.; RG. v. 3. Mai 1905: SoergRpr. 1906, 375 ff.; HansDZ. v. 21. April 1909: HansGZ. Hbl. 1909, 161; HansDZ. v. 27. Mai 1922: HansGZ. Hbl. 1922, 174; HansDZ. v. 21. Juni 1922: HansGZ. Hbl. 1922, 200.

¹⁵⁾ Die englischen Urteile v. 14. Nov. 1929 und v. 30. Mai 1930 lagen damals noch nicht vor.

(double renvoi) eintreten kann, will er doch nicht¹⁶). Nach seinem Standpunkt muß der deutsche Richter auch in Fällen von der Anwendung des deutschen Kollisionsrechts Abstand nehmen, in welchen das fremde Recht auf das deutsche internationale Privatrecht unter Ausschluß seiner Renvoi-Bestimmungen verweist, wie es beim französischen Recht der Fall ist. Lewald teilt — anscheinend — meine Auffassung, daß Art. 27 EGBGB. die Anwendung deutschen inneren Rechts nur für den Fall vorschreibt, daß das fremde Recht deutsches inneres Recht zur Entscheidung beruft. Aber er will doch nicht, daß dementsprechend verfahren wird.

Er macht¹⁷) unter Bezugnahme auf die Motive zum 1. Gehhard'schen Entwurf S. 250 und auf Hans Lewald, Das deutsche internationale Privatrecht Bd. I S. 15, geltend, daß der Art. 27 EGBGB. nach seiner Entstehungsgeschichte dazu bestimmt sei, den Konflikt zwischen der lex patrias und der lex domicili zugunsten der letzteren zu lösen, wenn sich durch Berücksichtigung des fremden internationalen Privatrechts die Anwendung des deutschen inneren Rechts ergibt. Aus den von Walther Lewald beigebrachten Zitaten folgt jedoch, daß nach der Entstehungsgeschichte des Art. 27 der Zweck der Rückverweisungsvorschriften im Gehhard'schen Entwurf nicht die Lösung vorhandener Konflikte, sondern die Vermeidung (Minderung) von Konflikten zwischen dem (dem Entwurf und dem EGBGB. zugrunde liegenden) Heimatsrecht und dem Wohnsitzrecht und die Mehranwendung deutschen inneren Rechts war, „ohne dem Prinzip zu nahe zu treten“¹⁸) (das heißt in diesem Zusammenhang natürlich: „ohne dem Prinzip der Herrschaft des Staatsangehörigkeitsrechtes zu nahe zu treten“).

Wenn aber der deutsche Richter, wie Lewald es fordert, in einem Fall deutsches inneres Recht anzuwenden würde, in dem wir fremdes Recht zur Entscheidung berufen haben, und der fremde Richter abweichend von den allgemeinen Grundsätzen seines internationalen Privatrechts auf Grund der Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts sein inneres Recht anzuwenden hat, so würde dem Zwecke, die Kollisionen zwischen dem Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzprinzip zu mindern, zuwidergehandelt werden, und würde dem Prinzip, daß die Entscheidung dem fremden Recht gebühre, in flagrantester Weise zu nahe getreten werden. Aus der feststehenden Tatsache, daß einer der Zwecke des Art. 27 der Mehranwendung des deutschen inneren Rechts ist, ist noch nicht zu entnehmen, in welchem Umfang dieser Zweck realisiert werden sollte. Dieser Umfang ergibt sich erst aus der Mitberücksichtigung des weiteren Beweggrundes: Minderung der Konflikte und der ausgesprochenen Begrenzung: Aufrechterhaltung des Prinzips (d. h. des Staatsangehörigkeitsprinzips).

Übrigens kann die Lewald'sche Auffassung, nach welcher fremdes Renvoi-Recht nicht zu beachten ist, sogar dazu führen, daß, wenn das von uns in erster Linie für zuständig erachtete fremde Recht infolge seiner Anerkennung des Renvoi

schließlich zur Anwendung deutschen inneren Rechts gelangt, wir weder das von uns in erster Linie berufene Recht, noch das deutsche Recht, sondern ein drittes Recht anzuwenden müssen. Wie sich aus einer Entscheidung des obersten Gerichtshofs Wien v. 2. Mai 1929 (JW. 1931, 166 f.) ergibt, erkennt das österreichische Recht zwar die Weiterverweisung auf ein drittes Recht, aber nicht die Rückverweisung auf österreichisches Recht an. In diesem Falle handelte es sich um die Ehefähigkeit eines Österreicher, der sich mit einer Deutschen in London verheiratet hatte. Beide hatten vor der Ehe ihren Wohnsitz in Deutschland gehabt. Das österreichische Recht verweist, wenn keine Wirkungen der Eheschließung in Österreich beabsichtigt waren, auf das Recht des Eheschließungsorts, hier also auf das englische Recht. Das englische Recht wendet bei der Beurteilung der Ehefähigkeit aber grundsätzlich das Wohnsitzrecht an. Aus diesem Grunde hat der Gerichtshof erklärt, daß deutsches Recht für den Fall maßgebend sein würde, daß es sich hier nach englischer Auffassung um eine Frage der Ehefähigkeit (nicht um eine Formfrage) handeln würde. Die aus Art. 13 EGBGB. folgende weitere Verweisung des deutschen Rechts auf das österreichische Recht (als Recht der Staatsangehörigkeit des Beklagten) hat das Wiener Gericht aber für unbeachtlich erklärt, weil die Anwendung inneren österreichischen Rechts dem österreichischen Gesetz widerspreche, falls eine Wirkung der Ehe in Österreich nicht beabsichtigt sei¹⁹). Wenn in solchem Falle die Renvoi-Vorschriften des österreichischen Rechts, d. h. hier die Vorschriften über die Anerkennung der vom englischen Recht vorgenommenen Weiterverweisung, nicht beachtet würden, so würde der deutsche Richter englisches Recht anzuwenden haben, obwohl der österreichische Richter deutsches Recht angewendet haben würde. Es würde dann erreicht sein, daß weder die inneren Vorschriften des von uns für zuständig erachteten österreichischen Rechts noch die österreichischen Kollisionsnormen in ihrer Gesamtheit noch das nach österreichischer Auffassung zuständige deutsche Recht maßgebend sein würde — ein Ergebnis, das unter keinem mir vorstellbaren Gesichtspunkte gerechtfertigt sein würde.

Da auf Grund des englischen Urteils v. 30. Mai 1930 die Berücksichtigung fremden Renvoi-Rechts in der theoretisch schwierigsten aller Kombinationen, nämlich bei einem „Konflikt“ zwischen deutschem und englischem Recht, jetzt mühelos möglich ist, und da die österreichische Entscheidung v. 2. Mai 1929 für uns geradezu eine Warnung vor der Nichtberücksichtigung fremder Renvoi-Regeln darstellen muß, scheint mir die Hoffnung begründet, daß die Angriffe der Wissenschaft die deutschen Richter nicht zum Verlassen des bisher von ihnen eingeschlagenen Weges führen werden²⁰).

¹⁹) Das Gericht ist schließlich zur Anwendung englischen Rechts gekommen, weil nach englischer Auffassung es sich nicht um die Ehefähigkeit, sondern um Formvorschriften handelte. Das ist für die hier erörterten grundsätzlichen Fragen natürlich gleichgültig.

²⁰) Nach Fertigstellung dieses Aufsatzes ist der erste Teil des Staudinger'schen Komm. zu den international-privatrechtlichen Vorschriften des EGBGB., 9. Aufl., bearbeitet von Raape erschienen. Raape (Einleitung E VI 2, S. 26 Nr. 3) erkennt, wie ich zu meiner Freude feststellen kann, die Berücksichtigung fremdrechtlicher Vorschriften über die Anerkennung des Renvoi in den Fällen an, in welchen wir nach seiner Auffassung überhaupt fremdes internationales Privatrecht in Betracht zu ziehen haben.

¹⁶) Er hält die Anwendung der lex fori als äußersten Notbehelf für unerlaubt primitiv (S. 118 a. a. O.). Und doch entspricht diese Anwendung dem geltenden deutschen Recht (vgl. die vorstehende Anm. 14).

¹⁷) a. a. O. S. 118.

¹⁸) Motive zum Ersten Gehhard'schen Entwurf S. 252.

Armenrechtsgewährung an Reichsdeutsche in Schweden.

Durch Rgl. WD. v. 8. April 1921, erneuert und ergänzt durch solche v. 23. März 1928, ist das schwedische Gesetz, betreffend die Gewährung freier Prozeßführung vor schwedischen Gerichten auch auf deutsche Reichsangehörige für anwendbar erklärt worden, sofern sie den in diesem Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen, die denen des deutschen Rechts nahezu wörtlich entsprechen, genügen. Das Armenrecht umfaßt neben der notwendigen Beiordnung eines juristisch vorgebildeten Rechtsbeistandes (rättegångsbiträde) die vorläufige — i. S. der deutschen JW. — Befreiung von Stempelabgaben und Zeugenvernehmungsgebühren. Gerichtskosten kommen in Schweden nicht in Frage.

Zur Erlangung des Armenrechts hat die nachsuchende deutsche

Partei, die ihren Wohnsitz auch außerhalb Schwedens haben kann, sich des amtlichen Antragsvordrucks „Uppgift för erhållande av fri rättegång“ zu bedienen.

Zur vorschriftsmäßigen Ausfüllung des Formblattes besorgt sich die deutsche Partei zweckmäßig durch eine der deutsch-korrespondierenden schwedischen Anwaltsfirmen, die auf Wunsch von der Deutschen Gesandtschaft in Stockholm sowie durch alle deutschen Konsulate in Schweden nachgewiesen werden, zunächst eine Überfüllung des Formulars. Dasselbe wird von dem Nachsuchenden ausgefüllt, unterzeichnet und von der hierzu ermächtigten deutschen Dienststelle — am besten dem Wohnsitz — beglaubigt. Anschließend sind das Formblatt nebst etwaigen weiteren über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers Auskunft gebenden Belegen dem schwedischen Anwalte einzusenden, der die Übertragung der

Angaben auf das schwedische Antragsformular vornimmt. Dieses geht dann auch seinerseits der deutschen Partei zwecks Unterschrift und nachfolgender nochmaliger Beglaubigung durch die deutsche Wohlfahrtsbehörde zu. Auch die vorgenannten weiteren Belege werden in schwedischer Übersetzung zurückgereicht.

Die Papiere sind hierauf der Schwedischen Gesandtschaft in Berlin (W 10, Tiergartenstraße 36) bzw. dem örtlich zuständigen schwedischen Konsulate in Deutschland zwecks Legalisation vorzulegen. Dieselbe, die kostenfrei erfolgt, hat sich darauf zu erstrecken, daß das schwedische Formular mit der gleichzeitig einzureichenden deutschen Urschrift inhaltlich übereinstimmt und daß die beglaubigende deutsche Dienststelle zur Vornahme entsprechender Beglaubigungshandlungen nach deutschem Gesetz befugt ist. Bezüglich der übrigen Belege bedarf es lediglich einer Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit der Übersetzung.

Mit der Beordnung eines Armenanwaltes kann in jedem Falle auch für die erste Instanz (Rådhusrätt bzw. häradsrätt) gerechnet werden. Geht der Rechtsstreit in eine höhere Instanz (hovrätt als Berufungs-, Königens Högsta Domstol als Revisionsgerichtshof), so gilt das einmal bewilligte Armenrecht, sofern die Vermögensverhältnisse der armen Partei die gleichen geblieben sind, auch für diese. Im Unterliegensfalle hat, gleichwie in Deutschland, die arme Partei der Gegenseite die dieser erwachsenen Kosten zu erstatten.

Die im Armenrechte klagende deutsche Partei hat die Möglichkeit, die Beordnung eines beliebigen Anwaltes ihres Vertrauens, auch wenn er nicht am Orte des Prozeßgerichtes selbst wohnhaft ist, zu beantragen.

N. u. Deutscher Konsul E. B. Berggren, Gefle (Schweden).

Aufwertung im Ausland.

Danzig.

Rückwirkung der deutschen Aufwertungsnovelle vom 18. Juli 1930 auf Danziger Hypothekensforderungen deutscher Gläubiger.

Zahlreiche Danziger Schuldner, die von einem deutschen Gläubiger auf Aufwertung in Anspruch genommen wurden, haben von der Ermächtigung im § 11 Danziger AusglG. Gebrauch gemacht und die für sie günstigere Regelung des deutschen AusglG. verlangt. Nach Inkrafttreten der deutschen AusglNov. entstand für alle diese Rechtsverhältnisse die Frage, ob auch die Bestimmungen des Ges. v. 18. Juli 1930 nun automatisch Anwendung zu finden haben. Die Entscheidung konnte zweifelhaft sein, da die schematische Festsetzung des Zinssatzes von 7½% unter Umständen einem Schuldner beschwerlicher hätte sein können als die Danziger Regelung, wo eine besondere Vorschrift fehlt. Der Danziger Senat hat die Frage vor dem ObGer. Danzig in einem Plenargutachten v. 11. Dez. 1930 untersuchen lassen (Danzig-Mon. 1931, 7 sowie JAuslIntPrk. [RabelsZ.] 5 Heft 2). Das ObGer. hat angenommen, daß in den erwähnten Fällen von nun an die Regelung der AusglNov. Anwendung zu finden hat, da die deutsche Regelung im ganzen günstiger als die Danziger (Nicht-)Regelung sei. Es sei nicht anzunehmen, daß der Gläubiger sich mit dem bisher geltenden Zinssatz von 5% begnügen würde. Müßte er sich bei dem starken Geldbedarf Geld beschaffen, so könne er das wahrscheinlich nur zu einem Zinssatz über 7½%. Auch das weitere Bedenken, ob die deutsche Bestimmung nicht der Vorschrift des in Danzig geltenden § 1119 widerspräche, wird vom ObGer. nicht geäußert. § 11 Danziger AusglG. sei dahin auszulegen, daß sich die gleich- und nachstehenden Berechtigten eine Erweiterung des Zinsanspruches zu gleichem Range gefallen lassen müßten.

Ger.Off. Karl Arndt, Berlin.

Ein neuer Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nach fast 20jähriger Unterbrechung wird jetzt wieder ein Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommen werden.

Vor dem großen Kriege waren die deutsch-amerikanischen Auslieferungsbeziehungen durch drei Verträge aus den 1850er Jahren geregelt. Der wichtigste unter ihnen war der Vertrag, den Preußen und andere Staaten des Deutschen Bundes am 16. Juni 1852 mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen hatten (WBl. 1868, 231). Diesem Vertrag ist nicht nur Württemberg beigetreten; er wurde auch durch eine besondere Abmachung mit den Vereinigten Staaten auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt (WBl. 1868, 228). Gesonderte Auslieferungsverträge mit Amerika besaßen Bayern und Baden (von 1853 und 1857), so daß für das gesamte Reichsgebiet — mit Ausnahme des Reichslandes Elsaß-Lothringen — vertragliche Auslieferungsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten bestanden. Alle diese Verträge und Abmachungen sind am 6. April 1917 mit dem Ein-

tritt des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika erloschen (vgl. RGSt. 50, 141).

Durch Art. II Nr. 1 und 5 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten v. 25. Aug. 1921 (WBl. 1921, 1317, 1318, 1369) i. Verb. m. Art. 289 des zwar vom Deutschen Reich, nicht aber von den Vereinigten Staaten bestätigten W. haben die Vereinigten Staaten das befristete Recht erhalten, die infolge des Krieges erloschenen Verträge wieder in Kraft zu setzen. Da sie von diesem Recht hinsichtlich der Auslieferungsverträge keinen Gebrauch gemacht haben, sind diese nicht wieder in Kraft getreten.

Nach amerikanischem Recht ist ein Auslieferungsverkehr ohne vertragliche Grundlage unzulässig. Wären also die tatsächlichen Verhältnisse nach dem Kriege die gleichen gewesen wie vor dem Kriege, so hätte sich das Fehlen der früheren Auslieferungsverträge sehr bald unliebsam bemerkbar machen müssen. Tatsächlich war aber der Reise- und Wechselverkehr zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten in den ersten Nachkriegsjahren sehr unbedeutend. Der Verfall der deutschen Währung machte es sogar dem deutschen Betrüger unmöglich, sein Heil, wie üblich, in der Flucht nach Amerika zu suchen. Der Verfall der deutschen Währung hätte es aber auch der deutschen Regierung in den schweren Jahren größter wirtschaftlicher Not verwehrt, von bestehenden Auslieferungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Waren doch nach Schätzungen, denen die Erfahrungen aus der Vorkriegszeit zugrunde lagen, die Kosten einer Auslieferung aus den Vereinigten Staaten auf durchschnittlich etwa 1000 Dollar zu veranschlagen, also auf einen Betrag, der sich damals nur mit Zuhilfenahme astronomischer Zahlen in die entwertete Mark umrechnen ließ.

Trotzdem mußte die baldige Wiederherstellung vertraglicher Auslieferungsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten in Erwartung der Rückkehr normaler Zustände ins Auge gefaßt werden. Es war daher zu begrüßen, daß die Vereinigten Staaten im Mai 1922 ihrerseits mit dem Wunsch hervortraten, über einen Auslieferungsvertrag mit der deutschen Regierung zu verhandeln. Daß diese Verhandlungen erst allmählich in Gang kamen und eine ungewöhnliche Zeit beanspruchten, lag daran, daß auf deutscher Seite der naheliegende Wunsch bestand, zunächst das Schicksal des Entwurfs eines deutschen Auslieferungsgesetzes abzuwarten. Das Schicksal dieses Gesetzes ist aber bekanntlich jahrelang ungewiß gewesen; wider Erwarten verzögerte sich seine Verabschiedung immer wieder aufs neue. In der Zwischenzeit wurden die Verhandlungen mit der Regierung in Washington auf der Grundlage eines amerikanischen Entwurfs schriftlich geführt. Nach dieser Vorbereitung konnten sie alsbald in den entscheidenden Abschnitt eintreten, als die gesetzgeberischen Arbeiten am AusliefG. zwar noch nicht beendet, aber doch so weit fortgeschritten waren, daß sich der Inhalt seiner Bestimmungen und die Verabschiedung des Entwurfs mit ziemlicher Sicherheit voraussehen ließen. Tatsächlich sind die abschließenden, großenteils mündlich geführten Verhandlungen über den Vertrag noch vor der Verabschiedung des AusliefG. durch den R. beendet worden. Die Unterzeichnung des Vertrags erfolgte aber erst am 12. Juli 1930, also zu einer Zeit, zu der das AusliefG. bereits in Kraft getreten war.

Der Vertrag mit den Vereinigten Staaten ist der erste deutsche Auslieferungsvertrag, der unter der Herrschaft des AusliefG. zustande gekommen ist. In der Form weicht der Vertrag von den anderen deutschen Auslieferungsverträgen aus neuerer Zeit ab; die amerikanische Grundlage ist insoweit unverkennbar. In der Sache fügen sich aber die vertraglichen Vorschriften ausnahmslos in die gesetzlichen Rahmenbestimmungen des AusliefG. ein. Aus dem Inhalt des Vertrags ist folgendes hervorzuheben:

Seinen Namen „Auslieferungsvertrag“ trägt der Vertrag mit den Vereinigten Staaten mit größerem Recht als andere deutsche Verträge, die auch als Auslieferungsverträge bezeichnet werden. Er regelt nämlich nur den Auslieferungsverkehr im engen Sinne. Nicht einmal die Durchlieferung ist mitbehandelt. Auch die Herausgabe von Gegenständen ist nur soweit erwähnt, als sie mit einer Auslieferung in Verbindung steht. Außer Betracht geblieben ist aber vor allem das gesamte große Gebiet der sonstigen Rechtshilfe in Strafsachen, das sonst mit geregelt zu werden pflegt.

Auch darin unterscheidet sich der deutsch-amerikanische Vertrag von den neueren deutschen Auslieferungsverträgen, daß die strafbaren Handlungen, die der Auslieferung unterliegen sollen, in einem Verzeichnis gruppenweise aufgeführt sind, während im allgemeinen jetzt das Aussonderungsverfahren angewandt wird, d. h. es werden in den Verträgen nur die strafbaren Handlungen bezeichnet, für die eine Auslieferungspflicht nicht übernommen wird. Jedenfalls ist das Verbrechenverzeichnis des neuen Vertrags mit den Vereinigten Staaten weit umfangreicher, als es die entsprechenden Verzeichnisse der alten deutschen Auslieferungsverträge mit Amerika waren; von den praktisch wichtigen strafbaren Handlungen dürfte keine in dem neuen Verträge fehlen; indes erscheinen auch die Vermögensdelikte ziemlich vollzählig.

Dem grundlegenden Anspruch, den das AuslieferG. an die deutschen Auslieferungsverträge stellt, der Forderung nämlich, daß Auslieferungspflichten nur soweit übernommen werden, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist, trägt der neue Vertrag in vollem Maß Rechnung. Er spricht zunächst in Art. I allgemein aus, daß die Pflichten der vertragsschließenden Teile von der „Bedingung der Gegenseitigkeit“ abhängig sind, und sorgt insbes. noch in Art. III Abs. 1 und Art. VI dafür, daß dieser Grundsatz bei der Feststellung, ob eine strafbare Handlung der Auslieferung unterliegt, zur Anwendung gebracht wird. Es wird hier nämlich bestimmt, daß im einzelnen Auslieferungsfall die strafbare Handlung nach dem Rechte der beiden vertragsschließenden Staaten nicht nur materiell strafbar, sondern auch prozessual verfolgbar sein muß. Eine Besonderheit des deutsch-amerikanischen Vertrags ist es, daß dabei mit Verschiedenheiten des materiellen oder formellen Strafrechts in Teilgebieten des Deutschen Reichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika gerechnet wird, auf Gesichtspunkt, der bei dem weiten Geltungsbereich des Vertrags auf amerikanischer Seite nicht ohne Bedeutung ist. Es soll nach Art. I Abs. 1 und III Abs. 1 des Vertrags darauf ankommen, wo im einzelnen Auslieferungsfall der Verfolgte betroffen wird, wo also die Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung vorzunehmen, das Auslieferungsverfahren durchzuführen ist.

Bei der Regelung der mit dem politischen Asyl zusammenhängenden Fragen hat sich der Vertrag an das AuslieferG. angegeschlossen. Insbes. hat er aus diesem die allgemeine Ausnahme für Tötungsverbrechen übernommen und ausgesprochen, daß vorsätzliche Verbrechen gegen das menschliche Leben, soweit es sich nicht um Tötungen in der Schlacht oder im offenen Kampf handelt, in keinem Fall Asyl genießen sollen.

Weitergehend, als es nach dem AuslieferG. geboten wäre, schließt eigenes strafrechtliches Einschreiten des ersuchten Teils gegen den Verfolgten dessen Auslieferung aus. Die Auslieferung soll nach Art. VI nämlich unterbleiben, wenn der Verfolgte von den Behörden des ersuchten Teils wegen des Verbrechens oder Vergehens, das dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, zur Unteruchung gezogen worden ist, also nicht nur dann, wenn das Verfahren mit einer abschließenden Entsch. i. S. von § 4 Nr. 3 AuslieferG. sein Ende gefunden hat. Das Anwendungsgebiet des § 154a Abs. 1 StPD. wird daher, soweit der deutsch-amerikanische Auslieferungsverkehr in Frage kommt, ziemlich eingeschränkt bleiben.

Abweichend vom deutschen, aber im Einklang mit dem amerikanischen Auslieferungsrecht gehört es zu den Voraussetzungen jeder Auslieferung, daß gegen den Verfolgten wegen der ihm zur Last gelegten Tat ein gewisser Schuldverdachtargetan ist. Nach Art. I des Vertrags soll eine Auslieferung nur stattfinden, wenn gegen den Verfolgten solche Verdachtsgründe bestehen, daß nach dem Recht des ersuchten Teils die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gerechtfertigt sein würde, falls die Tat im Bereich des ersuchten Teils begangen wäre. Bei einem Verurteilten genügt in dieser Hinsicht die Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Urteils; bei einem Beschuldigten sind aber außer dem Haftbefehl weitere Unterlagen, insbes. Vernehmungsniederchriften, erforderlich, um ausreichenden Schuldverdacht nachzuweisen.

Die Verhandlungen in Auslieferungsangelegenheiten sollen grundsätzlich in diplomatischen Weg geführt werden. Ramentlich ist dieser für die Anbringung der Auslieferungsersuchen allgemein vorgeschrieben. Wie weit bei Ersuchen um vorläufige Festnahme des Verfolgten abgekürzte Wege beschritten werden können, bestimmt sich nach dem inneren Recht der vertragsschließenden Teile.

Bei der Festlegung der Haftdauer ist den Vorschriften des AuslieferG. durch Art. X Abs. 4 des Vertrags Rechnung getragen worden. Die vorläufige Inhaftnahme und die vorläufige Auslieferungshaft sollen nach Maßgabe des inneren Rechts des ersuchten Teils angeordnet werden, und es wird ausdrücklich bestimmt, daß die vorläufige Haft nicht länger als einen Monat aufrechterhalten wird, wenn das ordnungsmäßige Auslieferungsersuchen nicht rechtzeitig eingeht. Da indessen schon wegen der räumlichen Trennung der vertragsschließenden Teile die Auslieferungspapiere nicht immer vor Vertragsschließenden Teile die Auslieferungspapiere nicht immer innerhalb eines Monats werden vorgelegt werden können, kann die ersuchte Regierung gebeten werden, bei ihren Behörden dahin zu wirken, daß die Haftdauer um einen Monat verlängert wird. Im Deutschen Reich kann also der zuständige Staatsanwalt auf amerikanisches Ersuchen angewiesen werden, auf Grund des § 18 Abs. 3 AuslieferG. bei dem DRG. die Verlängerung der vorläufigen Auslieferungshaft um einen Monat zu beantragen. Auf diese Weise soll trotz der kurzen Haftstrafen des deutschen Gesetzes verlässliche Entlassungen des Verfolgten, die nicht im Interesse der Rechtspflege liegen würden, möglichst vorgebeugt werden.

Wegen der Art und Weise, in der sich das Auslieferungsverfahren abwickelt, verweist Art. X des Vertrags auf das innere deutsche und amerikanische Recht. Das bedeutet, daß für die Prüfung der Zulässigkeit einer nachgesuchten und die Art der Durchführung einer bewilligten Auslieferung auf deutscher Seite die Vorschriften des AuslieferG., auf amerikanischer Seite die in den Revised Statutes enthaltenen Bestimmungen der amerikanischen Auslieferungsgesetzgebung maßgebend sind.

Die Pflicht zur Kostenersatzung, die im deutsch-amerikanischen Auslieferungsverkehr von jeher — und zwar abweichend von den kontinental-europäischen Gepflogenheiten — dem ersuchten Teil auferlegt worden ist, hat wegen der hohen Beträge, die für eine Auslieferung aus den Vereinigten Staaten aufzuwenden waren, dahin geführt, daß ein deutsches Auslieferungsersuchen eine Seltenheit geblieben ist. Die Regelung der Kostenfrage mußte daher das Schmerzenskind der Verhandlungen über den neuen Vertrag werden, zumal die amerikanische Gesetzgebung dem amerikanischen Unterhändler in diesem Punkt nur wenig Bewegungsfreiheit gestattete. Immerhin konnten im Art. XI des Vertrags gewisse Erleichterungen vereinbart werden. Es ist zwar bei dem Grundsatz geblieben, daß der ersuchende Teil die gesamten Kosten für die Verpflegung, Unterkunft und Überführung des Verfolgten zu tragen hat. Es ist aber wenigstens bestimmt worden, daß die Behörden und Beamten des ersuchten Teils bei der Durchführung des Auslieferungsverfahrens von Amts wegen hilfsreiche Hand leisten sollen. Dabur wird vermieden, daß in allen Fällen nichtbeamtete Personen gegen hohes Entgelt herangezogen werden müssen, und es darf erwartet werden, daß die Kosten einer Auslieferung aus den Vereinigten Staaten nunmehr in angemessenen Grenzen bleiben.

Der deutsch-amerikanische Auslieferungsvertrag v. 12. Juli 1930 ist am 3. Febr. 1931 gemäß § 46 Abs. 2 AuslieferG. dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt worden (Druckf. des RL. 1930 Nr. 686). Auf amerikanischer Seite hat der Senat inzwischen der Bestätigung des Vertrags zugestimmt. So stehen der Austausch der Bestätigungsurkunden, die Bekanntmachung des Vertrags im RWBl. und sein Inkrafttreten in Kürze bevor. Damit wird die Bahn für die Wiederaufnahme des Auslieferungsverkehrs über den Atlantischen Ozean frei sein, und Auslieferungen werden von beiden Seiten auch insoweit gewährt werden können und müssen, als der Verfolgte seine Tat vor dem Inkrafttreten des Vertrags begangen haben sollte.

Ministerialrat Dr. Wolfgang Mettgenberg, Berlin.

Der Handelskredit und seine Sicherungen (Gewährleistungen) in Frankreich, besonders im Vergleich mit den Bestimmungen des BGB. den Eigentumsvorbehalt betreffend.

Die französische Gesetzgebung enthält nichts, was mit den Möglichkeiten, die sich aus § 455 BGB. ergeben, verglichen werden könnte. Die von dem französischen Recht zugunsten des Verkäufers vorgesehenen Sicherungen gehören vielmehr dem theoretischen als dem praktischen Gebiet an und sind im Falle des Kaufs mit gestundetem Kaufpreis fast ohne Bedeutung.

Daraus ist aber nicht zu entnehmen, daß der Verkäufer seinem Käufer ohne jedes zweckmäßige Hilfsmittel gegenübersteht und daß französischen Käufern gewährter Kredit nichts weiter bedeute als ein rein spekulatives Geschäft.

Es ist zwischen dem Fall von Waren, welche bei dem Käufer bleiben sollen (z. B. Fabrikmaterial, Maschinen, unbewegliche Geschäftseinrichtungen usw.), und dem von Waren, die zum Wiederverkauf bestimmt sind, zu unterscheiden.

Um der Gefahr, die nach dem Recht des c. c. dem Verkäufer droht, auszuweichen, haben manchmal die Verkäufer den Kauf unter aufschiebender Bedingung angewandt, was im großen und ganzen den Vorschriften des deutschen BGB. (§ 455) entspricht. Im Zivilrecht „inter partes“ ist diese Bedingung als gültig anerkannt worden; das Handelsrecht hat sie auch im allgemeinen anerkannt, nur in Konkursfällen nicht, das aber ist gerade der einzige Fall, in dem diese Bedingung vom größten Nutzen für die Verkäufer hätte sein können.

Diese haben also nach einem anderen Mittel gesucht, um die unheilvollen Wirkungen des Konkurses ihrer Käufer zu verhüten; so ist man, wenn es sich um Maschinen oder Werkzeuge handelt, die im Besitz des Käufers verbleiben sollen, dazu gekommen, einen besonderen Vertrag zu erlassen¹⁾, der auf französisch „location-vente“ heißt, nämlich, einen Mietvertrag mit Kaufversprechung, und der nicht mit dem „Vente à tempérament“ (Kauf auf Abzahlung) verwechselt werden darf, da dieser einen festen Kauf bedeutet, wie die oben erwähnten. Er überträgt von vornherein dem Käufer das Eigentum der gekauften Sache; der Preis aber ist an festgesetzten Terminen abzuzahlen, die sich über eine gewisse Zeit hinziehen.

In der bedachten „location-vente“, oder genauer, in dem Mietvertrag mit Kaufversprechung (die jüngst entstandene Form jener

1) Die Bezeichnungen für die in Betracht kommenden Geschäfte, nämlich „location-vente; commission-consignation“ usw., bedeuten eine Abweichung von der üblichen französischen juristischen Sprache und sind aus diesem Grund nur zu erläutern und können keineswegs genau übersetzt werden.

Art Verträge) nimmt der Käufer die Eigenschaft eines Mieters an, und erst später, wenn er die Mietsumme einigmal entrichtet hat, hat er das Recht, den Kauf definitiv zu machen durch Zahlung eines Zuschusses — oder „soulte“ —, dessen Höhe wechseln kann.

In diesem Mietvertrag mit Kaufversprechung wird der Käufer an die Verwirklichung des Versprechens nicht gehalten. In der Praxis erfolgt die Verwirklichung fast immer. Aus juristischen Gründen empfiehlt es sich aber im Vertrag, die Wahl offenzulassen.

Kann ein solcher Vertrag Dritten gegenüber bestehen?

Zwischen den Parteien besteht er ganz ohne Zweifel. Die Sache verhält sich aber etwas anders, wenn der Mieter in Konkurs geraten ist. In diesem Falle werden die Konkursgläubiger im Interesse der Erhöhung der Aktiva der Konkursmasse behaupten, daß der Mietvertrag mit Kaufversprechung ein Scheinvertrag ist, in der Absicht abgeschlossen, einen wirklichen Kauf auf allmähliche Abzahlung zu verdecken, und sie werden verlangen, daß den abgeschlossenen Kontrakt dieser sein wahrer Charakter zurückergeben wird.

Die Rfpr. hat im allgemeinen diesen Standpunkt vertreten, wenigstens, wenn die Verträge nicht mit hinreichender Klarheit die Absichten der Parteien darstellten oder Bestimmungen enthielten, welche dem richtigen, einfachen Kaufvertrag zu genau entsprachen. Sinegen haben einige Entsch. die Gültigkeit der Miete mit Kaufversprechung anerkannt, wenn der Vertrag keine Zweideutigkeit aufwies.

Der Kassationshof selbst hat in einem Fall mit Vorbehalt der den Tatrichtern zustehenden Entsch. über den juristischen Charakter angenommen, daß ein scheinbarer Mietvertrag mit Kaufversprechung einen richtigen Mietvertrag darstellt; er beruft sich dabei: 1. auf den im Briefwechsel geäußerten Vorfaß der Parteien; 2. auf Abwesenheit jedes Täuschungsgebdenkens Dritten gegenüber; 3. auf die Bestimmung hinsichtlich der während der Mietzeit im Namen des Vermieters gegen Feuerbrunst zu versichernden Mietgegenstände; 4. auf das jederzeit dem Mieter zustehende Rücktrittsrecht; 5. endlich, auf die letzterem obliegende Verpflichtung, außer dem Mietpreis, eine bestimmte Summe zu entrichten, falls er nach Ablauf der Mietzeit zum Eigentümer werden möchte.

Um jede praktische Schwierigkeit zu vermeiden, schließt sich der Verkäufer zweckmäßig dadurch, daß er verkaufte Waren mit einem Zettel versieht, worauf „vermieteter Apparat“ oder „Eigentum des Herrn N.“ oder ähnliches steht.

In mehreren Entsch. des Kassationshofs ist die Wirksamkeit solcher Bezeichnungen bestätigt worden.

Wenn es sich um Waren handelt, die zum Wiederverkauf bestimmt sind, so können viel größere Sicherheiten erlangt werden, indem man den Kaufvertrag in einem sog. „contrat de commission-consignation“ umwandelt, d. h. ungefähr Kommissionsvertrag mit Hinterlegung der Waren. So, wie bei obenerwähntem Mietvertrag, würde man umsonst im Code civil nach einer Bestimmung nachschlagen, die eine derartige Vereinbarung anordnet oder sogar verbietet.

Bei dieser Art Verträge verbleibt immer dem Verkäufer das Eigentum der verkauften Waren oder Apparate. Der Abnehmer ist einzig und allein mit dem Kauf beauftragt, ohne daß er zum bloßen Verwahrer wird, Dritten gegenüber aber, tritt er als scheinbarer Eigentümer auf, so daß seine eigenen Kunden den Namen seines Auftraggebers nicht kennen.

In der heutigen Gesetzgebung scheint dieser Vertrag die zahlreichsten und höchsten Sicherheiten anzubieten. Gerät der Hinterleger in Konkurs, so steht es dem Auftraggeber einfach zu, seine Waren zurückzufordern; hat ersterer die Waren verkauft, ohne den Preis derselben empfangen zu haben, so ist dem Eigentümer die Möglichkeit gegeben, den Preis von den Käufern selbst zu verlangen unter Nachweis des Kommissionsvertrages.

Falls aber der Konkurschuldner (welcher zugleich Hinterleger war) den Preis der Waren einkassiert hat, erhält der Auftraggeber nur die Konkursquote. Dann aber ist der Konkurschuldner wegen Untreue strafbar (Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe).

Diese Möglichkeit wird immerhin den säumigen Hinterleger zur Überlegung zwingen und ihn dazu bewegen, vor allem seinen Auftraggeber zu bezahlen.

Dazu kommt, daß man den Hinterlegungsvertrag mit besonders wirksamen Maßnahmen versehen kann, nämlich 1. mit einer Versicherung der Waren, die entweder im Namen des Auftraggebers abgeschlossen wird oder wenigstens eine Überweisung der Summen zugunsten desselben enthält; 2. mit einer Delkrederprovision (stipulation de dueroire), laut welcher der Beauftragte für den Preis der durch ihn verkauften Waren haftet.

Unseres Erachtens ist in vielen Fällen der Kommissionsvertrag mit Hinterlegung der Waren wohl dazu geeignet, den Geschäftseuten, die mit gestundetem Kaufpreise ihre Waren verkaufen, die wichtigsten Dienste zu leisten und ihnen meistens die erwünschten Sicherheiten zu gewähren.

Durch sämtliche obenerwähnte besondere Mittel und Verträge, wenn sorgfältig abgefaßt und in ihrer Anordnung streng überwacht, kann eine Sachlage erzielt werden; welche ebenso wirksame Sicherungen enthält wie die im § 455 BGB. vorgesehenen.

Avocat à la Cour de Paris René Mettetal, Paris.

Die Vereinheitlichung des Zivilrechts in Rumänien.

Rumänien ist gegenwärtig von drei Rechtssystemen beherrscht. In der Walachei, Moldau und Dobrußja¹⁾, also im Altreich und auch in Bessarabien²⁾ gilt rumänisches Recht, während in der Bukowina und in Siebenbürgen, Banat, Marmorosch, Krischana österreichisches bzw. ungarisches Recht gilt³⁾. Das rumänische Privatrecht ist interkonfessionell geregelt. Ausnahmeweise wird auf Mohammedaner rumänischer Nationalität in Ehe-, Familien- und Erbschaftsachen ihr religiöses, also moslemisches Recht, angewandt⁴⁾, für die in den Städten Tulcea, Constanza, in Silistria und Bazargie⁵⁾ Kadiate funktionieren. In Bessarabien wird heute in bezug auf die Fähigkeit der Ehefrau, Vaterschaftserforschung, uneheliche Kinder und Erbrecht des Gatten das vorrevolutionäre russische Recht angewandt.

Rumänien, durch die Friedensverträge von St. Germain en Laye und Trianon vergrößert⁶⁾, arbeitet seit Ende des Weltkrieges an der Vereinheitlichung der zersplitterten Gesetzgebung. Zu diesem Zwecke wurde gem. Art. 76 der neuen rumänischen Verfassung von 1923⁷⁾ durch das Gesetz v. 26. Febr. 1925 ein Gesetzgebungsrat ins Leben gerufen. Vor allem soll der Code civil und die RfD., das StGB., die StPD. und das HGB. reformiert und unifiziert werden⁸⁾. Daneben das Wechselrecht und das internationale Privatrecht. Diese Unifizierungsarbeit gehört zur Kompetenz der zweiten Sektion des Gesetzgebungsrats (Consilium legislativum). Die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation ist bereits unifiziert, ferner die Staatsangehörigkeit durch Gesetz v. 23. Febr. 1924⁹⁾. Ein Gesetz v. 21. Febr. 1923 regelt die Advokatur¹⁰⁾, ein weiteres Gesetz v. 28. Juni 1923 das Urheberrecht¹¹⁾. Das Gesetz v. 11. April 1924 vereinheitlicht die Volljährigkeit, die bislang in der Bukowina und in Siebenbürgen mit 24 Jahren begann, auf 21 Jahre für ganz Rumänien¹²⁾. Es sei hier noch ein Gesetz v. 12. Dez. 1923

¹⁾ Die Alt-Dobrußja ist 1878 durch den Berliner Vertrag von der Türkei an Rumänien gefallen, die Neu-Dobrußja 1913.

²⁾ In Bessarabien ist 1928 im schroffen Widerspruch mit dem Art. 137 der neuen Verfassung v. 29. März 1923 rumänisches Recht eingeführt (vgl. Kaufchanskij, Der Rechtszustand in Bessarabien: Schwurger. 1930, 358; Kaufchanskij, Das rumänische Eherecht: DStR. 1926, 242 f.; und Kaufchanskij, Das europ. Eherecht: Niemeyerz. 1928, 40, S. 2 ff.; Kaufchanskij, Das Eherecht Rumäniens im internationalen und interprovinzialen Verkehr: Arch. f. v. n. 13, 333 ff.).

³⁾ ABGB. von 1811, HGB. von 1863, StGB. von 1852, StPD. von 1873, die RfD. v. 14. Juli 1905 in Bukowina, das ABGB. und Ges. Art. XXXI, XXXII, XXXIII, das ungar. HGB. von 1876, StGB. von 1878, StPD. von 1896, ungar. RfD. von 1896 in Siebenbürgen, Banat. Hier gilt seit 1925 zum Teil die rumänische StPD.

⁴⁾ Vgl. Kaufchanskij, Hauptzüge des moslemischen Eherechts: Bl. f. v. n. 1929, 285 f.; vgl. das neue rumän. GB. vom 26. Juni 1924, Art. 22 ff.

⁵⁾ Silistria, Bazargie kamen von Bulgarien an Rumänien durch den Frieden von Bukarest v. 10. Aug. 1913. Hier galt bis 27. Juli 1913 bulgarisches Recht.

⁶⁾ Der Anschluß der Bukowina erfolgte am 28. Nov. 1918, Siebenbürgens am 1. Dez. 1918, Bessarabiens am 9. April 1918 (n. J.).

⁷⁾ Vgl. Kaufchanskij, Die neue rumänische Verfassung v. 28. März 1923: Jtschr. f. öffentl. Recht, Wien, 1925, Bd. V Heft 1, S. 2 ff.; Kaufchanskij, Grundzüge des neuen rumän. Verfassungsrechts: Arch. f. v. n., Tübingen, N. F. 14, Heft 1 (1928) S. 112 ff.; Anibal Theodorresco: Bulletin 1926, 328 ff.

⁸⁾ Vgl. Gane, Le Conseil législatif en Roumanie: Bulletin de la Société de Législ. comp. 1929, 505 ff.

⁹⁾ Vgl. Kaufchanskij, Das rumänische Gesetz über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit v. 23. Febr. 1924: DStR. 1924, 881; Athanasovici & Jonescu-Dolj: Bulletin 1925, 180 ff.

¹⁰⁾ Vgl. Kaufchanskij, Das neue rumänische Advokaten-gesetz: RStB. Bd. 50 (1925) S. 234 f.; und Jean Floresco: Bulletin 1924, 181 ff. Ein neues rumänisches Advokaturgesetz liegt zur Zeit vor. Siehe auch Magnus, Die Rechtsanwaltschaft, 1929, S. 200.

¹¹⁾ Vgl. Kaufchanskij, Das neue rumänische Gesetz betr. das literarische und künstlerische Eigentum v. 28. Juni 1923: Ger. RStB. 1925 Nr. 7 S. 192.

¹²⁾ Ein Gesetz v. 4. Aug. 1921 ändert und hebt einige Bestimmungen des in der Bukowina geltenden ABGB. mit den drei Novellen auf, in Siebenbürgen werden die österr. Bestimmungen über Ehegesetz §§ 44—88, 94—116, 118—136 ABGB. durch das ungar. Ehegesetz von 1894 ersetzt, in Bukowina werden die Be-

über die Feststellung der Todesvermutung Kriegsverschollener erwähnt, ferner das Gesetz über juristische Personen v. 6. Febr. 1924¹³⁾ und die Agrargesetze v. 17. Juli 1921¹⁴⁾ sowie das Verwaltungsgesetz von 1929 erwähnt.

Für die Reform und Unifizierung¹⁵⁾ ist grundlegend der Revisionsentwurf des im Jahre 1925 verstorbenen bedeutenden Rechtsgelehrten, Universitätsprofessors in Jassy und Kassationsgerichtsrats Demetre Alexandresco von 1921, der bis zu seinem Tode Präsident der Kommission für die Unifizierung des Zivilrechts war und auf die Ausarbeitung des rumänischen Cod civil einen enormen Einfluß ausübte.

Es soll im folgenden versucht werden, einen kurzen Überblick über die neuen Reformtendenzen im Entwurf zu geben. Die Verschollenheit ist ähnlich dem in den neuen Provinzen Rumäniens geltenden österreichischen und ungarischen Recht geregelt: Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene bis zum Zeitpunkt, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Gerichtsurteile festgestellt ist, gelebt hat. Nach diesem Zeitpunkte wird der Tod vermutet und dürfen sämtliche Folgen dieser Tatsache angerufen werden. Ähnlich dem österreichischen und altrumänischen Recht ist Geisteskrankheit ein Ehehindernis, und zwar auch in lichten Zwischenräumen. Das Ehehindernis der Laufpatenschaft und das dem österreichischen Recht bekannte Hindernis der Religionsverschiedenheit ist aufgehoben¹⁶⁾. Ausstehende Krankheit ist für die Eltern ein rechtmäßiger Grund, dem Kinde, solange es minderjährig ist, den elterlichen Ehekonsens zu verweigern. Das bisherige Recht gab dem schuldlosen Verlobten beim Rücktritt des anderen Verlobten vom Verlöbniß keinen Entschädigungsanspruch. Ähnlich der französischen Gerichtspraxis gab jedoch auch das rumänische Gericht in praxi dem verlassenen Verlobten eine Entschädigung auf Grund des Art. 998, 1075 Code civil¹⁷⁾. Der Entwurf sanktioniert die gerichtliche Praxis. Die Eheschließung kann vor jedem Zivilstandsbeamten erfolgen, wenn nur das gesetzliche Aufgebot erfüllt ist. Sonst genügt der Ehekonsens eines Angeordneten. Das Ehealter ist ähnlich dem ungarischen und russischen Recht für die Frau auf 16 Jahre heraufgesetzt. Die neue rumänische Verfassung verpricht die Gleichberechtigung beider Geschlechter. Die später folgenden Gesetze haben das desideratum der Verfassung teilweise verwirklicht¹⁸⁾. Ähnlich dem französischen Recht kennt das geltende rumänische Recht die Unfähigkeit der Frau während der Ehe¹⁹⁾. Der Entwurf beschränkt die ehemannliche Gewalt. Die Ehefrau wird ihr Vermögen selbst verwalten können, frei nach Belieben eine Profession wählen. Das Advokaturgesetz hat es ihr bereits erlaubt. Die Frau ist aber verpflichtet, mit ihrem Manne zusammen zu leben, der das gemeinsame Gut verwalte. Im häuslichen Tätigkeitsbereich handelt die Frau als Mandatarin des Mannes²⁰⁾. Auch hierin sanktioniert der Entwurf die gerichtliche Praxis. Nach neuem Nationalitätsgesetz können die Gatten auch verschiedener Staatsangehörigkeit sein. Die nach geltendem Recht erlaubte Konsenscheidung wird aufgehoben, ebenso das bisherige Verbot der Wiederheirat der geschiedenen Gatten miteinander, das sowohl dem altrumänischen als auch dem österreichisch-ungarischen

stimmungen der §§ 133—136 aufgehoben (Ges. v. 29. März 1924). Danach gelten die Bestimmungen über Scheidung der nicht-katholischen Ehe auch für Juden. Das neue Sanitätsgesetz von 1930 sieht für die Nupturienten eine ärztliche Untersuchung vor. In Bessarabien gilt heute bürgerliche Ehe und Scheidung.

¹³⁾ Vgl. hierzu Hérekndé: Bulletin 1925, 477 ff.

¹⁴⁾ Vgl. Braesco & Sefjioreanu: Bulletin 1925, 360. Das Agrargesetz wurde bereits früher durch Dekret sowohl in Bessarabien als auch in Siebenbürgen und Bukowina eingeführt; vgl. das Gesetz über die Agrarreform in Bessarabien v. 22. Dez. 1918 in Bukowina v. 30. März 1924, in Siebenbürgen-Banat vom 12. Sept. 1919, in Ardeal v. 12. Sept. 1919.

¹⁵⁾ Vgl. den Text des Entwurfs von Alexandresco in Tribuna Juridica Jg. III, 1921 Nr. 12 ff.; vgl. ferner Rădulescu, Saizeci de ani de Cod civil, Bucuresti 1926; Rădulescu, Unificarea legislativă, Bucuresti 1926; Plastara, Ideea de drept și revizuirea codului civil, Curierul Judiciar, 1915 Nr. 13; Causănschi, Reforma dreptului matrimonial român, in „Dreptul“ 1929 Nr. 16 S. 121; Cetașianu, Unificarea legislativă, in Dreptul, 1927 Nr. 39 S. 312 ff.; vgl. Andrei Rădulescu, Note sull'opera legislativa della Romania dopo la guerra in Rivista internazionale di filosofia del diritto, 1928, VIII, fascicola 2; vgl. Rădulescu, Dreptul de moștenire al soțului supraviețuitor, 1925, S. 74 f.; D. Alexandresco, Raport către comisiunea de unificare a legislației cu privire la dreptul civil, in „Trib. Jur.“ 1921 Nr. 5, 6, 7.

¹⁶⁾ Vgl. Kaufschansky, Das europäische Eherecht: Niemeyer's. Bb. 40 (1928), S. 48, 53 f.

¹⁷⁾ Vgl. Kaufschansky, Das rum. Eherecht: DJRZ. 1926, 242.

¹⁸⁾ Vgl. Kaufschansky: Arch. Off. RZ. 14, S. 1 S. 114.

¹⁹⁾ Vgl. Kaufschansky, Das rumänische Eherecht, S. 265 ff.

²⁰⁾ a. a. O. S. 267.

und russischen Recht unbekannt ist²¹⁾. Auf dem Gebiete des Familienrechts werden die Rechte des unehelichen Kindes verbessert. Das Kind hat ein Recht auf die Vaterschaft. Es erhält ein Erbrecht in das Vermögen des Vaters, jedoch ist das Recht im Verhältnis zum ehelichen Kinde vermindert²²⁾. Die Legitimation der unehelichen Kinder kann auch nach der Eheschließung erfolgen. Das Gericht kann die Legitimation aussprechen bei Vorhandensein eines Eheversprechens, wenn der Tod eines Verlobten die Eheschließung verhindert hat. Das Erbrecht der Witwe nach geltendem rumänischem Rechte ist reformbedürftig. Ihre Lage ist sowohl im österreichischen und ungarischen als auch im russischen Recht besser. Die moderne Auffassung des Eigentums und Erbrechts und ihrer Funktionen wird in der neueren Gesetzgebung und Rechtspraxis anerkannt. Das rumänische ErbschaftG. v. 28. Juni 1921 beschränkt das Erbrecht der Verwandten auf den vierten Grad. Bei großen Erbschaften beträgt die Erbschaftsteuer bis 60%. Das sind in großen Zügen die Ergebnisse der rumänischen Reform. Von einer völligen Gleichberechtigung der Gatten ist keine Rede. Die Scheidung bedarf einer radikaleren Reform. Das estische, lettische und das skandinavische Recht könnte hier als Vorbild dienen. Die elterliche Gewalt, wie sie heute besteht, gewährt dem Kinde keinen Schutz gegen Mißbrauch seitens der Eltern. Eine Sanktion der Unterhaltspflicht nach Vorbild des französischen Gesetzes d'Abandon de famille von 1924 wäre erwünscht. Auch das Vormundschaftsrecht bedarf einer Verbesserung. Das Erbrecht der Frau darf neben diesem der Kinder stehen. Vorbildlich wäre hier das neue englische Gesetz von 1925 (The Administration of Estates Act, 1925) und das russische Gesetz von 1923. Hauptsächlich sollte die wirtschaftliche Lage der Frau in und nach Auflösung der Ehe verbessert werden. Gute Ideen enthält das schweizerische, skandinavische und das neue sowjetrussische Eherecht von 1927.

Dr. D. M. Kaufschansky, Berlin, z. B. Kischiner.

Konjunkturforschung.

Krieg und Inflation haben den deutschen Wirtschaftskörper in seinem organischen Aufbau und in seinen wirtschaftlichen Verflechtungen von Grund aus umgestaltet. Die deutsche Wirtschaftsführung und mit ihr die Wirtschaftspolitik der Welt sieht sich heute Aufgaben von einem Ausmaß gegenüber, die die Vorkriegszeit nicht kannte. War es dem Unternehmer einst möglich, gestützt auf gefühlsmäßige Überlegungen und persönliche Erfahrung, die Zusammenhänge im Wirtschaftsleben zu begreifen und zu nutzen, so bedarf die moderne Ausdehnung des Volumens der Wirtschaft und die Verfeinerung ihres Apparates zu ihrer Erkenntnis der wissenschaftlichen Methodik.

Verloren sich die ökonomischen Wissenschaften vielfach noch bis in unsere Tage in eine Begriffscholastik, die das Gerüst ihrer Lehren gleichsam im luftleeren Raum aufschlug, so harzt ihrer heute Aufgabe und Pflicht, ihre Erkenntnisse der Praxis nutzbar zu machen, der leidenden Wirtschaft zur Seite zu stehen und ihr durch ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse Hilfe zu leisten wie der Arzt dem Patienten.

Die junge Wissenschaft der Konjunkturforschung ist in diesem Prozeß ein Bindeglied, die Brücke, die die abstrakte ökonomische Theorie mit der praktischen Wirtschaftsführung verbindet¹⁾.

Die Konjunkturlehre gründet sich auf der Erkenntnis, daß das Bewegungsspiel der Wirtschaftsvorgänge, das Auf und Nieder ihres Organismus, das An- und Abschwellen von Geschäftsgang und Beschäftigungsgrad, die Schwankungen der Wirtschaftsquantitäten und -qualitäten, die scheinbaren Störungen des Kreislaufs nicht zufälliger Art sind, sondern bestimmbar und Gesetzmäßigkeiten unterliegen.

Ein oberflächlicher Blick in die Wirtschaft zeigt sie in einem Zustand, der dem Unbefangenen chaotisch erscheinen muß. Unzählige einzelne Wirtschaftselemente stehen in einem Bewegungsspiel zueinander, das ebenso mannigfaltig wie kompliziert ist: Preise und Kurse, Produktionsvolumen und Handelsumsatz, Zins- und Diskontsätze, Beschäftigungsgrad und Arbeitslöhne ändern in der freien Wirtschaft fast täglich ihre Gestalt, verbinden sich zu den verschiedensten Kombinationen, greifen ineinander in immer wechselnden Relationen. Die Erforschung und Wertung der inneren Zusammenhänge dieser Elemente des Produktions- und Verteilungsprozesses und die Erkenntnis und Nutzung der Gesetzmäßigkeiten der wirtschaftlichen

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz in „Dreptul“ 1929, 121.

²⁾ Vgl. Kaufschansky, Rechtsvergl. Darstellung des Rechtes des natürlichen Kindes nach modernen Rechten: Niemeyer's. Bb. 35 (1925) S. 225 f., 255; vgl. über Rumänien Franz Schlegelberger, Rechtsvergl. Handwörterb. f. d. Zivil- u. Handelsrecht d. In- und Auslandes Bb. I S. 187 ff.

¹⁾ Vgl. hierzu Wagemann, Konjunkturlehre. Eine Grundlegung der Lehre vom Rhythmus der Wirtschaft, Berlin 1928; Wagemann, Einführung in die Konjunkturlehre, Leipzig 1929.

Dynamik ist der Gegenstand von Konjunkturforschung und Konjunkturdienst.

Die Konjunkturbeobachtung löst die Bewegungsverflechtungen in verschiedene Bewegungsformen auf. Sie gliedert die Veränderungen in einmalige und periodische. Einmalige Veränderungen können von einer organischen Entwicklung bedingt sein oder auf einer ständigen oder zeitweisen Unterbrechung der Entwicklung beruhen. Die periodischen Bewegungen können ihrerseits wieder rhythmisch gebunden oder frei sein. Sie sind gebunden, wenn es sich um Schwankungen handelt, wie sie z. B. der Wechsel der Saison in regelmäßiger Wiederkehr mit sich bringt. Sie haben dagegen keine strenge Bindung, wenn sie im Gleichgewicht der Wirtschaft im freien Spiel der Kräfte Veränderungen hervorrufen. Auf die Erforschung dieser Einwirkungen auf den Wirtschaftskreislauf, auf die Erkenntnis solcher wirtschaftlichen Reaktionserscheinungen konzentriert die Konjunkturlehre ihre Arbeit. Um die statistischen Unterlagen und Zahlenreihen für die Erforschung der Konjunktur im engeren Sinn brauchbar und vergleichbar zu machen, bedarf es daher in jedem einzelnen Fall zunächst einer Vereinigung von den nicht konjunkturellen Veränderungen, einer Ausschaltung aller nicht rhythmisch freien Bewegungen. Die bleibende Restgröße ist Ausdruck der eigentlichen Konjunkturbeobachtung.

Die Methoden zur Erforschung der Konjunktur sind verschieden.

Amerikanische Gelehrte, an ihrer Spitze Männer wie W. E. Mitchell und W. M. Perjons, legten die Grundlagen für den modernen Konjunkturdienst, indem sie an Hand eines umfassenden Materials mit Hilfe wirtschaftstheoretischer und statistischer Arbeiten den Wirtschaftskreislauf analysierten und die einzelnen Bewegungsreihen systematisch auf ihren Verlauf untersuchten. Im Weltkrieg (1917) entstand in Amerika als erstes wissenschaftliches Konjunkturforschungsinstitut das Harvard University Committee of Economic Research an der Universität Cambridge im Staate Massachusetts unter der Leitung von Warren M. Perjons und Charles F. Bullock. Man wird der Bedeutung der Arbeit des Harvard-Instituts und anderer ähnlicher volks- und privatwirtschaftlicher Konjunkturforschungsinstitute, die in Amerika entstanden, nur gerecht, wenn man sie zu den Faktoren rechnet, die den Vereinigten Staaten in so wenigen Jahren ihre dominierende Stellung auf dem Weltmarkt eroberten und sicherten. Sie gaben der amerikanischen Geschäftswelt ein Rüstzeug, das sie die Schwankungen der Wirtschaftsvorgänge ganz anders als der auf sein eigenes „Fingerspitzengefühl“ angewiesene außeramerikanische Unternehmer nutzen ließ und zugleich eine wertvolle Unterlage für die Rationalisierung des gesamten Produktions- und Verteilungsprozesses.

Das schwerfälligere und traditionsgebundenere Europa entschloß sich erst ein halbes Jahrzehnt später unter dem Eindruck der riesigen amerikanischen Wirtschaftserfolge dazu, auch seinerseits seine statistischen Wirtschaftsdaten durch den Konjunkturdienst für den Geschäftsmann praktisch nutzbar zu machen. Es geschah dies nicht, ohne daß die meisten nationalökonomischen Theoretiker auf den Lehrstühlen der deutschen Hochschulen der Konjunkturforschung als einer außerhalb des Rahmens rein theoretischer Begriffsbildung stehenden Disziplin immer von neuem ihr Mißtrauen zum Ausdruck brachten, ohne freilich Entwicklung und Verbreitung dieses neuen Zweiges der Wirtschaftswissenschaften dadurch irgendwie hemmen zu können.

Stockholm errichtete 1922 die erste europäische Konjunkturforschungsstelle, London und Paris 1923, Rom 1926, Österreich, Ungarn, Polen, die Tschechoslowakei und Rußland folgten ihrem Beispiel in den letzten Jahren.

Das deutsche Institut für Konjunkturforschung wurde 1925 gegründet. Es ist eine freie wissenschaftliche Forschungsstelle, die von den großen wirtschaftlichen Spitzenverbänden, den Berufsvereinigungen und den öffentlichen Körperschaften getragen wird. Die Leitung liegt seit der Gründung bei dem Präsidenten des Statistischen Reichsamts, Prof. Ernst Wagemann, der auch der wissenschaftliche und organisatorische Wegbereiter der deutschen Konjunkturforschung gewesen ist. Diese Personalunion in der Leitung sichert dem Institut das zu seiner Arbeit erforderliche umfassende statistische Zahlenmaterial (das Statistische Reichsamt besitzt fast 3000 Arbeitskräfte) und ermöglicht ihm, sich im wesentlichen der Auswertung der Zahlenreihen zu widmen.

Die deutsche Methodik weicht von der amerikanischen erheblich ab und versucht, über ihre Darstellungsweise hinauszugehen. Die Forschungsmethoden des Harvard-Instituts beruhen zwar auch wie die deutschen auf empirischer Grundlage, doch machen sie den Versuch, den Wirtschaftsverlauf mit Hilfe eines einzigen Wirtschaftsbarometers zu beobachten, das nach den verschiedensten Gesichtspunkten aus etwa zwanzig statistischen Zahlenreihen zusammengestellt ist, die einen Bewegungsrhythmus enthalten. Auf Grund der Beobachtung dieses Barometers, des sog. Barometers der drei Märkte, das in erster Linie die Preisbewegung berücksichtigt, erfolgt in Amerika die Prognose der Wirtschaftsentwicklung. Das deutsche Institut für Konjunkturforschung hat von Anfang an die Notwendigkeit betont, nicht nur die Bewegung der Preise, sondern auch andere Faktoren, insbes. die Güterseite, zu berücksichtigen und hat daher

ein System von Wirtschaftsbarometern aufgebaut, um so auf einer breiteren und zuverlässigeren Grundlage Feststellungen treffen zu können. Das deutsche Institut benutzt zur Zeit folgende Barometer²⁾:

1. das Barometer der Produktion, des Auftragsseingangs, Rohstoffeinfuhr, Produktion, Beschäftigung und Fertigwarenausfuhr miteinander vergleicht,
2. den Beschäftigungsindex für Produktionsmittel- und Verbrauchsgüterindustrien,
3. das Barometer der Lagerbewegung,
4. die Außenhandelsbewegung als Barometer des Binnenmarkts,
5. das Barometer der Geschäftsbispositionen, des Kreditaufnahme (langfristige Kredite), Auftragsseingang und Beschäftigung miteinander vergleicht,
6. das Barometer des Kredits, des Notenbankkredites und Wechselbeziehungen, Debitoren und Kreditoren, Emissionen von festverzinslichen und Dividendenpapieren miteinander kombiniert,
7. das Barometer der drei Märkte, in dem die Preisbewegungen auf dem Effektenmarkt, dem Warenmarkt und dem Geldmarkt gegenübergestellt sind,
8. das Barometer der Warenpreise, das reagible Warenpreise, Preise der industriellen Rohstoffe und Halbwaren, Preise der industriellen Fertigwaren im Großhandel und Einzelhandelspreise nebeneinander aufzeigt.

System und Arbeitsweise des deutschen Instituts haben sich praktisch sehr bewährt und fast stets zu einer Bestätigung der gewonnenen Diagnosen und Prognosen durch den späteren Wirtschaftsverlauf geführt. Dieses Ergebnis ist um so bedeutungsvoller, als der Beobachtungszeitraum noch kurz ist und es sich bei Aufnahme der Arbeiten darum handelte, eine neue Disziplin ganz aus eigenem anzubauen. Naturgemäß steht das Institut auch heute noch erst am Anfang seiner Tätigkeit, und für den Ausbau des Apparates, die Verfeinerung seiner Methoden und die Ausgestaltung seines Barometersystems stehen noch schwierige und umfangreiche Arbeiten bevor.

Neben der konjunkturwissenschaftlichen Erforschung der Gesamtwirtschaft steht die Analyse einzelner Märkte und die Beratung der kaufmännischen Branchen. Das Institut hat auch auf diesem Gebiet Versuche unternommen und u. a. eine Prognose der Schweinepreise vorgenommen, die von dem tatsächlichen Verlauf der Preisentwicklung voll bestätigt worden ist. Auch hier liegt noch ein weites Betätigungsfeld.

Seit dem Jahre 1926 gibt das Institut regelmäßige Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung heraus, in denen die Wirtschaftslage Deutschlands und des Auslands diagnostisch und prognostisch dargestellt wird. Außerdem erscheinen größere Einzeldarstellungen in Sonderheften. Schließlich wird dem in der Geschäftswelt bestehenden Wunsch nach einer regelmäßig in kurzen Abständen erfolgenden Berichterstattung über die Wirtschaftsentwicklung und -ausichten durch Wochenberichte Rechnung getragen, die laufend die wichtigsten wirtschaftlichen Vorgänge für die Praxis kurz gefaßt darstellen. Ihr Inhalt findet vielfach auch in der Tages- und Fachpresse in wörtlichem Abdruck oder auszugsweiser Wiedergabe seinen Niederschlag.

Der Völkerbund, dem auch das Internationale Arbeitsamt angegeschlossen ist, hat in Genf einen internationalen Ausschuß eingesetzt, dem die Beschäftigung mit den Problemen und Fragen der Krisen- und Konjunkturforschung obliegt. Darüber hinaus fördern internationale Konferenzen und ein über die Grenzen gehender schriftlicher Meinungs- und wissenschaftlichen Beziehungen der verschiedenen Forschungsstellen untereinander. Alles dies sind vorläufig nur Anfänge, sie zeigen das Entstehen und rasche Wachsen einer neuen Disziplin unter den Wirtschaftswissenschaften und eines neuen Faktors für die Gestaltung der Wirtschaftsführung. Die Anzeichen deuten darauf hin, daß sie sich in steiler Kurve schnell den ihr gebührenden Einfluß auf die Wirtschaftspolitik in der ganzen Welt wird erobern können.

Verf. Dr. Gerhard Simson, Berlin.

Die VI. Panamerikanische Konferenz von 1928 und ihre Bedeutung für die nationalen Rechte der amerikanischen Staaten und für das Völkerrecht¹⁾.

I. Zur P.A. Union gehören in territorialer Geschlossenheit die 21 souveränen Staaten Amerikas, nämlich die 18 spanischsprachigen Staaten, das portugiesischsprachige Brasilien, das französischsprachige Haiti und die anglo-amerikanischen USA. Der maßgebliche Einfluß

²⁾ Vgl. hierzu auch Eppenstein in „Forschungsinstitute, ihre Geschichte, Organisation und Ziele“, herausgeg. von Brauer, Mendelssohn Bartholdy und Adolf Meyer, Hamburg.

¹⁾ Nach m. Vortrag v. 10. Febr. 1931 im Ibero-Amerikan. Institut zu Berlin. — Vgl. auch m. Aufsatz in Ibero-Amerikan. Archiv 3, 1929, 65 ff.

der USA. ist dadurch gesichert, daß der Sitz der PAU. in Washington, der Hauptstadt der USA., ist, und daß als ihr Vorsitzender regelmäßig der Außenminister der USA. fungiert. Sie wird deshalb häufig bloß als Ausfluß der nordamerikanischen Monroe-Doktrin aufgefaßt. Als Gegengewicht wirkt aber, daß die meisten Mitglieder die hispano-amerikanischen Staaten sind; daß die meisten Anträge gerade von ihnen stammen und sie auch bei den Beschlußfassungen entscheiden; und daß sie ihren Beitritt zur PAU. kündigen können und es bestimmt tun würden, wenn die PAU. ihnen nicht auch gewisse Vorteile einbrächte. — Rechenschaft über die Arbeiten wird besonders auf den PKonferenzen abgelegt, deren letzte vom 16. Jan. bis 20. Febr. 1928 zu Habana tagte; sie wurde von Präsident Coolidge eröffnet, aber vornehmlich von den patriotischen Delegationsführern von Argentinien und El Salvador Dr. S. Pueyrredón und G. Guerrero geleitet. Alle Mitglieder der PAU. waren auf ihr vertreten, auch Mexiko und Nicaragua. Ihre Acta Final umfaßt 11 Konventionen, 61 Resolutionen, 8 Motionen und 3 Erinnerungen (vgl. JZ. 1928, 1181). Zu ihrer Ausführung haben seitdem zahlreiche PKonferenzen stattgefunden. — Zweck und Ziel der PAU. ist die Zentralisierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Sie wirkt sich, wie besonders Scott Nearing und J. Freeman, Dollar-Diplomatie (deutsche Ausgabe, 1927, S. 32), betonen und rücksichtslos belegt haben, auch in der Politik aus. Umgekehrt setzt die Monroe-Doktrin bei der Politik ein und greift auf das Wirtschaftsleben über. Teils mittelbar, teils unmittelbar wird durch die PAU. aber auch das Recht der Mitgliederstaaten berührt und mehr oder minder angeglichen.

II. Unter den nationalen Rechten der Mitgliederstaaten wird das Verfassungsrecht im Interesse der eifersüchtig gewahrten Souveränität nicht direkt vereinheitlicht, wohl aber stillschweigend und abgesehen von natürlichen Alternativlösungen einander näher gebracht. Auch betreffen die meisten Konventionen usw. Verwaltungsrechtliche Gegenstände. — Handelspolitische und rechtliche Fragen werden stets unmittelbar behandelt und in Konventionen vereinheitlicht. Die Initiative und Durchführung geht vielfach von dem auf der II. PKonferenz von 1920 zu Washington eingesetzten Interamerikanischen High Commission und dessen Executive Council aus, das durch vergleichende Arbeit die Differenzen von Land zu Land zu präzisieren und danach abzustimmen strebt. — Hinsichtlich des bürgerlichen Rechts bereitet die Angleichung erhebliche Schwierigkeiten, weil noch die Rechte der 48 Einzelstaaten der USA. fast durchgängig ungesetztes Common Law sind. Doch ist dort die allmähliche Vereinheitlichung der verkehrswichtigen Materien, wie des Kaufrechts u. a., über die Uniform States Acts und ähnlich gerichtete Arbeiten in die Wege geleitet. Die hispano-amerikanischen Staaten besitzen sämtlich abschließende Kodifikationen nach französischem Muster. Einen besonderen Rang nimmt unter ihnen der código civil Brasiliens von 1917 ein, der überdies systematische Anlehnungen an das deutsche Recht aufweist. — Die Tendenz der Angleichung erfüllt eine Forderung der fortschrittlichen Gegenwart und gilt deshalb auch für die übrigen Kontinente. Ihr dient in Europa das Römische Institut des Völkerbundes für die Vereinheitlichung des Privatrechts. Indes sind es doch vorzüglich die Vorgänge im Bereich der PAU., die bereits zur Anerkennung einer neuen Periode der rechtsgenetischen Entwicklung, nämlich der Periode der Angleichung oder Assimilation der modernen (kodifizierten) Rechte von Staat zu Staat ermächtigen.

III. Die Mitgliederstaaten der PAU., mit Ausnahme von den USA., Brasilien, Mexiko, Ecuador und vorübergehend Costa Rica und Argentinien, gehören dem Völkerbund an. Ihr völkerrechtliches Verhalten geht also auch das allgemeine Völkerrecht an. Als besondere Eigentümlichkeiten seiner amerikanischen Erscheinungsformen fallen auf: einmal die Tatsache des friedlichen Zusammenlebens. Sie erhellt aus der grundsätzlichen Achtung der Souveränität der Mitgliederstaaten (trotz häufiger Eingriffe des big stick der USA. in den ihnen benachbarten Staaten von Mittelamerika); ferner aus den mehrfachen Stützungsbefchränkungen, so schon 1902/03 zwischen Argentinien und Chile, und ferner 1922/23 zwischen den 5 zentralamerikanischen Staaten, so daß der kolumbianische Völkerrechtler F. Arutia in Le Continent américain (Paris, 1928, S. 88; besprochen

in JStaatsW. 1929, 397 ff.) grundsätzlich von Amerikas paix non armée im Gegensatz zur europäischen Politik des: si vis pacem, para bellum spricht. Vornehmlich müht dazu auch die ungewöhnlich häufige Anwendung der Arbitrage, durch die die interamerikanischen Streitigkeiten in friedlicher Form beigelegt zu werden pflegen. J. B. hat die PAUArbitragekonferenz v. 10. Dez. 1928 bis 10. Jan. 1929 zu Washington neben ihren Arbeiten für die Findung allgemeiner Schiedsgerichtsbarkeitsregeln den gerade auflodernden Streit zwischen Bolivien und Paraguay wegen des Petroleumgebiets im Gran Chaco u. a. m. beigelegt. — Aus diesem friedlichen Zusammenleben resultiert die friedliche Zusammenarbeit, wie sie durch die zahlreichen PKonferenzen und Neben- (oder Fach-) Konferenzen dokumentiert ist. Diesen Arbeiten geben ihren festen Rückhalt die angestrebten Kodifikation des internationalen Privatrechts und des Völkerrechts. Für ersteres wurde 1928 der Código de Bustamante, so genannt nach seinem kubanischen Verf., angenommen. Er ist nördlich des Panamakanals ratifiziert von acht Staaten (b. h. von allen, aber ohne die USA., Mexiko und El Salvador), jedoch südlich des Panamakanals nur von Brasilien und Peru. — Die Arbeiten für die Kodifikation des Völkerrechts sind seit 1928 z. T. mit denen des Völkerbundes verschmolzen. Doch ist das von J. Dr. Scott geleitete American Institute of International Law, dessen neuer Arbeitspalast 1930 in Habana eröffnet wurde, nach wie vor ebenfalls ernstlich darum bemüht.

IV. Die PKonferenzen können auch eine Bedeutung für Europa besitzen. Hinsichtlich der Angleichung der nationalen Rechte Amerikas handelt es sich um europäische Tochterrechte, deren Rechtsentwicklung vielfach eine passiv empfangende geblieben ist. Sie können sich neuestens ein Beispiel an den modernen Kodifikationen Deutschlands nehmen, die ebenfalls Produkte germanisch-rechtlicher Faktoren von Norden her und romanischer von Süden her bilden, aber unter Abstreifung jener rechtsgenetischen Belastungen ein rein sachliches Zweckrecht fanden. Deshalb bringt der Código de Bustamante, der im wesentlichen auf den eigenen hispano-amerikanischen Vorarbeiten beruht, wohl noch nicht die endgültige Lösung, und hat weder auf dem südamerikanischen Kontinent noch in den USA. Aufnahme gefunden. — Umgekehrt waren alle PKonferenzen von jeher auf die gemeinsame kodifikatorische Gestaltung des Völkerrechts bedacht und nehmen jetzt ihrerseits anregend auch bei den entsprechenden Arbeiten des Völkerbundes eifrigsten Anteil. Denn inhaltlich konnte und kann man sich von der PKonferenzstellung aus generell eher einheitlichen Lösungen nähern als in Europa, weil Amerika von Anfang an hauptsächlich auf dualistischen Prinzipien basiert, nämlich im großen ganzen nur auf 2 Kontinenten, 2 Kulturen, 2 Religionen, 2 Sprachen usw. Überdies ist das Zusammenleben nicht durch Jahrhunderte alte Zwistigkeiten vergiftet, sondern bleibt von gutem Willen für einander erfüllt. Auch sind die Länder reich und keineswegs schon völlig erschöpft oder überbevölkert. So konnte man drüben im allgemeinen Aufschwung erheblich leichter zu interkontinentalem Einvernehmen und der angleichenden Mittellinie vorstoßen und einen Weg des gegenseitigen Einvernehmens beschreiten, wie er von den europäischen Staaten trotz des Völkerbundes kaum erst gefunden ist. — Ob man nun tatsächlich die PKonferenzen zum Vorbild für europäische Zusammenkünfte verwenden oder sie auf jener Grundlage voraussetzen darf, würde in erster Linie davon abhängen, ob auch Europa gleich günstige einfachere Voraussetzungen schaffen kann²⁾. — Es ist jedenfalls ein Verdienst des jungen Ibero-Amerikanischen Instituts zu Berlin, daß es die Untersuchung der PAU. und ihrer neuesten Einflüsse auf die Gestaltung der nationalen Rechte und des Völkerrechts trotz der noch fließenden Entwicklung als abrundende Krönung in den Kreis seines Arbeits- und Forschungsprogramms aufnimmt.

Prof. Dr. v. Rauchhaupt, Heibelberg.

²⁾ Der bekannte französische MinDir. Daniel Cerruzs brachte in seinen Vorträgen in der Frankfurter Universität zum Ausdruck, daß er in der friedlichen Zusammenarbeit von Frankreich und Deutschland die Voraussetzung und den Kern für eine europäische Union sehe (Frankf. Ztg. Nr. 85 v. 1. Febr. 1931).

Schrifttum.

Meister des Rechts. Eine Sammlung von Lebensbildern bedeutender Juristen, herausgegeben von Dr. S. Schulkenstein, Staatsfinanzrat. Berlin. Carl Heymanns Verlag.

Wilhelm Dahl von M. Dr. Alzberg, bespr. von M. Dr. Magnus: JZ. 1929, 1769.
Eduard v. Simson. Ein Lebensbild von M. Dr. Ernst

Wolff, bespr. von Reichsminister a. D. **W. Erich Koch-Weser**: *JW.* 1930, 40.

Rudolf v. Sneyd von Reichsminister a. D. **Dr. Schiffer**, bespr. von **OBPräs. Staatsmin. Prof. Dr. Drews**: *JW.* 1929, 2704.

Friedrich Karl v. Savigny von Staatsfinanzrat **Dr. S. Schulzenstein**. (Besprechung folgt.)

Hugo Preuß von **Dr. Walter Simon**s, Reichsgerichtspräsident i. R., bespr. von **Geh. SR. Prof. Dr. Gerhard Anschütz**: *JW.* 1931, 22.

Freiherr von Stein. Ein Lebensbild. Berlin 1931. **Carl Heymanns Verlag**. VIII, 182 Seiten. Preis 3 *M.*

Wieder ein Band der oft gelobten Sammlung, die uns Juristen von den Größten unserer Wissenschaft berichtet (vgl. *JW.* 1931, 21 ff.). Kaum ein anderer war so berufen wie **Drews**, der Theoretiker und Praktiker des preuß. Verwaltungsrechts, in Steins Wirken einzuführen. Sowohl in dem ersten biographischen Teil wie in dem Anhang, der Auszüge aus Steins Schriften enthält, wird die Beziehung jener unserer Zeit so verstanden Epoche, in der Stein wirkte, zur Gegenwart und ihren Problemen lebendig. **Drews** gibt aber mit Recht nicht bloß einen Überblick über Steins unmittelbares Schaffen. Dann hätte das Buch mit Steins zu früherer Verabschiedung schließen können. Es werden vielmehr in dem Kapitel „Die Epigonen“ die Nachwirkungen der Arbeit des großen Willensmenschen auf **Hardebergs** u. a. Schaffen ins rechte Licht gerückt. Der Verf. hält hier und in dem Schlusskapitel „Das Erbe“ nicht mit Kritik zurück. So sieht er in der Deklaration von 1816, die das Regulierungsedikt von 1811 stark einschränkte, einen groben Mißgriff, auf den er die Entvölkerung des deutschen Ostens zurückführt. Hier hätte u. E. bemerkt werden können, daß diese Einschätzung der Deklaration sich mit den Forschungen namhafter Agrarwissenschaftler keineswegs deckt. (Übrigens wären auch sonst Literaturangaben recht wünschenswert.)

Möchten recht viele Juristen das treffliche Buch lesen, voller Stolz auf einen unserer Größten, der aus den „Preußischen Staaten“ den „Preussischen Staat“ schuf, der aber auch — fern jeder partikularen Engstirnigkeit — ein Wegbereiter des großen Deutschland war.

D. S.

Dr. jur. Georg H. F. Erler: *Das Recht der nationalen Minderheiten*. (Deutschtum und Ausland, Schriftenreihe der Forschungsstelle für Auslandsdeutschum und Auslandskunde, C. B., Münster i. W.) Münster i. W. **Urschendorffsche Verlagsgesellschaft**. XXVII u. 530 Seiten. Preis 17,50 *M.*, geb. 19,50 *M.*

Die völkerrechtliche Regelung der nationalen Frage, besonders der Schutz der nationalen Minderheiten, haben in der Literatur der letzten Jahre eine sehr große und immer steigende Beachtung gefunden. Als ich 1924 meinen Beitrag über die Nationalitätenfrage für **Strupp's** Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie (II, 1925, 82 ff.) abschloß, da war die zu zitierende wichtigste Literatur der Nachkriegszeit (a. a. D. S. 107, 108) noch einigermaßen überschaubar. Fünf Jahre später mußte ich mich in meinem Beitrag zum Handbuch des deutschen Staatsrechts von **Anschütz** und **Thomas** bereits damit begnügen, bibliographische Zusammenstellungen zu zitieren (I, 1930, 244 Anm. 1 und 257 Anm. 76). Seitdem ist die literarische Produktion in weiterem Anwachsen. Aus der letzten Zeit sind namentlich drei große deutsche Publikationen hervorzuheben, die eine besondere Beachtung verdienen und denen man auch weite Verbreitung im Ausland wünschen muß: **Wintgens**, *Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten*, 1930, **Raschhofer**, *Die Hauptprobleme des Nationalitätenrechts*, 1931, und **Erler**, *Das Recht der nationalen Minderheiten*, 1931. Dem zuletzt genannten Werke ist die vorliegende Besprechung gewidmet. Es darf aber nicht isoliert, sondern kann nur im Zusammenhang mit der ganzen Literatur gewertet werden, von welcher eben die Rede gewesen ist.

Erler beginnt sein Buch mit einer 11 Seiten umfassenden sehr umsichtigen Zusammenfassung der „wichtigsten Literatur“ (S. XVII bis XXVII). Die Untersuchung selbst hat einen Umfang von 516 Seiten und überragt schon darin wie in der Fülle des verarbeiteten Materials die meisten Darstellungen des Rechtes der nationalen Minderheiten. Die Arbeit gliedert sich in sechs Teile. Der erste behandelt grundlegende Begriffe und Voraussetzungen (S. 1—71); der zweite die geschichtliche Entwicklung (S. 72—126); der dritte die Minderheitenschutzverträge, welche anlässlich der Liquidation des Weltkrieges abgeschlossen worden sind (S. 127—174); der vierte die innerstaatliche Minderheitenregelung der meisten europäischen Staaten, darunter auch Frankreichs, Italiens, Belgiens, Dänemarks, Russlands (S. 175 bis 327). Die Schweiz fehlt hier, ebenso das Recht ihrer vier mehrsprachigen Kantone. Offenbar betrachtet der Verf. gleichberechtigte Nationalitäten nicht als „Minderheiten“. Immerhin spielt gerade die

Schweiz als Idealbild auch in der Geschichte des geltenden Rechtes eine gewisse Rolle; man erinnere sich beispielsweise des Versprechens der tschechischen Führer an die Führer der Deutschböhmen beim Zusammenbrüche des alten Österreich 1918, eine „tschechoslowakische Schweiz“ errichten zu wollen. Der fünfte Teil des Buches gibt eine systematische Bearbeitung des geltenden Minderheitenrechtes (S. 328 bis 429). Der sechste Teil behandelt Ausgestaltungsmöglichkeiten des Minderheitenrechtes (S. 430—516). Hier werden u. a. die Genfer Minderheitenkongresse und die Minderheitendiskussionen des Völkerbundes eingehend gewürdigt. Hier sind auch die Grundlagen eines anzustrebenden Minderheitenrechtes, wie es dem Verf. vorschwebt, skizziert.

Das Buch ist nicht nur so umfangreich, sondern auch so reichhaltig, daß eine Wiedergabe oder Würdigung der einzelnen Kapitel eines sehr bedeutenden Raum beanspruchen würde. In allen Teilen des Buches findet sich Wertvolles und Beachtenswertes.

Besonders hinweisen möchte ich auf die Ausführungen über den Begriff der Nationalität (S. 1—30). Hier setzt sich der Verf. mit einer Reihe von Theorien über den Begriff der Nationalität in zwar kurzer, die Probleme nicht erschöpfender, aber doch sehr anregender Weise auseinander. Mein eigener Versuch einer Definition der Nationalität (Handbuch des deutschen Staatsrechts von **Anschütz** und **Thomas**, I, 245) war dem Verf. noch nicht bekannt. Er gelangt zu folgender „schlagwortähnlicher Präzisierung des Nationalitätsbegriffes“: „Die Nation ist eine auf der Verquickung naturhafter Schicksalsgruppen erwachsene, durch Übereinstimmung in Bewußtsein und Bewertung abgegrenzte und durch gemeinsamen Willen ihrer Glieder zur Erhaltung und Erhöhung des Ganzen besetzte Lebensgemeinschaft.“ Diese Definition scheint mir vor allem zu weit zu sein. Sie paßt auch auf Teile eines Volkes, z. B. Bayern, Thüringer, Elßässer, Siebenbürger Sachsen, Wolgabendeutsche, Weißrussen, Dalmatiner Kroaten usw. Auch sonst sind die Begriffe der Definition ansehnlich. Sind die Franzosen eine „Lebensgemeinschaft“ auf „naturhafter“ Grundlage, trotzdem sie auf dem Wege kriegerischer Eroberung aus Kelten, Römern und Franken gemischt worden sind, sind sie also eine Nation? Wenn ja, warum sagen wir dann nicht, daß es im alten Österreich eine einzige österreichische Nationalität gab, sondern acht? Es muß doch der einheitsbildenden Kraft der Sprache und ihrem Einfluß auf das Zusammengehörigkeitsgefühl der Volksangehörigen eine Bedeutung zukommen, welcher die Definition des Verf. nicht gerecht wird. Allein, man zu dem so viel umstrittenen und außerordentlich schwierigen Problem der Nationalität wie immer Stellung nehmen, jedenfalls ist es ein Verdienst des Buches, diesem Problem nicht ausweichen zu sein und es auch nicht, wie viele, mit einigen oberflächlichen Phrasen abgetan zu haben.

Der Hauptwert des Buches liegt in der gründlichen juristischen Darstellung des geltenden Rechtes. Hier kann der Verf. im allgemeinen mit den besten bisherigen Darstellungen aus der ungeheuren Literatur in Konkurrenz treten. Vor allem sind in der Darstellung **Erler's** die Hinweise auf die geschichtlichen und politischen Zusammenhänge und Konsequenzen bemerkenswert. Man lese z. B. die Ausführungen S. 258 über Südtirol. Könnte man diese Worte in Italien verbreiten!

Auch die Schlussbetrachtungen über die Grundlagen und Grenzen des anzustrebenden Minderheitenschutzes (S. 487—516) sind in ihrer systematischen Zusammenfassung und in ihrem Geist des Verständnisses für dasjenige, worauf es in erster Linie ankommt, beachtenswert.

Prof. Dr. **Saun**, Hamburg.

Prof. Dr. Karl Renner: *Internationales Verwaltungsrecht*. Dritter Band. II. Abteilung. München und Berlin. **Verlag J. Schweizer**. 390 Seiten.

Die vorliegende zweite Abteilung des dritten Bandes des rühmlich bekannten deutschen Standardwerkes über internationales Verwaltungsrecht bringt zunächst den Abschluß des internationalen Verwaltungsrechtes auf dem Gebiete des Verkehrs (vgl. *JW.* 1926, 2274). Post, Telegraphie, Maße und Gewichte sowie die rechtlichen Wirkungen von Feiertagen werden in gewohnter eingehender und klarer Weise behandelt. Der größte Teil des Bandes ist dem internationalen Verwaltungsrecht auf dem Gebiete der Währung gewidmet. Daß für eine zusammenfassende wissenschaftliche Durchleuchtung gerade dieses Problems ein besonders dringendes Bedürfnis besteht, liegt auf der Hand. Die Nachkriegszeit mit ihrer beispiellosen Erschütterung der Währungen der meisten Länder, mit ihrer starken Verschiebung der Grenzen der einzelnen Währungsgebiete, mit ihrer Entwurzelung alter und Schaffung neuer Geldsysteme hat überall zahlreiche Zweifelsfragen auf diesem Gebiet aus dem Boden schießen lassen, von denen man sich früher nichts träumen ließ. Der Verf. hat die überaus schwierige Aufgabe, eine übersichtliche und doch zugleich auch tiefgründende Darstellung der teils vertraglichen, teils autonomen Bestimmungen über diese höchstverwickelte Materie zu geben, mit alter Meisterhaft gelöst. Wenn man einen Wunsch aussprechen darf, so wäre es der, daß das Kapitel über internationales Ausfuhrungsrecht noch etwas ausführlicher ausgebaut sein möchte.

Präs. des **OB**. Staatsmin. Prof. Dr. **Drews**, Berlin.

**Friedr. J. G. Kleinwächter und Heinz von Paller: Die An-
schlußfrage.** Wien 1930. Verlag W. Braumüller. XVII
u. 656 S. Großquart. Preis 20 M.

Ein Sammelwerk von 45 Fachleuten, umfaßt es vor allem die mit der Anschlußfrage zusammenhängenden Fragen kultureller, poli-
tischer und wirtschaftlicher Art, aber auch die privatrechtliche, völker-
und verwaltungsrechtliche Seite des Problems. Der Völkerrechts-
lehrer Prof. A. Verdross bespricht den „Zusammenluß im Lichte
des Völkerrechtes“, der Staatsrechtslehrer Prof. A. Merkl „Die
Anschlußfrage als innerdeutsches staatsrechtliches Problem“, der
Senatspräsident des Verfassungsgerichtshofes E. Mannlicher ver-
gleicht die reichsdeutschen mit den österreichischen Verwaltungsein-
richtungen; Reichsminister E. Schiffer und Prof. S. Eibl be-
handeln das Rechtsproblem vom allgemeineren Standpunkte, der be-
kannte Minoritätenrechtsanwalt Camillo Morcutti die in Be-
tracht kommenden Minderheitsfragen. Sie alle gelangen zu dem Er-
gebnisse, daß das Anschlußverbot eine Rechtsbeeinträchtigung be-
inhaltet, die moderner Rechtsauffassung widerspreche, das Rechtsgefühl
erschütterte und schon aus diesem Grunde eine den europäischen
Völkerfrieden gefährdende Situation herbeiführe. Speziell bezüglich der
sog. Sukzessionsstaaten des alten Österreich wird nachgewiesen, wie
sehr diese durch anschlussfeindliches Verhalten im Gefolge Frankreichs
die eigenen staatsrechtlichen Grundlagen ihres jungen Bestandes unter-
graben.

Indem diese für die Leser der JW. in erster Linie in Betracht
kommenden Abhandlungen hier hervorgehoben werden, darf jedoch
nicht übersehen werden, daß der Hauptinhalt des umfassenden Werkes
hochwichtigen wirtschaftlichen Fragen gewidmet ist. Gerade diese
fordern eine rasche Beseitigung des Chaos, welches die Zerreißung
Europas in so viele einander bestehende Wirtschaftsgebiete erzeugt
hat. Durch den Anschluß würde ein Kristallisationspunkt für ein
sich auf neuer Basis einigendes Europa geschaffen werden, welche
auf anderen Wegen, z. B. dem einer Donauföderation, nicht erreich-
bar wäre.

Hofrat Prof. Dr. Carl Brockhausen, Wien.

**Franz Haajer, Ministerialrat im Reichsministerium für die
besetzten Gebiete: Die Entscheidungen des im Pariser
Abkommen vom 5. Mai 1925 über die „Finanzielle Rege-
lung der Leistungen aus Art. 8—12 des Rheinland-
abkommens“ vorgeesehenen Auslegungsausschusses.** 3. Bd.
Berlin 1930. Carl Heymanns Verlag. Preis 20 M.

Der vorliegende Band ist der letzte der hier zuletzt JW. 1929,
1559 angezeigten Sammlung. Mit dem Inkrafttreten des neuen
Plans hat der Auslegungsausschuß seine Tätigkeit endgültig ein-
gestellt. Unmittelbare praktische Bedeutung besitzen die in den
veröffentlichten Entsch. behandelten Fragen daher kaum noch. Der
Abschluß ist dennoch zu begrüßen, da dadurch ein eindrucksvoller
Beleg über die Arbeit jenes Schiedsausschusses gegeben wird, der
vielleicht bei der weiteren Ausgestaltung des internationalen Schieds-
verfahrens vorbildlich sein kann. D. S.

**Dr. jur. Werner Hennig, Düsseldorf: Rheinschiffahrt und
Rheinlandbesetzung.** Hamburg 1930. Verlag Meißner
& Christiansen. Preis 2,50 M.

Eine knapp zusammengefaßte Darstellung der Einwirkungen
der Rheinlandbesetzung auf die Rheinschiffahrt. Die Rheinschiffahrt
hat unter der Rheinlandbesetzung besonders zu leiden gehabt, vor
allen Dingen während der Zeit des Ruhrkampfes.

Die Schrift bringt zunächst eine knappe Darstellung der ge-
schichtlichen Entwicklung der Rheinschiffahrt und der Rechtslage vor
und während des Krieges. Dann werden die einzelnen Phasen der
Entwicklung der Rheinschiffahrt unter der Rheinlandbesetzung ge-
schildert, zunächst die Zeit der Waffenstillstandsbesetzung, dann die
Entwicklung der Rheinschiffahrt unter dem Rheinlandabkommen und
unter der Herrschaft des WB.

Es folgt dann die Zeit der Sanktionsmaßnahmen von 1921
(Besetzung der Ruhrorter Häfen), und endlich wird ausführlich die
Ruhrbesetzung behandelt.

Den Schluß bildet eine Betrachtung der Rechtslage vom
Londoner Abkommen bis zur Rheinandrängung.

Eine sorgfältige, wohlgegliederte Arbeit, die innerhalb der
Literatur über die Rheinlandbesetzung ein besonderes Spezialgebiet
trefflich und abschließend darstellt.

RA. Prof. Dr. Grimm, Essen.

**Wolfgang Flad: Verfassungsgerichtsbarkeit und Reichs-
exekution.** Beiträge zur Lehre von den Streitigkeiten zwischen
Reich und Ländern und deren Entscheidung. Heidelberger
Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, herausgegeben von

der Juristischen Fakultät. 4. Heidelberg 1929. Carl
Winters Universitätsbuchhandlung. 154 Seiten. Preis geh.
10 M.

Die Aufsichtsbefugnisse, die die Reichsregierung gegenüber den
Ländern hat, sind im Art. 15 RWerf. geregelt. Vor allem hat sie das
Recht der Mängelrüge. Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf
Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der
Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Jedoch sind die Länder
hierbei nicht ohne gerichtlichen Schutz. Bei Meinungsverschiedenheiten
kann sowohl die Reichsregierung als auch die Landesregierung die
Entsch. des StGH. für das Deutsche Reich anrufen, falls nicht durch
Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist. Danach haben es die
Länder in der Hand, die Entsch. einer mit richterlicher Unabhängig-
keit entscheidenden Instanz herbeizuführen, falls sie eine Mängelrüge
für unberechtigt halten.

Dabei erhebt sich aber die Frage, in welchem Verhältnis diese
Verfassungsbestimmung zu Art. 48 Abs. 1 RWerf. steht. Denn danach
kann der Reichspräsident, wenn ein Land die ihm nach der Reichs-
verfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt,
es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht (und selbstverständlich auch
mit milderen Mitteln) anhalten. Gilt der Art. 48 Abs. 1 uneinge-
schränkt oder sind ihm durch Art. 15 Grenzen gesetzt, so daß in den
durch diese Verfassungsbestimmung geregelten Fällen die Reichs-
exekution erst nach Durchführung des staatsgerichtlichen Verfahrens
zulässig ist? Diese Frage hat in der Staatsrechtswissenschaft keine ein-
heitliche Beantwortung erfahren. Anschütz (Komm. z. RWerf.,
Art. 48 Um. 4) vertritt die uneingeschränkte Geltung des Art. 48
Abs. 1; Triepel (Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern in der
Festgabe für Kahl S. 61/62) die entgegengesetzte Ansicht. Andere
Schriftsteller suchen zwischen diesen beiden Extremen zu vermitteln,
so z. B. Hugelmann (Zur Lehre von der Reichsregulation nach der
Weimarer Verfassung. JW. 6, 513 ff.), der zwischen den vom Lande
beirrten und den von ihm nicht beirrten Pflichten unterscheiden
will und nur im letzteren Falle die sofortige Durchführung der Reichs-
exekution für zulässig hält. Eine solche vermittelnde Ansicht vertritt
auch Flad. Er erklärt die sofortige Reichsregulation ohne Durch-
führung des staatsgerichtlichen Verfahrens nur in drei Fällen für
erlaubt, nämlich nach Ergehen eines — an sich nicht vollstreckbaren —
Feststellungsurteils des Staatsgerichtshofes oder der endgültigen Ent-
scheidung eines andern hier zuständigen obersten Reichsorgans, ferner
bei Konflikten, in denen die eigentliche Streitfrage der richterlichen
Entscheidung entzogen ist und schließlich bei Gefahr im Verzuge.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß ein unmittelbares Ein-
schreiten des Reichspräsidenten in den von Flad behandelten Fällen
möglich sein muß, soll nicht u. U. das Reich in schwere Gefahren
kommen. Einen überflüssigen Formalismus würde es zudem bedeuten,
wenn man eine neue Leistungsklage vor dem Staatsgerichtshof
verlangen wollte, wenn es im Wege der Feststellungsklage nach
Art. 15 oder 19 RWerf. oder das RW. oder der RWV. gemäß
Art. 13 RWerf. eine Verpflichtung eines Landes anerkannt hat.
Ebenso liegt es bei den nicht justiziablen Fällen bei der Gesetzgebung
und in der Verwaltung, bei denen die zuständigen Reichsorgane
lediglich nach politischen Ermessen zu befinden haben, Rechte der
Länder aber nicht bestehen, die verletzt und zum Gegenstand eines
staatsgerichtlichen Verfahrens gemacht werden könnten. Daß das
Reichsinteresse aber nicht genügend gewahrt wäre, wenn nur in
diesen Fällen die sofortige Reichsregulation möglich wäre, erkennt auch
Flad an. Bei Gefahr im Verzuge will er dem Reichspräsidenten auch
in durchaus justiziablen Fällen die Befugnis zur sofortigen Durch-
führung der Reichsregulation ohne jedes Urteil des Staatsgerichtshofes
geben. Hier zeigt sich aber m. E. die ganze Problematik eines Ver-
suchs der Unterscheidung zwischen zulässiger und nicht zulässiger
sofortiger Exekution. Wer soll im Einzelfall darüber entscheiden, ob
eine solche Gefahr vorliegt? Das kann — wie es auch Flad selbst
annimmt — nur der unter Verantwortung des zuständigen Reichs-
ministers handelnde Reichspräsident selbst sein. Dann kommt aber
praktisch Flads Meinung auf die Anschützsche heraus. Denn aus
politischen Gründen wird schon der Reichspräsident nur dann zur
sofortigen Reichsregulation schreiten, wenn er die Lage für so gefähr-
lich hält, daß er einen Ausschub bis zum Ergehen der Entscheidung
des Staatsgerichtshofes nicht verantworten zu können glaubt. Ich
möchte daher trotz Flads Darlegungen der Anschützschen Meinung
den Vorzug geben, ebenso wie der, der seine — um mit Anschütz
zu sprechen — zivilprozessual orientierte Auffassung für rechtsstaatlich
hält, sich Triepel anschließen wird. Die Versuche einer vermittelnden
Lösung sind zum Scheitern verurteilt, auch Hugelmanns An-
sicht, die in der Praxis zu Triepels Standpunkt führt; denn
welches Land wird vorkommendenfalls nicht bestreiten, daß es seine
reichsverfassungs- und gesetzmäßigen Pflichten verletzt habe?

Wenn auch so die Hauptfrage, die Flad sich gestellt hat, keine
befriedigende Lösung gefunden hat, so ist doch seine Abhandlung
wegen der gründlichen Erörterung der in Betracht kommenden Ver-
fassungsbestimmungen und der Darstellung der sich an sie an-
knüpfenden Streitfragen durchaus lesenswert. Freilich kann ich auch
hier ihm nicht in allem folgen. So schließt er sich bei der Auslegung

des Begriffs der „nichtprivatrechtlichen Streitigkeit“ in Art. 19 WRVf. Triepel an und will diese Verfassungsbestimmung nur für solche öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gelten lassen, für die keine anderen Gerichte (ordentliche oder Verwaltungsgerichte) zuständig sind. Ich kann aus Art. 19 eine solche Einschränkung nicht herauslesen und glaube, daß ein bringendes Reichsinteresse besteht, über alle hier etwa entstehenden Streitigkeiten den Reichsstaatsgerichtshof entscheiden zu lassen. Man stelle sich nur vor, daß ein Land das Enteignungsverfahren gegen ein Grundstück betreibt, das dem Reich gehört und von ihm für Hoheitszwecke benutzt wird (ein Fall, der nicht nur theoretisch ausgedacht ist), oder daß das Reich für die Reichswehr notwendigerweise eine Schießpulverfabrik errichten muß, deren Anlegung nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig ist. Soll das Reich hier wirklich dem Spruch der zuständigen Landesverwaltungsgerichte und -behörden unterworfen sein und nicht die Möglichkeit haben, die Sache auch gegen die Landesinstanzen vom Reichsstaatsgerichtshof entscheiden zu lassen? Mir scheint das Reichsinteresse dringender das letztere zu erfordern, und ich habe nicht den geringsten Zweifel, daß das Reich eintretendensfalls an den Staatsgerichtshof herangehen und dieser seine Zuständigkeit bejahen würde.

Sehr gut ist, was Flad zu Art. 13 WRVf. ausführt. Die Bedeutung des § 3 des Ausführungsgesetzes dazu v. 8. April 1920, wonach der Spruch des RG. über die Vereinbarung von landesrechtlichen Bestimmungen mit dem Reichsrecht mit Gesetzeskraft ergeht, ist von Flad besonders treffend dargestellt. Mit Recht führt er aus, daß der Spruch nur deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung habe. Das RG. wird hier nicht zum Landesgesetzgeber. Es liegt ein Zustizakt vor, nicht ein solcher der Gesetzgebung; denn es fehlt ihm das wesentlichste Moment, das vorliegen muß, damit von Gesetzgebung gesprochen werden kann, nämlich die Schöpfung neuen Rechts. Die Schrift ist jedenfalls auch für den Lesenswert, der ihr nicht in jedem Punkte zustimmen kann.

Ministerialrat Dr. Martin Löwenthal, Berlin.

Hermann Jahrreiß: System des deutschen Verfassungsrechts in Tafeln und Übersichten. Tübingen 1930. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 144 S. Preis 11 M. in Ganzleinen 14 M.

Den Kenner der Schriften von Hermann Jahrreiß kann es nicht überraschen, daß er in dem vorliegenden System des deutschen Verfassungsrechts etwas revolutionär Neues vor sich sieht, eine Darstellung, die nach Form und Inhalt von den bisher erschienenen Systemen des Verfassungsrechts grundverschieden ist. Was die äußere Form anlangt, hat Jahrreiß auf eine zusammenhängende Darstellung nach Art eines Lehr- und Handbuchs oder eines Grundrisses bewußt verzichtet. Und doch verfolgt diese Arbeit denselben Zweck wie das Lehrbuch oder der Grundriß, indem sie dem Studenten eine Kenntnis des Verfassungsrechts vermitteln will, die in der Hauptsache durch das Auge begriffen werden soll, d. h. durch Studieren der Zeichnungen, die systematisch die einzelnen Verfassungsorganisationen zur Darstellung bringen. Proben dieser Darstellungstechnik hat Jahrreiß schon in der 1927 als Heft 22 der Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien erschienenen Abhandlung „Berechenbarkeit und Recht“ gegeben. Während er sich aber in dieser Schrift auf wenige, leicht verständliche Tafeln beschränkte, die nur der Erläuterung und der Verdeutlichung dessen dienen, was vom Autor textlich eingehend ausgeführt ist, ist im vorliegenden System des deutschen Verfassungsrechts die systematische Zeichnung durchaus Selbstzweck, durchaus das Primäre. Die Tafel mit ihren gezeichneten Gliederungen soll dem Benutzer, unter dem wohl in erster Linie wie gesagt an den Studenten gedacht worden ist, eine Beschreibung der gegenwärtigen Verfassung geben, soll ihm ermöglichen, durch Einprägen des gezeichneten Schemas sich fester und nachhaltiger als durch das Wort in die Gegebenheiten der Verfassungsorganisation zu vertiefen, ja sie sollen nach des Autors Wunsch sogar selbständig Erkenntnis fördern, wie beispielsweise die Tafel, die die Lage Deutschlands in Europa zur „Anschauung“ bringt. Jahrreiß hat in seinen mit viel Scharfsinn entworfenen Zeichnungen eine Methode auf die Höhe, um nicht zu sagen höchste Stufe der Wissenschaftlichkeit gehoben, die man bisher gewohntermaßen zur volkstümlicher Darstellungsweise mit Erfolg verwandte. Es ist nicht nur beliebtes Mittel der Repetitoren, viele Gebiete des Rechts durch an die Tafel gezeichnete Schemata dem Examenkandidaten einzufummern, in durchaus bewährter und außerordentlich dankenswerter Weise hat auch beispielsweise der „Heimatsdienst“ in seiner Halbmonatsschrift seine Zuflucht zu Tafeln genommen, um die von ihm behandelten Themen besonders auch aus dem Gebiete des Verfassungs- und Völkerrechts anschaulicher zu gestalten, solche Zeichnungen über die Organisation der Selbstverwaltung, über den Aufbau der Reichsbehörden, über die Organisation des Völkerbunds und des internationalen Arbeitsamts, die vor Jahren erschienen sind, sind dem Unterzeichneten in lebendigster Erinnerung geblieben. Diese Erfahrung muß dahin führen, daß ein Unternehmen, wie es Jahrreiß hier vorgelegt hat, von vornherein lebhaft begrüßt werden kann. Und der Verf. darf darum gewiß sein, daß der gute Wille vorhanden ist, sich in sein Schema Satz für Satz

einzudenken. Jahrreiß selbst erwähnt in seinem Vorwort, daß er seit Jahren vor seinen Hörern an der Universität, und zwar vor Juristen wie Historikern, und ebenfalls an Verwaltungsakademien mit seinen an die Tafel gezeichneten Schematen überraschenden Erfolg gehabt habe. Der Unterzeichnete kann sich ähnlicher guter Erfolge eigener Praxis erinnern. Und doch sind ihm nach eingehendem Studium der zeichnerischen Darstellungen Zweifel aufgetaucht, ob diese Zeichnungen — losgelöst vom begleitenden lebendigen Wort des Dozenten — nicht doch ein Eindenken in den Stoff, ein so ernstes und mühseliges Studieren erheischen, daß nicht jedem hieraus ein klares System deutschen Verfassungsrechts sich herausheben wird. Es liegt in der Materie begründet, daß ein Aufteilen des Verfassungsrechts in Zeichnungen zu Schwierigkeiten führen muß, die ein flüchtig geschriebenes Lehrbuch leichter überwinden wird. Die geäußerten Bedenken sollen selbstverständlich den Wert der Jahrreißschen neuen Darstellungsmethode nicht einschränken, sie sollen und müssen aber aufzeigen, daß die Tafeln unterschiedlich zu werten sind. Schemata wie beispielsweise das Schema „Bestellung vorläufiger Zentralherrschäftsträger im Reich“ (S. 49) oder das Schema „Behörden“ (S. 81), die Magistratsverfassung (S. 90), die zeichnerische Darstellung des zur Zeit so aktuellen Diktaturart. 48 WRVf. (S. 103), das Friedenssicherungsrecht der Völkerbundsatzung (S. 106/07), vielleicht auch noch die verwickelte Übersicht über die Verwaltung im Reich (Tafel auf S. 129/32) werden sicherlich dem Benutzer der Schrift sehr willkommene, einprägsame Geistesstützen sein, andere Zeichnungen werden als zu kompliziert Hemmnisse auslösen, beispielsweise die Tafel „Das Staatsministerium“ (S. 89), das Schema „Sachlicher Umfang der Herrschaftsgewalt“ (S. 98/99) sowie die angehängten Zeichnungstafeln über das „Verfahren der Wahl mittelbarer Herrschaftsträger“ und „Der Weg der Gesetzgebung im Reich“. Selbstverständlich wird eine solche Wertung immer mehr oder weniger subjektiv bleiben, es wird die einzelne Tafel dem einen Benutzer mehr, dem anderen weniger „liegen“.

Aber nicht nur in der Form, auch im Inhalt unterscheidet sich das Buch von den bisherigen Darstellungen der WRVf., auch das kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß Jahrreiß seine „Berechenbarkeitslehre“, die er 1924 in seiner Schrift „Das Problem der rechtlichen Liquidation des Weltkriegs für Deutschland“ formuliert, insbes. aber in der schon genannten Abhandlung „Berechenbarkeit und Recht“ 1927 systematisch vertieft hat, auch in dem vorliegenden System des deutschen Verfassungsrechts ausgewertet hat. Daß das Völkerrecht, soweit Deutschland an ihm durch Vertrag und Gesetz beteiligt ist, nach der von Jahrreiß vertretenen — vom Unterzeichneten nicht geteilten — Ansicht als „äußeres Verfassungsrecht“ weitgehend in diesem System berücksichtigt werden mußte, entspricht der von Jahrreiß betonten unauflösbaren Zusammengehörigkeit von diesem „äußeren“ mit dem „inneren“ Verfassungsrecht.

Prof. Dr. Rühlmann, Kiel.

Dr. Axel Brusewitz, Prof. in Upsala: Typologische Verfassungstudien; I. Gewaltenteilung und Demokratie in der konstitutionellen Entwicklung (Einige Grundlinien); II. Der Bau der deutschen Reichsverfassung in typologischer Betrachtung. (Heft 2 der von Prof. Dr. E. Wolgast herausg. öffentlich-rechtlichen Vorträge und Schriften.) Autor. Übersetzung vom Herausgeber. Königsberg i. Pr. 1930. Gräfe & Unzer. 49 S.

„Das Gewaltenteilungsprinzip und das Prinzip der Volkssouveränität“, lehrt Brusewitz, „stehen einander stützend, aber schon von Anfang an auch deutlich miteinander rivalisierend Seite an Seite und verleihen dergestalt dem modernen Konstitutionalismus schon seit dessen Entstehen Form und Farbe.“ Das zweite Prinzip hat sich aber „auf die Dauer als das stärkere erwiesen“. Man muß dabei drei Typen der Entwicklung unterscheiden, den allgemein-europäischen mit Einfluß Englands, den amerikanischen und den schweizerischen. In Europa außerhalb der Schweiz verläuft die Linie von der Monarchie durch die „Übergangsform“ der konstitutionellen Monarchie als einer dualistischen Verfassung zur parlamentarischen Regierungsweise, und zwar in England mit großem Zeitvorsprung; die labile Balance dieser Dualismen bis zum Durchbruch des Parlamentarismus wird geschildert. „Im europäischen Staatsleben haben Gewaltenteilung und Demokratie als unvereinbare Antithese dagestanden.“ Synthese beider finden wir im amerikanischen Typ. Der dem Verf. besonders am Herzen liegende Gedanke der Selbstkontrolle der Demokratie drängt sich vor. In der Schweiz schließlich spielt der Gewaltenteilungsgedanke keine erhebliche Rolle, die Demokratie kontrolliert sich selbst durch Volksabstimmungen. So erhält Brusewitz drei Demokratietypen. In der politischen Wirklichkeit kommen sie in Mischung vor. Die Weimarer WRVf. nimmt dabei eine Sonderstellung ein als „ein Versuch der Vermischung aller drei oben berührten Hauptformen der Demokratie“. Damit leitet Brusewitz zum zweiten Aufsatz über, der diese These näher begründen soll. Wir erhalten über die Stellung der Volksvertretung, des Reichspräsidenten und der Reichsregierung, der Aktiobürgerchaft ein Rollen-

das dem schwedischen Publikum einen guten Einblick in unsere Regierungsverhältnisse geben sollte. Allgemeines Interesse beansprucht die Auseinandersetzung mit Reds Lohs bekannter Theorie über die wahre und die unechte Form der parlamentarischen Regierung.

Brusewicz ist mit den deutschen Verhältnissen und unserer Literatur völlig vertraut; er kann auch manchen Deutschen in die Erkenntnis des Gefüges unserer Verfassung einführen, zumal da er — jedenfalls in Wolgasts Übersetzung — leicht lesbar ist; im übrigen können wir uns nur wünschen, daß vielerorts im Ausland so sachliche, fein abwägende Aufklärer erstünden! Wolgast haben wir einmal mehr für seine Botschaftermühen zu danken. An kritischen Bemerkungen auf dem knappen Raum nur dies: Das Gewaltenteilungsprinzip, von dem Brusewicz spricht, ist gar nicht ein Prinzip; bald handelt es sich nämlich um die Technik des Dualismus von Ein Herrschaft und Volksherrschaft, bald um eine bestimmte arbeitsteilige Regierungsweise der Volksherrschaft; dort kann allenfalls im Bild von einer Rivalität zwischen Gewaltenteilung und Demokratie gesprochen werden, hier allenfalls von einer solchen zwischen Gewaltenteilung und Parlamentarismus; dort herrscht Dualismus zweier unmittelbarer Herrschaftsträger, hier Dualismus der obersten vom Volk als dem einen unmittelbaren Herrschaftsträger gewählten Herrschaftsträger. Für das Nähere darf ich auf mein System des deutschen Verfassungsrechts verweisen.

Prof. Dr. Hermann Jahreiß, Leipzig.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Band 17, 1929. In Verbindung mit Victor Bruns und Heinrich Triepel herausgegeben von **Otto Koellreutter.** Tübingen. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Preis brosch. 27 M., geb. 30 M.

Es behandeln Dr. Fritz Poetsch-Heffter, Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung, II. Teil; Dr. Hans Viermann, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Baden bis Ende 1928; Dr. Hans Smelin, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Hessen von 1923 bis Ende 1928; Dr. Manfredi Siotto-Pintor, Die obrigkeitliche Rechtsentwicklung in Italien in den Jahren 1926—1928; Dr. Franz Adler, Das tschechoslowakische Verfassungsrecht in den Jahren 1922 bis 1928; Dr. Wilhelm Mürkens, Das Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten von Mexiko (sehr fleißige und eindringende Arbeit); Dr. Hans Pohn, Die staats- und verfassungsrechtliche Entwicklung der Republik Libanon.

Die Raumknappheit verbietet mehr als die nachstehenden Abhandlungen zu besprechen. Darin soll keine Zurücksetzung der nicht besprochenen liegen.

Poetsch-Heffters Ziel ist, das Staatsleben unter der Weimarer Verfassung in den vier Jahren vom 1. Jan. 1925 bis zum 31. Dez. 1928 zu schildern. Hierbei legt er den Hauptnachdruck auf die Darstellung der praktischen Handhabung und Wirklichkeit der Verfassungsvorschriften.

Die Beiseitelassung der Grundrechte wird Verf. hoffentlich in einem späteren Jahrgang des Jahrbuchs wettmachen. Die Auswahl der Entwicklungsmomente ist mit großer Umsicht getroffen. Woll Spannung verfolgt der Leser, wie der Reichsgebirge sich immer mehr durchsetzt, bald im Widerstreit zu den Ländern, bald im Wege friedlichen Einvernehmens. — Dynastisches Hoheitszeichen, Nationalfeiertag, Kampf der berufsständischen Korporationen mit den Gebietskörperschaften, Finanzausgleich, Reichsaufsicht vermittelst gerichtlicher Instanzen (RG., RSt., Reichsrat). Mein Wunsch in der Besprechung eines früheren Jahrgangs des Jahrbuchs (JW. 1928, 3225), es möchten die Regierungswechsel der wichtigsten Staaten der Welt aufgezeigt werden, den ich hiermit wiederholen möchte, ist für Reich und Länder reiflos durchgeführt. Die Formen des Verkehrs zwischen Reich und Ländern — eine offene Wunde — sind seit dem letzten Bericht besser geworden. Länderkonferenz und Verwandtes. Reichstag. Interessant die Beteiligung von Rechtsanwäkten,

1907	1919	1924	1928
32	26	16	20

und öffentlichen Beamten (aktiv und pensioniert)

31	77	122	98
----	----	-----	----

Die Zahl der Anwälte in bedauerlichem Rückschritt trotz ihrer für Parlamente so wertvollen Eigenschaften. — Herausbildung des Parteienstaates. Ansprachen des Reichspräsidenten, seine Schreiben an die Reichskabinette, Neujahresansprachen an das diplomatische Korps. Widerspruch. Fälle des Art. 48 RVerf. — Vertrauen für, Mißtrauen gegen die Reichsregierung — 29 Fälle —, 3 angenommene Mißtrauensanträge führten zum Sturz des zweiten Kabinetts Luther (Mai 1926) und des dritten Kabinetts Marx (Dezember 1926). Reichsrat. Seine Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung, Einspruchsfälle. 6 Volksbegehren.

Alles in allem — eine lehrreiche Stoffsammlung ersten Ranges mit seltenem und kühlem Urteil. Vgl. die Stelle über die tragische Haltung Preußens innerhalb des Reichs S. 55. Um die Einheit des Reiches zu gewährleisten, will Preußen stark als Reichsgarant bleiben und wird damit zum Hindernis der Reichsstärkung.

Der Bericht über die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Baden von PrivDoz. Dr. S. Viermann, Freiburg i. Br., behandelt die sechs Jahre von Anfang 1923 bis Ende 1928 (vgl. Jahrbuch XII, 32 f.). Mit Recht nennt Verf. die Starrheit des badischen Verfassungsrechts einen Vorzug vor dem anderer deutscher Länder. Die Eigenart des Verfassungsrechts besteht gerade darin, wie ein unerschütterlicher Block des Rechts im Strom der Zeit zu liegen. Bemerkenswert ist der kühne Vorstoß des badischen Gesetzgebers bei Änderung des Verhältniswahlrechts zum Zwecke, unmittelbare Beziehungen zwischen Wählern und Gewählten herbeizuführen. Besonders wertvoll scheint die gesetzgeberische Tätigkeit auf dem Gebiet des Polizeiwesens gewesen zu sein. Dies und die Schule dürften noch eine Zeitlang vor der Hochflut der Einheitsbewegung geschützte Inseln bleiben, so daß die Länder nicht wieder zur Wuch- und Schließgesellschaft herabsinken, sondern außerdem noch als Schulverband für alle Arten der Schule wirken. Der Bericht umschließt das Verfassungs- wie das Verwaltungsrecht und zeugt von großer Sorgfalt. Leider kann er noch nicht vermelden, daß im AGBezirk Tauberbischofsheim das deutsche Grundbuch eingeführt ist. Hier haben wir uns noch mit den modernen Kreditverhältnissen wenig entsprechenden Vorschriften des badischen Landrechts (Code civil) zu begnügen.

Dr. Siotto-Pintor setzt die Darstellung der „obrigkeitlichen Rechtsentwicklung in Italien“ 1926—1928 fort (vgl. JW. 1928, 3225). Inzwischen ist der große Rat der faschistischen Partei als Staatsorgan in den italienischen Verfassungsbau eingemauert worden. Die Bildung der Abgeordnetenversammlung nach dem politischen Wahlgesetz erfolgt auf Grundlage berufsständischer Gliederung. Der verfassungsrechtliche Vorschlag Franz Hizes, vor etwa 55 Jahren in Deutschland bis ins einzelne proklamiert und verteidigt, ist von Mussolini aufgegriffen und zur Erfüllung gebracht. Der Meinung Siotto-Pintors kann ich nicht folgen, die Bezeichnung der an der Leitung des öffentlichen Lebens beteiligten Personen erfolge bei diesem System ausnahmslos „von oben nach unten“. Zum Vorschlag der Bewerber zur Abgeordnetenversammlung sind berechtigt die nationalen Konföderationen der gesetzlich anerkannten Syndikate, die gesetzlich anerkannten juristischen Personen und die auch nur faktisch existierenden Vereine von nationaler Bedeutung, welche Kultur-, Erziehungs-, Unterstützungs- oder Propagandazwecke verfolgen. Es ist anzunehmen, daß alle diese Korporationen Personen vorschlagen, die ihren Vorständen angehören. Das der Regierung zur Auswahl vorgeschlagene Material setzt sich also zusammen aus Persönlichkeiten, die im Dienste der korporativen Idee ihres Berufes häufig ehrenamtlich Jahrzehnte tätig gewesen sind, bis sie von ihren Standesgenossen an die Spitze ihrer Organisation berufen wurden: Demokratie im edelsten Sinne! Die durch das faschistische System erforderte behördliche Bezeichnung und volkliche Zustimmung zu den Vorschlägen der Korporationen ändert nichts an der Tatsache, daß die Abgeordneten in der Hauptsache aus echter Volkswurzel herausgewachsen, kraft des in erprobter Gemeinschaftsarbeit bewiesenen Altruismus des Eintritts ins Parlament für würdig befunden werden. Wird die Zahl der Abgeordneten entsprechend der Bedeutung der einzelnen Stände für Volks- und Staatsleben richtig bemessen, so können die aus der Tiefe aufbringenden Kräfte sicher zu richtiger Geltung gebracht werden, wenn ihnen im Abgeordnetenhaus der nötige Einfluß gewahrt ist. Hier kommt allerdings eine Achillesferse zum Vorschein. König, Senat und Abgeordnetenversammlung bedeuten gegenüber der Regierung wenig — allzu wenig. Der zeitige Regierungschef war beim Abschluß der Darstellung — Februar 1929 — siebenfacher Minister. Die Lokalverwaltung ist durch die Abschaffung der Gemeindevorstände des so wertvollen Faktors — Wahrung des Interesses der Gemeindeangehörigen am Schicksal ihrer Gemeinde — der Vorrechte der Selbstverwaltung verlustig gegangen. Der Schutz gegen Übergriffe der Sicherheitspolizei ist mangelhaft einer Verwaltungsgerichtsbarkeit nur noch verjähren. Verf. hat noch mehr kritischen Abstand zu seiner Materie gefunden als 1928. Für seine lichtvolle Darstellung schulden wir ihm Dank. Der Würdigung des italienischen Konkordats sehen wir mit Interesse entgegen.

Dr. G. Göres, Berlin.

Dr. Hans-Heinrich Lammers, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern: Nachträge und Schlagwortverzeichnis zur Reichsverfassung und Reichsverwaltung in Frage und Antwort. Berlin 1930. Kameradschaft, Verlagsgesellschaft m. b. H. Preis 0,50 M.

In JW. 1930, 1171 habe ich das Buch besprochen, zu dem nunmehr ein Nachtrag und ein Schlagwortverzeichnis vorliegt. Das neue RepSchG., das ReichsministerG. sowie die Änderungen des RBankG. und des RBahnG. durch die Annahme des „Neuen

Planes" boten den äußeren Anlaß zu dem Nachtrag. In ihm ist aber auch die in letzter Zeit sehr zahlreich gewordene Kritik des Reichsstaatsgerichtshofs zu aktuellen Fragen des öffentlichen Lebens, wie Beteiligung der Beamten an Volksbegehren, Verfassungswidrigkeit der bayerischen Ehrentitel (Justizrat, Geheimer Justizrat, Sanitätsrat usw.), berücksichtigt. Auch die übrige Staatspraxis bei manche Zweifelspunkte, deren Klarstellung wünschenswert erschien. Bei Abschluß des preuß. Konkordats hat sich gezeigt, daß die neuen Lateranverträge an der Befugnis der Länder, Verträge mit dem Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche abzuschließen, nichts geändert haben. Beim Volksentscheid über das sog. „Freiheitsgesetz" wurde erfolglos geltend gemacht, daß zur Aufhebung eines Reichstagsbeschlusses über die Ablehnung eines volksbegehrten Gesetzesentwurfs nicht die Beteiligung der Mehrheit der Stimmberechtigten an der Volksabstimmung erforderlich sei. Alle diese und manche anderen Fragen werden von Lammerz in dem Nachtrag im Frage- und Antwortspiel behandelt. Das Auffinden der einzelnen Fragen wird jetzt wesentlich erleichtert durch das Schlagwortverzeichnis. Das Buch ist in seiner ergänzten Form über seinen ursprünglichen Zweck, der Ausbildung zu dienen, weit hinaus gewachsen, und es ist heute schon gewissermaßen ein Lexikon des deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrechts geworden.

MinR. Dr. Reizenberg, Berlin.

Dr. jur. Rudolf von Broecker: Der Volksdeutsche fremder Staatsangehörigkeit im Reiche. Eine Darstellung seiner Rechtslage. Im Auftrage des Arbeitsausschusses für volksdeutschen Rechtsschutz. Berlin 1930. Verlag der Deutschen Rundschau. 94 Seiten.

Das Buch geht davon aus, daß der Begriff „Deutscher" dem Begriff „Deutscher Staatsangehöriger" übergeordnet sei. Deutsche i. S. des Volkstums und der Zugehörigkeit zum deutschen Volke ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft bezeichnet er als „Volksdeutsche". „Volksdeutscher" ist demnach der Siebenbürger Sachse, der Sudetendeutsche, der Balte ebensoviel wie der Reichsdeutsche und Deutschösterreicher. Volksdeutscher ist aber auch der seinem Volkstum getreue Deutschamerikaner und Deutschbrasilianer. „Volksdeutscher" ist der Deutsche, soweit die deutsche Zunge klingt, Volksdeutscher ist aber auch darüber hinaus der Deutsche, der sich zum deutschen Volke rechnet, weil er an seinem Volkstum und seiner Kultur teilnimmt, mag er auch seine eigene Hausprache neben der deutschen Verkehrssprache haben wie der Majure und Wende. „Der in amtlichen Verkehr vielfach übliche Ausdruck „deutschstämmiger Ausländer" wird abgelehnt, weil er zu eng und nicht glücklich gewählt sei. Es gibt, wie der Verf. ausführt, eine Anzahl Volksdeutscher, die ihrem Volkstum und ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Volke und Kulturkreis nach Deutsche, nicht aber aus einem deutschen Stamme hervorgegangen sind, wie z. B. die vielen deutschen Familien mit französischen, italienischen und polnischen Namen, die seit Generationen nichts anderes sind und sein wollen als Deutsche. Überdies legt der Ausdruck „deutschstämmiger Ausländer" das trennende „Ausländer" in das Hauptwort und das verbindende „deutschstämmiger" in das Beiwort, bringt also in den Zusammenhang einen ganz falschen Ton. Da nach internationalen Verträgen der deutschen Minderheit im Auslande ein Rechtsschutz verbrieft ist, so liegt es nach dem Verf. nahe, daran zu denken, daß im Deutschen Reiche der Volksdeutsche fremder Staatsangehörigkeit einen gleichwertigen Rechtsschutz genießen soll. Wenn die völkische Eigenart schon vom fremdstämmigen Mehrheitsvolk geachtet werden soll, so muß sie erst recht vom gleichstämmigen Muttervolk geachtet werden. Zwar handelt es sich nicht darum, den Volksdeutschen im Deutschen Reiche die Erhaltung ihrer Sprache, Kultur und Religion zu gewährleisten, da diese Güter im Deutschen Reiche kaum schutzbedürftig sind. Dagegen müßte ihnen ungestörter Aufenthalt, ungestörte berufliche Betätigung, Beachtung der Volkszugehörigkeit schlechthin in allen staatlichen Beziehungen in Deutschland verbürgt sein. Der Grad der Achtung der deutschen Volkszugehörigkeit durch das Reich und die Länder im Inlande, müßte mindestens dem Grad der Achtung entsprechen, zu der die Heimatstaaten Volksdeutscher im Auslande durch das Minderheitenrecht verpflichtet sind. Der Verf. räumt ein, daß sich hier in jedem Einzelfalle zwei Begriffswelten und Interessensphären überschneiden, die beide gleich wichtig sind. Auf der einen Seite überwiegt die Staatsangehörigkeit, auf der anderen die Volkszugehörigkeit. Man kann daher drei Kategorien unterscheiden: einmal diejenigen, denen die Staatsangehörigkeit überwiegend vor der Volkszugehörigkeit steht, z. B. die meisten Deutschamerikaner, sodann diejenigen, bei denen die Volkszugehörigkeit gemeinsam der Staatsangehörigkeit vorgeht, wie bei den meisten Sudetendeutschen, schließlich diejenigen, bei denen ein annäherndes Gleichgewicht zwischen Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit vorhanden ist, wie z. B. bei vielen Elsaß-Lothringern. Diese interne Auffassung der Volksdeutschen fremder Staatsangehörigkeit will der Verf. zwar nicht als einen Maß-

stab für ihre rechtliche Behandlung im Reiche angesehen wissen, sie muß aber nach ihm verwaltungsrechtlich doch insofern beachtlich sein, als unnötig verletzende Bezeichnungen vermieden werden (so sollte ein Sudetendeutscher nicht als „Tschedej" bezeichnet werden, da er dies als verlegend empfindet). Für die Rechtsstellung der Volksdeutschen ist nach dem Verf. der Grund entscheidend, aus dem sie sich im Reiche aufhalten. Er unterscheidet in dieser Hinsicht: solche, die als Verdrängte im Reiche weilen, solche, die freiwillig zugezogen sind, und solche, die als Gäste vorübergehend ins Reich kommen (sei es, um den Zusammenhang mit dem Mutterlande zu wahren, sei es, um hier ihre berufliche Ausbildung zu erfahren oder zu vollenden, die sie in dieser Art in ihrer Heimat nicht haben können). Die letztere Kategorie ist für den volksmäßigen Zusammenhang des Deutschstums von der größten Bedeutung. Wenn die deutschen Minderheiten im Auslande sich in diesen ihren Gliedern im Reiche aufgegeben sehen, so muß das in ungenügender Weise auf ihren eigenen Selbstbehauptungswillen wirken.

Der Verf. stellt dann allgemeine Richtlinien für die Behandlung der Volksdeutschen im Reiche auf. Die Begünstigung Volksdeutscher fremder Staatsangehörigkeit im Reiche darf nie so weit gehen, daß sie dem Bestand der Minderheit irgendwie schädigt. Eine zu weitgehende Begünstigung der Volksdeutschen fremder Staatsangehörigkeit im Reiche kann sie ihrer Heimat leicht entfremden und völlig ins Reich ziehen, während die Interessen der Heimatminderheit ihr Zugehörigbleiben zur Minderheit erfordert. Jeder Verlust deutscher Volkskraft in nichtdeutschen Grenz- und Nachbarländern des Deutschen Reiches und Österreichs muß möglichst verhindert werden, damit die schon vorhandene starke Einengung im mitteleuropäischen Raum nicht noch mehr zunimmt. Diese Begünstigung darf auch nicht so weit gehen, daß wichtige wirtschafts- und arbeitspolitische Interessen des Reiches gefährdet werden (Arbeitslosigkeit!). Schließlich müssen bei der Behandlung Volksdeutscher fremder Staatsangehörigkeit im Reiche auch die internationalen Bindungen beachtet werden (insbes. die Handelsverträge, die eine wirtschaftliche Bevorzugung der Volksdeutschen eines bestimmten Landes vor dessen anderen Angehörigen verbieten). Immerhin bleibt ein weiter Spielraum für eine Berücksichtigung des Volkstums Volksdeutscher fremder Staatsangehörigkeit im Reiche. Diese Berücksichtigung ist zum großen Teil Ausfluß nicht wirtschaftlicher, sondern kultureller Beziehungen und hat mit handelsvertraglicher Regelung nichts zu tun. Der Begriff der Volkszugehörigkeit ist vom W. anerkannt, indem dieser den „Polen" und den „Tscheden" „deutscher Reichsangehörigkeit" ein Optionsrecht gewährte. Dieser Rechtsbegriff ist dann weiter ausgestaltet worden in den Minderheitenschutzverträgen. Mindestens völkerrechtlich ist an seiner Existenz nicht zu zweifeln. Damit ist er aber auch staatsrechtlich gegeben. Denn wenn die Staaten sich völkerrechtlich verpflichten, gewisse Normen einzuhalten, die für völkisch bestimmte Gruppen ihrer Staatsbürger Geltung haben sollen, so läßt sich logisch nichts anderes annehmen, als daß die Staaten die Bildung dieser Normen auch innerstaatlich anerkennen wollen. Der Verf. weist dann an Hand einer Reihe deutscher Gesetze nach, daß auch das innerstaatliche deutsche Recht den Begriff der Volkszugehörigkeit sehr wohl kennt. Ja, es kennt ihn nicht nur, sondern achtet ihn auch in der Verwaltungspraxis gegenüber den Minderheiten fremden Volkstums (Minderheitenschulw. d.). Damit ist die innerstaatliche Rechtsbildung an einem entscheidenden Punkte angekommen. Im Entstehen ist ein Volksrecht, d. h. objektive Rechtsnormen, die ihren Ausgangspunkt von der Zugehörigkeit bestimmter Personen zu einem bestimmten Volkstum nehmen. Die Volkszugehörigkeit hat zwei Kriterien, ein objektives (Zugehörigkeit der Abstammung, der Sprache oder der Kultur nach) sowie ein subjektives (ausdrückliche oder stillschweigende Option für das Volk, Bekenntnis für es, sofern dieses Bekenntnis der Volksgruppe anerkannt wird). Für die Feststellung der Volkszugehörigkeit muß eine autoritative Stelle vorhanden sein, die im einzelnen Falle die Prüfung vornimmt. Eine solche Stelle ist im Reiche von Amts wegen in der Reichsstelle für das Auswanderungswesen eingerichtet. Mit der materiellen und formellen Möglichkeit, die Volkszugehörigkeit einer bestimmten Person festzustellen, ist aber auch die Grundlage gegeben, den Volkszugehörigen fremder Staatsangehörigkeit im Reiche eine besonders bestimmte Rechtsstellung zuzuweisen. Diese muß zwischen der Rechtsstellung der Reichsdeutschen und der der anderen Ausländer einen besonderen Inhalt haben. Der Volksdeutsche fremder Staatsangehörigkeit darf rechtlich nicht wahllos mit den anderen Ausländern, mit denen er zufällig dieselbe Staatsangehörigkeit teilt, in einen Topf geworfen werden. Zunächst dürfte ein Volksdeutscher — wenigstens dem Grundsatz nach — nicht ausgewiesen werden (eine Ausweisung will der Verf. nur zulassen, wenn ein Verzicht auf sie „Land und Reich nicht zugunent werden kann", z. B. wenn es sich um Landstreicher, Straffällige, der öffentlichen Fürsorge Anheimfallende, staatsfeindlich sich betätigende Personen handelt). Auch die Frage der Einbürgerung ist in den großen Zusammenhang des Problems zu stellen. An sich be-

steht zweifellos kein positives Interesse an einer Einbürgerung Volksdeutscher fremder Staatsangehörigkeit. Indes muß, wenn man das sehr starke Einbürgerungsbedürfnis der Volksdeutschen fremder Staatsangehörigkeit einschränken will, das Gastrecht aus der Engigkeit des Begriffs „Fremdenpolizei“ hinaus. Den Volksdeutschen fremder Staatsangehörigkeit muß eine Aufenthaltsbewilligung — vielleicht nach einer einmaligen, nicht allzu langen Probezeit — unbefristet erteilt werden, sie muß Geltung für das ganze Reich haben. Auf diese Weise könnte grundsätzlich von der Ausweisung und ebenso grundsätzlich von der Einbürgerung im Regelfalle abgesehen werden. Immerhin müßte bei der Einbürgerung eine mehr individuelle Praxis Platz greifen (fremden Volksdeutschen, die in zweiter oder dritter Generation in Deutschland weilen, sollte z. B. die Einbürgerung nicht verweigert werden).

Der Verf. erörtert sodann in einem sehr interessanten Kapitel, die — bisher meines Wissens noch niemals behandelte — Frage, welche Entwicklungsstufen sich für das internationale Privatrecht aus dem Begriff der Volkszugehörigkeit ergeben. Dieses Rechtsgebiet ist sehr stark (u. E. allerdings viel zu stark) nach dem Merkmal der Staatsangehörigkeit orientiert. Der Verf. führt aus, daß der tiefste Sinn der alten und sachlich noch heute geltenden Nationalitätentheorie erstirbt, wenn Personen, die nach Sprache und Abstammung einem bestimmten Volkskulturkreis angehören, auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit nach den Gebanken eines ganz anders gearteten Volkskulturkreises beurteilt werden sollen. Das soziologisch Natürliche ist, wie er meint, daß der Deutsche, gleichviel, wo er staatsangehörig sein mag, in seinen höchstpersönlichen Beziehungen nach deutschem Rechtsempfinden lebt. So müßte z. B. ein Volksdeutscher sowjetrussischer Staatsangehörigkeit hinsichtlich seiner Ehe nach deutschem Recht beurteilt werden (hat er etwa die Ehe nach sowjetrussischem Recht bloß als eine „faktische“ geschlossen, so wäre sie in Deutschland als Ehe nicht anzuerkennen, wobei der Verf. unterstellt, daß Art. 30 GGWB hier nicht anwendbar sei). Das Bekenntnis zum Volkstum, im Minderheitenrechte schon recht erheblich, soll also nach dem Verf. auch im internationalen Privatrecht wieder zum Rechtsbekenntnis werden und die Mancinische Nationalitätstheorie als Volksrecht neu erstehen lassen. — Diese Theorie ist u. E. abzulehnen.

Im besonderen Teil behandelt der Verf. die Stellung der Volksdeutschen fremder Staatsangehörigkeit nach positivem deutschem Recht. Zunächst erörtert er das öffentliche Recht (Wahlrecht, Inlandslegitimierung, Zugangsgenehmigung, berufliche Betätigung, insbes. das Studium der Volksdeutschen fremder Staatsangehörigkeit auf deutschen Hochschulen, ferner die soziale Gesetzgebung und das Steuerrecht), sodann das Privatrecht (allgemeine Vorschriften, Ehe- und Kindschaftsrecht, Erbrecht).

Das Buch, das auf viele Gegenstände ein völlig neues Licht wirft, verdient ernste Berücksichtigung. Insbes. sollten seine Vorschläge bei der bevorstehenden Reform des deutschen Fremdenrechts von den damit befaßten Ministerien und gesetzgebenden Körperschaften eingehend gewürdigt werden.

DBW. und PrivDoz. Dr. Ernst Jfay, Berlin.

Werner Bracht, Ministerialrat: Alkohol, Volk, Polizei. Berlin-Dahlem. Verlag „Auf der Wacht“. 126 S. Preis 2,50 M.

In ansprechender Bescheidenheit erklärt der Verf., daß er kein wissenschaftliches Werk über den Alkohol liefern wollte, sondern eine leicht lesbare Übersicht über die Alkoholfrage, wobei er sich auf die Besprechung der Schäden des Alkohol beschränken wolle, da die angenehmen Seiten genügend bekannt und bejungen seien. Sein Buch soll über die wichtigsten Tatsachen auf diesem Gebiet das große Publikum und ganz besonders die Mitglieder der Polizei in leichtverständlicher Weise unterrichten. Diesem Vorhaben entspricht seine Schrift durchaus. Sie liest sich sehr gut und bringt die wesentlichen Ergebnisse der bisherigen Kampfs gegen den Alkoholismus dienenden Literatur, unterstützt durch die eigenen Erfahrungen des Verf. in seiner polizeilichen Tätigkeit. Aus dieser hat er offenbar die Anregung zu seinen praktischen Vorschlägen gewonnen, wie der aufklärende Unterricht über das Alkoholproblem für Polizeibeamte zu gestalten ist. Dieser Teil des Buches ist wesentlich originell und somit besonders wertvoll.

Bracht verlangt keine Trockenlegung Deutschlands, sondern in erster Reihe eine höhere Besteuerung der spirituellen Getränke nach englischem Muster, in zweiter Reihe eine Umgestaltung des Konzeptionsystems (Gemeindefestimmungsrecht), in dritter eine anderweitige Regelung der Polizeistunde. Er hofft, so die Schäden des Alkoholmißbrauchs im wesentlichen zu beseitigen und rechnet aus, daß durch seine Vorschläge etwa 7 Milliarden Mark für unsere Volkswirtschaft gewonnen werden könnten. Referent beißt nicht genügend nationalökonomische Kenntnisse, um diese Rechnung prüfen zu können. Dagegen glaubt er ein paar andere kritische Bemerkungen machen zu sollen.

Daß im pathologischen Rausch gar keine sinngemäßen Antworten erfolgen, z. B. bezüglich der Personalien, ist doch nicht richtig. Und ebenso ist es ein Irrtum, daß das Quinquagesime Zeichen

nur bei chronischem Alkoholismus vorkommt. Daß man Kraftwagenführern den Alkoholgenuß vor und im Dienst ganz verbieten sollte, ist gewiß richtig. Vielleicht hätte hier auch der kürzlich von U. R. Kleffel gemachte Vorschlag regelmäßiger Nachuntersuchung der Führerscheininhaber erwähnt werden können. Gegen manche aus der Statistik gezogenen Schlüsse über die schädigende Wirkung des Alkohol sind vielleicht doch Bedenken zulässig. Vielfach handelt es sich dabei wohl um ein Nebeneinander und nicht um einen kausalen Zusammenhang. Referent hat einmal zufällig feststellen können, daß in dem französischen Departement, das den stärksten Alkoholverbrauch aufwies, im verfloßenen Jahrhundert die wenigsten Giftmorde vorgekommen sind. Einen Schluß auf den Segen des Alkohols hat er daraus natürlich nicht gezogen. Aber vielleicht sind auch manche umgekehrte Schlüsse — die große Mehrzahl soll nicht beanstandet werden — nicht in höherem Maße berechtigt. Gegen den Zusammenhang von Alkoholismus und Tuberkulose z. B. hat sich ein so zuverlässiger Forscher wie unser verstorbenen Pathologe Orth wiederholt eingesetzt.

Geh. MedR. Prof. Dr. F. Straßmann, Berlin.

Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung.

Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung. Herausgegeben von Dr. Hans Carl Nipperdey, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Köln. II. Band. Berlin 1930. Verlag von Reimar Hobbing. Preis Ganzleinen 30 M.

Der zweite Band dieses überaus verdienstlichen Werkes, das der bekannte Ordinarius der Kölner Universität Hans Carl Nipperdey herausgibt, behandelt die Art. 118—142 Verf. Er enthält die folgenden Beiträge: Meinungsfreiheit, Zensur von LGDir. Dr. Hellwig, Potsdam; Ehe, Familie, Mutterschaft von Dr. h. c. Alfred Wieruszowski, SenPräs. i. R. und o. HonProf. an der Universität Köln; Elternrecht; Stellung der unehelichen Kinder; Jugendschutz: alle drei von Dr. Chr. J. Klumker, o. Prof. an der Universität Frankfurt a. M.; Versammlungs- und Vereinsrecht von RM. Geh. RA. Dr. Delius, Berlin; Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis, sowie Feiertagschutz von Dr. Georg Raifenberg, MinR. im RZnM., Berlin; Petitionsrecht (Witt- und Beschwerderecht) von RM. Dr. Karl Hüfner, Leipzig; Selbstverwaltung von RegPräs. z. D. Roland Brauweiler, M. b. RW., Berlin; Rechte und Pflichten der Beamten von LGPräs. Dr. Brand, Duisburg; Dienste für den Staat von Dr. Hans Peters, a. o. Prof. an der Universität Berlin; Wehrpflicht von Dr. Otto Geßler, WehrM. a. D., Berlin; Gleichheit in der Lastenverteilung von Dr. D. Bühler, o. Prof. an der Universität Münster i. W.; Glaubens- und Gewissensfreiheit von Dr. Hermann Mirbt, a. o. Prof. an der Universität Göttingen; Religionsgesellschaften von Dr. Godhard Jos. Ebers, o. ö. Prof. des öffentlichen Rechts an der Universität Köln; Die Freiheit der Wissenschaft und der Kunst von Dr. Rißinger, o. Prof. an der Universität Halle a. d. S.

Auch in diesem Bande ist es Nipperdey gelungen, durchweg erstklassige Beiträge für sein Sammelwerk zu gewinnen, dessen Redaktion mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit des zu interpretierenden Rechtsstoffs und die politischen, ja weltanschaulichen Gegenätze, die gerade an dieser Materie hervortreten können, große Schwierigkeiten bietet. Darum verdient es besondere Anerkennung, daß der streng wissenschaftliche Charakter des Werkes, d. h. aber die Objektivität der Darstellung auch in diesem Bande vollkommen gewahrt ist. Als sehr zweckmäßig erweisen sich wieder die jeder Abhandlung angeschlossenen Literaturübersichten.

Es ist natürlich nicht möglich, im Rahmen dieser Anzeige auf den reichen Inhalt der sieben zum Teil sehr umfangreichen Monographien einzugehen, die in dem vorliegenden Bande des Nipperdeyschen Werkes zusammengefaßt sind. Nur dessen Gesamtcharakter kann hier gewürdigt werden: Obgleich es bloß einen Teil der Reichsverfassung bearbeitet, so gibt es doch ein Bild der ganzen, nur von einem besonderen Standpunkt, von den Grundrechten aus gesehen. Und das ist ein Standpunkt, von dem ein ganz wesentlicher Aspekt gewonnen wird. Darum muß es — neben dem von Anschütz und Thoma herausgegebenen „Handbuch des deutschen Staatsrechts“ — als ein Standardwerk der deutschen Staatsrechtswissenschaft gelten. Prof. Dr. Kelsen, Wien.

Dr. Werner Hartwig: Volksbegehren und Volksentscheid im deutschen und österreichischen Staatsrecht. 148 S. Großoktav. Preis 3,75 M., in Österreich 5 Schilling.

Der Verf. behandelt den geltenden Rechtszustand Deutschlands und Österreichs (einschließlich der Länderverfassungen) auf dem Gebiete des Volksbegehrens und Volksentscheids. Die Vorentwürfe der Reichs- und Bundesverfassung werden auch eingehend herangezogen. Der Wert wird dadurch erhöht, daß der Verf. sämtliche bisherige Volksbegehren und Volksentscheide mit ihren Ergebnissen zusammen-

stellt. Schließlich wird eine Übersicht über die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und Ausführungsgesetze sowie eine umfassende Literaturzusammenstellung geboten.
D. S.

Dr. Hans Heinrich Lammerz, Ministerialrat, **Dr. Simons**, Reichsgerichtspräsident i. R.: **Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich und des Reichsgerichts auf Grund Art. 13 Abs. 2 d. Verf. 2. Bd.** Berlin. Georg Stilke, Verlagsbuchhandlung. 197 Seiten. Preis geh. 11 *M.*, geb. 12,50 *M.*

Von der vom MinR. Dr. Hans=Heinrich Lammerz und RStPräs. Dr. Simons herausgegebenen Entscheidungssammlung „Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich und des Reichsgerichts auf Grund Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung“ ist soeben im Verlage von Georg Stilke, Berlin, der zweite Band erschienen. Während Band I, der 1929 erschien, alle bis Ende 1928 ergangenen Entsch. (73) enthält, bringt Band II die i. J. 1929 ergangenen 18 Entsch., die für das staatliche Leben des Reichs und der Länder von einschneidender Bedeutung sind, z. B. die Entsch. über die Beteiligung der Beamten am Volksbegehren und Volksentscheid, über die Wahlrechtsfreitigkeiten in Bayern, Sachsen und Württemberg, über die Verleihung von Titeln in Bayern, über das Notverordnungsrecht in Preußen, die Eingemeindungen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, über die Staatsleistungen an die Landeskirchen usw. Ein Ergänzungsband, enthaltend die Entsch. des RStG. auf Grund Art. 13 Abs. 2 RVerf. und die wichtigsten Entscheidungen der StGH. der Länder, ist in Vorbereitung.
D. S.

Ausgewählte Entscheidungen des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich und des Reichsgerichts gem. Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung, in loser Folge herausgegeben von Reichsgerichtspräsident **Dr. Dr. h. c. Bumke**. 2. Heft. Verfassungsmäßigkeit des preußischen Wahlrechts (Entscheidung und Verhandlung). Berlin 1930. Verlag Franz Vahlen. 144 Seiten. Preis 5,50 *M.*

Das zweite Heft der vom RStPräs. Bumke herausgegebenen, ausgewählten Entsch. des Staatsgerichtshofes enthält die bekannte Entsch., die auf Antrag der Volksrechtspartei und des völkisch-nationalen Blocks im Februar dieses Jahres ergangen ist. Im Gegensatz zu dem ersten Heft der Sammlung sind diesmal sämtliche Kläbversätze in der von den Beteiligten berechtigten Form mit abgedruckt, wenn auch manchmal die Ausführungen nicht rein sachlich waren, so finden sich doch auch viele juristisch wertvolle Argumente in ihnen, die den vollen Abdruck durchaus rechtfertigen.
D. S.

Ausland.

La „Propriété Scientifique“ ou le droit du savant sur l'exploitation économique de sa découverte. Rapports rédigés par **M. Raymond Weiß**, Chef du service juridique de l'Institut International de Coopération Intellectuelle, suivis de trois avant-projets de Convention internationale et des dernières résolutions de la Commission internationale de Coopération intellectuelle et du Conseil de la Société des Nations. (Cahiers des Droits Intellectuels II.) Paris 1929. VII und 265 Seiten.

Daß dieses Buch aktenmäßige und dokumentarische Beiträge zur Frage des sog. „wissenschaftlichen Eigentums“ enthält, sagt der Titel. Es gibt in der Tat eine sehr reichhaltige und objektive Übersicht über die Arbeiten und Vorgänge auf diesem Gebiet, bringt die einschlägigen Gesekentwürfe (von Ruffini u. a.) im Wortlaut, berichtet eingehend über die Verhandlungen der Körperschaften, der internationalen und einzelstaatlichen, die sich mit dieser Frage befaßt haben, und die Äußerungen der Regierungen, Industrievertretungen und Gelehrten. Wer über das Problem des wissenschaftlichen Eigentums sich ein Urteil bilden will, muß diese Äußerungen und Vorgänge durcharbeiten; er findet ein vollständiges Material in dieser geschickten und übersichtlichen Darstellung. Was zu dem Thema selbst zu sagen ist, habe ich in der Besprechung über das Buch von Erman (Wiss. Eigentum) in JW. 1930, 1661 ausgeführt und darf darauf verweisen.

Dr. Alexander Eister, Berlin.

Österreich.

Dr. Otto Kernstod, Magistratsdirektor der Stadt St. Pölten: **Handbuch der Gemeindeverwaltung in Niederösterreich.** Wien 1931. Verlag der österreichischen Staatsdruckerei. 553 Seiten Großformat. Preis 22,50 öst. Schilling.

Es ist nicht einfach, sich von der Verwaltung der Gemeinden Österreichs ein deutliches Bild zu machen; denn eine einheitliche GemD. wurde zwar in den Jahren 1849, 1859 und 1861 im Wege der Reichsgesetzgebung geschaffen. Aber diese enthielt nur die Grundzüge und die leitenden Gedanken; die Ausfüllung des weiten Rahmens war jedoch der Gesetzgebung der Einzelländer (damals 17, heute 9 an der Zahl) überlassen, und seit 1867 wurde auch dieser Rahmen für die Länder unverbindlich. Kein Wunder, daß diese Einzelgesetzgebung während 70 Jahren vielfach in Details auseinanderstrebte.

Daher war es ein großzügiger Gedanke des Bundesstaates, in seiner Staatsdruckerei ein umfassendes Handbuch aller dieser Einzelgesetze samt Kommentar und Gebrauchsanweisung für die Praxis herauszugeben. Leider zwang die Fülle des Materials, diese Arbeit zunächst auf das bedeutungsvollste Land, auf Niederösterreich, zu beschränken. Obwohl somit im Vergleiche zum ursprünglichen Plane ein Torso, bietet dennoch dieses umfangreiche Werk die erwünschte Möglichkeit, die Organisation und die Tätigkeit der österreichischen Landgemeinde auf das Eingehendste kennenzulernen. Außer der eigentlichen GemD. und der GemWahlD. wird in zugleich populärer und doch juristisch einwandfreier Weise das Heimatsrecht und die Bundesbürgerschaft dargestellt, was auch für Ausländer, besonders für Reichsdeutsche, von Interesse ist. Von noch größerem Interesse für Verwaltungsbeamte aller Zweige ist es, daß sämtliche Gebiete der öffentlichen Verwaltung, bei der die Gemeinde mitwirkt, hier eingehend behandelt werden, so Bauwesen, Feuerchutz, Polizei, Gesundheits-, Markt-, Straßen-, Gewerbewesen, Landeskultur, Schule und soziale Verwaltung.

Das Handbuch soll in erster Linie Praktikern der Gemeindeverwaltung dienen, ist aber auch für Juristen brauchbar als Fundgrube der sonst schwer auffindbaren Rechtsquellen und weil es die Spruchpraxis von Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof sorgfältig einbezieht. Die Verhältnisse von Wien und der von dem Verbands der Bezirkshauptmannschaften ausgeschiedenen größeren Städte (sog. Statutargemeinden) sind allerdings wegen der abweichenden Organisation und der umfassenderen Kompetenz nicht berücksichtigt.

Univ.-Prof. Hofrat Dr. Karl Brockhausen, Wien.

Polen.

J. Herse: Deutsch-polnisches Wörterbuch zum Handgebrauch in Rechts- und Verwaltungssachen. Niemiecko-polski Słownik do użytku w sprawach prawnych i administracyjnych. Lissa (Lusig) 1919.

Der am 17. März 1930 unterzeichnete, aber noch nicht ratifizierte Handelsvertrag zwischen Deutschland und Polen eröffnet die Aussicht auf normalen Wirtschaftsverkehr zwischen den beiden Ländern, der die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen vervielfältigen würde. Dann könnte auch das hier angezeigte Buch seine Aufgabe einer Mittlerstellung im sprachlichen Sinne erfüllen.

Als der ehemalige Bürgermeister, RA. und Notar Herse „nach 36jähriger Tätigkeit im Justiz- und Verwaltungsdiens der Provinz Posen“ 1904 die 1. Aufl. seines Werkes herausgab, sprach er seine Überzeugung dahin aus, daß noch jahrhundertlang Dolmetscher der poln. Sprache in den preuß. Landesteilen mit poln. Bevölkerung nötig sein werden. Als 1919 die 2. Aufl. erschien, bedurften diese (ehemals) preuß. Landesteile mit poln. Bevölkerung kaum mehr der Dolmetscher vom Deutschen ins Polnische, da dieses die Amtssprache geworden war. Nichtsdestoweniger bleibt Herse's Buch eine schätzenswerte Leistung, auf die — sagen wir — „unter veränderten Umständen“ man mit Nutzen zurückgreifen können. — Es ist kaum ein wesentlicher Mangel des Buches, daß der Verf. Worte wie „Aufwertung“, „Betriebsrat“, „Minderheitsrecht“ noch nicht aufzuführen in der Lage war. Auch auf eine feste juristische Terminologie der poln. Rechtsprache konnte sich Herse in der damaligen Übergangszeit noch nicht stützen; so erscheinen für „Grundbuch“ drei, für „Auflassung“ zwei verschiedene Ausdrücke. Es sei auf sprachliche Einzelheiten des Buches hier nicht weiter eingegangen. Wer einmal die poln. Übersetzungen von Urkunden preuß. Notare, die in den Ostgebieten Deutschlands tätig gewesen sind, gesehen hat — meist waren es Leistungen ihrer Vorgesetzten —, wird wissen, wieviel darin sprachlich geübelt worden ist. Es wäre mancher Fehler vermieden worden, wenn Herse die verdiente Beachtung gefunden hätte. Und nicht nur die Urkunden wären sprachlich vollkommener gewesen; vielleicht hätten auch die „Rechts- und Verwaltungssachen“ materiell gewonnen, wenn sie häufiger in der Hand von Doppel-

sprachlern gelegen hätten. In einer Zeit, in der die Probleme des Ostens wieder erhöhte Bedeutung finden, erscheint es nicht überflüssig, darauf hinzuweisen. Diserte monit!

WGR. Dr. Otto Aufrecht, Hindenburg.

Holland.

Mr. A. J. N. M. Struycken: Veranderingen in het Rijn-regiem na den Wereldoorlog. Gravenhage MCMXXIX. Gebrs. J. u. H. van Langenhugen.

Die Arbeit ist unbedingt eine Bereicherung dieser für Jurisprudenz und Diplomatie Deutschlands und Hollands gleich wichtigen Frage. Dem Gang der Verhandlungen der Alliierten mit Holland in den Jahren 1919 bis 1923 folgend werden Inhalt und Bedeutung der Art. 65, 354 bis 356 und 358 bis 362 W. dargelegt. Insbesondere wird der Versuch, die Rheinschiffahrtskommission der Mannheimer Akte von 1868 durch die Aufnahme von Nicht-Ufer-Staaten, durch den Bruch mit dem Prinzip der Gleichberechtigung und durch die Einführung neuer Befugnisse der „Donau-Kommission“ anzupassen, scharf herausgearbeitet. Der Wert des Buches wird durch die Beifügung des vollständigen Materials, insbesondere der von seiten Hollands mit den Alliierten gewechselten diplomatischen Schriftstücke noch erhöht. Sollte dereinst mal wieder eine Abänderung des W. in diesem Punkt auf die Tagesordnung kommen, also über die Wiederherstellung der Mannheimer Schiffsahrtsakte im vollen Umfang verhandelt werden, so werden die deutschen Unterhändler in diesen Ausführungen eines „Neutralen“ wichtiges unterstützendes Material finden können.

RA. Dr. Alfred Platz, Berlin.

Italien.

Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi. Band I. Rom 1927.

In Italien besteht seit einigen Jahren ein Institut für Gesetzgebungsstudien, das bei beschränkter Mitgliederzahl die glänzendsten Namen des juristischen Italiens vereinigt. Präsident ist Scialoja, der große Romanist, einer der hervorragendsten alten Staatsmänner Italiens, Vizepräsidenten der Chefpräsident des Kassationshofs, D'Amelio, und Prof. Bonfante von der Universität Rom. Das Institut hat mit der Herausgabe eines Jahrbuches für vergleichende Rechtswissenschaft begonnen, das von Prof. Salvatore Galgano von der Universität Neapel, der in Berlin kein Unbekannter ist, herausgegeben wird. Der erste Jahrgang ist ein umfangreicher Band von fast 800 Seiten. Der erste Teil enthält zahlreiche interessante Abhandlungen. Hervorzuheben ist ein Aufsatz Kabeles über die Entwicklung des deutschen BGB. in der Rechtsprechung von 1900—1925, der nach einer Darstellung der Grundtendenzen dieser Epoche die Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitute erläutert. Die Form der Darstellung scheint mir so glücklich, daß ich dem Verf. den Wunsch aussprechen möchte, seine Arbeit auch deutsch erscheinen zu lassen. Sonst enthält dieser Teil eine Anzahl von Darstellungen des Rechts der neuen Oststaaten.

Der zweite Abschnitt des ersten Teils ist vorwiegend der Erörterung des Entwurfs des neuen italienischen GG. gewidmet. Der dritte Abschnitt bringt eine Bibliographie des italienischen, französischen, deutschen und Schweizer Rechts und des Rechtes einiger Oststaaten.

Im zweiten Teil folgen Darstellungen der Gesetzgebung in Italien, Deutschland, Frankreich und anderen Ländern und sodann eine Zusammenstellung bemerkenswerter Entscheidungen. Ein besonders umfangreicher Abschnitt (100 Seiten) ist der deutschen Rechtsprechung gewidmet und für uns von hohem Interesse. Denn hier werden von berufenen italienischen Kennern Entscheidungen des RG. und KG. mit Kommentaren versehen, deren Lektüre von eigenem Reiz ist.

So bespricht Salviooli das Urteil des RG.: JW. 1926, 2146, das mit einer allerdings fragwürdigen Begründung einem amerikanischen Scheidungsurteil, das nach § 328 ZPO. nicht anerkannt werden konnte, doch die Kraft beilegt, die Ehe zu vernichten. Salviooli deckt die Schwächen der Begründung auf, ohne doch den richtigen Gedanken gefunden zu haben: Eine Ehe, bei der die Ehegatten verschiedenen Personalstatut unterstehen (der ursprünglich deutsche Ehemann war Amerikaner geworden), bleibt nur so lange bestehen, wie jeder Ehegatte von seinem Personalstatut in der Ehe erhalten wird. Besteht nach einem der beiden Personalstatute die Ehe nicht mehr, so besteht sie eben überhaupt nicht, weil es keine Ehe gibt, bei der nur der eine Ehegatte gebunden ist. Daß die Durchführung dieses Gedankens auf dem Boden des positiven deutschen Rechts schwierig ist, besagt nichts gegen seine Richtigkeit. Ich werde mich mit diesem Urteil noch ausführlich zu beschäftigen haben.

Das Urteil RG. 111, 5 = JW. 1925, 2755 wird S. 690 von Scabuto mit m. E. durchschlagender Begründung kritisiert. Hier hatte das RG. eine Anfechtung der Ehe deshalb zugelassen, weil dem Ehemann die Verurteilung des verstorbenen Vaters der Frau zu einer Geldstrafe wegen eines Betrugsversuches verschwiegen worden war. Das Urteil übergeht den Umstand, daß die Anfechtung nur zulässig

ist, wenn die Kenntnis den Anfechtenden „bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe“ von der Eheschließung abgehalten hätte. Scabuto wirft außerdem die sehr berechtigte Frage auf, ob es denn überhaupt die Pflicht des Verlobten sei, „auch kleine eigene Verschönerungen und solche seiner Familienmitglieder“ dem anderen bekanntzugeben. Prof. Segre bespricht in umfangreichen Ausführungen das Urteil des RG.: JW. 1925, 779 über die Bedeutung allgemeiner Bedingungen, welche in den Vertragsverhandlungen und der schriftlichen Begründung nicht erwähnt worden sind.

Besonders ausführlich ist die Rechtsprechung zum Wettbewerbsgesetz behandelt, wo von bekannten Urteilen das Kwatta-Urteil (RG. 109, 213 = JW. 1926, 367) wiedergegeben, das Rätche-Russe-Urteil (RG. 111, 254 = JW. 1926, 564) von Ghiron besprochen wird, der auch mehrere andere Wettbewerbsurteile erörtert.

Es würde von hohem Interesse sein, wenn in weiteren Bänden der Grundsatz, ausländische Urteile von italienischen Gelehrten besprechen zu lassen, weiter ausgebaut würde.

RA. Dr. Ernst Frankenstein, Berlin.

Schweden.

Prof. Dr. jur. et rer. pol. C. A. Reuterstiöld, Upsala: Rechtskontrolle im Staat nach schwedischem Staats- und Verwaltungsrecht. (Öffentlich-rechtliche Vorträge und Schriften. Herausgegeben von Universitätsprofessor Dr. Ernst Wolgast, Rostock. Heft 5.) Königsberg i. Pr. 1931. Gräfe & Unzer Verlag. Preis 1 M.

Die Schrift behandelt einen höchst interessanten Teil des schwedischen Verfassungsrechts, das, da es sich in vielen Jahren praktisch bewährt hat, bei Verfassungs- und Verwaltungsreformen im Auslande berücksichtigt werden sollte. Von den dargestellten Punkten seien die folgenden hervorgehoben:

Die beiden Hauptkontrollorgane sind die sog. Anwälte des RA., die die Amtstätigkeit aller Beamten und Behörden zu kontrollieren und Fehler zu rügen haben, sowie die Kontrollausschüsse des RA., die durch Beanstandungsvermerke in den Protokollen des Staatsrates auf die besserungsbedürftigen Punkte hinweisen. — Auch die höchsten Gerichte Schwedens unterliegen einer Rechtskontrolle des RA. in der Weise, daß alle vier Jahre ein besonderer Ausschuß beider Häuser darüber beschließen kann, ob ein Mitglied der höchsten Gerichte seines Amtes entsetzt werden soll. In der Praxis ist es nie zur Anwendung dieser Bestimmung gekommen, doch hat ihr Bestehen nach Ansicht des Verf. sich stets als Memento bei entstehenden Vertrauensskripen bewährt. — Den deutschen Juristen wird ferner die Tatsache interessieren, daß die (in der Schrift besonders eingehend behandelten) Konstitutionsausschüsse i. J. 1922 die Praxis der Mitglieder des höchsten Gerichtes, Aufträge als Schiedsrichter anzunehmen, beanstandeten. Als eine Änderung trotzdem nicht eintrat, wurde bei einer Gehalts-erhöhung i. J. 1926 ein ausdrückliches Verbot gegen die Annahme derartiger Aufträge eingeführt.

Verf. Karl Arndt, Berlin.

Lettland.

Konstantin Lubbe, Vereidigter Rechtsanwalt in Riga: Der Rechtschutz des Ausländers im Handel und vor den Gerichten Lettlands. Verlag der Buchhandlung G. Vöfler, Riga, Kaufstr. 1. Preis 5 M.

Ein für den Kaufmann zur vorläufigen Orientierung nützlicher Überblick. Für den Juristen ist der Wert des Büchleins deshalb begrenzt, weil es nahezu völlig auf Angabe von Gesetzesquellen und Entscheidungen verzichtet, also die Möglichkeit der Nachprüfung nicht gewährt. Für den Deutschen beanspruchen die Abschnitte, die den internationalen Rechtsverkehr betreffen, wohl das größte Interesse. Die Ausführungen S. 38 über ausländische Gerichtsurteile erscheinen zutreffend. Mangels besonderer Verträge werden ausländische Gerichtsurteile in Lettland nicht anerkannt. Gerade hier wäre allerdings genauere Angabe von Belegen wünschenswert gewesen.

D. S.

Rußland.

Matwej Liebermann: Im Namen der Sowjets. 1.—6. Tausend. Berlin. Malik-Verlag. 303 Seiten. Preis kart. 2,80 M.

Gerichtsberichte des Berichterstatters der „Pravda“. Vorgeschichte und Aktieninhalt werden eingehend vorgetragen. Politische Tendenz wird nie aufdringlich. Alles in allem ein Buch, das Kenntnis des gegenwärtigen Moskauer Sittenlebens und der Sowjetjustiz vermittelt.

D. S.

A. Genkin, S. Kischkin, A. Rodnjansky: Kodeks zakonow o brake, semje i opeke (Kodex der Gesetze

über Ehe, Familie und Vormundschaft). Jur. Verlag VKJ. RSFSR, Moskau 1929. (Russisch.) 212 Seiten. Preis 1 Rubel 95 K.

Der vorliegende Kommentar zum neuen Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht der RSFSR. vom Jahre 1926, in Kraft seit dem 1. Jan. 1927 weist im äußeren Aufbau wenig Gemeinsames mit den Jügen eines deutschen Kommentars auf und besitzt keinen Auslegungsscharakter. Das nach Artikeln (Art. 1—143) geordnete Material enthält Erläuterungen des Plenums des Obersten Gerichts und der Berichte aller Instanzen, Erläuterungen des Volkskommissariats (NKJ), Verordnungen und Verfügungen des Volkskommissariats des Inneren (NKVD.) und Verordnungen des Zentralexecutivkomitees (ZSK.) und des Rats der Volkskommissare der Union (SK. SSK.) und des allrussischen ZSK. Es werden daneben Gerichtsentscheidungen aus verschiedenen juristischen Zeitschriften, namentlich der „Sudebnaja Praktika“ (Gerichtspraxis), des Bulletin des Volkskommissariats des Inneren (NKVD.) und des Čjenedelnik Sovetskoi Justizii (Wschr. für Sowjetjustiz) angeführt. Keine Doktrin, sondern lediglich Einblicke in die Rpr. der RSFSR!

Der Teil I handelt über Ehe (Art. 1—24); Teil II über wechselseitige Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und Verwandten (Art. 25—56; über Adoption: Art. 57—67); Teil III über Vormundschaft und Kuratel (Art. 68—110); Teil IV über Zivilstandsregister (ZUS.) (Art. 111—143). Ein Sachregister erleichtert die Benutzung. Man wird diesen Kommentar bei der Prüfung einer irgendwie erheblichen Frage aus dem Gebiete des sowjetrussischen Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrechts nicht außer Betracht lassen können.

Dr. D. M. Kaufchanskij, Berlin, z. B. Rischinew.

Ja. N. Brandenburgskij: Kurs semeino-bratschnowo prawa (Kursus des Familien- und Verwandtenrechts). Moskau 1928. 144 Seiten. (Russisch) Preis 1 Rubel 40 K.

Die vorliegende Abhandlung enthält zwölf Vorlesungen über das Ehe-, Familien- u. Vormundschaftsrecht der RSFSR., die der Verf. in den Jahren 1926/27 in der Fakultät des Sowjetrechts der ersten Staatsuniversität in Moskau gehalten hat.

In der ersten Vorlesung, die als Einleitung dient, schildert Verf. die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Eherechts in Sowjetrußland und weist insbes. auf das Dekret über die Trennung von Kirche und Staat und Übergabe der Führung der Zivilstandsregister in die Hände der bürgerlichen Behörden (sog. ZUS.) und deren Einfluß auf die Entwicklung der Ehe sowie auf den Übergang von der kirchlichen zur obligatorischen bürgerlichen Ehe hin. Verf. geht auf die Entwicklung der Gesetzgebung ein und hebt insbes. das Dekret v. 19. Dez. 1917 über Scheidung der Ehe, das Dekret v. 20. Dez. 1917 über Zivilehe, Kinder und Führung der Zivilstandsregister, ferner den Kodex der Gesetze über Zivilstandsakte, Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht vom 22. Okt. 1918 nebst Zusätze v. 2. Okt. 1920 und 21. Sept. 1921 hervor, ferner einige neue Dekrete vom Jahre 1925 und 1926 und endlich den heute geltenden Kodex über Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht von 1926, in Kraft seit 1. Jan. 1927. Die zweite Vorlesung behandelt die Entwicklung der Familie in den bürgerlichen Gesetzgebungen und im Sowjetrecht und betrachtet insbes. die Begriffsbestimmung der Familie, wie sie die bürgerlichen Juristen Planiol, Annenkow, Pobedonoszew, Čherščenewitsch, Sagorowskij geben. Die dritte, vierte und fünfte Vorlesung handelt über Ehe und den Begriff der Ehe, wie ihn die vorrevolutionären russischen Zivilisten Kafanjskij, Čherščenewitsch und Sagorowskij auffassen. Die sechste, siebente und achte Vorlesung handelt über Scheidung der Ehe und persönliche sowie vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe, die neunte Vorlesung über das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern und zwischen Verwandten, die zehnte Vorlesung betrachtet das im Jahre 1926 in das Sowjetrecht wieder aufgenommene Institut der Adoption, die elfte und zwölfte Vorlesung die Vormundschaft und Kuratel.

Verf. geht von der richtigen Auffassung aus, daß das geltende Recht am besten im Lichte der Rechtsvergleichung verstanden werden kann und berücksichtigt nicht nur die Gesetzgebungen der bürgerlichen Staaten, sondern auch die Rechtsgeschichte, vor allem aber das vorrevolutionäre russische Recht.

Ich möchte im folgenden auf einige Unrichtigkeiten des Verf. in bezug auf das Recht in den bürgerlichen Staaten hinweisen. So meint Verf. S. 20 Zeile 15: „In den bürgerlichen Gesetzgebungen hat in der Regel das Recht auf Unterhalt die Frau, nicht jedoch der Mann.“ Hierzu sei bemerkt, daß die modernen bürgerlichen Rechte von gegenseitiger Unterhaltspflicht sprechen, vor allem das deutsche Recht (§ 1360 Abs. 1, 2 BGB.), das ungarische Recht, das englische Recht (Act 1870, 1882 und Married Womens Act 1908), das baltische Recht (Art. 9, 8 § 3), von den romanischen Rechten das italienische (Art. 130, 132 Codice civile), und das

spanische (Art. 56, 143 § 1 Código civil), neuerdings auch das skandinavische Recht, namentlich das schwedische Gesetz von 1920 (Art. 1, 2), und das dänische Recht v. 18. März 1925, und endlich das neue litauische Gesetz v. 2. Dez. 1921. Auch in den romanischen Staaten wird das Recht des Mannes auf Unterhalt von der Gerichtspraxis anerkannt. Unrichtig ist ferner die Feststellung d. Verf. (S. 50): Die Blutschande sei in Rumänien, Österreich, Ungarn, Schweden, Deutschland nicht strafbar. Dies trifft nur in bezug auf Rumänien zu. Anders das deutsche StGB. (§ 173) und das ungar. Strafgesetz (§§ 243, 244). Die Ehemündigkeit in Bulgarien (S. 45) beträgt 19 Jahre für den Mann und 17 Jahre für die Frau (nicht 18 bzw. 15 Jahre!). In England (S. 74) hat ein Ges. v. 18. Juli 1923 beide Gatten in bezug auf Scheidung der Ehe wegen Ehebruchs gleichgestellt.

Dr. D. M. Kaufchanskij, Berlin, z. B. Rischinew.

Rumänien.

C. Hamangiu, I. Rosetti Bălanescu, Al. Baicoianu: Tratat de Drept civil român. Volumul II. Bucureşti 1929. 1276 Seiten. (Rumänisch)

Die rumänische Zivilrechtsliteratur ist nicht allzusehr reich. Die meisten Rumänen studieren die Rechte in Frankreich, die daheim studierenden benutzen die französischen Lehrbücher. Bis Ende des Weltkrieges gab es in Rumänien ein einziges Lehrbuch des Zivilrechts des bedeutendsten rumänischen Rechtsgelehrten, Kassationsgerichtsrats und Universitätsprofessors in Jassy, Dimitrie Alexandresco, der auch im Auslande sehr bekannt war und als Rechtsgelehrter von europäischem Maßstab galt. Nach dessen i. J. 1925 erfolgten Tode erschienen allerdings in neuer Auflage seine „Principiile dreptului civil român, Opera inedită, Opera postumă, Bucureşti 1926“, in 4 Bänden, und seine „Explicatiunea teoretica și practica a dreptului civil român“ in 15 Bänden, in neuer Auflage in 11 Bänden, Bucureşti, 1926. Nach dem Kriege erschien ferner ein großangelegtes Lehrbuch von George Blaștara, Cours de drept civil român in 13 Bänden (vgl. hierüber meine Besprechung in DMZ. 1925, 189 f.), in dem der Bukarester Professor das gesamte rumänische bürgerliche Recht systematisch darstellt und die einbändige Einführung in das rumänische Zivilrecht des Professors in Jassy, Matei Cantacuzino, Elementele dreptului civil, Bucureşti, 1922.

Der bekannte Kommentator und Kassationsgerichtsrat Constantin Hamangiu unterzog sich der dankenswerten Aufgabe, das rumänische Zivilrecht systematisch darzustellen. Verf. berücksichtigt nicht nur das ältere rumänische Recht, den Code Calimach und den Code Caragea, sondern nach Vorbild Alexandrescos auch ausländisches Recht und neben französischem, holländischem, italienischem, spanischem und portugiesischem Recht auch österreichisches, schweizerisches und deutsches Recht. Wenn man bedenkt, daß seit Alexandresco, der auf deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft immer und wieder Bezug nahm, heute nach dem Kriege weder in der neuesten rumänischen Rechtsliteratur noch in juristischen Zeitschriften auf deutsche Wissenschaft Bezug genommen wird, so ist es lebhaft zu begrüßen, wenn Verf. nunmehr auch auf deutsche Gesetzgebung und Wissenschaft hinweist, die ja in der ganzen Kulturwelt führend ist. Der vorliegende Bd. II behandelt das Sachen- und Obligationenrecht und ist jedem, der sich mit rumänischem Zivilrecht befaßt, auf das Lebhafteste zu empfehlen. Ein Inhalts-, Sach- und Artikelregister erleichtert die Benutzung des Lehrbuchs.

Dr. D. M. Kaufchanskij, Berlin, z. B. Rischinew.

Amerika.

Karl N. Llewellyn: Cases and materials on the law of sales, National Casebook Series. Chicago 1930. Callaghan and Company. XXXV und 1081 Seiten.

Die üblichen englischen und amerikanischen text books geben die bedeutameren Entsch. eines Gebiets, unter Verzicht auf Kritik durch den Herausgeber, wieder. Die Entsch. werden meist vollinhaltlich abgedruckt. Demgegenüber stellt das vorliegende text book des auch in Deutschland durch seine Gastvorlesungen bekannten Prof. Llewellyn von der Columbia-Universität eine einschneidende Neuerung dar. Allerdings haben die amerikanischen Besprechungen dieses bedeutamen Werkes mit Recht hervor, daß es sich dabei mehr um eine literarische Neuerung handle, da die Llewellynsche Methode im Unterricht bereits in den Vereinigten Staaten weitere Verbreitung gefunden hat. Llewellyn gibt nur einen kleinen Teil der verarbeiteten Entsch. in extenso wieder. Die Mehrzahl wird im Anschluß an die ganz wiedergegebene Entsch. kurz referiert. Zur Belebung des Interesses dienen ferner Bemerkungen des Verf. zu den einzelnen Entsch., teils sind es Fragen (Wie ist die Entsch. A mit der Entsch. B zu vereinbaren? Ist das Ergebnis vernünftig? Ist

es geeignet, neuen Streit zu verhüten usw.), teils kritisiert der Herausgeber Rechtsprechung oder Gesetz.

In letzterer Hinsicht ist seine Stellungnahme zu dem sonst im Mittelpunkt des Kaufrechts stehenden Begriffe des property von besonderem Interesse. Sie weist zunächst bedeutsame neue Gesichtspunkte für die Auslegung des amerikanischen Rechts auf; ferner unterstützt sie — ohne daß der Verf. jedoch an diese Wirkung seiner Ausführungen gedacht hätte — die Ansicht derer, die annehmen, daß eine Vereinheitlichung des Kaufrechts auch dann möglich ist, wenn die Frage des Eigentums nicht geregelt wird. Lewellyn glaubt, daß von Rechtsprechung und Gesetzgebung mit den Begriffen property und title grober Mißbrauch getrieben sei (bes. S. 561 f.). Für die einzelnen beim Kaufvertrag bestehenden Fragen seien gesonderte Regelungen notwendig, die nicht durch die Einführung des oft verwandten, nie genügend definierten Begriffs von „the“ title und „the“ property ersetzt werden könnten.

Noch in einem anderen Punkte zeichnet sich das Newell'sche Werk vor ähnlichen text books aus. Überall wird die Verbindung zwischen Recht und Wirtschaft hergestellt, überall werden die Grenzgebiete des Kaufrechts (Finanzierungsgeschäfte u. ä.) berücksichtigt und neuer Erscheinungen der Praxis gedacht (z. B. die typischen Formulare S. 1019 ff.).

Das Buch stellt für den Ausländer sowohl bei wissenschaftlichen wie praktischen Arbeiten ein wertvolles Hilfsmittel dar. D. S.

Anzeigen.

Eine Besprechung nachstehend bezeichneter Werke, die erst unmittelbar vor Redaktionsschluß eingegangen sind, bleibt vorbehalten.

Dr. Ernst D'ham: Staatslehre und Staatsrecht. Lehrbücher für Verwaltungsschulen, Band 1. Im Auftrage des Preussischen Städtetages herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsschulen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. H. Textor, Obermagistratsrat, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft, Dr. E. D'ham, Gerichtsassessor a. D., Direktor der Niederrheinischen Verwaltungsschule, Dr. J. Kemme, Studienleiter der Beamtenfachschule des Hannoverschen Stadtvereins. Mannheim 1931. J. Benzheimer Verlag. XII u. 124 S. Preis 3 M.

Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Dr. Walter Simonz, ord. Hon.-Professor für Völkerrecht an der Universität Leipzig. Heft 10. Berlin 1930. Carl Heymanns Verlag. VIII u. 252 S. Preis 10 M.

Dr. Hellmut Rasch, Referendar und Diplom-Volkswirt, Dresden: Regierung und Volksvertretung im Saargebiet. (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, herausgegeben von der Leipziger Juristen-Fakultät. Heft 57.) Leipzig 1930. Verlag Th. Weicher. XVI u. 173 S. Preis 9,50 M.

Dr. Edwin Schweingruber, Fürsprecher: Die wirtschaftlich schwächere Vertragspartei, insbesondere nach den allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Neue Folge. Begründet von Prof. Dr. Max Gmür, herausgegeben von Dr. Theo Guhl, Professor der Rechte an der Universität Bern. 54. Heft.) X u. 223 S. Preis 7 M.

Dr. Karl Strupp, Professor an der Universität Frankfurt a. M.: Der Versailler Friedensvertrag. Berlin 1930. Industrie-Verlag Spaeth & Linde. 54 S. Preis kart. 2,50 M.

Ulrich Thilo: Probleme der staats- und völkerrechtlichen Stellung Bayerns. (Vorträge und Einzelschriften aus dem

Institut für internationales Recht an der Universität Kiel. Erste Reihe. Heft 14.) Berlin 1930. Verlag Georg Stille. 79 S. Preis geh. 4,50 M.

Dr. Karl Gläzer, Berlin: Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Hispano-Amerika. (Abhandlungen des Instituts für politische Auslandskunde an der Universität Leipzig. Herausgegeben von Richard Schmidt. Heft 9.) Leipzig 1930. Universitätsverlag Robert Koske. XI u. 113 S. Preis 6 M.

Dr. Viktor Andru, Ministerialdirektor im Justizministerium von Bukarest, und Dr. Erwin Loewenfeld, Rechtsanwalt in Berlin: Die rechtlichen Grundlagen des ungarisch-rumänischen Optantenstreites. (Veröffentlichungen der Deutschen Landesgruppe der International Law Association, herausgegeben von D. Dr. Walter Simonz, Reichsminister und Reichsgerichtspräsident i. R., ord. Hon.-Professor des Völkerrechts, Berlin, und Dr. Georg Wunderlich, Rechtsanwalt, Berlin. Heft 3.) Vorträge, gehalten vor der Deutschen Landesgruppe der International Law Association am 26. März 1928. Berlin 1930. Carl Heymanns Verlag.

Nathan Feinberg, Docteur en droit diplômé de l'institut universitaire de hautes études internationales de Genève, avocat près les tribunaux civils de Palestine: La juridiction de la Cour Permanente de Justice Internationale dans le système des Mandats. Paris 1930. Librairie Arthur Rousseau & Cie. 237 S. Preis geh. 40 Frs.

Dr. Karl Strupp, Universitätsprofessor: Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden. (Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht, herausgegeben von Prof. Dr. F. Giese und Prof. Dr. Karl Strupp an der Universität Frankfurt a. M. Heft 20.) Leipzig 1930. Universitätsverlag Robert Koske. Preis 9 M.

Jean Appleton, avocat à la Cour d'appel de Paris, Professeur des Facultés de Droit, Président de l'Association Nationale des Avocats de France: Traité de la profession d'avocat (organisation — règles et usages — technique professionnelle). Deuxième édition, revue et augmentée. Paris 1928. Librairie Dalloz.

Marcel Planiol, professeur honoraire à la faculté de droit de Paris, Georges Ripert, professeur de droit civil à la faculté de droit de Paris: Traité pratique de droit civil français. Tome VI: Obligations, première partie, avec le concours de Paul Esmein, professeur à la faculté de droit de Poitiers. Tome XIII: Suretés réelles, deuxième partie, avec le concours de Emile Becqué, professeur à la faculté de droit de Montpellier. Paris 1930. Librairie générale de droit et de jurisprudence. R. Pichon & R. Durand-Auzias.

Dr. jur. Dr. rer. pol. Josef L. Kunz, Privatdozent an der Universität Wien: Die intrasystematische Stellung des Art. XI des Völkerbundesvertrages. (Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht. Herausgegeben von Prof. Dr. F. Giese und Prof. Dr. K. Strupp an der Universität Frankfurt a. M. Heft 21.) Leipzig 1931. Universitätsverlag Robert Koske. VII u. 143 S. Preis 9 M.

Rechtssprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwaltinnen beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Dr. Kurlbaum, Justizrat Dr. Schrombgens und Huber.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

I. Materielles Recht.

1. Art. 297, 298 B. V. Stellung deutscher Banken in England wahrend des Krieges auf Grund der englischen behordlichen Zwangsmanahmen. Anspruche deutscher, osterreichischer oder fruher osterreichischer, jetzt tschechoslowakischer Kunden solcher Banken wegen dortiger Vorkriegsdepots. †)

Der Kl. war Bankkunde der bekl. Disconto-Gesellschaft in B. Die Befl. hatte fur ihn vor dem Kriege u. a. an der Londoner Borse die in der Klageschrift genannten auslandischen Wertpapiere gekauft und bei ihrer Londoner Zweigniederlassung in Verwahrung und Verwaltung genommen. Nach Kriegsausbruch wurde die Zweigniederlassung auf Grund der englischen Kriegsgesetzgebung zunachst unter staatliche Aufsicht gestellt und spaterhin zwangsweise liquidiert. Mit der Klage verlangt der Kl. Schadenersatz fur Dividenden- und Kapitalruckzahlungen, die nach Kriegsausbruch an die Londoner Zweigniederlassung auf diese Papiere geleistet worden sind. Die Befl. hat den Klageanspruch in Hohe von 88,30 RM, d. i. der Betrag, den sie im Falle einer Abwicklung ihrer Schuld im Clearing an das Reichsausgleichsamt hatte zahlen mussen, namlich 0,5% anerkannt, im ubrigen um Klageabweisung gebeten und sich insoweit darauf berufen, da die in die Kasse der Londoner Zweigniederlassung geflossenen Betrage wie uberhaupt das ganze Vermogen derselben zwangsweise liquidiert worden und nicht in ihr Vermogen gelangt seien. Das O. hat die Befl. ihrem An-

erkenntnis gema verurteilt, im ubrigen die Klage abgewiesen, weil die Befl. nicht mehr bereichert sei, auch ein Versto gegen ihre Verwahrungspflichten nicht vorliege. Das O. hat dem Kl. den ihm von der Befl. zugeschobenen Eid daruber auferlegt, da er die Effekten zuzuglich der Dividenden bzw. den Gegenwert der Effekten einschlielich der hier eingeklagten Betrage vom Public Trustee freibekommen habe. Bei Leistung des Eides soll die Befl. verurteilt werden, bei Verweigerung die Klage abgewiesen werden.

Auf die Rev. der Befl. wurde das O. aufgehoben und die Sache an einen anderen Senat des O. zuruckverwiesen.

Da O. geht davon aus, da die den Gegenstand der Klage bildenden L-Betrage der Londoner Filiale der Befl. auf Grund des Geschaftsbeforgungsauftrags des Kl. zugefloen seien, da dies fur die Beurteilung der Rechtslage allein entscheidend sei, der Sachverhalt sich in diesem allein wesentlichen Punkte nicht von dem O. 116, 330 f.) unterscheide, und da daher die Befl. gema der dort vertretenen Rechtsauffassung die erlangten Betrage in voller Hohe dem Kl. herausgeben musse (§§ 675, 667 BGB.). Dem kann, wie die Rev. mit Recht rugt, nicht beigespflichtet werden. Der Sachverhalt, der Gegenstand der Entscheidung in O. 116, 330 ff.) war, unterscheidet sich von dem vorliegenden durchaus. Dort waren der Her Niederlassung der D.-Bank von einem Kunden als Sicherheit fur einen eingeraumten, spater abgedeckten Kredit im August 1914 verfallende L-Wechsel auf London uberandt und von ihr durch die Londoner Zweigniederlassung, bei der sie in Debet war, bei den Akzeptanten eingezogen worden. Deshalb und wegen der der D.-Bank in London durch die englische Kriegsgesetzgebung (Vizenz vom 10. Aug. 1914, Zusatzlizenz v. 13. Nov. 1916) belassenen beschrankten Handelslaubnis ist damals angenommen worden, da der Bank die durch Einziehung der Wechsel in London erlangten Pfunde zu den ihr dort erlaubten Transaktionen zur Verfugung gestanden hatten, sie davon durch die Abdeckung ihrer Schulden zu ihrem Nutzen Gebrauch gemacht habe und deshalb als Gattungsschuldnerin Pfunde in gleicher Menge herausgeben musse. Nun war zwar der Londoner Filiale der Disconto-Gesellschaft und der der D.-Bank am 28. Sept. 1917 die gleiche Vizenz erteilt, wie sie die D.-Bank am 13. Nov. 1916 erhalten hatte, auch galt fur sie diejenige

Zu 1. Das Ergebnis, zu welchem die Entsch. gelangt, ist durchaus befriedigend. Die Begrundung, welche der 3. ZivSen. des O. dieser seiner Entsch. gibt, mu aber den scharfften Widerspruch herausfordern. Es ist eine schwierige Aufgabe, in einem solchen Fall Stellung zu nehmen, insbes. wo der Tatbestand, der der Entsch. zugrunde liegt, nur noch der Vergangenheit anzugehoren scheint. Es handelt sich um die Kriegsmanahmen der englischen Regierung und um die Anspruche des tschechisch gewordenen, vormalig osterreichischen Kunden einer deutschen Bank, fur den Ertragnisse liefernde Wertpapiere bei der zwangsliquidierten Londoner Niederlassung dieser Bank verwahrt wurden. Anspruche dieser Art sind fast vollstandig abgewickelt, die deutschen Bankniederlassungen in London sind verschwunden und werden wohl auch in absehbarer Zeit nicht wieder aufgemacht werden, und in weiten Kreisen bestehen Zweifel, ob eine Nation, deren Starke darin liegt, da sie die Zentrale des Geldverkehrs darstellt, in einem kunftigen Krieg jemals entsprechende Beschlagnahmengesetze erlassen wird. Trotzdem fordert nicht nur das Streben nach Wahrheit, sondern die praktische Bedeutung der durch die Entsch. beruhrten Fragen zu einer Besprechung heraus. Wenn die Entsch. auf diejenigen Grunde gestutzt werden wurde, die als die mageblichen angesehen werden mussen, so kommt es nicht mehr auf die einzelnen Bestimmungen der englischen Kriegsgesetzgebung an, sondern der magebliche Gedanke kann alle Tage im internationalen Geldverkehr sich als magebend zeigen, sobald durch auergewohnliche Ereignisse (Revolution, Gegenrevolution, Embargo, Kriege, Moratorien usw.) Eingriffe von hoher Hand erfolgen. Wenn man die Entsch. dagegen, wie das O. es tut, ausschlielich auf die Einzelheiten der englischen Gesetzgebung und ihre Anwendung seitens der englischen Behorden abstellen will, so mussen diese Be-

stimmungen richtiger erkannt und zutreffender gewurdigt werden, als es seitens des 3. ZivSen. geschehen ist. Dann ist aber der Unterschied zwischen dem vorliegenden Tatbestand und demjenigen, auf den sich die Entsch. des 2. ZivSen. v. 29. Marz 1927 grundet (O. 116, 330), schlechterdings nicht zu finden. Die Ergebnisse der erwahnten Entsch. des 2. Sen. sind ungeheuerlich; sie sind aber bei richtiger Erkenntnis des Sachverhalts auch nicht aufrechtzuerhalten: der 3. ZivSen. hatte, da er den Ergebnissen offenbar nicht folgen konnte, nicht aus Scheu vor den BezivSen. Gegensatze im Tatbestand konstruieren sollen, die wirklich nicht bestehen. Zwar hat der 1. ZivSen. in einer nach dem Urteil des 2. ZivSen. ergangenen Entsch. (O. 120, 352) den Weg der Distinktion gezeigt, wohl auch dort zu Unrecht, aber jedenfalls nicht mit einer derart die Kritik herausfordernden Begrundung. Auf diesen, nach meiner Auffassung die Distinktion gleichfalls nicht tragenden Gesichtspunkt, werde ich spater eingehen, namlich ob es tatsachlich einen Unterschied macht, ob die deutsche Bank durch eine Zweigniederlassung in London oder durch selbststandige Stelle in Gestalt einer englischen Korrespondenzbank fur den Kunden tatig war. Der 3. ZivSen. erblickt ganz allgemein hierin einen mageblichen Unterschied und setzt sich daher mit den Urteilen des 1. ZivSen. v. 10. und 24. Marz 1928 (O. 120, 297, 347) sowie v. 9. Okt. 1926 (BankArch. 1926, 173) nicht weiter auseinander.

Zunachst sei darauf eingegangen, ob die Unterscheidung, die vom 3. ZivSen. gegenuber Tatbestand des 2. gemacht wird, tatsachlich besteht. Im Fall des 2. ZivSen. (O. 116, 330 = JW. 1927, 2295) hatte der Kunde der Filiale Hamburg der Deutschen Bank zur Deckung eines Kredits

1) JW. 1927, 2295.

v. 10. Aug. 1914 mit Zusatz v. 19. Sept. 1914 (vgl. Armstrong, Brit. Gesetzg. im Kriege und z. F.B., Ausz. von Dppenheimer, 1922, S. 109, 110, 112), aber bereits in den engl. Erg.Ges. v. 27. Nov. 1914 u. 29. Juli 1915 zu dem Hauptgesetz über den Handel mit dem Feinde aus d. J. 1914 war bestimmt, daß Bankguthaben oder Depots von Wertpapieren feindlicher Ausländer dem öffentlichen Treuhänder (custodian — in England und Wales: dem Public Trustee —) anzumelden und die davon fällig werdenden Dividenden, Zinsen und Gewinnanteile diesem Verwahrer feindlichen Eigentums zu übergeben seien (a. a. O. S. 34 ff., 48 ff.), der darüber verfügen konnte (vgl. auch Goldschmidt-Zander, Die Rechte Privater im dtsh. F.B., 1920, S. 30; Schuster-Wehberg, Der Wirtschaftskrieg, I. England, 1917, S. 33). Durch das Erg.Ges. v. 27. Jan. 1916 wurde der Verwahrer befugt, wie ein Eigentümer über feindliches Eigentum in England, insbesondere Obligationen und Aktien, zu verfügen und alle in England betriebenen Unternehmungen, an denen feindliche Ausländer ausschließlich oder teilweise beteiligt oder interessiert waren, liquidieren zu lassen (Goldschmidt-Zander a. a. O. S. 31). An diesem Rechtszustande wurde durch die oben erwähnten Zusatzlizenzen für die Londoner Filialen der deutschen Banken nichts geändert. Ihnen wie auch den Londoner Filialen der Österreichischen Länder-Bank und der Anglo-Austrian-Bank war bereits durch Lizenz v. 14. Okt. 1914 das Recht erteilt, von den auf den Namen ihrer Hauptniederlassungen registrierten, von ihnen zugunsten britischer oder neutraler Kunden im Depot gehaltenen Aktien Dividenden in Empfang zu nehmen, sie diesen Kunden abzuliefern und zu deren Gunsten mit Zustimmung des Aufsichtsbeamten über die Wertpapiere zu verfügen (Armstrong-Dppenheimer S. 109). Außerdem war ihnen durch Lizenzen v. 3. und 30. Juli 1915 gestattet worden, die in ihren Händen befindlichen Kupons oder ausgelosten Anleihen feindlichen Kunden oder Zinsen und Tilgungsgelder aus Anleihen der britischen Regierung, der

britischen Kolonialregierungen oder einer fremden Regierung oder einer öffentlichen Körperschaft innerhalb und außerhalb des Vereinigten Königreichs, die solchen Kunden zufamen, einzulösen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Erlös, soweit die Effekten nicht voll bezahlt waren und also auf ihnen ein Pfand oder sonstiges deutsches Interesse (lien) lastete, zu dessen Abdeckung benutzt werden durfte, im übrigen aber binnen sieben Tagen an den Treuhänder für feindliches Eigentum abgeliefert werden mußte (Armstrong-Dppenheimer S. 110). Daß es bei alledem auch fernerhin verblieb, kommt in den Lizenzen v. 13. Nov. 1916 und 28. Sept. 1917 deutlich zum Ausdruck. Über Kupons, Dividenden und Zinsen von Wertpapieren, die die Londoner Filialen der deutschen Großbanken für Feinde i. S. der englischen Kriegsgesetzgebung erworben hatten, konnten dieselben also keinesfalls frei verfügen, sie waren vielmehr beschlagnahmt. Der Kl. aber war während des Krieges österreichischer Staatsangehöriger, also Feind i. S. jener Gesetzgebung. Mit der Klage fordert er die Auszahlung der Beträge für die in der Zeit von Aug. 1914 bis Aug. 1922 fällig gewordenen Kupons und Dividenden solcher ausländischen Wertpapiere, die von der Londoner Filiale der Disconto-Gesellschaft für ihn beschafft und von ihr während des Krieges verwahrt und verwaltet worden sind. Daß die Wertpapiere etwa nicht voll bezahlt gewesen seien, ist nicht behauptet worden. Es ist also hiernach davon auszugehen, daß jene Beträge bis Mitte Juli 1918 von der Londoner Filiale an den englischen Treuhänder abgeliefert werden mußten und abgeliefert bzw. kreditiert worden sind. Mitte Juli 1918 begann dann die Zwangsliquidation der Filiale durch den englischen Liquidator, wobei die eingegangenen Beträge hauptsächlich zur Befriedigung englischer Gläubiger verwandt wurden (Armstrong-Dppenheimer S. 11). Also auch seitdem bis zum Inkrafttreten des W.B. konnte die Bekl. über die Dividenden und Zinsen nicht verfügen. Im W.B., Art. 297 d. Verb. m. seiner Anlage § 1, haben aber die Kriegsmassnahmen der Gegnerstaaten Deutschlands hinsichtlich der Per-

bei dieser Filiale L-Wechsel gegeben (verpfändet), die L-Wechsel waren vor Kriegsansbruch zum Einzug an die Londoner Zweigniederlassung gesandt worden, und die Wechsel waren nach Ausbruch des Krieges eingezogen worden. Unmittelbar nach Kriegsansbruch erging auf Grund der „Aliens Restriction Act, 1914“, v. 5. Aug. 1914 (Scobell Armstrong S. 121) die „Aliens Restriction (No. 2) Order in Council“ (Manual of Emergency Legislation, p. 64), wodurch jedem feindlichen Ausländer die Ausübung des Bankgewerbes verboten wurde. Nur im Interesse des britischen Reiches konnten vom Staatssekretär des Innern durch besondere Lizenzen in beschränktem Umfang Ausnahmen zugelassen werden. Jede Betätigung, die über der Maßnahmen der zugelassenen Ausnahmen erfolgte, war rechtswidrig und nichtig; in dem beschränkten Umfang geschah die Vornahme der Geschäfte ausschließlich im Interesse des britischen Reiches und unter englischer Staatsaufsicht. Der 3. Ziv.Sen. hatte über den Fall zu befinden, wo ein Kunde der Zentrale der Bank in Berlin durch sie in London Wertpapiere gekauft hatte, welche Erträge brachten und zum Teil durch Kündigung, Auslösung und dergl. zurückgezahlt wurden. Während im Fall des 2. Sen. die Eingänge auf die eingezogenen L-Wechsel Gegenstand des Streits waren, sind es im vorliegenden Fall die nach Kriegsansbruch eingezogenen Erträge und Kapitalrückzahlungen auf das Effektdenpot. Weder in dem einen, noch in dem anderen Fall sind die Eingänge, welche diesen Einziehungen entsprechen, in der Kasse der Londoner Niederlassung gesondert gehalten worden, sondern in beiden Fällen haben sie den Barbestand dieser Niederlassung vermehrt. Was hat nun diese Niederlassung mit diesen Kassenbeständen, ganz gleich aus welchem Anlaß sie eingegangen waren, getan, und zwar getan auf Veranlassung und unter Kontrolle der englischen Regierung? Es ist völlig unrichtig, wenn der 2. Sen. der Meinung ist, die Filiale habe den Geschäftsverkehr nach Maßgabe der Lizenzen fortgesetzt, sie habe damit „wirtschaften“ können. Es wird verkannt, daß die Lizenz nichts anderes als eng interpretierte Ausnahmen von der Regel gibt. Der wesentliche Inhalt der Lizenzen ist zwar in der Entsch. des 2. Sen. mitgeteilt. Diese Lizenzen müssen aber stets im Zusammenhang mit der „Aliens Restriction (No. 2) Order“ gelesen werden und ergeben auf das deutlichste, daß der Sachverhalt der war, daß die Zweigniederlassung keinen Geschäftsverkehr fortsetzte, sondern im Wege einer von der staatlichen Aufsichtsperson kontrollierten Liquidation die Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung gegenüber deren Gläubigern, in erster Linie gegenüber den englischen Gläubigern, und unter ihnen wieder gegenüber der Bank von England, erfüllen mußte. Allerdings waren die Geschäfte der Niederlassung nach 1½ Jahren noch nicht abgewickelt, eine unmögliche Erwartung bei einem solchen Geschäftsumfang, selbst in normalen Zeiten,

aber mehr läßt sich dem Zitat des 2. Sen. (S. 334) nicht entnehmen. Der 3. Sen. hebt in seiner Entsch. hervor, daß der „Zwangsliquidator“, der am 15. Juli 1918 sein Amt angetreten hat, diese Erfüllung von Verbindlichkeiten vorgenommen und die zwangsweise Liquidation durchgeführt hat, „wobei die eingegangenen Beträge hauptsächlich zur Befriedigung englischer Gläubiger verwandt wurden“. Es ist aber unrichtig, anzunehmen, daß erst in diesem Moment die von der Regierung erzwungene Liquidation begonnen hat; nicht der Gegenstand, sondern nur die Mittel sind seit Juli 1918 andere geworden. Soweit Kassenbestände aus Einziehungen aller Art aufgesammelt worden waren oder durch Flüssigmachung sonstiger Mittel geschaffen werden konnten, waren die Verbindlichkeiten unter dem Druck der englischen Regierung bereits vorher erfüllt worden. Was die Verwendung der Kassenbestände und insfolgedessen die Beurteilung, die sich darauf gründet, anlangt, so besteht also sicher kein Unterschied zwischen den Ereignissen vor und nach Beginn der sog. Zwangsliquidation. Auf keinen Fall hätte der 3. Sen. hinsichtlich der Kuponeingänge und Rückzahlungen seit dem 15. Juli 1918 nach seiner eigenen Begründung annehmen können, daß „davon auszugehen ist, daß jene Beträge von der Londoner Filiale an den englischen Treuhänder abgeliefert werden mußten und abgeliefert bzw. kreditiert worden sind“. Tatsächlich wurden vielmehr in beiden Perioden die Kassenbestände, wie sie jeweils sich stellten, dazu verwandt, die Abwicklungs geschäfte vorzunehmen, die vorgenommen werden durften, d. h. englische Gläubiger zu bezahlen, an erster Stelle die Bank von England. Aber damit, daß aus verschiedenen Anlässen, insbes. aus der Einziehung von verpfändeten Wechseln, Kupons, Kapitalrückzahlungen der Kasse der Zweigniederlassung in London Mittel zugeflossen sind, sind diese nicht, wie der 2. Sen. (W.B. 116, 332) behauptet, in das Vermögen der Bekl. übergegangen, von ihr „erlangt“. Damit eine Geldmenge in das Vermögen eines anderen übergeht, muß dieser die Möglichkeit haben, seinerseits über die Geldmenge verfügen zu können. Die Bemerkungen des 2. Sen. über die Beschränkung des Eigentums (S. 335) treffen nicht die Sache. Zu einer Verfügung nach eigener Discretion war die Niederlassung in London aber seit Ausbruch des Krieges nicht mehr in der Lage. Die Londoner Niederlassung wurde gezwungen, auch die nicht zu eigenen Vermögen der Bank gehörenden Fälligkeiten einzuziehen, um die Mittel zu schaffen, mit denen die englischen Gläubiger befriedigt werden konnten. Sie konnte nicht einmal durch Unterlassen der Einziehung es erreichen, daß die Ansprüche der Kunden, für die die Fälligkeiten verwahrt wurden, gegenüber den englischen Gläubigern erhalten blieben. Schon hierin, in diesem Zwang der Schaffung liquider Mittel ausschließlich für die Zwecke der feindlichen Regierung, liegt der Eingriff, liegt die

ionen, die zur Zeit des Inkrafttretens desselben, also am 10. Jan. 1920, deutsche Reichsangehörige waren, ihre grundsätzliche Anerkennung gefunden, und nach Art. 297 b i. Verb. m. § 9 der Anlage dauerten hinsichtlich der deutschen Eigentums- und anderen Rechte diese Maßnahmen bis zur Durchführung der gesamten Liquidationen aus Art. 297 b fort. Darüber hinaus mußte das Reich nach § 10 Abs. 1 der Anlage zu den Art. 297/298 W. der alliierten oder assoziierten Macht diejenigen in den Händen deutscher Reichsangehöriger befindlichen Aktien, Genussscheine, sonstigen Wertpapiere, Bescheinigungen und Urkunden übermitteln, die sich auf Güter, Rechte und Interessen auf dem Gebiete der betreffenden Macht bezogen. Deutsche Reichsangehörige haben wegen dieser Eingriffe in ihre Rechte lediglich einen Entschädigungsanspruch an das Reich (Art. 297 i). Der mit Österreich geschlossene, am 16. Juli 1920 in Kraft getretene Vertrag von Saint Germain-en-Laye Art. 249 enthält im wesentlichen dieselben Bestimmungen. Damit ist der wesentliche Unterschied des vorliegenden Falles gegenüber RG. 116, 330³⁾ genügend gekennzeichnet. Der Kl. ist nun kein deutscher Reichsangehöriger, war es auch nicht, besaß vielmehr die österreichische Staatsangehörigkeit

Beschlagnahme. Daß die englische Regierung als solche zunächst das feindliche Eigentum nicht für sich selbst erhalten hat, entspricht der gesamten Tendenz dieser Kriegsgesetzgebung. In erster Linie müssen die eigenen Staatsbürger befriedigt werden aus dem feindlichen Eigentum, was übrigbleibt, dient der Allgemeinheit zum Ausgleich der Kriegsverluste. Derselbe Gedanke ist dann in Art. 297 ff. W. zum Ausdruck gelangt. Es kann daher keine Rede davon sein, daß die Zentrale oder eine deutsche Niederlassung der betreffenden Bank „nach Auftragsgrundlagen als Gattungsgläubigerin für die Herausgabe einer entsprechenden Menge von Pfunden haftet“. Es ist zu wünschen, daß in der neuen Tatsacheninstanz diese Sachlage reiflos klargestellt wird. Aber die Bank ist auch nicht zu Lasten ihres Kunden um diejenigen £-Beträge bereichert, welche unter dem Druck der englischen Regierung aus Fälligkeiten, die den Kunden gehörten, eingezogen und unter dem gleichen Druck zur Befriedigung englischer Gläubiger verwandt worden sind. Eine solche Bereicherung wäre nur dann eingetreten, wenn die Bank auch ohne diesen gewalttätigen Eingriff der feindlichen Regierung diese £-Beträge zu zahlen gehabt hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Wäre der Gewaltakt der englischen Regierung nicht erfolgt, so hätten die englischen Gläubiger nur nach dem Kriege und nur im Wege des internationalen Clearing nach Art. 296 W. ihre Ansprüche geltend machen können, und die Bank hätte nur in Gemäßheit der deutschen Ausgleichsgesetzgebung die Erfüllung vorzunehmen gehabt. Ihre Bereicherung beschränkt sich daher auf diejenigen Beträge, welche sie dem Reichsausgleichsamt zufolge der Schuldenabrechnung zu zahlen gehabt hätte. In dieser Höhe hat die hier verklagte Bank auch folgerichtig den Klageanspruch von vornherein anerkannt.

Insofern es sich um Fälle handelte, die zur Entsch. durch den 1. ZivSen. gelangt sind, bestand die Abweichung von dem vorliegenden Fall darin, daß die verklagte Bank nicht eine eigene Zweigniederlassung in London hatte, bei der sich das in Betracht kommende Kundeneigentum befand, sondern daß das Kundeneigentum bei einer selbständigen Korrespondenzbank verwahrt wurde. Das RG. betrachtet nun wegen der Einheit der Rechtspersönlichkeit die beiden Klassen von Fällen als grundsätzlich verschieden, und gerade diese Auffassung erfordert noch ein näheres Eingehen. Es wäre dringend erwünscht, wenn auch die deutsche Rspr. endlich dazu gelangen würde, den Charakter einer Zweigniederlassung im Ausland näher zu ergründen. Gerade die hier vorliegende Rspr. zeigt, welche Anwege gemacht werden und wie an den Symptomen herumkuriiert werden muß, um in dem einzelnen Fall ein befriedigendes Ergebnis zu erlangen, das ohne weiteres und mit einer klaren und überzeugenden Begründung erreicht werden könnte, wenn der lapidare aber für diese Tatbestände gar nicht anwendbare Satz von der juristischen Einheit nicht herangezogen wird. Die deutsche Rechtswissenschaft bietet für die Begründung dieser praktisch so wichtigen Frage ebensowenig wie die Rspr. Eine Bemerkung (vgl. Staub zu § 13), der Fall, daß die Zweigniederlassung sich im Ausland befindet, ist im § 13 HWB. nicht geordnet, weil die deutsche Gerichtsgewalt sich auf das Ausland nicht erstreckt, hilft in keiner Weise weiter. Allerdings ist zuzugeben, daß die Frage auch in anderen Ländern bisher nicht die gebührende Beachtung gefunden hat, teilweise wohl deshalb, weil eine Expansion ins Ausland durch abhängige Niederlassungen verhältnismäßig neuen Datums ist, weil sehr große Widerstände der nationalen Gesetzgebung des Niederlassungsortes zu überwinden waren, teilweise wohl auch, weil die Verantwortung dieser Frage eine rechtsschöpferische Gestaltung zur Voraussetzung hat. Es ist gegenüber der Einheitstheorie kurz auf

und ist tschechoslowakischer Staatsangehöriger geworden. Es wird sich also fragen, ob er wegen des Wechsels der Staatsangehörigkeit von England die Auszahlung der einbehaltenen Beträge erlangen kann und ihm die Befl. dabei behilflich sein muß. Keinesfalls kann er die Beträge ohne weiteres von der Befl. fordern, da sie und ihre Rechtsvorgängerin zufolge der englischen Kriegsgeetze nicht darüber verfügt hat und nicht darüber verfügen konnte, auch die geschehenen Eingriffe hat dulden müssen. Dem Klagebegehren stehen insofern dieselben Erwägungen entgegen, wie sie in RG. 107, 36⁴⁾ im Ur. v. 9. Okt. 1926 — I 454/25 — (BankArch. 1926, 124) bezüglich der von einer D.-Bank für eine Schweizer Staatsangehörige in London gekauften, im eigenen Depot bei einer englischen Bank belassenen Wertpapiere hinsichtlich der Dividenden und Kupons, und weiter in RG. 120, 297 ff. und 347 ff. dargelegt sind. Es entsprach daher nicht der Sach- und Rechtslage, daß das BG. von der Befl. eine nähere Darlegung darüber verlangt hat, in welchem einzelnen Falle die Gelder durch Eingriff des englischen Zwangsverwalters der Londoner Filiale der Disconto-Gesellschaft zu erlaubten Geschäften entzogen worden seien. Und der Verkl. durfte angesichts der bekannten

folgendes aufmerksam zu machen. Ohne die Bewilligung des Staates der Niederlassung ist jede geschäftliche Betätigung unmöglich, mag die Genehmigung durch allgemeine Normen oder für den Sonderfall erteilt werden. Meist enthält die Genehmigung starke Beschränkungen und Kautelen. Auch ohne eine solche Einschränkung ergibt sich wegen der allgemeinen Gesetzgebung, bei Banken insbes. wegen der verschiedenen Währung, ein gewaltiger Unterschied. Die Genehmigung kann stets eingeschränkt oder zurückgenommen werden; die englische „Aliens Restriction (No. 2) Order“ stellt eine solche Rücknahme dar. In vielen Ländern, insbes. in Südamerika, werden Sonderbilanzen vorgeschrieben und sind Sonderkonkurse der Zweigniederlassungen möglich. In vielen Beziehungen sind die Zweigniederlassungen im Ausland ohne weiteres selbständig, sie werden es vollständig, wenn die Staatsgewalt des Niederlassungsortes durch eine Beschlagnahme, durch eine Zwangsliquidation, durch einen Konkurs dieses Glied abschneidet. Aber auch ohne diese definitive Abschneidung kann die ausländische Zweigniederlassung nicht mehr als ein unselbständiger Teil des Gesamtunternehmens angesehen werden, sondern stellt, soweit das Recht des Niederlassungsortes eingreift, einen selbständigen Teil dar. Ein deutsches Gericht kann nicht über die Guthaben einer ausländischen Zweigniederlassung verfügen, während sich die Inländer, die Vermögensgegenstände bei der ausländischen Niederlassung besitzen, sich die Eingriffe der dortigen Gesetzgebung gefallen lassen müssen (vgl. z. B. das Moratorium in Brasilien Ende 1930). Infolgedessen läßt sich nur der Satz aufrechterhalten, daß das, was bei der ausländischen Zweigniederlassung geschehen ist, für und gegen die deutsche Hauptniederlassung geht, wenn die Souveränität des Niederlassungsortes nicht die Verbindung stört. Geht die Störung so weit, daß die Zirkulation zwischen inländischem Unternehmen und ausländischer Niederlassung überhaupt unterbrochen ist, so hat die ausländische Niederlassung keine andere Stellung als diejenige eines selbständigen Unternehmens, das Korrespondent des inländischen Unternehmens ist. Diese Grundsätze ermöglichen dann die Anwendung der durchaus anerkanntenswerten Ausführungen des 1. ZivSen. (a. a. O.) für die hier in Betracht kommenden Beziehungen des Kunden zu seiner Bank, die eine Filiale in London unterhalten hat. Der Begriff der juristischen Einheit zwingt keineswegs dazu, alles, was bei der Zweigniederlassung geschehen ist, auch sofort als bei der Hauptniederlassung geschehen anzusehen, sondern macht es nur nötig, daß man ein vollständiges Entstehen der Hauptniederlassung für die Zweigniederlassung erfordert, insofern diese zur Erfüllung verpflichtet ist und ihren Verpflichtungen nicht oder nicht völlig nachgekommen ist. Darüber hinaus stellt die Anwendung dieses wichtigen Grundsatzes einen Mißbrauch dar, der weder logisch geboten, noch wirtschaftlich irgendwie zu rechtfertigen ist. Wenn das inländische Unternehmen nicht die im Gesamtinteresse so wertvolle abhängige Niederlassung begründet, sondern sich mit einem Korrespondenten begnügen würde, so würde sie in den meisten Fällen nicht einmal eine Garantieverpflichtung laufen, selbst dann nicht, wenn in dem Unternehmen des Korrespondenten ihr eigenes Kapital arbeitet. Der Kunde des Unternehmens würde also bedeutend schlechter stehen und die Volksgesamtheit keinerlei Vorteile haben. Zu diesen bedauerlichen Ergebnissen muß aber die Entwicklung führen, wenn aus mißverständlicher Anwendung eines an sich richtigen Satzes die Schaffung abhängiger Zweigniederlassungen unmöglich gemacht wird. Es wäre zu wünschen, wenn Fälle, wie der hier mitgeteilte, den Anlaß geben würden, endlich den Charakter der Zweigniederlassung richtig zu erforschen und zu klären, nicht an der Oberfläche haftenden Ergebnisse zu gelangen.

W. C. Hermann D hfe, Berlin.

³⁾ ZB. 1927, 2295.

⁴⁾ ZB. 1923, 929.

englischen Kriegsmaßnahmen und der Bestimmungen des B.V. nicht unterstellen, daß sämtliche Beträge zu solchen Geschäften verwandt worden seien, dies um so weniger, als die B.V. den Rechtszustand und die Zwangsmaßnahmen der englischen Behörden näher dargelegt und unter Beweis gestellt und dargelegt hatte, daß jene Eingriffe ihr zur Zeit eine weitere Darlegung unmöglich machten.

Das B.V. war daher aufzuheben. Bei der erneuten Prüfung, ob und inwieweit eine Bereicherung der B.V. anzunehmen ist, werden auch die Ausführungen Simons: Londoner Vorkriegsdepots, „Zeitgemäße Bankrechtsfragen“ (vgl. insbes. S. 55), Festgabe für Dr. Salomonsohn, Walter de Gruyter & Co., mit in Betracht zu ziehen sein.

(U. v. 17. Okt. 1930; 356/29 III. — Berlin.) [Sch.]

****2.** Deutsch-Schweizerisches Hauptabkommen v. 6. Dez. 1920 (H.A.); Art. 6 ff., 15 Zusatzabkommen v. 25. März 1923 (Z.A.).

1. Grundsätze für die Auslegung eines internationalen Abkommens.

2. „Mark“ i. S. der dtisch-schweiz. Abkommen ist die alte Papiermark. Durch Art. 15 Z.A. sollte der deutsche Schuldner bis zum 9. Dez. 1935 gegen die Rückzahlungspflicht geschützt sein. Nach dem Willen der Vertragsstaaten hatte seit dem Abschluß des Z.A. der Ablauf der Währungsverhältnisse in Deutschland — völlige Entwertung der Papiermark, Einführung der neuen Reichsmark — für die Frage der Fälligkeit der Grundschuld keine Bedeutung mehr.

Art. 15 Z.A. läßt die Gläubigergrundschuld erst mit dem Ablauf „der im Art. 2a H.A. vorgesehenen Frist“ fällig werden. Art. 2a H.A. kennt aber zwei Fristen: zunächst eine Frist von 10 Jahren seit dem 9. Dez. 1920, sodann eine Verlängerungsfrist von weiteren 5 Jahren, falls nach Ablauf der ersten 10 Jahre die „Mark“ in der Schweiz auf 65 Centimes oder darunter stehen sollte. Es fragt sich nun, welcher Einfluß auf den Fristenlauf der Tatsache zukommt, daß das Deutsche Reich vor dem 9. Dez. 1930 die beim Abschluß der beiden Staatsverträge geltende „Mark“währung verlassen hat und zur „Reichsmark“währung übergegangen ist. Die B.V. als Gläubigerin der Grundschuld meint, man müsse entweder beide Währungen gleichsetzen und dann im Hinblick auf den sicher vorauszu sehenden Stand der Reichsmark über 65 Centimes am 9. Dez. 1930 der Kl. die fünfjährige Zusatzfrist verfallen oder aber mit dem Wegfall der alten Währung auch die Vorbedingung für den Beginn dieser Frist als weggefallen und damit die Vorschriften der Staatsverträge über die Frist selbst als erledigt ansehen. Die Kl. als Schuldnerin dagegen glaubt, daß die Entwertung der nach ihrer Ansicht allein maßgeblichen alten Währung bis an den Rand des Nichts ohne weiteres den Schluß rechtfertige, die Vorbedingung für den Lauf der Zusatzfrist sei als erfüllt zu betrachten.

Bei der Auslegung eines internationalen Abkommens ist, wie der erf. Sen. in seiner grundlegenden Entsch. zum H.A. (RG. 104, 352¹) ausgeführt hat, in erster Linie maßgebend der aus dem Wortlaut, dem Zweck und der Entstehungsgeschichte zu ermittelnde übereinstimmende Willen der Vertragsstaaten. Dabei ist, wie die Rev. zutreffend hervorhebt, keine Buchstabenauslegung einzelner Worte statthaft, sondern der wahre Willen aus den Gesamtumständen zu erforschen. Immerhin wird bei Zweifeln dem Wortlaut einer Einzelbestimmung hier regelmäßig doch eine größere Bedeutung beizumessen sein als bei der Auslegung von Normen des innerstaatlichen Rechts durch den Richter des Heimatstaats (vgl. Bacharias: DJZ. 1929, 1374).

Eine diesen Richtlinien folgende Auslegung der Art. 15 Z.A., Art. 2a H.A. führt zur Bestätigung der Entscheidung.

Mit Recht gehen das LG. und RG. davon aus, daß unter dem Begriff der „Mark“ im Art. 2a H.A. nicht die

jeweilige deutsche Währung, insbes. also nicht die heute geltende Reichsmark nach den Reichsgesetzen v. 30. Aug. 1924, sondern nur die i. J. 1920 im Umlauf befindliche Papiermark verstanden werden kann (Geller-Pfefferle, Die Schweiz. Goldhyy. in Deutschland, S. 148 Anm. 15; Schröder, Die dtisch-schweiz. Staatsvertr. üb. Goldhyy. S. 12 Fußn. 4). Darüber ist kein ernsthafter Zweifel möglich. Niemand dachte i. J. 1920 an einen Währungswechsel in Deutschland. Auch die Vertragsstaaten gingen erichtlich nur von der schon damals entwerteten Papiermark aus. Denn diese Entwertung war ja der einzige Grund, der zu dem H.A. führte; Zweck des Abkommens war, die schweizerischen Gläubiger gegen die Folgen der Entwertung zu schützen. Deutschland hatte mit dem Gesetz vom 4. Aug. 1914 die Goldwährung verlassen und war zur Papierwährung übergegangen. Durch die B.V. v. 28. Sept. 1914 (RGBl. 417) waren die zwischen den schweizerischen Goldhypothekengläubigern und ihren deutschen Schuldnern vereinbarten Goldzahlungsklauseln außer Kraft gesetzt worden. Der langen Dauer des Krieges, seinem unglücklichen Ausgang und seinen wirtschaftlichen Folgen hatte aber die deutsche Papierwährung nicht standgehalten. Sie war auf dem internationalen Geldmarkt entwertet. Ende 1920 war die Papiermark in der Schweiz bis auf $\frac{1}{12}$ ihres Friedenswerts gesunken. Dennoch hoffte und rechnete man nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande mit einer — wenn auch nur langsam und allmählich eintretenden und fortschreitenden — Besserung des Weltkurses dieser Papierwährung. Niemand konnte aber ihr Schicksal auch nur halbwegs sicher voraussehen. Gerade die Ungewißheit der künftigen Kursentwicklung der alten deutschen Papierwährung bildete nun die Grundlage für die Vereinbarung der 5jährigen Zusatzfrist im Art. 2a H.A. Diese Grundlage würde völlig aufgegeben werden, wenn man bei der Auslegung der Vereinbarung nicht von der ihrer Golddeckung beraubten, beim Vertragsschluß schon stark entwerteten, einem ungewissen Zukunftschicksal entgegengehenden Papierwährung, sondern von der goldgedeckten, bisher keinerlei nennenswerten Schwankungen auf dem internationalen Geldmarkt ausgefekten und nach menschlichem Ermessen gegen solche Schwankungen auch künftig gesicherten neuen deutschen Reichsmarkwährung ausgehen würde. Der deutsche Richter, der dem Vorschlage der B.V. folgend im Art. 2a H.A. das Wort „Mark“ durch die heutige Reichsmark ersetzen wollte, würde also die Norm des Abkommens nicht mehr auslegen, sondern durch eine neue Norm ersetzen, ein Verfahren, dem gerade die B.V. im Laufe des Rechtsstreits oft und mit Recht widersprochen hat. Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte des H.A. zwingen übereinstimmend zu der Feststellung, daß im Art. 2a nur die alte deutsche Papiermark der Willensbildung und der Willensäußerung der beiden Vertragsstaaten zugrunde lag. Deshalb darf auch nur diese „Mark“ bei der Auslegung berücksichtigt werden.

Als die Vertragsstaaten im März 1923 das Z.A. abschlossen, war die deutsche Papiermark im internationalen Geldverkehr auf etwa $\frac{1}{5000}$ ihres Friedenswerts gesunken. Dennoch glaubte man auch damals immer noch an die Möglichkeit ihrer Erholung und Festigung. Kein verständiger Mensch und namentlich keine Regierung im Deutschen Reich und in seinen Nachbarstaaten rechnete aber damit, daß die Papiermark wieder bis auf etwa $\frac{1}{2}$ ihres Friedenswertes im internationalen Kurse würde steigen können. Die B.V. selbst verschließt sich dieser Erkenntnis nicht. Sie betont mit Recht in ihrer Berufungsbegründung, daß ein Aufstieg der Papiermark bis zu 65 schweizerischen Centimes bei dem Stande der Dinge im Frühjahr 1923 die Mehrzahl der deutschen Staatsbürger zu Goldmillionären gemacht hätte und daß mit einem so schlechterdings unmöglichen Ereignis kein Wirtschaftler und kein Regierungsteilnehmer bei den Verhandlungen über das Z.A. gerechnet habe. Wenn nun trotzdem die Vertragsstaaten in der klaren Erkenntnis, daß die Papiermark unter keinen Umständen jemals wieder bis zu 65 Centimes sich erholen könne, im Art. 15 Z.A. bei der Regelung der Fälligkeit der Gläubigergrundschuld einfach die Vorschrift im Art. 2a H.A. weiter gelten ließen, so kann diese Vereinbarung nur dahin verstanden werden, daß der deutsche Schuldner ohne weiteres bis zum 9. Dez. 1935 gegen die Rückzahlungspflicht geschützt sein sollte. Daß man auf deut-

¹) ZB. 1922, 1316

scher Seite von dieser Auslegung als von einer Selbstverständlichkeit ausgegangen ist, belegt die Denkschrift der deutschen Reichsregierung zum ZL und zu dem Ausf. vom 23. Juni 1923. Zwar sagt sie in einer Einzelbemerkung zu Art. 15 ZL unter dem Eindruck des Wortlauts im Art. 2a HL etwas unbestimmt, es sei an der für den Schuldner besonders wichtigen Stundung „bis 1930 bzw. 1935“ festgehalten; im Eingangsabschnitt „I. Allgemeines“ führt sie aber eindeutig aus: „Gegenüber dieser Konzession an die Gläubiger (Verdinglichung ihrer Ansprüche) ist nun in mehrfacher Weise ein Vorteil für die Schuldner erzielt worden. Was zunächst die Kapitalforderung anlangt, so ist an der Stundung bis zum Jahre 1935 festgehalten worden“ (ebenso Reichardt, Die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland S. 14; unklar S. 97 Anm. 1). Aber auch auf schweizerischer Seite hat man sich dieser Auffassung keineswegs verschlossen. Die Kl. hat in ihren Schriftsätzen mehrere Äußerungen schweizerischer Gläubiger wiedergegeben, die ohne Vorbehalt anerkennen, daß eine Fälligkeit ihrer Grundschulden nach den Vereinbarungen in den Staatsverträgen praktisch genommen vor Ende 1935 nicht in Frage komme. Derselben Ansicht scheint früher auch der schweizerische Sachverständige Dr. Hans Müller gewesen zu sein, der jetzt im Rechtsstreit als Hauptgutachter für den gegenteiligen Rechtsstandpunkt der Bekl. eintritt. In dem gedruckten Text seines zu den Akten überreichten Referats für die Jahresversammlung des Schweizer Juristenvereins 1924 über „Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse“ wird auf S. 58 zunächst zum HL ausgeführt, man habe sich dahin geeinigt, daß die schweizerischen Goldhypotheken „erst im Jahre 1930 bzw. 1935“ zurückzuzahlen seien; zum ZL übergehend fährt das Druckwort des Referats aber fort: „Die Goldmarkhypotheken werden hier unter Dahinfall der persönlichen Forderungen umgewandelt in bis 1935 unkündbare Frankengrundschulden.“

Spricht hiernach schon die Entstehungsgeschichte des ZL, vom Standpunkt beider Vertragsteile aus betrachtet, dafür, daß Art. 15 Abs. 1 nur noch das Jahr 1935 als Fälligkeitstermin im Auge gehabt haben kann, so findet diese Auslegung weiterhin ihre Stütze auch im Zweck und im Wortlaut der Bestimmung.

Die Reb. glaubt für sich geltend machen zu können, daß ein Stundungsversprechen grundsätzlich zugunsten des Gläubigers auszulegen sei und daß deshalb bei Zweifeln über die Stundungsdauer die dem Gläubiger günstige Frist gewählt werden müsse. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht für privatrechtliche Stundungsvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner im allgemeinen zutrifft. Denn bei der im Art. 15 ZL von Staat zu Staat vereinbarten Hinausschiebung der Fälligkeit liegen besondere Verhältnisse vor, die eine andere Betrachtungsweise rechtfertigen. Es wird allgemein anerkannt, daß der — erreichte — Zweck des ZL dahin ging, den schweizerischen Goldhypothekengläubigern Vorteile zu gewähren, wie sie sonst keinem Gläubiger eines deutschen Schuldners eingeräumt worden sind. Ebenso ist aber auch anerkannt, daß die im Art. 15 ZL bewilligte Stundung einen wenn auch vielleicht nur geringen Gegenvorteil für den Schuldner darstellen sollte, ohne den die deutsche Regierung das Abkommen nicht hätte abschließen können. Schon diese Betrachtung müßte es bedenklich erscheinen lassen, die zugunsten des Schuldners erlassene Stundungsvorschrift hier nach etwa sonst gebräuchlichen Auslegungsregeln gegen ihn und zum Vorteil des Gläubigers auszulegen (vgl. Pfeifferle: JW. 1925, 1755 Anm. zum RGUrt. v. 25. Febr. 1925, V 295/24). Dazu kommt aber noch folgende Erwägung: Die deutschen Schuldner hatten bei den Verhandlungen, die zum ZL führten, eine möglichst weitgehende Verlängerung der Stundung über die Fristsetzung im Art. 2a HL hinaus verlangt (Weiler-Pfeifferle S. 106 unter 4). Eine solche verlängerte Stundung über Art. 2a HL hinaus gestand die Schweiz nicht zu (ebenda S. 112 unter 4). Daraus folgt aber jedenfalls so viel, daß es mit dem Schutzzweck des Art. 15 Abs. 1 ZL unvereinbar wäre, wenn man dem Schuldner nachträglich im Wege der Auslegung auch noch die im Art. 2a HL vorgesehene Stundungsmöglichkeit bis 1935 durch Streichung der 5jährigen Zusatzfrist verkürzen wollte, obwohl beim Abschluß des ZL feststand, daß die

deutsche Papiermark niemals mehr auf 65 Centimes sich erholen würde.

In diesem Lichte gesehen erhält auch der Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 ZL seine besondere Bedeutung. Es erscheint nicht als eine durch Zufall herbeigeführte Ungenauigkeit des Textes oder gar als ein innerer Widerspruch mit Art. 2a HL, wenn im Art. 15 ZL nur noch von einer im Art. 2a HL vorgesehenen Frist gesprochen wird, während dort von zwei Fristen die Rede war. Vielmehr spricht im Zusammenhalt mit ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Schutzzweck auch die Fassung der Vorschrift des Art. 15 ZL dafür, daß die Vertragsstaaten beim Abschluß des ZL nicht mehr an die Möglichkeit gedacht haben, der ersten Frist könne noch eine selbständige Bedeutung zukommen, sondern daß sie im Hinblick auf den Gang der deutschen Währungsentwicklung nur noch mit einer einheitlichen Gesamtfrist für die Hinausschiebung der Fälligkeit bis zum 9. Dez. 1935 gerechnet haben. Nach alledem führen Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte des Art. 15 ZL übereinstimmend zu der Feststellung des Willens beider Vertragsstaaten, daß die Gläubigergrundschulden frühestens am 9. Dez. 1935 fällig werden sollte. Diese Feststellung entscheidet über die Auslegung der Vorschrift. Nach dem Willen der Vertragsstaaten, den Gläubiger und Schuldner der Grundschulden gegen sich gelten lassen müssen, hatte seit dem Abschluß des ZL der Verlauf der Währungsverhältnisse in Deutschland (völlige Entwertung der Papiermark, Einführung der neuen Reichsmark) für die Frage der Fälligkeit der Grundschulden keine Bedeutung mehr. Die so gewonnene Auslegung des Art. 15 ZL rechtfertigt die von der Kl. begehrte richterliche Feststellung, ohne daß noch zu prüfen wäre, ob die Darlegungen der Vorinstanzen über einen theoretisch zu erreichenden „voraus-sichtlichen Kurs“ oder „Null-Kurs“ der verschwundenen Papiermark am 9. Dez. 1930 rechtlich einwandfrei erscheinen. Es bedarf ferner keines Eingehens auf die Frage, ob die Wirtschaftslage in Deutschland am 9. Dez. 1930 allen oder doch einem Teil der deutschen Schuldner die Rückzahlung der Grundschulden ermöglichen würde. Für die hier zu treffende Entscheidung ist schließlich ohne Belang, ob die Vertragsstaaten durch einen neuen Staatsvertrag oder auf dem Wege des Schiedsgerichtsverfahrens nach Art. 29 ZL vielleicht zu einer anderen Lösung der Fälligkeitsfrage hätten gelangen können (vgl. hierzu Weiler-Pfeifferle S. 143 unter 5; Schröder a. a. D.). Der Auslegungsversuch zum geltenden Recht, den Denz (DZ. 1929, 1381 ff.) unternommen hat, kommt im Ergebnis zu der hier vertretenen Auffassung. Sie wird durch die von der Bekl. vorgelegten, zu anderem Ergebnis gelangenden Gutachten nicht erschüttert. (U. v. 8. Nov. 1930; 154/30 V. — Berlin.) [Sch. 1]

3. 1. Bereits im November 1918 hatte die im Auftrage des Vollzugsrates des Arbeiter- und Soldatenrates in Preußen tätige Staatsregierung die gesamte Staatsgewalt, die Amtshoheit und die Exekutive, vor allem die Gesetzgebungsgewalt.

2. Beendigung des Beamtenverhältnisses in der Zeit der Staatsumwälzung statt durch die sonst erforderliche Einzelentlassung durch allgemeine Bewilligung des Abschiedes an alle diejenigen Beamten, die dem Staat in seiner durch den Umsturz geschaffenen neuen Gestalt nicht dienen wollten.

Der Senat hat im Vorprozeß die damalige Lage des Kl., die sich auf den gleichen Rechtsgrund stützte wie die gegenwärtige, aus folg. Erwägungen für unbegründet erklärt:

Die Umwälzung vom Jahre 1918, in deren Zeit die entscheidenden Vorgänge fielen, habe zwar die bestehenden Gesetze grundsätzlich unberührt gelassen. Bei ihrer Anwendung könne aber an den tatsächlichen Veränderungen, die sie mit sich gebracht habe, nicht vorübergegangen werden. Gerade die Beamtenverhältnisse, insbes. die sog. politischen Beamten, zu denen der Kl. als Landrat gehört habe, seien von der Umwälzung unmittelbar betroffen worden. Ihre amtlichen Aufgaben und damit der ganze Charakter ihrer dienstlichen Tätigkeit und Stellung seien durch die Beseitigung der Mon-

archie wesentlich verändert worden. Deshalb sei von vornherein zu erwarten gewesen, daß sich ein Teil der Beamten dieser Veränderung nicht fügen, daß aber andererseits die neue Regierung als nunmehrige Trägerin der Staatsgewalt diese Beamten nicht mehr im Staatsdienst belassen würde. Dem habe die durch die Revolution geschaffene preuß. Reg. schon in der Bef. v. 12. Nov. 1918 (GS. 187; vorher abgedr.: R. = u. StAnz. v. 13. Nov. 1918 Nr. 269) und in dem Aufruf an das preuß. Volk v. 13. Nov. 1918 (GS. 187; vorher abgedr.: R. = u. StAnz. v. 14. Nov. 1918 Nr. 270) Ausdruck verliehen. Aus diesen Kundgebungen folge, wenn sie sich auch unmittelbar nur mit den Beamten der neuen Regierung unterwerfenden Beamten beschäftigt und ihnen die Beibehaltung ihrer bisherigen Rechtsstellung zugesichert hätten, doch zugleich, daß nach dem Willen der neuen Regierung die Beamten, die sich zu einem solchen Schritt nicht hätten entschließen können, ihrer Rechte hätten verlustig gehen und damit naturgemäß zugleich ihrer Pflichten hätten ledig werden sollen. Die neue Regierung habe auf sie zwar keinen Zwang zum Weiterdienen ausüben wollen, sei aber gerade deshalb mit ihrem Ausschelden einverstanden gewesen. Wenn auch der Grundsatz des preuß. Beamtenrechts, daß ein Beamter nicht einseitig sein Amt aufgeben könne, daß er vielmehr erst auf seinen Antrag von der zuständigen Stelle aus dem Staatsdienst entlassen werden müsse, an sich unberührt geblieben sei, so sei doch anders verfahren worden, als es sich während der Umwälzung selbst um die Überführung der alten Beamenschaft in den Dienst des neugefalteten Staates gehandelt habe. Die genannten Bekanntmachungen der preuß. Regierung hätten nach ihrem Sinn und ihrer Tragweite zugleich die Erklärung enthalten, daß all den Beamten die Entlassung aus dem Staatsdienst gewährt werde, die sich nicht zur Verfügung gestellt und damit kundgetan hätten, daß sie dem Staate in seiner durch den Umsturz geschaffenen Gestalt nicht dienen wollten. Die sonst übliche Einzelentlassung sei durch eine im voraus erklärte allgemeine Bewilligung des Abschiedes ersetzt worden. Nur diese Auslegung der mehrerwähnten Regierungserlasse biete eine genügende Erklärung für das Verhalten des Ministers des Innern gegenüber dem Kl. Auch der Grundsatz, daß ein Entlassungsantrag von dem Beamten ausdrücklich gestellt werden müsse, daß insoweit für eine stillschweigende Willenserklärung kein Raum sei, könne für die Zeit der Umwälzung keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen. Der Kl. habe nach vorübergehender Weiterarbeit während kurzer Zeit seine Beamtentätigkeit eingestellt und unzweifelhaft erklärt, die neue Staatsgewalt nicht anerkennen zu können. Habe er aber dem umgestalteten Staatswesen nicht weiter als Beamter dienen wollen, so sei für ihn im Staatsdienst überhaupt kein Raum geblieben. Sein Vorgehen habe unter den damaligen Verhältnissen nichts anderes enthalten als die Erklärung, aus seinem Amte wegen der durch die Umwälzung eingetretenen Veränderung auscheiden zu wollen. Seine Ablehnung, ein Abschiedsgesuch einzureichen, sei unerheblich, da er diese Ablehnung nur erklärt habe, weil er die neuen Machthaber nicht für befugt gehalten habe, über ein solches Gesuch zu entscheiden. Mit seinem Auscheiden aus dem Staatsdienste sei die preuß. Regierung, wie daraus einverstanden gewesen. So habe mit seiner Amtsniederlegung sein Beamtenverhältnis geendet.

Das BG. ist dieser Urteilsbegründung mit eingehenden Darlegungen entgegengetreten. Zunächst hat es den Zweifel aufgeworfen, ob die preuß. Regierung, auf deren Kundgebungen vom Nov. 1918 das Urteil v. 29. März 1927 entscheidendes Gewicht legt, damals schon Inhaberin der höchsten Gewalt in Preußen gewesen sei, insbes. schon die Gesetzgebungsgewalt besessen habe, oder ob der Berliner Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldatenräte, in deren Auftrag die preuß. Regierung die Staatsleitung in Preußen übernommen habe, die höchste Gewalt in Preußen gebildet habe. Es hat diese Frage aber dahingestellt gelassen, da der Klage auch dann stattgegeben werden müsse, wenn die preuß. Regierung Mitte November 1918 bereits die Gesetzgebungsgewalt innegehabt habe und sich die bisherigen Befugnisse der Krone und des preuß. Staatsministeriums habe beilegen können, wie sie das durch die B.D. v. 14. Nov. 1918 (GS. 189) getan habe. Die bezeichnete Frage bedarf jetzt jedoch der Entscheidung, da, wie noch näher begründet werden wird, den

weiteren Ausführungen des BG. nicht gefolgt werden kann. Und zwar ist sie, wie auch das frühere Urteil des Senats angenommen hat, dahin zu beantworten, daß die Staatsleitung in Preußen, die die neue preuß. Regierung nach ihrer Bef. v. 12. Nov. 1918 im Auftrage des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats (von Groß-Berlin) übernommen hatte, auch die Gesetzgebung mit umfaßte. Freilich hatte die Umwälzung zunächst die Arbeiter- und Soldatenräte zu Trägern der höchsten politischen Gewalt gemacht (vgl. RG. 112, 99, 101¹⁾), die sie durch den Groß-Berliner Vollzugsrat ausübten. Die Exekutive lag aber, wie im Reich bei den Volksbeauftragten, so in Preußen bei der Regierung. Diese leitete ihre Macht allerdings vom Vollzugsrat ab, der ihre Mitglieder berief und abberief und der das Recht der Kontrolle über sie hatte. Im übrigen betätigte sich die preuß. Staatsgewalt in jenen ersten Wochen und Monaten der Revolution — von einzelnen unmittelbaren Eingriffen des Vollzugsrats abgesehen — nur durch die Regierung. Ihr hatte der Vollzugsrat auch das Recht der Gesetzgebung überlassen. Ein deutliches Bild von der damaligen Gestaltung der Machtverhältnisse im Reich und Preußen gibt die im nicht-amtlichen Teil des Reichs- und Staatsanzeigers v. 23. Nov. 1918 Nr. 277 nach einer amtlichen Mitteilung von Wolffs Telegraphenbüro veröffentlichte Vereinbarung zwischen dem Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats von Groß-Berlin und dem Rat der Volksbeauftragten. Sie ordnet, wie sich aus der ausdrücklichen Erwähnung Preußens unter Nr. 4 (Berufung und Abberufung der Kabinettsmitglieder durch den Berliner Vollzugsrat und dessen Recht der Kontrolle) ergibt, auch das Verhältnis der preuß. Regierung zum Vollzugsrat. Letzterem stand danach die Ausübung der in den Händen der Arbeiter- und Soldatenräte liegenden politischen Gewalt zu, während die Stellung der Volksbeauftragten — in Preußen der Regierung — die Übertragung der Exekutive auf sie bedeutete. Zur Exekutive i. S. der Vereinbarung gehörte auch die Gesetzgebung. Für die Gestaltung der beamtenrechtlichen Verhältnisse während der in Preußen mit dem Erlaß der sog. Notverfassung v. 20. März 1919 (GS. 53) abschließenden Zeit der Umwälzung, in welche Zeit alle für den gegenwärtigen Rechtsstreit bedeutsamen Vorgänge fallen, kommt es also vor allem auf die Willenskundgebungen der preuß. Regierung an, wenigstens sofern sie nicht zu denen des Vollzugsrats im Widerspruch standen. Davon kann aber insofern keine Rede sein, als sich die preuß. Regierung, wie der Senat in seinem früheren Urteil ausgeführt hat, mit dem Ausschelden aller Beamten einverstanden erklärte, die sich weigerten, dem Staate in seiner neuen Gestalt weiter zu dienen. Der Vollzugsrat war sogar eher geneigt, auch die Rechtsstellung der Beamten, die ihr Amt weiterführten, ohne sichere Grundlage zu lassen. Es ergibt sich das deutlich aus seiner Bef. v. 16. Nov. 1918 (Reichs- und Staatsanzeiger v. 18. Nov. 1918 Nr. 273), in der nur eine Ermächtigung der Regierungspräsidenten und Landräte anerkannt wird, ihr Amt weiterzuführen, und in der ihnen, auch soweit sie dienstlich tätig geblieben, mit Absetzung gedroht wird, sofern sie ihre Amtstätigkeit nach dem alten System fortsetzen oder gegenrevolutionäre Bestrebungen zeigen oder unterstützen sollten. Das Ausschelden aller der Beamten, die sich dieser neuen Staatsgewalt nicht unterwarfen, lag also durchaus im Rahmen der Absichten des Vollzugsrats.

Weiterhin hat das BG. dann versucht, gerade die grundlegenden Annahmen des Senats zu widerlegen. Es hat ausgeführt, daß weder die preuß. Regierung mit ihrer Bef. vom 12. Nov. 1918 und ihrem Aufruf vom 13. desselben Monats den Beamten, die sich ihr nicht zur Verfügung stellten, den Abschied bewilligt habe, noch auch das Verhalten des Kl. seine Erklärung, aus dem Amte scheiden zu wollen, enthalten habe. Der Vertreter des RevBefl. glaubt, hierin tatsächliche Feststellungen der Vorinstanz über den Inhalt der Erklärungen der preuß. Regierung und des Kl. erblicken zu können, an die das RevG. gebunden sei, so daß ihm jetzt ein ganz anderer Sachverhalt zur Entscheidung vorliege als im ersten Rechtsstreit der Parteien. Dem kann nicht beigepröcht werden. Die Erlasse der preuß. Regierung, die für den ganzen preuß. Staat, für alle seine Beamten von Bedeutung

¹⁾ JZ. 1926, 250

waren, bedürften einheitlicher Auslegung, so daß sich der Senat an die vom BG. getroffene nicht zu halten braucht. Die Handlungen und Erklärungen des Kl. sind in tatsächlicher Hinsicht in diesem Rechtsstreit ebenso unbestritten wie in dem vorigen. Auch was er gewollt hat — Verbleiben im Dienste des Staates ohne Anerkennung der ihn beherrschenden neuen Gewalten — stand von vornherein fest. Welche Bedeutung diesem seinem Willen aber zukommt, das ist die Rechtsfrage, auf die es für die Entscheidung ankommt. Ihre Beantwortung durch den Vorderrichter unterliegt der Nachprüfung in dieser Instanz.

Nicht überzeugend ist nun zunächst die Begründung, die das BG. für seine dem Senatsurteil v. 29. März 1927 widersprechende Wertung der genannten Erlasse der preuß. Regierung gibt. Es hat dabei nicht genügend die Umwälzung selbst und ihre unmittelbare Einwirkung auf die Beamtenenschaft berücksichtigt. Wie schon in dem früheren Urteil betont worden ist, hatte die Beseitigung der Monarchie eine wesentliche Änderung der dienstlichen Tätigkeit und Stellung der Beamten, insbes. der sog. politischen Beamten, zu denen der Kl. als Landrat gehörte, zur Folge, so daß zu erwarten stand, ein Teil der Beamten werde sich dem nicht fügen, die neue Regierung werde diese Beamten aber nicht mehr im Staatsdienste belassen. Auf Seiten der neuen Gewalthaber bestand sogar eine starke Geneigtheit, das Beamtenum im bisherigen Sinne überhaupt abzuschaffen und die Beamten durch kündbare Angestellte zu ersetzen. Die hierauf zielenden Bestrebungen blieben allerdings erfolglos, besonders weil man einsah, daß ohne die Mitwirkung der bisherigen Beamten die Wirren der Übergangszeit nicht bemeistert werden konnten. Die neuen Träger der Staatsgewalt entschlossen sich daher alsbald, den zur Weiterarbeit auch unter der neuen Staatsform bereiten Beamten ihre bisherige Rechtsstellung zu gewährleisten, ein Schritt, der sehr wesentlich zum verhältnismäßig reibungslosen Übergang des Staatswesens aus seiner alten in seine neue Gestalt beigetragen hat. Es würde aber dem aus den damaligen Verhältnissen mit Sicherheit zu erschließenden Willen der neuen Regierung durchaus zuwiderlaufen, würde man annehmen, sie habe die Beamten, die sich der Neuordnung der Dinge nicht fügten, auch nur vorläufig in ihrer Dienststellung und im Genuße der damit verbundenen Rechte belassen. Jede Revolution greift in bestehende Rechte ein. Auch die deutsche hat das getan, obgleich sie sich im Vergleich mit anderen Staatsumwälzungen in einigermaßen ruhigen, die bestehenden Gesetze möglichst wahren Formen abgespielt hat. Die Rechte der bisherigen Träger der Staatsgewalt hat sie beseitigt, ebenso aber auch die Rechte derjenigen nachgeordneten Staatsorgane, die es ablehnten, dem Staate in seiner neuen Gestalt zu dienen. Diese mögen nicht unmittelbar ihrer Rechte beraubt worden sein. Den Rundgebungen der preuß. Regierung läßt sich aber deutlich entnehmen, was mit ihnen geschehen sollte. Man darf diese Rundgebungen nicht aus späteren, wieder völlig vom Gesetz beherrschten Zeiten betrachten, muß sie vielmehr beurteilen aus der Zeit der Umwälzung heraus. Dann stellen sie sich als Handlungen revolutionärer Gewalten dar, die die Revolution durchsetzen und auf die Dauer sichern wollten. So betrachtet enthalten sie eine Absage an die Beamten, die der an sie gerichteten Aufforderung, ihre amtliche Tätigkeit fortzusetzen, nicht folgten. Ihnen wurde die Entlassung aus dem Staatsdienst erteilt.

Der Kl. weist zur Stützung des ihm günstigen Bl. in der bisher erörterten Frage noch auf einige andere Regierungserlasse aus der Umwälzungszeit hin. Ihnen kommt jedoch keine für die gegenwärtig zu treffende Entscheidung maßgebliche Bedeutung zu. Der Aufruf des Reichskanzlers Ebert v. 9. Nov. 1918 (Reichs- und Staatsanzeiger vom 12. Nov. 1918 Nr. 268) fordert die Beamten auf, der neuen Regierung hilfreiche Hand zu leisten und bis zur Stunde der Ablösung weiterzuarbeiten. Über die Rechtsstellung der Beamten, sei es der zur Weiterarbeit bereiten, sei es der sie ablehnenden, sagt der Aufruf nichts. Zu der Bef. v. 14. Nov. 1918 (GS. 190; vorher abgedruckt im Reichs- und Staatsanzeiger v. 19. Nov. 1918 Nr. 274), durch die die preuß. Regierung auf das Infraktbleiben der bestehenden Gesetze und W.D.en hingewiesen hat, soweit diese nicht von ihr ausdrücklich aufgehoben seien, hat der Senat bereits in seinem

Urt. v. 28. März 1927 bemerkt, daß sie einer Berücksichtigung der durch die Umwälzung bewirkten Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht im Wege stehe. Das gilt auch für die Anwendung der vom Kl. als besonders bedeutsam angesehenen Kabinettsordern v. 16. Sept. 1837 und 12. Dez. 1838. Die Reichsregierung (Krat der Volksbeauftragten) hat allerdings in der Bef. v. 15. Nov. 1918 (Reichs- und Staatsanzeiger v. 16. Nov. 1918 Nr. 272) erklärt, daß die Gehalts-, Pensions- und sonstigen Rechtsansprüche der in öffentlichen Diensten stehenden Beamten — also auch der Landesbeamten — völlig unberührt und weiterhin in Kraft blieben. Damit hat sie aber weder jede Änderung der beamtenrechtlichen Normen verboten noch eine Berücksichtigung der tatsächlichen Folgen der Umwälzung ausschließen wollen. Die Bef. des Vollzugsrats v. 16. Nov. 1918 ist bereits in anderem Zusammenhang gewürdigt worden. Sie beschäftigt sich übrigens nur mit den ihr Amt fortführenden Beamten.

Zur Rechtfertigung seiner Auffassung beruft sich das BG. fernerhin darauf, daß die preuß. Regierung den Beamten, die aus Anlaß der Umwälzung ausdrücklich ihren Abschied erbat, diesen besonders erteilt habe. Dadurch wurde jedoch die Rechtslage nur in den Fällen verdeutlicht, in denen die eingereichten Entlassungsgesuche der Regierung Anlaß dazu boten. Zugunsten der Beamten, die kein derartiges Gesuch einreichten, wird damit nichts bewiesen. Selbstverständlich lag der neuen Regierung daran, daß sich die eingearbeiteten Beamten ihr zur Verfügung stellten, daß insbes. im Interesse der Durchführung der Zwangswirtschaft die mit ihr vertrauten und für sie bisher verantwortlichen höheren Verwaltungsbeamten ihre Ämter beibehielten. Auf sie in diesem Sinne einzuwirken, blieb die Regierung aber auch weiterhin in der Lage, selbst wenn sie durch allgemeine Erklärung all die Beamten entließ, die eine weitere Tätigkeit unter den neuen Verhältnissen ablehnten. Wann diese Ablehnung, die natürlich eine endgültige sein mußte, vorlag, wann also die Entlassung eintrat, das bestimmte sich ja immer nach der Lage des einzelnen Falles. Versuche, einen widerstrebenden Beamten umzustimmen, wie sie anscheinend auch beim Kl. gemacht worden sind, waren keineswegs ausgeschlossen. Anstoß nimmt der VerM. daran, daß sich unter diesen Umständen der Zeitpunkt der Beendigung der Beamteneigenschaft häufig nicht genau werde feststellen lassen. Für ruhige Zeiten möchte dieser Einwand beachtlich sein, nicht aber für die außergewöhnlichen Verhältnisse der Revolutionszeit. Wann die Rechte der der Neuordnung widerstrebenden Beamten im einzelnen Falle erloschen, war für die preuß. Regierung unerheblich gegenüber ihrem Ziele, ihr abgelegte Elemente aus dem Staatsdienst zu entfernen. Auch für den gegenwärtigen Rechtsstreit kommt es auf den Tag des Ausscheidens des Kl. nicht an. Es ist jedenfalls vor Erlass der Rotverfassung v. 20. März 1919 erfolgt. Nicht als berechtigt anzuerkennen ist die Auffassung des BG., nach der Auslegung des Senats hätten die Erlasse der preuß. Regierung die Verabschiedungen der sich nicht fügenden Beamten nur in verdeckter und zweifelhafter Weise ausgedrückt, so könne eine Erklärung von dieser Wichtigkeit aber nicht abgegeben worden sein. Hier tritt besonders die oben betonte ungenügende Berücksichtigung der Umwälzung selbst zutage. Diese hatte das Band zwischen Beamtenenschaft und Staat schon so gelockert, daß es einer erneuten Befestigung bedurfte. Die neue Regierung hat solche Befestigung vorgenommen gegenüber den Beamten, die ihre dienstliche Tätigkeit fortsetzten, damit aber das die anderen Beamten mit dem Staat verbindende Band endgültig zerschnitten, d. h. ihnen den Abschied gegeben. Die Annahme, die Regierung habe sich nur disziplinäre Maßnahmen vorbehalten oder eine spätere Gesetzgebung abwarten wollen, beruht wiederum auf einer Beurteilung der Sachlage aus einer späteren, ruhigeren Zeit heraus. — Daß sich nur die Bef. vom 12. Nov. 1918, nicht auch der Aufruf vom 13. desj. M., ausschließlich an die Beamten wendet, ist richtig, aber belanglos. Auch der an das ganze preuß. Volk gerichtete Aufruf enthielt nicht bloß ein Zukunftsprogramm, sondern ebenso unmittelbar wirkende Anordnungen. — Die Unterredung, die nach Behauptung des Kl. im November 1918 zwischen dem Präsidenten vom Berufsverein der höheren Verwaltungsbeamten und dem Mitglied der damaligen preuß. Regierung, Breitscheid, stattgefunden haben soll, besitzt die ihr vom

Vertreter des RevBefl. in der mündlichen Verhandlung beigelegte Bedeutung nicht. Die von Breitscheid angeblich damals schon in Aussicht gestellte Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten, die eine längere Mitarbeit mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren könnten, ist später in der WartegebW. v. 26. Febr. 1919 (WS. 33) getroffen worden, deren Anwendung auf sich der Kl. aber, wie noch dargelegt werden wird, nicht begehrt hat. Von den Beamten, die jede Rechtsbeziehung zu den neuen Gewalten ablehnten, hat Breitscheid auch nach der eigenen Darstellung des Kl. nicht gesprochen.

In dem Ur. v. 29. März 1927 hat der Senat zur Unterstützung seiner Auslegung der Regierungserlasse vom 12. und 13. Nov. 1918 auf das Verhalten des Ministers des Innern gegenüber dem Kl. verwiesen und gesagt, daß dieser nicht unterlassen haben würde, die Entlassung des Kl. in der hergebrachten Form herbeizuführen, wenn nicht nach seiner Auffassung bereits eine Zustimmung der Regierung dazu vorgelegen hätte. Dem BG. ist zuzugeben, daß es objektiv nicht auf die Auslegung ankommt, die der Minister des Innern den Regierungserlassen gegeben hat, sondern auf den Inhalt dieser Erlasse selbst. Immerhin vermag jedoch seine Auffassung als Bestätigung der vom Senat vertretenen zu dienen. Sie wird vom BG. unzutreffend beurteilt. Die Bereitwilligkeit des Ministers, den Kl. zu beurlauben, auch noch nachdem dieser erklärt hatte, er sehe sich außerstande, seine amtlichen Geschäfte weiter wahrzunehmen, läßt sich zwanglos daraus herleiten, daß er den Entschluß des Kl. noch nicht für endgültig hielt. Jeder Zweifel in dieser Richtung wurde erst durch das Schreiben beseitigt, das der Kl. am 1. März 1919 an den Regierungspräsidenten richtete. Dann hat der Minister des Innern alsbald die Einstellung der Zahlung weiterer Dienstbezüge an den Kl. angeordnet, was sich eben nur daraus erklären läßt, daß er die Rechtslage der ihren Dienst den neuen Machthabern verweigern den Beamten ebenso ansah, wie es jetzt der Senat tut. Die Rechtsauffassung, die das Ministerium des Innern in dem mehrere Jahre später vom Kl. angestregten Rechtsstreit vertreten hat, ist für die Deutung der Willensrichtung des im März 1919 amtierenden Ministers des Innern belanglos.

Das BG. tritt ebenso wie in der bisher erörterten Frage dem Senat auch insoweit entgegen, als dieser in dem Verhalten des Kl. die Erklärung gefunden hat, wegen der durch die Umwälzung eingetretenen Veränderung aus seinem Amte ausscheiden zu wollen. Die Eindeutigkeit, von der in Zeiten der Ordnung Beachtlichkeit und Wirksamkeit des Abschiedsgesuchs eines Beamten abhängt, braucht in Zeiten der Umwälzung, mit der zunächst stets eine gewisse Unklarheit der öffentlichen Rechtsverhältnisse verbunden ist, nicht unbedingt vorzuliegen. Es ist das schon im Urteil v. 29. März 1927 hervorgehoben worden. Daran ist trotz der Gegenmeinung des BG. festzuhalten. Allerdings hat der Kl. die Einreichung eines Abschiedsgesuchs abgelehnt, jedoch nur deshalb, weil er die Amtserhoheit der neuen Regierung nicht anerkannte. Er hat zwar im Dienste des preuß. Staats verbleiben wollen, aber nur des Staates in seiner alten Verfassung, nicht in seiner durch die Revolution geschaffenen neuen. Das ging nicht an, nachdem sich die neue Staatsgewalt durchgesetzt hatte. Das allein noch vorhandene, dieser unterworfenen Amt zu bekleiden, hat der Kl. abgelehnt, damit aber ein Verhalten betätigt, das nur als Erklärung des Willens, aus dem Dienste überhaupt zu scheiden, gedeutet werden konnte. Die fehlsame Rechtsauffassung des Kl. kann ihm nichts helfen. Sie zwang die neue Regierung nicht, gegen ihn disziplinarisch vorzugehen. Dem an den Regierungspräsidenten gerichteten Schreiben des Kl. v. 1. März 1919 läßt der RevK. eine unhaltbare Deutung zuteil werden. Er beachtet nicht, daß der Kl. es in diesem Schreiben sogar ablehnt, an die „geschäftsführenden Stellen“ auch nur ein Urlaubsgesuch zu richten. Eine schärfere Aufrechterhaltung seines Standpunkts der Unrechtmäßigkeit der neuen Staatsgewalt läßt sich nicht wohl denken. Deshalb kann den weiteren Worten, er erwarte von jenen Stellen eine Entscheidung nach Gesetz und Recht, die Anerkennung einer ihnen zustehenden Entscheidungsbefugnis nicht entnommen werden. Völlig unmöglich ist es, sie als Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach § 13 WartegebW. aufzufassen. Der Kl. wollte doch nicht bei einer Stelle, der er

schon die Befugnis, ihn zu beurlauben, abtritt, beantragen, ihn in den Ruhestand zu versetzen. Er hat sich an der alten Staatsform festhalten, die neue dagegen nicht beachten wollen. Seine Stellungnahme beruhte auf einer Verkennung der Rechtslage, wie sie sich durch die Umwälzung nun einmal gestaltet hatte. Der Kl. muß diese Umgestaltung aber gegen sich gelten lassen. Von ihr aus betrachtet, stellte sich sein Verhalten als die Erklärung dar, mit Rücksicht auf die Umwälzung aus seinem Amte ausscheiden zu wollen.

Der Kl. hat schließlich noch geltend gemacht, daß er zu den Beamten, deren Entlassung die preuß. Regierung allgemein ausgesprochen haben sollte, überhaupt nicht gehöre, da er sein Amt als Landrat doch zunächst weitergeführt habe. Darauf kommt es indessen nach Lage der Sache nicht entscheidend an. Denn der Kl. hat von Anfang an mit aller Bestimmtheit abgelehnt, in den Dienst der neuen Gewalten zu treten, und hat sich nur zur tatsächlichen Fortführung seiner Amtstätigkeit für eine kurze, in ihrer Dauer von seiner Entschließung abhängenden Zeit bereitefinden lassen. Der neuen Regierung hat er sich aber niemals zur Verfügung gestellt. Das allein ist nach dem Gesagten wesentlich. Das Verhältnis des Kl. zu dem örtlichen Arbeiter- und Soldatenrat seines Amtssitzes ist bei seiner gekennzeichneten Grundeinstellung ohne Belang.

(U. v. 11. Juli 1930; 293/29 III. — Celle.) [Sch.]

****4.** Die Hamburger 3 1/2 %igen Staatsrenten sind Schuldverschreibungen i. S. des § 30 Abs. 3 AnlAblöfG., obgleich für sie keine Tilgungspflicht besteht, sondern nur die Auszahlung einer bestimmten Rente zugesichert wird. Entscheidend ist, daß die Ausgabe der Schuldverschreibungen durch Aufforderung zur Zeichnung einer Anleihe und ihre darauf folgende Begebung geschehen ist. †)

Der Kl. ist Eigentümer von 4500 M 3 1/2 %iger hamburgischer Staatsrenten von 1878, 1879 und 1885 und hatte weitere 656 500 M solcher Staatsrenten, die er während der Inflationszeit erworben hatte. Diese letzteren hat er am 30. Nov. 1926 bei der hamburgischen Staatsschuldenverwaltung zwecks Aufwertung bzw. Umtausch nach dem AnlAblöfG. bzw. der HambDurchfW. z. AnlAblöfG. (HambGWBl. Nr. 74, 8. Juli 1926) eingereicht. Bei diesem Antrag hat er sich seine Rechte, die durch Änderung der Gesetzgebung oder Rspr. eintreten könnten, vorbehalten. Dem Kl. sind im Anleiheablösungsverfahren 16 412,50 M hamburgische Ablösungsanleihe zugeteilt. Diese hat der Kl. mit entsprechendem Vorbehalt angenommen.

Der Kl. hat behauptet, daß es sich bei den hamburgischen Renten nicht um Anleihen i. S. des AnlAblöfG. handle. Die im § 30 Abs. 3 AnlAblöfG. aufgezählten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bezügen sich lediglich auf solche, welche eine bestimmte Kapitalforderung repräsentieren und sich nicht einfach auf die Zahlung einer bestimmten Rente bezügen. Erforderlich zur Anwendung dieses Paragraphen sei, daß eine Anleihe, d. h. ein Darlehen bestände. Die wesentlichsten Merkmale einer solchen Anleihe lägen hier aber nicht vor, da es dem Gläubiger durch die Unkündbarkeitsklausel nicht möglich sei, sein Kapital zurückzuverlangen. Bei dem Erwerb dieser Renten handle es sich gar nicht um die Begründung einer Anleihe, sondern lediglich um einen Kauf. Die hamburgische Rente stelle einfach eine ewige Rente dar, die man käuflich erwerbe. Für einen Rentenkaufertrag käme

Zu 4. 1. Das BG. und das RG. kommen übereinstimmend zu der Entscheidung, daß die strittigen Rentenverschreibungen der 3 1/2 %igen Hamburger Staatsanleihen von 1878, 1879 und 1885 Anleihen i. S. des AnlAblöfG. sind, obwohl sie nicht rückzahlbar sind, also keine Kapital-, sondern eine Rentenverpflichtung darstellen. Das grundsätzlich Wichtige der Entscheidung liegt aber nicht in dem Ergebnis, dem m. E. durchaus zuzustimmen ist, sondern in der Begründung. Der Sen. entscheidet sich für eine einschränkende Auslegung der Begriffsbeschreibung der Anleihen der §§ 30, 40 AnlAblöfG. Er will nur die Schuldverschreibungen als Anleihen i. S. des AnlAblöfG. gelten lassen, die „zwecks Kreditaufnahme auf dem Wege und unter den Bedingungen ausgegeben sind, durch die gesetzlich oder herkömmlich die Kreditaufnahme als öffentliche Anleihe gekennzeichnet wird“. Es sollen also nicht alle

aber nicht das AnlAbfG., sondern der § 63 Abs. 3 AufwG. i. Verb. m. § 242 BGB. in Frage.

Sein hierauf gestützter Aufwertungsanspruch ist abgewiesen worden. Das RG. führt aus:

Dem Begriff der Markanleihen des Reichs, der Länder und Gemeinden, wie er dem AnlAbfG. zugrunde liegt, und dem des Darlehns i. S. des bürgerlichen Rechts, ist der Zweck der Kreditbeschaffung gemeinsam. Durch Art. II § 16 der III. StNotWd. wurden öffentlich-rechtliche Körperschaften, darunter Gemeinden und Gemeindeverbände, in weiterem Umfang von der Verpflichtung zur Verzinsung und Einlösung früherer Anleihen entbunden. Unter der Herrschaft dieser Wd. war streitig geworden, ob unter Anleiheschulden nur diejenigen Schuldturkunden seien, die als Teile größerer einheitlicher Kreditaufnahmen auf offenem Markt auf Grund eines an die Allgemeinheit gerichteten Angebots ausgegeben worden sind, oder ob man darunter auch Darlehen zu rechnen habe, die von den Gemeinden bei Einzelpersonen auf Grund individuellen Vertrages mit ihnen aufgenommen worden seien. Um diese Zweifel zu beseitigen und sie im Interesse der wirtschaftlich schwachen kleinen Gemeinden zu lösen, die vielfach ihr Kreditbedürfnis nicht durch Inanspruchnahme des Marktes für öffentliche Anleihen, sondern durch Aufnahme von Einzeldarlehen befriedigt haben, sind in § 30 Abs. 3 unter die Begriffsbestimmung der Markanleihen der Länder, die nach § 40 Abs. 3 auch für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt, auch Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind, eingereicht worden (RG. 116, 67¹); Mügel: JW. 1926, 2067). Indem sich die Schuldverpflichtungen aus Schuldschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen die Schuldscheindarlehen als Anleiheschulden, die unter das AnlAbfG. fallen, an die Seite gestellt worden sind, hat sich für die letzteren in der feststehenden Rspr. des RG. der Grundsatz entwickelt, daß für den Begriff des Schuldscheindarlehns maßgebend die Grundzüge des bürgerlichen Rechts sind. Damit ist jedoch nicht aufgehellt und seither auch in der Rspr. des RG. noch nicht restlos geklärt, unter welchen Voraussetzungen insbes. Schuldschreibungen als Anleiheschulden gelten, und ob ihnen Darlehnsgeschäfte i. S. des bürgerlichen Rechts irgendwie zugrunde liegen müssen.

Geht man, was hier allein in Betracht kommt, von denjenigen Schuldturkunden aus, in denen die Forderung selbständig begründet wird und die Wertpapiercharakter haben, so erhellt ohne weiteres, daß das Papier nicht um dieser seiner Eigenschaft willen unter § 30 Abs. 3 AnlAbfG. eingereicht wird, sondern daß es nach Maßgabe des Gesetzes, das nur die Anleiheschulden treffen will, darauf ankommt, ob mittels Ausgabe solcher Schuldschreibungen ein Anleihebedürfnis des Anleiheschuldners befriedigt werden sollte, und ob in ihnen die Anleihe selbst nach Maßgabe der Anleihebedingungen und in den Formen der Skripturobligation verbrieft worden ist. Daraus folgt ohne weiteres, daß Schuldschreibungen,

die in die Form einer abstrakten Schuldschreibung gekleidet sind, unter das AnlAbfG. fallen, sondern nur „die in Schuldschreibungen verbrieften Anleiheschulden“. In den Mittelpunkt seiner Darlegungen stellt das Ur. den Satz, daß „seither in der Rspr. des RG. noch nicht restlos geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen insbes. Schuldschreibungen als Anleiheschulden gelten und ob ihnen Darlehnsgeschäfte i. S. des bürgerlichen Rechts irgendwie zugrunde liegen müssen.“ Dies letztere bejaht es sodann.

2. Man wird an die Meinungsverschiedenheiten erinnert, die anfänglich in der Frage zutage traten, ob jedes Darlehn, für das ein Schuldschein ausgestellt ist, unter das AnlAbfG. falle, oder nur solche, die sich als Anleihen darstellten. Das RG. hat hier in konstanter Rspr. das entscheidende Gewicht darauf gelegt, ob ein Darlehn vorlag oder nicht. Wiederholt hat es ausdrücklich abgelehnt, zu prüfen, ob es sich um ein Darlehn i. S. einer Anleihe handele, und das AnlAbfG. beispielsweise auch dann angewendet, wenn eine ursprüngliche Kaufgelderforderung formularmäßig in ein Darlehn umgewandelt worden war. Auch bei Buchforderungen hat es diesen Standpunkt eingenommen. Auf die im Ur. zitierte Entsch. v. 30. April 1928 ist am 28. Juni 1928 eine weitere Entsch. des 6. Sen. gefolgt, die — allerdings für Eintragungen in Stadtschuldbücher — ausführte, daß die Eintragung der Forderung in das Schuldbuch deren Löslichung von ihrem bisherigen Schuldgrunde mit rechtlicher Notwendigkeit zur Folge hat, also immer die Anwendung des AnlAbfG. auf die im Stadtschuldbuch eingetragene Forderung

verschreibungen, mögen sie abstrakt oder kausal abgefaßt sein, dann nicht unter § 30 Abs. 3 fallen, wenn die Schuldschreibung aus der Schuldschreibung aus einem Rechtsgeschäft herrührt, das nicht als Anleihe, sondern als ein Geschäft anderer Art z. B. als Kaufvertrag aufzufassen ist (RG. 116, 66, 67²).

Der Gesetzgeber hat nun in § 30 Abs. 3 darauf verzichtet, den Begriff der Anleihe zu umschreiben und mit den aus § 3 ersichtlichen Ausnahmen (Zwangsanleihe, unverzinsliche Schatzanweisungen, Reichsschatzscheine, Darlehnschatzscheine) nur die typischen Rechtsformen aufgezählt, unter den in der öffentlichen Wirtschaft die Verbriefung von Anleihen stattzufinden pflegt.

Es unterliegt daher bei jeder Schuld, die als Anleihe-schuld hingestellt wird, der Nachprüfung im einzelnen Falle, ob die durch Ausgabe der Schuldschreibungen erlangten Mittel im Wege einer Anleihe aufgebracht sind. Ob das gleiche auch bei Buchschulden der Fall wäre, bedarf hier keiner Entscheidung (vgl. VI 464/27 v. 30. April 1928: JW. 1928, 1817³).

Der rechtliche Vorgang bei Auflegung einer öffentlichen Anleihe — es sollen hier nur die Staatsanleihen in Betracht gezogen werden — besteht in der Regel darin, daß sich der kapitalsuchende Staat, wenn er die, etwa erforderliche, gesetzliche Anleiheermächtigung erhalten hat, an die Allgemeinheit behufs Kreditgewährung wendet. Die Aufnahme der Anleihe erfolgt alsdann durch die Ausfertigung und Ausgabe von Schuldschreibungen — meist auf den Inhalt lautend —, die über die Teilsummen lauten, in welche der Gesamtbetrag der Anleihe gestückt ist. Die Ausgabe ihrerseits erfolgt entweder mittels öffentlicher Subskription, in der zur Zeichnung der Anleihe aufgefordert wird, so daß die Schuldschreibungen unmittelbar an das Publikum abgesetzt werden oder sie werden an die Banken negoziert, die der Regierung das Geld auszahlen. Das Zeichnungsgeschäft selbst wird, wenn das Äquivalent Geld ist, als Kauf aufgefaßt (Cohn in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Bd. III S. 865; La-band, 5. Aufl., IV. Bd. S. 371; RDStG. 20, 254).

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und den Anleihegläubigern kann sich nun je nach der Art der Kreditbeschaffung verschieden gestalten, und zwar unterscheidet man finanzwissenschaftlich zwischen Anleihen mit ausgesprochener Tilgungspflicht (Tilgungsanleihen) und ohne solche (Rentenanleihen). Während bei den ersteren für eine planmäßige Tilgung gesorgt wird, bindet sich der Staat bei den letzteren hinsichtlich der Rückzahlung nicht. Dem Gläubiger wird also kein Anspruch auf Tilgung des Kapitals eingeräumt. Eine Rückzahlung findet vielmehr nur nach dem Ermessen des Staates statt, sofern und wann der Staat es für angezeigt hält. Damit soll vermieden werden, daß er zur Rückzahlung gezwungen wird, wenn es für ihn unvorteilhaft ist. Soll eine Rückzahlung stattfinden, so erfolgt sie

nach sich zieht (vgl. JW. 1928, 2784, wo in der Ann. die Bedenken gegen diese Auffassung dargelegt sind).

3. Mit dieser Stellungnahme scheint mir die Auslegung der §§ 30, 40 hinsichtlich der Schuldschreibungen nicht in Einklang zu stehen. Die bisherige Rspr. des RG. hinsichtlich der Schuldschreibungen ist nicht einheitlich. Der 6. Sen. hat in der Entsch. vom 30. April 1928: JW. 1928, 1815⁴ es als „zum Begriff der Schuldschreibung i. S. des § 30 Abs. 3 AnlAbfG. notwendig erklärt, daß die Forderung, deren Träger die Schuldschreibung ist, aus einem Darlehn herrührt“. Der 2. Sen. andererseits hat in der bekannten Entsch. v. 7. Juni 1929 über die im Umtausch für Straßenbahnaktien gegebenen Anleihen (JW. 1929, 2946⁵ und Ann. dazu: JW. 1930, 2673) ausgeführt, daß es auf das Geschäft, das zur Ausgabe der Schuldschreibungen geführt hat, nicht ankommt, sondern das AnlAbfG. auf Schuldschreibungen unabhängig von dem der Ausgabe zugrunde liegenden Geschäft anzuwenden ist. Der 4. ZivSen. nähert sich in dem oben abgedruckten Ur. dem 6. ZivSen. Wie dieser, bezieht er sich auf eine Entsch. des 5. ZivSen. v. 26. Jan. 1927: RG. 116, 66 f. Indessen nicht ganz zu Recht. Zwar ist in der angeführten Entsch. ganz allgemein gesagt, daß auch bei Schuldschreibungen es sich um eine Anleihe, also um ein der Gemeinde gewährtes Darlehn handeln muß, und daß nicht angenommen werden kann, daß „unter den Begriff der Schuldschreibung aus einer Schuldschreibung auch Schuldschreibungen einer Gemeinde aus Rechtsgeschäften fallen sollen, die nicht Darlehen, sondern z. B. Kaufverträge sind“. Es

¹) JW. 1927, 760.

²) JW. 1927, 760.

durch Ablösung der Schuld oder Wiederkauf des Papiers. Als Rentenschulden in diesem Sinne sind z. B. die Reichsanleihen und die preussischen konsolidierten Anleihen ausgestaltet worden (vgl. Laband, 5. Aufl., IV. Bd. S. 369, 371; Cohn a. a. O. S. 862 Anm. 38; Reichsschuldenverordnung v. 19. März 1900, RGBl. 1900, 129, wo es in § 5 heißt: „Die Tilgung geschieht in der Weise, daß die durch den Haushaltplan bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Zahl von Schuldverschreibungen verwendet werden“).

Hieraus ergibt sich, daß die Ausgestaltung einer Anleihe, je nachdem eine Rückzahlungspflicht besteht oder nicht, unbeschadet der Wertpapiereigenschaft der Forderung den Charakter eines bürgerlich-rechtlichen Darlehens haben kann wie bei kurzfristigen Schatzanweisungen, daß aber nicht deshalb, weil bei mangelnder Rückzahlungspflicht dem Gläubiger nur eine unkündbare Rente, keine Kapitalrückzahlung, als wesentliches Darlehensfordernis, versprochen wird, keine Anleihe, sondern ein Rentenkauf vorliegen müßte.

Nun hat der 5. ZivSen. des RG. in RG. 116, 66³⁾ einer Schuldburkunde, in der der Charakter einer Kaufgeldforderung aufrechterhalten worden ist, die Eigenschaft einer Schuldverschreibung i. S. des § 30 Abs. 3 AnlAblöG. abgesprochen, weil die Umwandlung in eine Darlehensforderung nicht nachgewiesen sei und es sich auch insoweit nicht um eine Anleihe, also um ein der Gemeinde gewährtes Darlehn, handle.

Der Fall lag also anders. Nur bei Umwandlung der Kaufgeldforderung in ein Darlehn kam dort das AnlAblöG. in Frage, denn um eine Anleihe in dem vorerörterten Sinne handelte es sich nicht.

Auch in IV 489/29 v. 27. März 1930, wo erörtert ist, daß eine Schuldverschreibung i. S. des § 30 Abs. 3 nur vorliege, wenn die Forderung, deren Träger die Schuldverschreibung sei, aus einem Darlehn herrühre, stand nur zur Entscheidung, ob das abgeschlossene Geschäft, das in einem sog. Kammerbriefe beurkundet worden ist, sich als Rentenkauf darstelle. Um einen Teil einer größeren Kreditaufnahme auf offenem Markt, also um eine Anleihe, handelte es sich auch da nicht, sondern um ein Einzelgeschäft, das verschieden zu behandeln sein konnte, je nachdem ein Rentenkauf vorlag oder eine Schuldverschreibung, der ein Darlehn zugrunde lag.

Schließlich ist auch in VI 460/27 v. 30. April 1928: ZB. 1928, 1815²⁾, wo der gleiche Grundsatz ausgesprochen wurde, nur die Frage erörtert, ob eine Forderung aus einem Grundstücksverkauf in ein Darlehn umgewandelt worden sei, was dort bejaht worden ist und woraus geschlossen ist, daß die von der Schuldnerin insoweit ausgegebenen abstrakten Schuldverschreibungen aus einem Darlehn herrührten und daher abzulösen seien. Auch dort handelt es sich also nicht um die hier entscheidende Frage.

Schließlich steht auch RG. 124, 355⁴⁾ nicht entgegen; sie bestätigt sogar mit ihren S. 367 gegebenen Darlegungen den hier vertretenen Standpunkt.

Nach dem Wortlaut der vorliegenden Schuldverschreibungen über 70 M jährliche Rente = 2000 M Kapital und 17,50 M jährliche Rente = 500 M Kapital sind die 3½%

war aber dort nicht von abstrakt gefaßten Urkunden die Rede, sondern es ergab sich aus dem Wortlaut der auszuliegenden Urkunde, daß der Betrag, auf den sie lautete, auf Grund eines Kaufes geschuldet wurde. Anders liegt es in der angeführten Entsch. vom 30. April 1928 und der vorliegenden, wo es sich um abstrakte Schuldverschreibungen handelt. Der 4. Sen. spricht es ganz klar aus, daß „Schuldverschreibungen, mögen sie abstrakt oder kauflich abgefaßt sein, dann nicht unter § 30 Abs. 3 fallen, wenn die Schuldverschreibung aus der Schuldverschreibung aus einem Rechtsgeschäft herrührt, das nicht als Anleihe, sondern als ein Geschäft anderer Art, z. B. als Kaufvertrag, aufzufassen ist“. Die Beschränkung soll also nicht bei abstrakt gefaßten Schuldverschreibungen gelten. In der Tat muß man sie einbeziehen. Ohne das würde die einschränkende Auslegung des § 30 der praktischen Wirkung entbehren, da die Ausgestaltung einer abstrakt gefaßten Schuldverschreibung nur selten (häufiger vielleicht bei Hingabe eines Wechsels) als weitere Sicherung neben der ursprünglichen Forderung erfolgen wird, sondern in aller Regel eine Novation der ursprünglichen Forderung enthält.

4. Die Begründung für die einschränkende Auslegung geht im

²⁾ ZB. 1927, 760.

⁴⁾ ZB. 1929, 2611.

igen hamburgischen Staatsrenten ausgegeben worden auf Grund einer von Senat und Bürgerschaft erteilten Anleihermächtigung. Nach dem hier zur Anwendung kommenden, vor dem 1. Jan. 1900 in Hamburg geltenden gemeinen Recht (Art. 170 GGWB.) hat der VerR. zutreffend diese von ihm als Rentenverschreibungen bezeichneten Urkunden als Wertpapiere angesehen, wie solche auch dem gemeinen deutschen Privatrecht in der Form von Inhaber- und Ordre-papieren bekannt waren (vgl. VI 460/27 v. 30. April 1928: ZB. 1928, 1815²⁾), und zwar hat er die Urkunden als Inhaberpapiere betrachtet, wie dies den Prospekten und dem Inhalt der Schuldverschreibungen entspricht, die einen bestimmten Berechtigten nicht nennen, sondern nur besagen, daß die Rente in halbjährlichen Raten am 1. Febr. und am 1. Aug. bei den auf der Rückseite der Coupons verzeichneten Zahlstellen ausbezahlt wird. Es heißt dann weiter, daß die Rentenverschreibungen unkündbar sind und daß der hamburgische Staat sich vorbehält, die allmähliche Tilgung derselben auf dem Wege des Ankaufs zu bewirken.

Daß die zur Befriedigung eines allgemeinen Kreditbedürfnisses des hamburgischen Staates durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen erlangten Mittel auf öffentlichem Markt mittels Zeichnung der Anleihe aufgebracht werden sollten und aufgebracht sind, hat der VerR. ausreichend festgestellt. Es mag sein, daß unter Umständen ein Kreditbedürfnis des Staates auch durch einen Rentenkauf befriedigt werden könnte. Mit Unrecht beruft sich indessen der Kl. darauf, daß ein solches Rechtsgeschäft in den Rentenverschreibungen verbrieft sei. Denn diese selbst enthalten abstrakte Schulverpflichtungen, und zu ihrer Ausstellung hat nicht ein Rentenkauf geführt, da der Staat mit den Zeichnern nur zwecks Begebung einer Anleihe kontrahiert hat.

Der ursprüngliche Rechtsvorgang, kraft dessen die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt ist und auf den es ankommt, bestand also in der Aufforderung zur Zeichnung einer Anleihe und ihrer demnächstigen Begebung. Daß in dem Erwerb der skripturmäßigen Anleiheforderung gegen Zahlung der Anleihevaluta, des Emissionspreises, rechtlich ein Kauf liegt, und daß die Anleiheschuld selbst die juristische Ausgestaltung empfängt, die durch den Wertpapiercharakter der Forderung bedingt ist, und die sie dem Schicksal der Skripturobligation folgen läßt, macht das Geschäft nicht zu einem Rentenkauf, sondern ist nur der regelmäßige Weg, auf dem alle Anleiheschulden der Staaten begründet werden und den der § 30 Abs. 3 AnlAblöG. voraussetzt, indem er die in Schuldverschreibungen verbrieften Anleiheschulden der Anleiheablösung unterwirft. Alsdann aber kann es nicht darauf ankommen, ob durch die Schuldverschreibungen eine Kapitalrückzahlungspflicht verbrieft oder ob in ihnen nur eine Rente versprochen wird mit der Maßgabe, daß der Staat eine Tilgung des Kapitals — wie es hier der Fall ist — mittels Rückkaufs der Schuldverschreibungen an der Börse nach seinem Ermessen bewirken kann. Denn es besteht keine rechtliche Möglichkeit — da das AnlAblöG. nicht unterscheidet — als Marktanleihen des Reichs und der Länder nur solche Anleihen gelten zu lassen, hinsichtlich deren eine Tilgungspflicht ausgesprochen ist, die also wie ein bürgerlich-rechtliches Darlehen nach Maßgabe der Bedingungen zurückzuzahlen sind und nach

wesentlichen dahin, daß „der Gesetzgeber in § 30 Abs. 3 darauf verzichtet habe, den Begriff der Anleihe zu umschreiben und mit den aus § 3 ersichtlichen Ausnahmen nur die typischen Rechtsformen aufgezählt habe, unter denen in der Wirtschaft die Verbriefung von Anleihen stattzufinden pflege. Es unterliege daher bei jeder Schuld, die als Anleiheschuld hingestellt werde, der Nachprüfung im einzelnen Falle, ob die durch Ausgabe der Schuldverschreibungen erlangten Mittel im Wege einer Anleihe aufgebracht seien“. Diese Darlegung trifft aber bei weitem mehr auf die Schuldscheinanleihen zu, wo das RG., wie unter 2 dargelegt, sachlich einen abweichenden Standpunkt einnimmt und lediglich die Form, in der die Schuld aufgenommen ist, entscheiden läßt. Bei abstrakten Schuldverschreibungen läge es viel näher, eben wegen ihrer abstrakten Natur und der mit ihrer Ausstellung regelmäßig verbundenen Novation der ihr vielleicht ursprünglich zugrunde liegenden anderen Forderung zu folgern, daß das Gef. bei ihnen jedes Zurückgehen auf den Schuldgrund abschneiden will. Auch die Entstehungsgeschichte, mit der die oben abgedruckten Gründe sich im Anfang beschäftigen, deutet darauf, daß diese Auslegung dem Gef. mehr entspricht.

RV. Staatssekretär z. D. Dr. C. Heinrich, Berlin.

anderen Grundsätzen diejenigen Anleihen zu behandeln, bei denen nur eine Rentenpflicht, aber keine Kapitalrückzahlungspflicht besteht, und deren Anleihevaluta zwar durch Rückkauf des Papiers getilgt werden kann, aber nicht wie ein Darlehn oder nach Art eines Darlehns irgendwie zurückerstattet werden muß. Maßgebend kann vielmehr allein sein, ob die Schuldverschreibungen, wenn sie unter das AnlAbblöG. fallen sollen, zwecks Kreditaufnahme auf dem Wege und unter den Bedingungen aus gegeben sind, durch die gesetzlich oder herkömmlich die Kreditaufnahme als öffentliche Anleihe gekennzeichnet wird.

Unter diesen Umständen bestehen keinerlei rechtliche Bedenken, die Hamburger 3½/oigen Staatsrenten, die im wesentlichen ebenso ausgestattet sind, wie die Reichsanleihen, insbes. ebenso wie diese ohne Tilgungspflicht dastehen, also Rentenanleihen sind, als Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 AnlAbblöG. anzusehen.

(U. v. 5. Juli 1930; 11/30 IV. — Hamburg.) [Ra.]

****5.** Art. 129 RVerf.; § 3 Abs. 1 ThürErmächtGef. v. 29. März 1930 ist mit dem Reichsrecht nicht vereinbar.

§ 29 I Ziff. 1 ThürStBeamtG. v. 14. März 1923 bestimmt: „Ein nichtrichterlicher Beamter kann vom Staatsministerium unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes in den Wartestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge Umbildung der Staatsbehörde aufhört.“

Am 29. März 1930 ist in Thüringen ein „Ermächtigungsgesetz“ ergangen und mit dem Tag der Verkündung in Kraft getreten, wonach die gesamte Landesverwaltung und der gesamte Behördenaufbau . . . zur Vereinfachung und Verbilligung umgebildet werden sollte (§ 1). Zu diesem Zweck wurden bis zum Ablauf des 30. Sept. 1930 der Landesregierung die in § 2 aufgeführten weitgehenden Vollmachten erteilt. In § 3 Abs. 1 ist sodann bestimmt: „Bis zu dem in § 2 bestimmten Zeitpunkt gilt die Voraussetzung des § 29 Abs. 1 Ziff. 1 ThürStBeamtG. für alle nichtrichterlichen Beamten als gegeben.“

Zwischen dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Thür. Staatsministerium ist eine Meinungsverschiedenheit darüber entstanden, ob der angeführte § 3 Abs. 1 ErmächtG. mit dem Reichsrecht, nämlich mit Art. 129 RVerf., vereinbar ist. Die beiden genannten Behörden sind dahin übereingekommen, gemäß Art. 13 Abs. 2 RVerf. die Entscheidung des RG. anzurufen. Zur Entscheidung über den Antrag hat der Präsident des RG. den 3. ZivSen. bestimmt.

Der RZnM. und das Thür. Staatsministerium haben je ihren Standpunkt schriftlich begründet. Auf die Abgabe weiterer Erklärungen und auf mündliche Verhandlung haben sie beiderseits verzichtet. Der RZnM. hat ausgeführt: das ErmächtG. lasse die Voraussetzung des § 29 Abs. 1 Ziff. 1 ThürStBeamtG. auf dem Wege der Fiktion ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend sein. Diese Fiktion hebe den Schutz, den § 29 ThürStBeamtG. den Beamten vor einem willkürlichen Abbau gewähre, auf und greife damit in das Recht des Beamten auf Belassung in seinem Amte einschneidend ein. Dieses Recht sei ein „wohl-erworbenes“; § 3 Abs. 1 ErmächtG. verstoße daher gegen Art. 129 RVerf. übrigen würde auch eine gesetzliche Bestimmung, wonach ein bestimmter Organisationsvorgang als „Umbildung“ (§ 29 ThürStBeamtG.) anzusehen sei, nicht ohne weiteres die Anwendung des § 29 rechtfertigen. Vielmehr müßten dessen Voraussetzungen, nämlich eine „Umbildung“, tatsächlich vorliegen, und es müsse aus diesem Grunde das von dem Beamten verwaltete Amt wegfallen. Das Thür. Staatsministerium hat entgegnet: die Ausführung des in § 2 ErmächtG. dem Staatsministerium erteilten Auftrags bedeute eine Umbildung aller Staatsbehörden und das dadurch eintretende Aufhören der von den Beamten verwalteten Ämter. Schon daraus ergebe sich die Zulässigkeit der Versetzung in den Wartestand. Dies und nichts anderes spreche § 3 Abs. 1 ErmächtG. aus. Eine Fiktion liege nicht vor. Die Landesregierung habe sofort nach dem Inkrafttreten des ErmächtG. mit der Ausführung ihres Auftrags begonnen und, soweit dadurch die Voraussetzungen des § 29 ThürStBeamtG. gegeben gewesen seien, Versetzungen in den Wartestand vorgenommen.

In der Entscheidung dieser Frage war dem RZnM. beizutreten.

Nach Art. 129 Abs. 2 RVerf. können die Beamten nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand . . . versetzt werden. Nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1 ThürStBeamtG. kann ein nichtrichterlicher Beamter in den Wartestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge Umbildung der Staatsbehörde aufhört. Nach diesen Vorschriften war denjenigen Thür. nichtrichterlichen Beamten, die zur Zeit des Inkrafttretens des ThürErmächtG. im Amte waren, das Recht darauf erworben und reichsverfassungsmäßig gewährleistet, nur dann in den Wartestand versetzt zu werden, wenn ihr Amt infolge Umbildung der Behörde aufhörte. Dieses Recht konnte für die genannten Beamten nur im Wege einer Änderung der RVerf. beeinträchtigt werden, nicht im Wege eines einfachen Landesgesetzes. Eine landesgesetzliche Vorschrift, die die Regierung ermächtigt hätte, ohne weiteres, kraft ihres Ermessens, Beamte, die schon im Amte standen, in den Wartestand zu versetzen, wäre daher der RVerf. zuwidergelaufen und unwirksam.

Nun hat das ThürErmächtG. nach seinem Wortlaut der Regierung nicht schlechthin das Recht verliehen, nach ihrem Ermessen die Beamten in den Wartestand zu versetzen. Jenes Gesetz bestimmt, daß die Voraussetzung des § 29 Abs. 1 Ziff. 1 ThürStBeamtG. für alle nichtrichterlichen Beamten als gegeben gelte. Mit Recht führt der RZnM. aus, daß hierin eine gesetzliche Fiktion liege. Die Thür. Regierung zieht das in Abrede; sie meint, § 3 Abs. 1 bedeute nichts anderes, als was schon § 29 Abs. 1 Ziff. 1 ThürStBeamtG. ausspreche. Sie beruft sich darauf, daß nach § 1 ErmächtG. die gesamte Landesverwaltung und der gesamte Behördenaufbau umgebildet werden sollte, und daß nach § 2 das der Regierung weitgehende Vollmachten (und ein entsprechender Auftrag) erteilt worden sei. Allein diese Umstände rechtfertigen nicht die Folgerung, die die Thür. Regierung daraus zieht. Auch bei einer noch so weitgehenden Umbildung des gesamten Staatswesens werden — davon ist unbedenklich auszugehen — eine Reihe von Behörden und Amtsstellen, zumal solche örtlicher Natur unverändert bestehen bleiben müssen. Das werden teils zwingende Zweckmäßigkeitsermägungen, teils die geschichtlichen Gegebenheiten mit sich bringen. Daraus folgt, daß die in Aussicht genommene Umgestaltung des Behördenaufbaus usw. nicht notwendig die Umbildung jeder einzelnen bestehenden Behörde bedeutet, vielmehr zunächst nur die Möglichkeit für eine solche eröffnet. Für die einzelnen Beamten ergibt sich daraus weiter, daß nicht notwendig gerade ihr Amt aufhört. Damit ist sowohl begrifflich wie praktisch dargetan, daß § 3 Abs. 1 ErmächtG. sich keineswegs mit § 29 Abs. 1 ErmächtG. deckt, sondern über ihn hinausgeht. Soweit das letztere der Fall ist, steht er mit Art. 129 RVerf. nicht im Einklang. Eine Beeinträchtigung der wohl-erworbenen Rechte der Beamten enthält § 3 ErmächtG. übrigens auch noch nach einer anderen Richtung. Vermöge des durch § 29 ThürStBeamtG. geschaffenen Rechtszustandes hatte jeder Beamte die Möglichkeit, die Frage, ob eine Umbildung seiner Behörde vorliege, durch den ordentlichen Richter nachprüfen zu lassen. Dagegen schließt die Fassung des § 3 ErmächtG. mit ihrer Fiktion eine richterliche Nachprüfung aus. Damit kommt die letztere Vorschrift auch auf eine Verletzung des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. hinaus, wonach für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsweg offen steht. Freilich schließt die letztere Vorschrift nicht aus, daß ein Gesetz gewisse Vorfragen abschließend der Verwaltungsbehörde zuweist und damit der richterlichen Nachprüfung entzieht. Das darf aber nicht soweit gehen, daß der Schutz des ordentlichen Rechtswegs mittelbar ganz ausgeschaltet wird. Jene Fiktion würde aber die Nachprüfung, ob eine Umbildung vorliegt, dem Richter gänzlich entziehen.

Ohne Belang ist, daß das ErmächtG. eine Befristung bis zum 30. Sept. 1930 enthält. Die RVerf. darf auch nicht auf Zeit verletzt werden. Zudem sind die Beeinträchtigungen, die während dieser Zeit den Beamten etwa zugefügt werden, nicht selbst wieder befristet, sondern dauernder Art.

(Beschl. v. 20. Juni 1930; III Tgb 39/30.)

[Sch.]

****6.** In den Reichsaußenhandelsstellen sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes geschaffen worden. Nach ihrer Auflösung haftet für ihre privatrechtlichen Verbindlichkeiten das Reich.

Für die Kl. waren auf einem Hausgrundstück in Berlin zwei Vorkriegshypotheken von 50 000 M und 300 000 M eingetragen. Das Grundstück ging am 12. Mai 1922 auf Grund Kaufs und Auflassung in das Eigentum der Außenhandelsstelle für die holzbearbeitende Industrie über, welche die Hypothekenforderungen in Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm und am 21. Juni 1922 zum Nennbetrag zurückzahlte. Sie wurden am 17. März 1924 im Grundbuch gelöscht. Am 25. März 1924 veräußerte die Außenhandelsstelle das Grundstück an den jetzigen Eigentümer L., der am 13. Dez. 1924 im Grundbuch eingetragen wurde. Durch Bef. des RWiM. v. 12. Dez. 1924 wurde die Außenhandelsstelle aufgelöst. Die Kl. meldete später die Hypotheken bei der AufwSt. zur Aufwertung an und bezeichnete dabei den beklagten Reichsfiskus als Schuldner. Dieser bestritt seine persönliche Haftung, weil die Außenhandelsstelle selbständige juristische Person und als solche persönliche Schuldnerin gewesen sei. Nach Aussetzung des Verfahrens durch die AufwSt. hat die Kl. Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die Hypotheken der Aufwertung nach den Bestimmungen des AufwG. unterliegen und daß der Bef. für die Aufwertungsforderungen unbeschränkt hafte. Die Kl. steht auf dem Standpunkt, daß die Außenhandelsstelle keine selbständige juristische Person, sondern nur eine Verwaltungsabteilung und ein Hilfsorgan des Reichs gewesen sei, daß aber auch, wenn sie als juristische Person angesehen werden müsse, der Bef. entweder als ihr Rechtsnachfolger oder aus weiteren besonderen Rechtsgründen hafte.

Die Klage hatte Erfolg.

Nach § 3 der WD. über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dez. 1919 kann der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung die ihm hinsichtlich dieser Bewilligung zustehenden Befugnisse auf Außenhandelsstellen übertragen. Diese sollen nach § 1 Abs. 1 AusfBef. v. 8. April 1920 (RWiM. 505), die auf Grund der WD. mit Zustimmung des Reichsrats vom RWiM. erlassen sind, als fachliche Selbstverwaltungsorgane der verschiedenen Wirtschaftsgruppen mit räumlicher Zuständigkeit für das ganze Reich gebildet werden. Im § 1 Abs. 3 das. ist vorgesehen, daß der RWiM. ihnen Rechtsfähigkeit verleihen kann und zu ihrer Auflösung ermächtigt ist. Auf Grund dieser Bestimmung wurde u. a. die Außenhandelsstelle für die holzverarbeitende Industrie gebildet und ihr die Rechtsfähigkeit verliehen.

Die Parteien streiten in erster Linie darüber, ob die Außenhandelsstelle als juristische Person des öffentlichen Rechtes, also als ein dem Reiche gegenüber selbständiges Rechtssubjekt, anzusehen ist. Wäre das nicht der Fall, so könnte es sich nur um ein Organ oder um eine abhängige Verwaltungsstelle des Reichs handeln, und dieses würde aus dem der Klage zugrunde liegenden Schuldverhältnis unmittelbar haften. Würde dagegen die Außenhandelsstelle selbständige Rechtspersönlichkeit besessen haben, also zunächst allein berechtigt und verpflichtet gewesen sein, so wäre weiter zu fragen, ob und aus welchen Gründen nach ihrer inzwischen erfolgten Auflösung das Reich eine schuldrechtliche Haftung trifft.

Die Vorinstanzen stehen auf dem Standpunkt, daß die Außenhandelsstelle als juristische Person des öffentlichen Rechtes nicht anerkannt werden könne. Der VerR. führt hierzu im wesentlichen aus: Allerdings scheine die Verleihung der Rechtsfähigkeit für die Eigenschaft einer juristischen Person zu sprechen. Indessen ergebe eine nähere Prüfung der hinsichtlich der Außenhandelsstellen erlassenen gesetzlichen Vorschriften, daß die Verleihung einer wirklichen Rechtsfähigkeit nicht habe gemeint sein können. Es fehle an einer Organisation, wie sie für wahre Selbstverwaltungskörper gefordert werden müsse. Der Reichsbevollmächtigte sei zwar nach den Ausführungsbestimmungen gesetzlicher Vertreter der Stelle; er werde aber von dem Reichskommissar bestellt und sei in seinen Entschlüssen von diesem, der das Recht jederzeitigen Eingreifens habe, abhängig. Der Außenhandelsausschuß habe keine beschließende, sondern nur eine beratende

und überwachende Tätigkeit, die von ihm aufzustellende Satzung unterliege der Genehmigung des Reichskommissars. Auch die Bildung eines von der Außenhandelsstelle zu verwaltenden Vermögens sei nicht vorgesehen, ungeachtet der Vorschriften über die Erhebung von Gebühren und Abgaben. Die Absicht, durch die vorbehaltene Verleihung der Rechtsfähigkeit eine juristische Person zu schaffen, sei wohl vorhanden gewesen, sie sei aber durch die AusfBef. nicht verwirklicht worden und an der Art und Weise, wie die Organisation schließlich geregelt worden sei, gescheitert. Es handle sich hiernach nur um eine formelle Rechtsfähigkeit in dem Sinn, daß das Reich unter dem Namen der Außenhandelsstelle nach außen hin auftreten und Rechte erwerben sollte, wie sie bei gewissen Gesellschaften des Handelsrechts bestehe.

Diese Ausführungen werden mit Recht von der Rev. bekämpft. Es ist davon auszugehen, daß die Daseinsordnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes durch dieses geschaffen wird. Durch den Akt der Verleihung der Rechtsfähigkeit wird ihr Dasein zwar äußerlich gekennzeichnet. Die Verleihung allein befähigt indessen eine juristische Person noch nicht, sich vor der Rechtsordnung und im Verkehr zur selbständigen Geltung zu bringen. Hierzu bedarf es, wie der VerR. zutreffend annimmt, einer Organisation (Verfassung), durch welche sie in den Stand gesetzt wird, eine selbständige Willensfunktion auszuüben. Das gilt grundsätzlich auch für die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, vor allem insofern, als sie am Privatrechtsverkehr teilnehmen. Zwar hat das bürgerliche Recht das vom öffentlichen Recht geschaffene Rechtssubjekt der juristischen Person als solches anzuerkennen. Vorausgesetzt ist dabei aber immer, daß ihre Verfassung so ausgestaltet ist, daß sie befähigt wird, ihre Teilnahme am Privatrechtsverkehr zu betätigen. Andernfalls ist ihre Rechtsfähigkeit trotz der Verleihung nur eine unvollkommene (Prot. der 2. Lesung des BGB. II, 608; D. Mayer, Verm.-Recht, Bd. II S. 326).

Es fragt sich hiernach, ob die Außenhandelsstellen vermöge ihrer Organisation in ihrer Willensbildung vom Reiche unabhängig und Träger selbständiger Rechte und Pflichten sind. Sie werden in § 1 AusfBef. als fachliche Selbstverwaltungsorgane der einzelnen Wirtschaftsgruppen bezeichnet. Danach wäre die Wirtschaftsgruppe oder ihr Ausschuß Träger der Selbstverwaltung, die Außenhandelsstelle nur ihr Organ. Dem steht aber entgegen, daß den Außenhandelsstellen die Rechtsfähigkeit verliehen werden kann. Mit der Verleihung jedenfalls werden sie zu Hauptträgern der Organisation gestempelt; sie bilden auf der Grundlage und im Rahmen der einzelnen Wirtschaftsgruppen den Selbstverwaltungskörper, als dessen Organe dann der Reichsbevollmächtigte und der Ausschuß erscheinen. Der erstere hat die Außenhandelsstelle zu leiten und ist ihr gesetzlicher Vertreter (§ 2 AusfBef.), also das eigentliche Willensorgan. Er entscheidet auf Grund seiner Vertretungsmacht zunächst über die Anträge auf Aus- und Einfuhrbewilligung (vgl. die Begründung zum Entw. der AusfBef. in Druckf. der Verhandl. des Reichsrats 1920 N. 77 S. 6). Der Außenhandelsausschuß, der für jede Außenhandelsstelle zu bilden ist und sich aus Vertretern der Erzeugung, des Handels und Verbrauchs zusammensetzt (§ 3 AusfBef.), soll nach der Begründung zum Entw. der AußenhandelskontrollWD. (Druckf. das. 1919 N. 277 S. 5) dem Reichsbevollmächtigten gegenüber etwa die Stellung eines Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand einer Gesellschaft haben. Seine Aufgaben sind in § 3 Abs. 2 AusfBef. dahin geregelt, daß er Richtlinien für die Handhabung der Kontrolle aufzustellen, den Geschäftsgang zu überwachen und den Reichskommissar zu beraten hat. Alle diese Bestimmungen fügen sich zunächst in den Rahmen einer eigenen, auf der Grundlage der Selbstverwaltung beruhenden Organisation ein, die nach außen im wesentlichen selbständig handelt.

Ob allerdings diese Selbständigkeit in vollem Maße, nämlich auch dem Reiche gegenüber besteht, kann im Hinblick auf andere Vorschriften zweifelhaft sein. Nach § 2 AusfBef. unterstehen die Außenhandelsstellen der Aufsicht und den Weisungen des Reichskommissars, der über Beschwerden entscheidet und für die einheitliche und den öffentlichen Interessen sowie den Interessen der Gesamtwirtschaft entsprechende Handhabung der Außenhandelskontrolle zu sorgen hat. Nach § 5 Abs. 1 das. erläßt er ferner die erforderlichen allgemeinen

Vorschriften und Weisungen über die Bedingungen der Ein- und Ausfuhrbewilligungen. Er bestellt nach Anhörung der beteiligten Kreise den Reichsbevollmächtigten. Die Einrichtung besonderer Abgaben oder Beiträge sowie die von den Außenhandelsstellen aufzustellende Gebührenordnung bedürfen seiner Genehmigung (§§ 5 Abs. 2, 8 Abs. 1 daf.), ebenso die vom Ausschuß zu beschließende Satzung und Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 1 daf.). In allen diesen Bestimmungen ist indessen nichts enthalten, was sich nicht mit dem Recht einer gewissen staatlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Stellen und der allgemeinen staatlichen Aufsicht vereinigen ließe. Es ist zu beachten, daß das Reich selbst die Außenhandelsstellen zur Erreichung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Zwecke in öffentlichem Interesse geschaffen hat. Wenn es sich, als es ihre Entstehung und Verfassung gesetzlich regelte, vorbehalten, in einzelnen Beziehungen an der Erfüllung dieser Aufgaben teilzunehmen und die Tätigkeit der Stellen in gewissen Richtungen kraft öffentlicher Gewalt zu beaufsichtigen, so enthält dies noch nicht notwendig einen Eingriff in ihre Selbständigkeit mit der Folge, daß das Recht der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung damit im wesentlichen beseitigt würde. Was in dieser Beziehung von den juristischen Personen des bürgerlichen Rechts gelten mag, z. B. von Vereinen, kann hier nicht ohne weiteres maßgebend sein. Daß der vom Reichswirtschaftsminister delegierte Reichskommissar die erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Weisungen hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr erlassen kann, um eine verständnisvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen (vgl. Begr. der Ausführungsbestimmungen a. a. D. S. 7), bedeutet nur, daß die Außenhandelsstelle insoweit an gesetzliche oder gesetzliche gleiche Vorschriften gebunden ist. Wenn, wie aus § 2 AusfBest. zu entnehmen ist, der Reichskommissar in Einzelfällen durch Weisungen einschreiten darf, so soll dies doch nur geschehen, um eine dem öffentlichen Interesse entsprechende Handhabung der Kontrolle zu gewährleisten; es handelt sich also insofern um das allgemein anerkannte Recht staatlicher Aufsicht. Auch die Befugnis zur Bestellung des Reichsbevollmächtigten berührt die Selbstverwaltung grundfänglich nicht, ebensowenig wie dies z. B. bei der Ernennung des Landrats bezüglich der Selbstverwaltung der Kreise der Fall ist. In den Fällen der dem Reichskommissar vorbehaltenen Genehmigungen handelt es sich ebenfalls um die Ausübung staatlicher Aufsichtsbefugnisse, um die Außenhandelskontrolle in der Bahn des Rechts zu halten (vgl. D. Mayer, VerwR. II § 61).

Wichtig ist, daß der Zweck der Errichtung der Außenhandelsstellen zunächst nicht die Bildung eines Sondervermögens war. Sie sollten vielmehr der Regelung der Ausfuhr, also wirtschaftspolitischen Zwecken der Allgemeinheit dienen. Das Vorhandensein eines gesonderten Vermögens ist aber auch nicht die Voraussetzung für die Entstehung einer juristischen Person. Es genügt, wenn sie durch ihre Verfassung in den Stand gesetzt wird, selbständig Vermögen zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen. Das muß bei den Außenhandelsstellen gerade mit Rücksicht auf ihre Organisation nach dem vorher Gesagten ohne weiteres angenommen werden, ist aber auch in den AusfBest. besonders vorgegeben. Denn wenn auch die nach § 6 WD. und § 7 Abs. 1 AusfBest. für die Erteilung der Ausfuhrbewilligungen zu erhebenden Abgaben und Gebühren der Reichskasse unmittelbar zufließen, so kann daneben, wie die Rev. zutreffend ausführt und sich aus der Begründung der WD. (Druckf. a. a. D. S. 5) ergibt, nach § 7 Abs. 2 AusfBest. die Außenhandelsstelle eigene Gebühren erheben. Diese Gebühren jedenfalls unterliegen ihrer selbständigen Verwaltung und ermöglichen die Bildung eines eigenen Vermögens.

Sinn und Inhalt der ergangenen Vorschriften nötigen hiernach zu der Annahme, daß durch die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Außenhandelsstellen in Verbindung mit ihrer näher geregelten Organisation eine juristische Person des öffentlichen Rechts geschaffen werden sollte und geschaffen worden ist, die als solche auch im Privatrechtsverkehr selbständig aufzutreten befähigt war. Um eine bloß formelle oder unvollkommene Rechtsfähigkeit (vgl. hierzu Meurer, Jur. Personen, S. 72 ff., und dagegen D. Mayer in der Festgabe für Laband, S. 15, 16) handelt es sich nicht. Reinesfalls war angesichts der während des Krieges gemachten Erfahrungen die Schaffung einer Behörde gewollt. Es darf

nicht übersehen werden, daß die Gesetzgebung der Nachkriegszeit bei der Fülle namentlich ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht immer mit der erforderlichen Schärfe die juristischen Begriffe entwickelt hat, ohne daß man ihr deshalb den Vorwurf mangelnder Folgerichtigkeit machen kann. Hier sind durch eine verständnisvolle Gesetzesauslegung etwaige Zweifel zu beseitigen. Die weitgehende Einwirkung des Reiches auf die Außenhandelskontrolle erklärt sich eben daraus, daß es das von ihm geschaffene Unternehmen möglichst in seiner Hand behalten wollte, um die einheitliche Verwirklichung seiner Absichten damit zu sichern. Über die Tatsache der vom RWiM. auf Grund der AusfBest. ausgesprochenen, vom Verkehr als maßgebend erachteten Verleihung der Rechtsfähigkeit darf man sich jedenfalls nur hinwegsetzen, wenn einwandfrei das Fehlen jeder Grundlage der Rechtsfähigkeit dargetan wäre. Davon kann aber nach den obigen Ausführungen keine Rede sein. Demgemäß werden in der Wissenschaft die Außenhandelsstellen durchgehend als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt (Siehler: JW. 1921, 887; Dittmar: JW. 1922, 357; Goldschmidt, Reichswirtschaftsrecht, S. 63, 64; Giesecke, Rechtsverh. der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, S. 17, 75, 103; Rußbaum, Neues Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 39; Baum, Gesetzgebung über Ein- und Ausfuhr, S. 88 Anm. 2). Von der Rechtspersönlichkeit der Außenhandelsstellen geht auch das Urteil des RG. vom 30. Juni 1925, III 390/24, aus.

Die Eigenschaft der Außenhandelsstellen als juristischer Personen des öffentlichen Rechts schließt indessen eine Haftung des Reiches für ihre privatrechtlichen Verbindlichkeiten nach ihrer Auflösung nicht aus. Von einer solchen Haftung ist allerdings weder in der AußenhandelsWD. noch in den Ausführungsbestimmungen die Rede. Es muß daher in dieser Hinsicht auf allgemeine Grundsätze zurückgegriffen werden, zunächst solche des öffentlichen Rechts, sofern sie sich dem Gedankentriebe der für die Außenhandelskontrolle getroffenen Regelung anpassen lassen. Der VerR. folgt hier der Lehre von D. Mayer (Verwaltungsrecht, Bd. II § 55, III, 2, § 56 I, 1 und III), wonach, wenn Anstalten des öffentlichen Rechts durch Abzweigung aus der Fülle der Zuständigkeiten des beteiligten Gemeinwesens entstanden sind und an dieses nach ihrer Auflösung zurückfallen, die Muttergemeinschaft die Verbindlichkeiten der Anstalt zu tragen verpflichtet ist. Diese rechtliche Gestaltung trifft hier zu, da das Reich, das ursprünglich allein berechtigt war, die Außenhandelskontrolle auszuüben, zu diesem Zwecke aus eigener Machtvollkommenheit die Außenhandelsstellen geschaffen und sich ihre Auflösung vorbehalten hat. Mit der Auflösung aber fiel das getrennt gewesene Stück öffentlicher Verwaltung mit allem Zubehör, also mit dem vorhandenen Aktiv- und Passivvermögen, an das Reich zurück. Die Rev. wendet hiergegen ein, daß es sich bei der Außenhandelsstelle nicht um eine Anstalt, sondern um eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts handle und daß bei dieser auch nach Mayer (a. a. D. S. 347, 351) das Muttergemeinwesen nicht heimfallberechtigt sei. Dem kann nicht beigegeben werden. Die Anstalt des öffentlichen Rechts stellt einen Bestand von persönlichen und sachlichen Mitteln dar, die zur Erreichung eines öffentlichen Zweckes einheitlich zusammengefaßt sind, während die Genossenschaft auf dem körperschaftlichen Zusammenschluß einer Vielheit von Mitgliedern beruht (Mayer a. a. D. S. 268; Fleiner, Institutionen S. 322; Sellinek, Verwaltungsrecht S. 494; Hatzfeld, Verwaltungsrecht S. 454). Die Außenhandelsstelle ist keine Körperschaft. Nirgends ist gesagt, daß die Mitglieder der betr. Wirtschaftsgruppe einen Verein nach Art einer Genossenschaft bilden. Nicht ihr Interesse, sondern das der Allgemeinheit steht im Vordergrund. Die Außenhandelsstelle dient nicht oder doch nicht ausschließlich den besonderen Zwecken gerade der wirtschaftlich beteiligten Kreise. Auch die selbständige Anstalt kann ein Selbstverwaltungskörper sein. Daß die Außenhandelsstelle in gewisser Hinsicht körperschaftliche Züge aufweisen mag, ändert nichts an ihrer Rechtsnatur. Entscheidend ist, daß sachliche Mittel (die Gebühren als Entgelt für die Sachnutzung der Anstalt, nämlich für die Ausfuhrbewilligungen) und persönliche Mittel (der Reichsbevollmächtigte als Leiter und der Ausschuß als Vertreter der Wirtschaftsgruppe) als Einheit zusammengefaßt sind, um einen öffentlichen Zweck (die Regelung der Ausfuhr) zu er-

reichen. Als Anstalten öffentlichen Rechts werden demzufolge die Außenhandelsstellen, z. B. von Goldschmidt a. a. D. und von Rußbaum a. a. D., bezeichnet.

Von dieser auf verwaltungsrechtlicher Grundlage beruhenden Betrachtungsweise abgesehen muß aber auch der allgemeine Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge zu einer Haftung des Reiches führen. Das Reich, das die Außenhandelsstellen aus sich heraus und zu seinen Zwecken gegründet hat, tritt nach der in seinem Belieben stehenden Auflösung in allen Beziehungen an deren Stelle. Es entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß der Fiskus, dem das Vermögen einer juristischen Person anfällt, für deren Schulden aufzukommen hat. Dieser Rechtsgedanke ist in §§ 192, 201 II 6 ABR. wie auch in § 304 HGB. und § 46 BGB. zum Ausdruck gelangt. Er muß in Fällen der vorliegenden Art um so eher gelten, als das Reich die Außenhandelsstellen nicht zur Förderung des Erwerbs der beteiligten Kreise, sondern für Zwecke der Allgemeinheit geschaffen hat. Daß das Vermögen der aufgelösten Stelle dem Reich anfallen soll, ergibt sich aus § 8 Abs. 3 AusfWSt. Es, nicht die Außenhandelsstelle, verfügt danach über das bei der Auflösung vorhandene Vermögen, nämlich über die aus den Gebühren als dem hauptsächlichlichen Vermögen sich ergebenden Überschüsse, die es entsprechend den bisherigen Aufgaben der Außenhandelskontrolle zu gemeinwirtschaftlichen Zwecken verwenden soll. Aus § 6 W.D. kann durch Umkehrschluß das Gegenteil nicht gefolgert werden. Ob das Reich bei der Auflösung Überschüsse tatsächlich erhalten hat — was die Rev. zum Gegenstand einer Prozeßfrage aus § 139 ZPO. macht — ist unerheblich. Denn es handelt sich nicht um die Übernahme des Aktivvermögens wie im Falle des § 419 BGB., der auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse überhaupt nicht anwendbar ist (RG. 68, 216, 217¹), sondern um die Rechtsnachfolge in das Gesamtvermögen, also auch in die etwa allein vorhandenen Schulden. Eine Sperrfrist mit der Folge des Ausschlusses der Forderungen der Gläubiger, wie sie u. a. in dem Gesetz über die Abwicklung von Kriegsgesellschaften und Kriegsorganisationen v. 15. Juli 1921 (RGBl. 942) vorgeschrieben wird, ist für die Außenhandelsstellen nicht angeordnet. Auf sie bezieht sich mangels besonderer Bestimmung der Reichsregierung dieses Gesetz überhaupt nicht. Die Bef. des RWiM. v. 14. April 1924 (Reichsanz. N. 297), in welcher zur Anmeldung der Ansprüche aufgefordert wurde, enthält, wie der VerR. mit Recht ausführt, keine Androhung der Ausschließung, sondern sollte nur den Außenhandelsstellen die Möglichkeit geben, alle Ansprüche rechtzeitig zu erledigen und die Auflösung vorzubereiten. Es entspricht also auch der Billigkeit und dem allgemeinen Rechtsempfinden, die Gläubiger der Außenhandelsstellen nach deren Auflösung nicht rechtlos zu lassen.

(U. v. 30. Okt. 1930; 475/29 IV. — Berlin.) [Ra.]

7. § 242 BGB. Die Möglichkeit einer Verwirkung rechtlicher Befugnisse ist als Ausfluß des allgemeinen Rechtsgedankens des § 242 für das Privatrecht, und zwar nicht nur für das Aufwertungsrecht, sondern allgemein anerkannt. — Der Rechtsgedanke des § 242 BGB. gilt auch im öffentlichen Recht mit den durch deren besondere Beschaffenheit gebotenen Schranken. †)

Im März 1920 hat der Kl., damals als Korvettenkapitän im Dienste der Wehrmacht des besagten Deutschen Reiches stehend, mit dem ihm unterstellten Truppenteil an dem sog. Kapp-Putsch teilgenommen. Nachdem die Bewegung

binnen weniger Tage erledigt war, hat Kl. im Einvernehmen mit der gesetzmäßigen Regierung seine Truppen aus Berlin nach dem Munsterlager zurückgeführt und dort aufgelöst. Dafür hat der Oberbefehlshaber der Wehrmacht, General von Seeckt, am 18. März 1920 ein anerkennendes Schreiben zugehen lassen (Abschrift im Schrifttag I Bl. 133). Zum 30. Sept. 1920 ist Kl. in den Ruhestand versetzt worden; bis zu diesem Tage hat er sein Gehalt bezogen. Nach seiner Entlassung wurde gegen den Kl. ein Strafverfahren wegen Hochverrats eingeleitet, jedoch auf Grund des StraffreiheitsG. v. 17. Aug. 1925 durch Beschluß des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik von 1925 eingestellt. Auf Grund W.D. des RWiM. v. 19. Nov. 1925 (Bl. 122) wurde der Ruhegehaltsanspruch des Kl. wieder anerkannt, der Betrag vom RWVorgM. Oldenburg festgesetzt (Bl. 70, 71) und für die Zeit v. 1. Aug. 1925 ab bezahlt; für die vorangegangene Zeit (bis zum 1. Aug. 1925) hat der Befl. Zahlung abgelehnt. Gestützt auf den Vorgang des Generals von Lüttwitz (Bl. 30), hat der Kl. Nachzahlung auch der bis zum 1. Aug. 1925 rückständigen Beträge beantragt; über den Antrag ist noch nicht entschieden (so Ur. I).

In einem unter dem 12. Aug. 1927 an den Kl. gerichteten Schreiben hat der Reichswehrminister dem Kl. erklärt, daß dem Reiche durch den Kapp-Putsch ein sehr erheblicher Schaden erwachsen sei, für den der Kl. in voller Höhe verantwortlich sei. Mit seiner Schadenersatzforderung rechne das Reich gegen die dem Kl. zukommenden laufenden und rückständigen Pensionsbeträge, soweit diese der Pfändung unterliegen, auf. Unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche werde zunächst der Schaden zur Aufrechnung gestellt, der aus einer bestimmten Maßnahme des Generals von Lüttwitz (einer den Truppen bewilligten Solderhöhung, der dann das Reich auch für die treugebliebenen Truppen hatte folgen müssen) entstanden sei (folgt eine ungefähre Berechnung). Am Schlusse ist gesagt: der so entstandene Schaden betrage mindestens 100 Millionen RM. oder 6,3 Millionen GM., für deren Ersatz der Kl. neben zwei anderen Personen in Anspruch genommen werde. Der Befl. hat sodann die Ruhegehaltsbezüge des Kl. vom 1. Sept. 1927 um monatlich 101,75 RM gekürzt.

Auf dieses Schreiben hat der Kl. die gegenwärtige Klage erhoben. Nach zugestellter Klage, aber vor Eintritt in die mündliche Verhandlung, hat der Befl. auf weitere Schadenersatzansprüche, als solche in Höhe der laufenden und rückständigen Ruhegehaltsansprüche des Kl. bestehen, verzichtet; anderenteils hat er aber die Befugnis in Anspruch genommen, selbst gegenüber dem unpfändbaren Teil des Ruhegehalts aufrechnen zu können.

Der Befl. findet in der Beteiligung des Kl. am Kapp-Putsch ein hochverräterisches Unternehmen, mithin eine unerlaubte Handlung und zugleich eine Verletzung der Offiziersdienstpflichten des Kl.; der Kl. hafte daher gesamtschuldnerisch mit den übrigen Teilnehmern dem Befl. für den gesamten Schaden, und mit diesem Schadenersatzanspruch könne Befl. auch gegen den unpfändbaren Teil des Ruhegehalts aufrechnen.

Das rechtliche Interesse des Kl. an der beantragten Feststellung hat der VerR. bedenkenfrei bejaht (§ 256 ZPO.). Er hat auch die begehrte Feststellung nach dem Antrag des Kl. getroffen. Ob dem Befl. aus der Beteiligung des Kl. am Kapp-Putsch Schadenersatzansprüche gegen den Kl. erwachsen sind, hat der VerR. nicht geprüft. Selbst wenn solche Ansprüche erwachsen wären, müßten sie, so meint der VerR., als erloschen angesehen werden. Den im März 1920 er-

folgend das RG. hat den Begriff der Verwirkung unter der Bezeichnung illoyal verspätete Geltendmachung bei der Aberkennung von Verzugsrechten angewandt (vgl. Hamburger, Treu und Glauben im Verkehr, § 11 Verwirkung, S. 83—98, hier S. 84).

Bei der Geltendmachung von Freizeichnungsklauseln, insbes. Kriegsklauseln hat das RG. weiter in einer Reihe von Entsch. Rechte aus der Klausel wegen verspäteter Geltendmachung zurückgewiesen (vgl. a. a. D. S. 85—88, RG. v. 29. Febr. 1916, II 417/15; ZW. 1916, 829; v. 23. Mai 1916, II 109/16; ZW. 1916, 1018; v. 9. Nov. 1917, 220/17; ZW. 1917, 86 ufw.).

Das RG. hat ferner in verschiedenen Einzelfällen neuerdings Verwirkung von Rechten wegen verspäteter Geltendmachung angenommen. So im Ur. v. 10. Okt. 1929, VIII 301/29, Verwirkung des Rindigungsrechts nach § 19 RD.; Ur. v. 30. Jan. 1929,

¹) ZW. 1908, 221.

Zu 7. Der Entsch. ist im Ergebnis wie in der Begründung beizupflichten.

1. Das Ur. ist von grundsätzlicher Bedeutung insofern, als es die Anerkennung der Verwirkung im deutschen Privatrecht und darüber hinaus im öffentlichen Recht als Rechtsvernichtungsgrund außer Zweifel stellt.

Der Begriff der Verwirkung hat bekanntlich in der Aufw.-Nspr. eine erhebliche Rolle gespielt. Er wurde im Schrifttum vielfach bekämpft. Als Anwendungsfall der allgemeinen Norm des § 242 wird man seine rechtsdogmatische Zulässigkeit heute kaum mehr in Zweifel ziehen können. Das Rechtsinstitut der Verwirkung ist ja auch keine Errungenschaft der neueren Nspr. Bereits das RDV. und ihm

wachsenden Schaden habe der Bekl. erst mit seinem Schreiben v. 12. Aug. 1927 gegen den Kl. geltend gemacht; er sei also mehr als sieben Jahre in der Verfolgung seiner Ansprüche untätig geblieben. Der VerR. leitet daraus nicht etwa ab, daß der Schadenersatzanspruch des Bekl. verjährt wäre; mit dem Einwand der Verjährung hat er sich vielmehr gar nicht befaßt. Gleichwohl wertet er die Untätigkeit des Bekl. als einen Grund, den Anspruch, falls er befände, als erloschen anzusehen. Er nimmt einen Verzicht des Bekl. an; gelegentlich spricht er auch von Verwirkung, ohne diese beiden, rechtlichen Gesichtspunkte scharf auseinanderzuhalten. Die Rev. rügt dies, und sie rügt im besonderen auch, der VerR. habe verkannt, daß zum Verzicht des Gläubigers auf ein Forderungsrecht die Zustimmung des Gegners (Schuldners) gehöre (§ 397 BGB.). In der Tat hat der VerR. auch nur festgestellt, daß der Bekl. ein Verhalten an den Tag gelegt habe, das der Kl. als Verzicht habe werten dürfen und müssen; einen wirklichen Verzichtswillen des Bekl., eine unmittelbar auf Verzicht gerichtete Willensfundgebung des Bekl. und eine Kundgebung der Annahme auf der Seite des Kl. hat er nicht festgestellt. Ersichtlich ist also mehr der Verwirkungs- als der Verzichtsgedanke leitend für die Entscheidung des VerR. gewesen.

Die Möglichkeit einer Verwirkung rechtlicher Befugnisse ist, als Ausfluß des allgemeinen Rechtsgedankens des § 242 BGB., für das Privatrecht, und zwar nicht nur für das Aufwertungsrecht, sondern auch in allgemeineren Anwendungsfällen, in der Rspr. anerkannt. Nicht minder ist anerkannt, daß der Rechtsgebante des § 242 BGB., die Herrschaft von Treu und Glauben im Rechtsverkehr, auch für das öffentliche Recht, mit den durch dessen besondere Beschaffenheit gebotenen Schranken, gilt. Insbes. hat der erf. Sen. bereits anerkannt, daß auch im öffentlichen Recht eine Rechtsverwirkung möglich ist (vgl. Ur. v. 17. Okt. 1930, III 407/29). Insofern kann dem VerR. nicht entgegengetreten werden. Im übrigen ist jedoch das BU. nicht aufrechtzuerhalten!

In dem verfügenden Teil des BU. hat der VerR. mit klaren Worten ausgesprochen, daß dem Bekl. auch über den für erledigt erklärten Teil des Anspruchs hinaus keine Schadenersatzansprüche gegen den Kl. aus dessen Beteiligung am Rapp-Butsch mehr zustehen. Der VerR. hat also unzweideutig dem Bekl. die Ansprüche selbst auf Grund der Verwirkung aberkannt. Für die Annahme einer so weit

181/28 I: JW. 1929, 2143, Verwirkung eines Anspruchs auf Lieferung von Wertpapieren durch verzögerte Geltendmachung, Ur. des RG. v. 23. Jan. 1929, Verwirkung von Rechten aus einem Versicherungsvertrag (vgl. a. a. D. S. 88—90).

Eine besondere Rolle spielt ferner die Verwirkung im Patent-, Warenzeichen-, Marken-, Firmenrecht, wonach ein Berechtigter seinen Unterlassungsanspruch, Schadenersatzanspruch usw. dann nicht mehr geltend machen kann, wenn er mit der Verfolgung seiner Rechte in einer gegen den geschäftlichen Anstand verstoßenden Weise gezögert hat, insbes. den anderen große Aufwendungen bei Verletzung des betreffenden Patentrechts, Warenzeichenrechts usw. hat machen lassen, um ihn dann plötzlich mit der Unterlassungsklage oder Schadenersatzklage zu überraschen (vgl. a. a. D. S. 90—94).

Auch im Arbeitsvertragsrecht spielt der Begriff der Verwirkung unter Umständen eine wesentliche Rolle.

Die Entsch. erkennt das Rechtsinstitut der Verwirkung sowohl im Privatrecht wie auch gegebenenfalls im öffentlichen Recht ausdrücklich an. Sie ist deswegen auch besonders beachtenswert, weil sie die Grenzen der Verwirkung näher umreißt. Es handelt sich im vorl. Fall um die Feststellungsklage des Korvettenkapitäns E. gegen das Reich, wonach der Kl. festgestellt wissen wollte, daß dem Reich Schadenersatzansprüche gegen den Kl. aus seiner Beteiligung am Rapp-Butsch nicht zustehen. Diese Feststellung sollte sich vor allen Dingen darauf gründen, daß das Reich dadurch, daß es den bereits im März 1920 erwachsenen Schaden erst mit Schreiben vom 12. Aug. 1927 gegen den Kl. geltend gemacht hat, seinen Schadenersatzanspruch verwirkt habe.

Das RG. hat im einzelnen in zutreffender Anwendung des § 242 BGB., der eine gerechte und billige Interessenabwägung beider Streitteile erheischt, genauer untersucht, ob und inwieweit diese an sich nicht unerhebliche Verzögerung der Geltendmachung derart sei, daß dem Bekl. der Schadenersatzanspruch nach Treu und Glauben im Verkehr nicht mehr zumutbar erscheint. Es kommt bei der Untersuchung dieser Frage zu dem Ergebnis, daß die Tatsache der dienstlichen Inanspruchnahme des Kl. nach dem Rapp-Butsch für eine Verwirkung nicht verwerfbar sei, daß auch die Tatsache der Gehaltsnachzahlung für die Zeit vom Herbst 1925 bis August 1927 zu

reichenden Verwirkung bietet der festgestellte Sachverhalt keine ausreichende Unterlage. Für die Annahme einer Verwirkung des Anspruchs selbst lassen sich nur zwei Gesichtspunkte verwerten: einmal die Tatsache, daß der Bekl. nach Erledigung des Rapp-Butsches die Dienste des Kl. noch einige Zeit in Anspruch genommen hat, sodann die Tatsache, daß auf Grund der Bg. des ArbM. vom November 1925 dem Kl. seine Ruhegehaltsgebühren für die Zeit vom September 1925 bis August 1927 ausbezahlt worden sind. Diese beiden Umstände rechtfertigen nicht die Annahme, daß der Bekl. seine etwaigen Schadenersatzansprüche verwirkt habe.

Daß der Bekl. nach dem Zusammenbruch des Butsches den Kl. mit der Aufgabe betraut hat, die ihm unterstehende Truppe von Berlin nach dem Munsterlager abzubefördern und dort aufzulösen, hat sicherlich einen gewissen Vertrauensbeweis bedeutet und mag den Bekl. zu einer gewissen Rücksicht gegenüber dem Kl. veranlaßt haben. Vom Standpunkt des Kl. aus bedeutete es zunächst eine einfache Erfüllung seiner Pflicht. Dieses Verhalten des Kl. hinzunehmen und für die Verhütung und Festigung der schwer erschütterten allgemeinen politischen Verhältnisse nutzbar zu machen, konnte für den Bekl. ein Gebot politischer Klugheit sein. Eine völlige Verzeihung des Bekl. und ein Verzicht auf die Folgen, die aus dem Unternehmen gegen den Kl. gezogen werden konnten, läßt sich aus dem Verhalten des Bekl. um so weniger herauslesen, als die strafrechtliche Untersuchung noch ausstand.

Die strafrechtliche Verfolgung der leitenden Teilnehmer an dem Butsch ist in der Folge eingeleitet worden. Kl. begab sich in das Ausland und war unerreichbar. Sein Vermögen wurde beschlagnahmt, seine Gehühnisse ruhten. Gewiß hätte der Bekl. auch während dieser Zeit die Möglichkeit gehabt, seine Ansprüche gegen den Kl. auf Schadenersatz, etwa im Wege eines Arrestes (§§ 916 ff. ZPO.) zu verfolgen. Aber angesichts der Vermögensbeschlagnahme und des Ruhens der Pensionsgebühnennisse des Kl. hatte der Bekl. dazu keine Veranlassung. Daß sich der Bekl. bis zum Abschlusse des Strafverfahrens untätig verhielt, kann ihm also nicht als Verzicht oder Verwirkungsgrund angerechnet werden.

Es verbleibt zu Lasten des Bekl. im wesentlichen nur die Tatsache, daß dem Kl. seine Gehühnisse für die Zeit vom Herbst 1925 bis August 1927 ausbezahlt worden sind. Dieses Verhalten mag befremdlich erscheinen. Aber es handelte sich hier nicht um Beziehungen des privatrechtlichen

einer Verwirkung der Schadenersatzansprüche des Reiches nicht ausreiche.

Das RG. ist hierbei seinen früheren Grundsätzen in der Verwirkungsrechtsprechung gefolgt: Danach muß dem Berechtigten bei der Frage, ob ein Anspruch verwirkt sei oder nicht, zugebilligt werden, daß er selbst erst den nötigen Überblick erlangt haben muß, um entscheiden zu können, ob es zweckmäßig sei, sein Recht geltend zu machen oder nicht.

Wann dies der Fall ist und wann im Einzelfall ein Spekulieren auf dem Rücken des Verpflichteten vorliegt, das die Verwirkung rechtfertigt, kann selbstverständlich nur nach Lage des jeweils vorliegenden Falles entschieden werden.

Wichtig für die Verwirkungsrechtsprechung ist das Ur. auch deswegen, weil es die Möglichkeit einer Teilverwirkung in Betracht zieht. Gerade dieser Gesichtspunkt wird in der Verwirkungsrechtsprechung — man erinnere sich nur an eine Reihe von Entsch. in Aufwertungsachen — vielfach übersehen.

Die verspätete Geltendmachung kann nicht nur dazu führen, daß das Recht in vollem Umfang als verwirkt zu gelten hat, sie kann vielmehr auch zum Ergebnis haben, daß der Berechtigte nur mehr einen Teil seiner ursprünglichen Ansprüche geltend zu machen befugt ist. In diesem Sinne regt das RG. die Prüfung an, ob Verwirkung hier nicht dahingehend vorliegt, daß das Reich zwar seinen etwaigen Schadenersatzanspruch als solchen nicht verwirkt hat, wohl aber das Recht, diesen Anspruch gegen Ruhegehaltsgebühnennisse des Kl. aufzuzurechnen.

Trotz der grundsätzlichen Anerkennung der Verwirkung soll aber auch an dieser Stelle (vgl. a. a. D. S. 83 und S. 97/98) nochmals darauf verwiesen werden, daß bei der Anwendung des Verwirkungs begriffs Zurückhaltung und Vorsicht geboten erscheint. Nur in ganz besonderen Fällen, in denen tatsächlich der Rechtsanspruch nach Treu und Glauben infolge der verspäteten Geltendmachung unzumutbar erscheint, soll Verwirkung angenommen werden. Denn eine weitgehende Zulassung des Verwirkungseinwandes würde notwendig zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen: An Stelle der festen im Gesetz bestimmten Verjährungs- und Ausschlussfristen würde das richterliche Ermessen treten. Dieses müßte zu ganz verschiedenen Er-

und Vermögensverkehrs. Ob unter den besonderen, durch den Rapp-Busch geschaffenen Verhältnissen und nach der Entwicklung, die diese Angelegenheit bis dahin genommen hatte, die Reichsregierung nachträglich noch auf die Geltendmachung ihrer zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche zurückgreifen wollte, war für sie nicht eine wirtschaftliche oder gar fiskalische, sondern in erster Linie eine politische Frage. Die Frage hing mit anderen Fragen höchst grundsätzlicher Art zusammen und war naturgemäß auch einer gewissen Beeinflussung durch die Tagesströmungen und -meinungen ausgesetzt. Unbedenklich darf angenommen werden, daß schon die Verständigung über die Behandlung der Frage innerhalb der maßgebenden Regierungsstellen mit gewissen Schwierigkeiten tiefergehender und grundsätzlicher Art verbunden war, Schwierigkeiten, die sich nicht, wie der VerN. anzudeuten scheint, im Wege eines Gesprächs am Fernsprecher erledigen ließen. Behält man all dies im Auge und erwägt man, daß der NrArbM. erst im November 1925 die Zahlung der Gebühren des Kl. (dann freilich mit Rückwirkung auf den August 1925) angeordnet hatte und daß anderenteils die Erwägungen innerhalb der Regierung über die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs schon in der ersten Hälfte 1927 einsetzten, so kann das Zuwarten des Vekl. bis zu seinem Schreiben v. 12. Aug. 1927 nicht als Verzicht auf den Schadenersatzanspruch selbst oder als Verwirkung dieses Anspruchs gewertet werden. Bei erneuter Verh. wird der VerN. folgendes zu erwägen haben.

Der Gedanke der Verwirkung kann möglicherweise in engerer Anwendung sich als berechtigt erweisen. Vielleicht hat sogar der Kl. selbst diesen Gedanken enger aufgefaßt haben wollen. Es kann in Frage kommen, ob nicht der Vekl. durch sein Verhalten, zwar nicht den (etwaigen) Schadenersatzanspruch selbst verwirkt hat, wohl aber das Recht, diesen Anspruch gegen die Ruhegehaltsgebühren des Kl. aufzurechnen. Hierfür lassen sich noch andere Gesichtspunkte anführen, die der VerN. bisher nicht, mindestens nicht ausdrücklich, gewürdigt hat. Dahin gehört schon das, daß der Vekl. nach dem Zusammenbruch des Reiches den Kl. nicht, wie andere Teilnehmer, mit schlichtem Abschied entlassen, sondern ihn mit dem Anspruch auf Pensionsgebühren verabschiedet hat. Damit schuf der Vekl. für den Kl. eine Rechtsstellung, die sich von Hause aus nicht mehr mit der Absicht verträgt, dem Kl. hinterher jene Ruhegehaltsgebühren wieder zu entziehen, zumal da gerade ein Ruhegehaltsanspruch von der Rechtsordnung selbst mit gewissen Vergünstigungen und Vorrechten ausgestattet ist. Die Vfg. des NrArbM. vom November 1925, mit der der Kl. wieder in den Genuß seiner Gebühren gelangte, war einestheils nur die rechtlich gebotene Folge der anfänglichen Zubilligung seiner Gebühren, anderenteils bekannte sich die Reichs-

gebühren führen, wo gesetzliche Verjährungs- und sonstige Ausschlussfristen allgemein erkennbare Grenzen der Verfolgbarkeit von Rechtsansprüchen ziehen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch eine neue Entsch. des OVG. Raumburg v. 7. Okt. 1930, 7 W 263/30: JW. 1930, 3866/67. Dort hat das OVG. festgestellt, daß eine zurückgenommene Beschwerde nicht in allen Fällen erneut erhoben werden könne und zwar dann nicht, wenn derjenige, der sich zur Rücknahme der Beschwerde bereit erklärt hat, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen damit rechnen mußte, daß der andere Teil daraufhin Entschlüsse traf, die noch dazu vermögensrechtliche Wirkung haben können. Einer derartig erneut erhobenen Beschwerde steht also eine Art *exceptio doli processualis* entgegen.

Es handelt sich hier um eine Art Verwirkung auf dem Gebiet des Prozeßrechtes, ein Beweis, daß der Ausbau der Verwirkungsrechtssprechung offenbar noch nicht abgeschlossen ist. Gerade mit Rücksicht darauf, daß der Ausbau der Verwirkungsrechtssprechung noch im Fluß ist, erscheint der Hinweis auf die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung angezeigt.

2. Das Ur. befaßt sich leider nicht *expressis verbis* mit der Frage der Aufrechenbarkeit gegen den pönungsfreien Teil des Gehaltsanspruchs. In diesem Punkt herrscht bis jetzt in der Rpr. wenigstens, soweit Beamtengehälter in Frage stehen, eine restlose Klärung noch nicht. Zwar hat das RG. bereits in seinem Ur. v. 26. Mai 1914 anerkannt, daß der Dienstherr gegenüber der Gehaltsforderung eines Angestellten, auch soweit diese unpfändbar und somit nach § 394 BGB. dem Aufrechnungsverbot unterworfen ist, mit Schadenersatzansprüchen aufrechnen könne, die dem Dienstherrn gegen-

regierung — mindestens der NrArbM. — damit erneut zu dem früher eingenommenen Standpunkt. Angesichts dieses Verhaltens des Vekl. durfte der Kl. immerhin damit rechnen, daß der Vekl. seine etwaigen Schadenersatzansprüche zum mindesten nicht gerade gegen den Ruhegehaltsanspruch des Kl. zur Aufrechnung verstellen werde. Das scheint auch die eigene Auffassung des Kl. gewesen zu sein. Denn, nachdem im Rechtsstreit der Vekl. auf seinen Schadenersatzanspruch insoweit, als dieser Anspruch über den Betrag der rückständigen und laufenden Ruhegehaltsansprüche hinausging, ausdrücklich Verzicht geleistet hatte, hat der Kl. seinen Klageanspruch dahin gefaßt: „festzustellen, daß dem Vekl. gegen den Kl. keinerlei Schadenersatzansprüche in Höhe seiner Pensionsansprüche zuständen, insbes. keine, die den Vekl. berechtigten, gegen die Pensionsansprüche des Kl. . . . aufzurechnen.“ In dem verfügenden Teil des angefochtenen Urteils Nr. 2 ist diese Beschränkung des Klageantrags nicht zum Ausdruck gekommen; vielmehr heißt es dort allgemein, daß dem Vekl. „keine (weiteren) Ansprüche . . . zustehen“. Es wird Aufgabe des VerN. sein, auf Grund weiterer Verhandlung festzustellen, ob der Kl. wirklich das Nichtbestehen von Schadenersatzansprüchen selbst oder nur die Nichtaufrechenbarkeit solcher Ansprüche gegen seine Pension gestellt haben wollte, ein Punkt, der mindestens für die unter den Parteien gleichfalls umstrittene Kostenentscheidung von Bedeutung sein kann.

(U. v. 2. Dez. 1930; 434/29 III. — Berlin.)

II. Verfahren.

8. §§ 150, 151 RVO.; § 171 Abs. 1 ZPO.

1. Wenn auch das Reich — der Reichsfiskus — eine einheitliche Rechtspersönlichkeit bildet, ist doch zur ordnungsmäßigen Erhebung einer Klage gegen das Reich die Zustellung an den für die einschlägige Sache zuständigen gesetzlichen Vertreter des Reiches erforderlich.

2. Für die Frage der Vertretung des Reiches gemäß § 151 RVO. ist der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs maßgebend.

Wer vertritt das Reich gegenüber Ansprüchen früherer Kolonialbeamten aus vorkriegszeitlichen Zusicherungen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes? f)

Der Kl. hat vor der Klagerhebung den Bescheid des Reichsministers der Finanzen erwirkt; er hat aber die Klage nicht diesem oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle, sondern dem Reichsminister des Auswärtigen zustellen lassen.

über dem Dienstverpflichteten aus unerlaubter Handlung des Angestellten im Dienst erwachsen sind. Die gleichen Grundätze läßt das RG. v. 2. Okt. 1928, 8/28 III, erkennen, ebenso NrArbG. Ur. v. 16. März 1929, RAG 478/28 (vgl. hierzu a. a. O. S. 110/11).

Degegen hat das RG. auf die Frage, ob der Staat gegenüber dem Gehaltsanspruch eines Beamten die Einrede der Arglist erheben kann, diese Frage verneint, da die Berufung auf die Grundätze von Treu und Glauben daran scheitern müsse, daß für die Beamten die Einwirkung von Strafataen und disziplinarischen Vergelien auf ihre Gehaltsansprüche durch die Gesetze erschöpfend geregelt ist. Vgl. RG. v. 23. März 1928, III 178/27, v. 12. Juli 1929, III 98/29 (vgl. hierzu die Ausführungen a. a. O. S. 112/13).

Das vorl. Ur. des RG. v. 2. Dez. 1930 erkennt in Wiederholung der diesbezüglichen Rpr. die Rechtswirklichkeit der Grundätze des § 242 auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, mit den durch dessen besondere Beschaffenheit gebotenen Schranken, insbes. auch die Möglichkeit der Rechtsverwirkung im öffentlichen Recht an.

Eben aus diesen Erwägungen erscheinen jedoch die erwähnten früheren Grundätze des RG. bezüglich der Zulässigkeit der Arglisteinrede gegen die Gehaltsansprüche von Beamten in den Entsch. des RG. v. 17. Juli 1929 und 23. März 1928 rechtsdogmatisch nicht ohne weiteres überzeugend.

RN. Dr. Max Hamburger, Würzburg.

Zu 8. Der Kl. hat in formeller Beziehung schließlich Glück gehabt; er hat diejenige Behörde getroffen, welche in seinem Fall gesetzliche Vertreterin des Fiskus war. Es ist auch sicherlich im Verwaltungsinteresse unerlässlich, daß die an sich zuständige und daher mit der Sache befaßte und in der Sache kundige Behörde auch im

Da mußte er sich von vornherein sagen, daß ihm entweder mangelhafte Klagerhebung oder Fehlen des Vorbescheides der zuständigen Zentralbehörde vorgehalten würde. Das Reich hat den ersten Einwand erhoben. Das RG. hat ihn zurückgewiesen. Es hat angenommen, daß zwar der Präsident des Reichsentschädigungsamtes für den gegenwärtigen Rechtsstreit der richtige gesetzliche Vertreter sei, daß aber gleichwohl die Klage mit der Zustellung an das Auswärtige Amt gegen das Reich anhängig geworden und dadurch die Frist des § 150 RWG. gewahrt sei; denn das Reich sei ein einziges Rechtssubjekt und daher genüge hinsichtlich der Rechtshängigkeit die Zustellung an irgendeine zur Vertretung desselben berufene Behörde; in der späteren Einbeziehung der nach § 151 Abs. 1 RWG. zuständigen Behörde (Reichsentschädigungsamt) in den Rechtsstreit liege auch keine unzulässige Klageänderung. Diese Begründung der Zurückweisung des Einwandes ist zu mißbilligen. Zwar ist es richtig, daß das Reich (der Reichsfiskus) eine einheitliche Rechtspersönlichkeit bildet. Die daraus vom BG. gezogene Folgerung, die Rechtshängigkeit einer gegen das Reich erhobenen Klage trete mit ihrer Zustellung an eine zu seiner Prozeßvertretung berufene Behörde ein, trifft aber nicht zu. Sie widerspricht dem § 171 Abs. 1 ZPO. Er schreibt die Zustellung an die gesetzlichen Vertreter des Staates vor, d. h. wie schon in dem auch vom VerM. erwähnten Urte. RG. 67, 76¹⁾ näher dargelegt ist, an die, welche nach den einschlägigen Vorschriften zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte in der den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Angelegenheit berufen sind. Wird die Klage einer danach nicht zuständigen Behörde zugestellt und dieser Mangel nicht später geheilt, so muß auf Klageabweisung erkannt werden (Urte. des Sen. v. 5. Mai 1925, III 249/24; LZ. 1926 Sp. 119). Die Auffassung der Vorinstanz, daß die Zustellung an jede beliebige der vielen überhaupt zur Prozeßvertretung berufenen Dienststellen des Reiches eine ordnungsmäßige Klagerhebung bewirke, ist unvereinbar mit einem geordneten Behördenaufbau und der Verteilung der staatlichen Aufgaben und Geschäfte unter sie.

Nun ist es allerdings zulässig, daß bei Klagezustellung an eine unzuständige Behörde die zuständige an ihrer Stelle in den Rechtsstreit eintritt. Es kann auch der Kl. sie in den Prozeß hineinziehen, indem er ihr nunmehr die Klage zustellt. Ob und mit welchen Wirkungen das noch in zweiter Instanz geschehen kann, bedarf keiner Erörterung. Denn jedenfalls wird damit der der ursprünglichen Klagerhebung anhaftende Mangel nicht ohne weiteres geheilt. Nur wenn der Bekl. ihn ungerügt läßt, gilt die Klagezustellung als wirksam erfolgt (§ 295 ZPO.). Hier hat der Bekl. aber ihre Fehlerhaftigkeit sofort und während des ganzen Rechtsstreites geltend gemacht. Ist also wirklich der Reichsminister des Auswärtigen nicht zur Vertretung des Reiches dem Kl. gegenüber berufen, dann ist allerdings die Klage nicht ordnungsmäßig erhoben. Die Zustellung an den Präf. d. Reichsamt. ist nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten, seitdem der Kl. den Bescheid des RM. erhalten hat, erhoben worden. Die Klage müßte also wegen Nichteinhaltung der Frist des § 150 Abs. 1 RWG. abgewiesen werden. Gleichwohl ist der Einwand des Bekl. zurückzuweisen, da die Klage mit Recht den Reichsminister des Auswärtigen zugestellt worden ist. Nach § 151 Abs. 1 RWG. wird das Reich in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche von Reichsbeamten vertreten durch die Reichsbehörde, unter der der Beamte steht oder gestanden hat. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs (RG.: JW. 1925, 1877⁴; Recht 1925 Nr. 1187). Dieser gründet sich im vorl. Falle auf die dem Kl. i. J. 1907 von der Kolonialabteilung

Prozeß den Fiskus vertritt. Aber unerträglich bleibt nach wie vor, daß die Frage, welche Behörde den Fiskus vertritt, zum Gegenstand längerer Erörterungen, unter Umständen in mehreren Instanzen, gemacht werden kann und muß, und daß an einem Irrtum in dieser Richtung die Verwirklichung des Rechtes scheitern kann. Im Verwaltungswege sollte dafür gesorgt werden, daß bei Klagezustellung an eine unzuständige Behörde allemal die zuständige an deren Stelle tritt und im Wege der Gesetzgebung könnte und sollte dafür gesorgt werden, daß die Zustellung an irgendeine zu bestimmende Zentralstelle als wirksam gilt und alle Fristen wahret (vgl. hierzu JW. 1928, 1046).

Geh. RA. Dr. Heilberg, Breslau.

¹⁾ JW. 1907, 838.

des Auswärtigen Amtes erteilte Zusicherung. Ihr unterstand der Kl. damals, so daß jetzt die Behörde das Reich zu vertreten hat, auf die die Geschäfte der nicht mehr bestehenden Kolonialabteilung, des späteren Reichskolonialamts, übergegangen sind. Das Finanzressort, dem der Kl. zur Zeit angehört, hat mit jener Zusage von 1907 nichts zu tun. Die Wahrnehmung der kolonialen Angelegenheiten ist durch die WD. v. 21. März 1924 (RGBl. I, 371) mit Wirkung v. 1. April 1924 dem Reichsminister des Auswärtigen übertragen worden; nur die noch zu erledigenden Abwicklungsgeschäfte und die Versorgungsangelegenheiten sind davon ausgenommen; erstere sind auf den Reichsminister der Finanzen, letztere auf den Reichsarbeitsminister übergegangen. Aber weder um ein Abwicklungsgeschäft noch um eine Versorgungsangelegenheit handelt es sich hier, sondern um Ansprüche, die gegen das Reich aus der fraglichen Amtshandlung der früheren Kolonialabteilung erhoben werden, denen gegenüber also der Minister des Auswärtigen das Reich zu vertreten hat.

Ist die Klage mithin ordnungsmäßig erhoben, so fragt es sich aber, ob ein Vorbescheid der zuständigen Reichsbehörde vorliegt. Denn § 150 RWG. meint dieselbe oberste Reichsbehörde wie § 151 RWG. (vgl. RG. 122, 116). Indessen ist insoweit keine Klage erhoben worden. Es darf daher angenommen werden, daß der Reichsminister der Finanzen zugleich im Auftrage des Reichsministers des Auswärtigen den Kl. befohlen hat, mit dem er sich nach den üblichen Geschäftsgepflogenheiten vorher in Verbindung gesetzt haben wird. Es würde also eine leere Formalität sein, wenn der Reichsminister des Auswärtigen noch einmal dasselbe erklären müßte, was der Reichsminister der Finanzen schon gesagt hat.

(U. v. 4. März 1930; 185/29 III. — Berlin.) [Sch.]

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Ullberg, Berlin.

1. Allgemeines.

9. § 19 Abs. 2 RepSchG. v. 21. Juli 1922; § 11 RepSchG. v. 25. März 1930; § 261 StPD. Zum Nachweis des tatsächlichen Fortbestehens einer aufgelösten Vereinigung und der Beteiligung an einer solchen Vereinigung. Aufhebung des freisprechenden Urteils wegen Unzulänglichkeit der tatsächlichen Feststellungen.

Die Angekl. — bis zum Tage der Auflösung dieser Vereinigungen Mitglieder des „Roten Frontkämpferbundes“ bzw. der „Roten Jungfront“ — begaben sich, zusammen mit mehreren anderen Personen, am 19. Mai 1929 von ihren Wohnorten zu Rad nach E. Sie trugen die Mühe der aufgelösten Vereinigungen, jedoch ohne Abzeichen. Die Angekl. M. und B. wollten in E. an einem sog. „roten Treffen“ teilnehmen und haben diese Absicht auch ausgeführt. Auch der Angekl. L., der zum Besuche von Verwandten nach E. fuhr, hat dort an der Kundgebung teilgenommen. Die Kundgebung war von der kommunistischen Partei Deutschlands einberufen und bezweckte, wie den Angekl. bekannt war, „gegen das Verbot des Roten Frontkämpferbundes zu protestieren“. Im Rahmen der Kundgebung fand auch ein Zug durch die Straßen E.s statt, an dem, wie das angefochtene Urteil ersichtlich annimmt, die Angekl. gleichfalls teilgenommen haben.

Die Strk. hat die Angekl. von der Anklage, an den aufgelösten Vereinigungen als Mitglieder sich beteiligt zu haben, freigesprochen, weil ihnen nicht widerlegt werden könne, daß sie „durch Tragen von Uniformteilen des verbotenen Rotfrontkämpferbundes und der Roten Jungfront nicht ihre Zugehörigkeit zu diesen verbotenen Vereinigungen nach außen hin hätten kundgeben wollen“. Es liege zwar „ein gewisser Verdacht vor, daß sie durch Tragen der Rotfrontkämpfermühe ohne Abzeichen ihre Zugehörigkeit zu dieser Vereinigung hätten kundgeben oder hierfür hätten werben wollen“. Das Tragen der Mühe für sich allein genüge aber nicht, um zweifelsfreie Feststellungen in dieser Hinsicht zu treffen.

1. Diese Ausführungen tragen die Freisprechung der Angekl. nicht. Sie lassen eine Prüfung des Sachverhalts nach

der Richtung vermissen, ob nicht gerade durch die Veranstaltung des roten Treffens, den erlassenen Verboten zum Trotz, der Zusammenhalt der aufgelösten Vereinigungen, ihre zwar nicht rechtliche, aber doch tatsächliche Fortsetzung, nach außen erkennbar betätigt werden sollte, und ob nicht die Angekl., indem sie, angetan mit der allgemein bekannten, wenn auch ihrer besonderen Abzeichen entkleideten Kopfbedeckung des Bundes, an der Kundgebung, insbes. an dem damit verbundenen Demonstrationzug, teilnahmen, sich an den aufgelösten Vereinigungen als Mitglieder beteiligt oder wenigstens diese Vereinigungen bewußt unterstützt haben.

Die Auflösung eines Vereins betrifft lediglich dessen rechtliches Dasein, schließt aber seine tatsächliche Fortsetzung nicht aus (RGSt. 59, 163). Eine tatsächliche Fortsetzung liegt, wie der erf. Sen. bereits in dem Urf. v. 3. März 1930, 3 D 1216/29, ausgesprochen hat, vor, wenn die Mitglieder oder auch nur ein Teil derselben den ferneren Zusammenschluß zu einer organisierten Vereinigung unter Beibehaltung der Ziele der aufgelösten Vereinigung erkennbar zum Ausdruck gebracht haben. In der Einberufung zu dem roten Treffen, jedenfalls aber in der Teilnahme an der Kundgebung, könnte der Ausdruck eines dahingehenden Willens der Einberufer und der Teilnehmer gefunden werden. Zum inneren Tatbestand würde es ausreichen, wenn die Angekl. diesen Willen erkannt oder mit der tatsächlichen Fortsetzung der aufgelösten Vereinigungen und der Möglichkeit einer Förderung derselben durch ihr Handeln auch nur gerechnet und dieselbe in ihrem Willen aufgenommen hätten (3 D 1216/29 v. 3. März 1930).

2. Des weiteren hätte eingehender geprüft werden müssen, ob nicht in dem geschlossenen Auftreten der mit der Mühe des aufgelösten Rotfrontkämpferbundes bekleideten Angekl. und ihrer mit ihnen fahrenden Gesinnungsgenossen bei der Fahrt nach E. eine Unterstützung der aufgelösten Vereinigungen hätte gefunden werden können.

Daß in dem demonstrativen Tragen der Bundeskleidung einer aufgelösten Vereinigung oder von Teilen derselben ein öffentliches Bekenntnis zu dem verbotenen Bunde und damit eine Unterstützung desselben liegen kann, hat das RG. bereits in den Urteilen v. 27. Jan. und v. 3. Febr. 1930, 2 D 1063, 1517/29 ausgesprochen. Das von der Strk. vermifste Bewußtsein, durch ihr geschlossenes Auftreten die verbotene Vereinigung zu unterstützen, könnte sich bei den Angekl., zum mindesten aber bei den Angekl. M. und J., möglicherweise gerade aus dem Zweck der Fahrt, der Teilnahme an dem roten Treffen, an dem damit beabsichtigten, der Öffentlichkeit in dem örtlichen Bereich der Veranstaltung bekannten gemeinsamen Protest gegen die Auflösung des Rotfrontkämpferbundes, ergeben.

Die Unterlassung einer Prüfung des Sachverhalts nach den angegebenen Richtungen muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

(3. Sen. v. 3. Juli 1930; 3 D 341/20.) [A.]

****10.** 1. Art. 30 RVerf.; §§ 185, 200 StGB. Den Schutz des Art. 30 genießt eine „Kleine Anfrage“ im preuß. Landtag nur dann, wenn sie zum Gegenstand der Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Landtages oder eines seiner Ausschüsse gemacht und über sie im Rahmen dieses Sitzungsberichts berichtet wird.

2. § 185 StGB. Das Verbreiten der formalen Beleidigung eines anderen ist nur dann strafbar, wenn erkennbar der Verbreiter die beleidigende Äußerung sich derart zu eigen macht, daß er durch die Verbreitung selbst beleidigt ist.

1. Der Angekl. ist als verantwortlicher Schriftleiter einer Tageszeitung wegen öffentlicher Beleidigung des DStV. S. und des Staatsanwaltschaftsrats L. gem. den §§ 185, 200 StGB. verurteilt worden. Er hat in der genannten Zeitung

Zu 10. Daß, wer eine „Kleine Anfrage“ wiedergibt, die nicht Gegenstand parlamentarischer Verhandlung geworden, sich auf den Wortlaut des Art. 30 RVerf. nicht berufen kann, ist sicher, und daß diese Ausnahmebestimmung strikt zu interpretieren ist, kann ebensowenig in Abrede gestellt werden.

Auch was über die Voraussetzungen gesagt ist, unter denen die

in einem von ihm herrührenden Bericht eine von einem preußischen Landtagsabgeordneten an das preußische Staatsministerium gerichtete „Kleine Anfrage“ in gefälschter Form wiedergegeben. In dem wiedergegebenen Teile der „Kleinen Anfrage“ wird erwähnt, daß der Leiter der Nationalen Nothilfe, von D., das Verhalten der genannten Staatsanwälte gegenüber der vor dem Erblinden stehenden Mutter des wegen Fememordes zum Tode verurteilten und zu einer Gefängnisstrafe amnestierten Oberleutnants F., der ein Gesuch um Verurlaubung ihres Sohnes abgeschlagen worden war, als „viehische Gemeinheit“ bezeichnet hatte. In der Wiedergabe dieser Worte erblickt das BG. die Beleidigung der Staatsanwälte.

2. Der Angekl. hat unter Hinweis darauf, daß es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine von einem Landtagsabgeordneten an das preußische Staatsministerium gerichtete „Kleine Anfrage“ gehandelt habe, sich auf Art. 30 RVerf. berufen. Die Strk. hat ihm den Schutz dieser Vorschrift mit der Erwägung versagt, daß er die „Kleine Anfrage“, „nicht wort- und wahrheitsgetreu“, sondern mit „verändertem Inhalte“ wiedergegeben habe. Diese Erwägung geht jedenfalls insofern rechtlich fehl, als der Art. 30 RVerf. einen wortgetreuen Bericht nicht erfordert. Ob die von dem BG. angenommene mangelnde Wahrheitsstreue in dem angefochtenen Urf. ausreichend nachgewiesen ist, kann dahinstehen, da auf den Bericht des Angekl. der Art. 30 RVerf. überhaupt keine Anwendung finden kann.

Frei von Verantwortlichkeit sind nach dieser Vorschrift lediglich wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages, eines Landtages oder ihrer Ausschüsse. Die an das preußische Staatsministerium gem. § 37 GesChD. für den preußischen Landtag v. 24. Nov. 1921 gerichtete „Kleine Anfrage“ würde deshalb den Schutz des Art. 30 RVerf. nur dann genießen, wenn sie zum Gegenstande der Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des preußischen Landtages oder eines seiner Ausschüsse gemacht und über sie im Rahmen dieses Sitzungsberichts berichtet worden wäre. Diese Voraussetzung lag hier nicht vor. Eine Ausdehnung des Art. 30 RVerf. über seinen klaren Wortlaut und Sinn hinaus auf die Berichterstattung über die parlamentarische Tätigkeit der Abgeordneten außerhalb der öffentlichen Sitzungen ist ausgeschlossen (vgl. dazu bez. Art. 22 der früheren RVerf.: RGSt. 15, 32, 33). Daß der Angekl., wie er behauptet, bei der Veröffentlichung des Berichts der Meinung gewesen ist, daß ihm für diesen Bericht der Schutz des Art. 30 RVerf. zur Seite stehe, hat ihm das BG. nicht geglaubt; er kann sich deshalb auf einen angeblichen Irrtum nach dieser Richtung im dritten Rechtszuge nicht berufen (§ 337 StPD.).

3. Die Vorinstanzen haben ohne Rechtsirrtum in dem Ausdruck „viehische Gemeinheit“ ein abfälliges Werturteil, eine formale Beleidigung i. S. des § 185 StGB. erblickt.

Nun ist freilich nach § 185 StGB. — anders als bei ehrenkränkenden Tatsachen i. S. §§ 186 ff. StGB., bei denen auch die Verbreitung unter Strafe gestellt ist — als Täter nur derjenige strafbar, der selbst beleidigt, nicht aber ohne weiteres der, der nur berichtet, daß ein anderer die Äußerung getan habe, in der dann eine Beleidigung gefunden wird, noch weniger ohne weiteres der, der nur einen derartigen Bericht eines Dritten (hier die „Kleine Anfrage“) verbreitet. Das Verbreiten einer nach § 185 StGB. beleidigenden Äußerung eines anderen kann aber — wie das RG. insbes. für den ähnlichen Fall des „Beschimpfens“ im Tatbestande des § 166 StGB. und des § 8 Nr. 1 RepSchG. v. 21. Juli 1922 bereits wiederholt ausgesprochen hat — nur dann strafbar sein, wenn erkennbar der Verbreiter die beleidigende Äußerung sich derart zu eigen macht, daß er durch die Verbreitung selbst beleidigt (RGSt. 46, 356; 59, 181; 61, 308; 64, 55).

(2. Sen. v. 25. Okt. 1930; 2 D 786/30.) [A.]

Weitergabe einer beleidigten Äußerung als eigene Beleidigung aufzufassen ist, stimmt mit der bisherigen Judikatur und der herrschenden Lehrmeinung überein. Danach besteht die getroffene Entsch. zu Recht.

Prof. Dr. Graf zu Dohna, Bonn.

11. 1. § 2 Abs. 2 StGB. greift bei Zeitgesetzen nur in dem besonders nachzuweisenden Fall Platz, daß das Zeitgesetz nicht wegen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, sondern aus dem Grunde vorzeitig aufgehoben oder bei seinem Ablauf nicht erneuert wird, weil die in ihm zum Ausdruck gekommene Rechtsauffassung den bei dem Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes herrschenden Anschauungen nicht mehr entspricht.

2. Für § 8 Ziff. 1 RepSchG. v. 21. Juli 1922 trifft diese Voraussetzung nicht zu.)

Daß der im § 2 Abs. 2 StGB. aufgestellte Rechtsgrundsatz in der Regel keine Anwendung finden kann, wenn das durch die Tat verletzte, vor ihrer Aburteilung außer Kraft getretene oder gemilderte Strafgesetz von vornherein nur eine vorübergehende Geltung haben sollte, ergibt sich trotz der allgemeinen Fassung der genannten Vorschrift unzweideutig aus ihrem Sinn und Zweck. Das ist von dem RG. schon oft, so eingehend in der Entsch. RGSt. 21, 294, dargelegt. Von dieser Auffassung abzugehen, besteht kein Anlaß.

Ein solches, hinsichtlich seiner Geltungsdauer schon bei seinem Erlasse beschränktes — temporäres — Strafgesetz war auch das RepSchG. v. 21. Juli 1922. Sein Fortbestehen war von Anfang an zeitlich begrenzt, und zwar zunächst (gemäß § 27 Abs. 2 des Ges.) auf 5, sodann (nach dem Ges. v. 2. Juni 1927) auf weitere 2 Jahre. Ob die an der Gesetzgebung mitwirkenden Faktoren bei dem Erlaß des RepSchG. der Meinung gewesen sind, die durch dieses Gesetz geschützten Rechtsgüter seien nicht nur für die in dem Gesetz bestimmte Zeit, sondern dauernd schutzbedürftig, ist für die Frage, ob dies Gesetz als ein Zeitgesetz anzusehen ist, nicht entscheidend. Ein Zeitgesetz liegt auch dann vor, wenn der Gesetzgeber zwar nicht die Erforderlichkeit eines Rechtsschutzes überhaupt, wohl aber dessen Umfang und Stärke aus dem Vorliegen gewisser vorübergehender Umstände entnimmt, die daraufhin festgestellte Art des Schutzes aber nur bis zu einem von vornherein bestimmten Zeitpunkt oder bis zu der erwarteten Änderung der betreffenden Umstände bestehen bleiben soll.

Für die Frage, ob ein bestimmtes Gesetz als ein Zeitgesetz anzusehen ist, kommt es auch lediglich auf die bei seinem Erlasse bestehende Auffassung des Gesetzgebers an; ob sich diese und insbes. die Annahme, daß für die in dem Gesetze getroffene Regelung nur ein vorübergehendes Bedürfnis bestehe, nachträglich als richtig erweist, ist ohne Bedeutung.

Zu 11. I. Daß wir eine grundsätzliche Herausnahme der sog. temporären oder Zeitgesetze aus § 2 Abs. 2 StGB. für nicht gerechtfertigt halten können, haben wir wiederholt hervorgehoben: ZStW. 42, 377 ff.; JW. 1928, 408; 1928, 1595. Zu einem solchen allgemeinen Ausnahmesatz fehlt es an jedem gesetzlichen Anhaltspunkt. Das schließt nicht aus, daß auch innerhalb dieser Gruppe von Gesetzen solche sich finden, die nach „Sinn und Zweck“ des § 2 Abs. 2 StGB. nicht unter diese Vorschrift fallen (II). Dies ist von uns nie bestritten worden.

Die vorliegende Entsch. dehnt aber unseres Erachtens jene Ausnahmen in einer Weise aus, die selbst über die bisherige Hfr. des RG. hinausgeht. Das zusammenfassende Ur. des 4. Sen. v. 23. März 1923: RGSt. 57, 209 hat ausdrücklich hervorgehoben, daß die Unanwendbarkeit des § 2 Abs. 2 StGB. „nicht rechtsnotwendig für alle Änderungen von Zeitgesetzen Platz greift“, daß es vielmehr im Einzelfall (mag auch dort schon das mißverständliche Wort „regelmäßig“ gebraucht sein) darauf ankommt, ob „ein in der Zwischenzeit erfolgter Wechsel der Rechtsanschauungen des Gesetzgebers“ vorliegt, oder die gesetzgeberische Änderung des sog. Zeitgesetzes „durch eine Änderung der von den Zeitgesetzen erfaßten wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Verhältnisse veranlaßt ist“. Daß es aber zur Aufrechterhaltung des § 2 Abs. 2 StGB. gar „eines ausdrücklichen Gesetzgebungsaktes“ oder des „Nachweises“ bedürfe, es liege ein Wechsel der Rechtsanschauung vor — wie vorliegend der 2. Sen. annimmt —, ist eine unhaltbare Auffassung und eine den verbrieften Rechten den Angekl. nicht gerecht werdende weitere Ausdehnung jenes Ausnahmesatzes.

II. Mit Recht hebt Frank, 18. Aufl., § 2 V 2a hervor, daß die zeitliche Beschränkung des Gesetzes bedeuten kann, die Handlung erscheine nur dann als strafwürdig, wenn sie innerhalb einer bestimmten Zeit begangen wird, und daß, wenn dies zutrifft, trotz § 2 Abs. 2 StGB. die frühere Handlung auch nach Ablauf der Gesetzesdauer strafbar bleibt. Denn es sei — so wird zutreffend ge-

Aus der Richterenernung eines abgelaufenen Zeitgesetzes kann ebenso wie aus der vorzeitigen Aufhebung eines noch nicht abgelaufenen zunächst nur gefolgert werden, daß der Gesetzgeber die Voraussetzungen für den früheren Erlaß des Gesetzes in dem Zeitpunkt von dessen Richterenernung oder Aufhebung nicht mehr für gegeben hält; daraus folgt aber noch nicht, daß mit diesem Zeitpunkt auch die Strafbarkeit der bis dahin gegen das damals noch geltende Gesetz begangenen Zuwiderhandlungen wegfallen soll, dazu würde es eines ausdrücklichen Gesetzgebungsaktes oder doch jedenfalls besonderer Umstände bedürfen, aus denen sich ein solcher Wille des Gesetzgebers anderweit deutlich ergibt.

Allerdings kann auch ein Zeitgesetz im Einzelfalle nicht wegen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, sondern aus dem Grunde vorzeitig aufgehoben oder bei seinem Ablauf nicht erneuert werden, weil die in ihm zum Ausdruck gekommene Rechtsauffassung den bei dem Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes herrschenden rechtlichen und sittlichen Anschauungen nicht mehr entspricht, und wenn dies zutrifft, was aber immer zunächst des Nachweises bedarf, wird allerdings die Vorschrift des § 2 Abs. 2 StGB. uneingeschränkt Platz zu greifen haben. Für die hier in Frage kommende Bestimmung des RepSchG. v. 21. Juli 1922 trifft indessen diese Voraussetzung keinesfalls zu. Das geht schon daraus hervor, daß der § 5 Ziff. 1 des neuen RepSchG. v. 25. März 1930 die im § 8 Ziff. 1 RepSchG. v. 21. Juli 1922 enthaltene Vorschrift fast unverändert wieder aufgenommen hat. Schon hieraus allein ergibt sich, daß der Schluß, den das angefochtene Ur. aus der anfänglichen Richterenernung des Gesetzes gezogen hat, nicht zutrifft. Die Ansicht des BG., daß mit dem Ablauf des alten RepSchG. die gegen dieses während seiner Geltung begangenen Verfehlungen nicht mehr bestraft werden könnten, ist somit unhaltbar. Das ist auch von dem RG. schon in mehreren Entsch. (z. B. RGSt. 63, 244) ausgesprochen worden.

(2. Sen. v. 15. Mai 1930; 2 D 1354/29.)

[A.]

2. Auslieferungsgesetz.

12. § 10 AusliefG. i. Verb. m. Art. 8 des Deutsch-Italienischen Auslieferungsvertrags v. 31. Okt. 1871 (RGBl. 1871, 446, 457). Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft. Verhältnis des Auslieferungsgesetzes zu bestehenden Verträgen. (Fall Piliego.)

(RG., FerSen., Wechl. v. 6. Aug. 1930, 7 TB 50/30, XI 811/30.)

Abgedr. JW. 1931, 250^a.

sagt — nur eine Frage der Gesetztechnik, ob gesagt wird: „eine vor dem 1. April des Jahres X unternommene Einfuhr wird bestraft“, oder: „die Einfuhr wird bestraft, dieses Gesetz tritt am 1. April des Jahres X außer Kraft“. Wenn unsere Ausführungen ZStW. 42, 378, 379 als hiervon abweichend bezeichnet werden, so trifft dies nicht zu; denn sie sind ausdrücklich durch ZStW. 42, 382 eingeschränkt, wo als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 StGB. das Vorliegen einer „Milderung“ des Rechtszustandes erfordert wird. Eine solche Milderung liegt aber in Fällen der genannten Art. Ähnlich auch das Ergebnis bei v. Hippel, Strafrecht II (1930), S. 66, 67.

III. Beim Ablauf des Republikstrafgesetzes von 1922 i. F. 1929 lag aber solche „Milderung“ in Wahrheit vor: § 2 Abs. 2 StGB. wäre anzuwenden gewesen. Deshalb verdienen die Entsch. RGSt. (FerSen.) 63, 244 und die vorliegende des 2. Sen., die dies leugnen, keine Zustimmung. Sie setzen sich auch mit der Ansicht Frank Vb 2 und v. Hippel, S. 66 Anm. 4 in Widerspruch. Bei der dritten Beratung der Verlängerung des Gesetzes stimmten von den 431 Abgeordneten für die Verlängerung 263, dagegen 166; damit war die verfassungsmäßige Zweidrittelmehrheit, die in diesem Fall den „Gesetzgeber“ bedeutete, nicht erreicht (RGSt. 63, 244). Es war also eine „Milderung“ des Rechtszustandes, ja sogar ein „Wechsel der Rechtsanschauungen des Gesetzgebers“ eingetreten! Daß später eine entsprechende Bestimmung wieder zum Gesetz erhoben wurde, ändert daran nach den bekannten Rechtsgrundsätzen über das „Zwischengesetz“ — die allerdings von v. Hippel, S. 67, neuerdings bestritten werden — nichts.

Prof. Dr. Edm. Mezger, Marburg.

Zu 12. A. Art. 8 Deutsch-Ital. AusliefVertr. knüpft die Verhaftung eines Verfolgten an die Voraussetzung, daß in dem ausl. Strafverfahren ein Strafurteil (oder ein Beschluß über Verhaftung in den Anklagezustand) oder ein Haftbefehl erlassen ist und be-

gründet für die beteiligten Regierungen eine Rechtspflicht zur Herbeiführung der Inhaftnahme, wenn darum unter Berufung auf das Vorhandensein einer der erwähnten Urkunden (s'appuyant sur l'existence... d'un mandat d'arrêt) ersucht wird. Der Vertrag verlangt also — abweichend von §§ 5, 10 Abs. 1 AusliefG. — nicht, daß mit dem Ersuchen um Anordnung der Auslieferungshaft ein Haftbefehl oder das Straferkenntnis vorgelegt wird und stellt auch an das Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft bez. der Inhaftnahme keine Anforderungen. Das Verlangen, daß im Inhaftnahmefersuchen der ausländischen Behörde die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat nach Ort und Zeit oder nach anderen Merkmalen näher bezeichnet werde, steht daher, wie das RG. zutreffend ausführt, mit der vertraglichen Vereinbarung nicht im Einklang (vgl. dazu Ziff. 3 d. Grundsätze d. RM. v. 17. März 1930, abgedr. bei Mettgenberg, Komm., S. 548). In anderen Auslieferungsverträgen eine dem Art. 8 Deutsch-Ital. Vertrages entsprechende Bestimmung enthalten ist (vgl. z. B. Art. 8 Deutsch-Schweiz., Art. 10 Deutsch-Griech. AusliefVertr. und Art. 9 AusliefVertr. zwischen dem Deutschen Reich und Schweden und Norwegen), so reicht die Bedeutung der Entsch. weit über den Auslieferungsverkehr mit Italien hinaus.

Das RG. hat seine Entsch. ergänzend auch auf § 10 Abs. 2 AusliefG. gestützt. Hierzu ist — unter dem Vorbehalt, daß in bestehenden Vereinbarungen nichts Abweichendes bestimmt ist — zu bemerken: Der § 5 AusliefG. macht die Entsch. über die Zulässigkeit einer vom Auslande begehrten Auslieferung davon abhängig, daß ein Haftbefehl oder das vollstreckbare Straferkenntnis einer zuständigen Behörde des ausländischen Staates wegen der Tat vorgelegt wird, bestimmt aber nichts darüber, welche Angaben diese Urkunden inhaltlich enthalten, insonderheit, ob sie Ort und Zeit und die Person des Verletzten bezeichnen müssen. In dieser Beziehung sollte vielmehr die nähere Regelung den vertraglichen Vereinbarungen überlassen bleiben (vgl. Begr. zu § 5). Für die Auslieferung zur Strafverfolgung unterliegt es jedoch keinem Zweifel, daß solche Angaben je nach der Art der Auslieferungstat für die abschließende richterliche Prüfung über die Zulässigkeit der Auslieferung von weittragender Bedeutung sein können und daß gegebenenfalls bis zu dieser Zeit die nötigen Unterlagen seitens der nachsuchenden Regierung beigebracht sein müssen (abw. Fraustädter, Anm. 2 zu § 5). Der Begriff der „Tat“ i. S. von § 5 ist nämlich gleichbedeutend mit dem Begriff der „strafbaren Handlung“, wie ihn § 1 verwendet, erfordert also nach innerdeutscher Anschauung (vgl. §§ 114, Abs. 2, 200 Abs. 1, 207 Abs. 1 StGB.) die Angabe der Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens oder Vergehens (vgl. § 2 Abs. 1) zu finden sind, insonderheit die nähere Umschreibung von Ort und Zeit der Tat. Vor allem aber ist — bezogen auf die Auslieferung zur Strafverfolgung — die Bezeichnung dieser Tatmerkmale für die nach § 4 bei der Entsch. über die Zulässigkeit anzustellenden Erwägungen unerlässlich oder doch der Entsch. förderlich. Die Feststellung der Tatzeit ist schon um deswillen unumgänglich, weil nach § 4 Nr. 2 die Auslieferung unzulässig ist, wenn die Strafverfolgung nach deutschem Recht infolge Verjährung ausgeschlossen ist. Denn nach inländischem Recht beginnt die Verjährung mit dem Tage (§ 67 Abs. 4 StGB.), an welchem die Handlung begangen ist. Die Erwähnung des Ortes, an dem die Tat begangen wurde, schafft Aufschluß darüber, ob für die Tat, die der ausländische Staat verfolgt, die deutsche Gerichtsbarkeit nicht begründet ist (§ 4 Nr. 3). Die Bezeichnung des durch die Tat Verletzten oder desjenigen, dem die verfolgte Handlung zugute kam, ist überall da erforderlich, wo nach deutschem Recht Straflosigkeit eintritt, weil der Täter einem bestimmten Personenkreis angehört (§ 4 Nr. 2 AusliefG. und z. B. §§ 247 Abs. 2, 257 Abs. 2 StGB.). Und schließlich ist die Zeit der Tat und die Person des Betroffenen bei denjenigen Verbrechen und Vergehen von Erheblichkeit, deren Verfolgung nach deutschem Recht voraussetzt, daß innerhalb bestimmter Frist ein Strafantrag gestellt ist (vgl. § 4 Nr. 2 AusliefG. und z. B. §§ 247 Abs. 1, 263 Abs. 4 StGB.). Inwieweit im Einzelfalle Feststellungen dieser Art zu treffen sind, hängt naturgemäß von der jeweiligen Sachlage ab. So wird bei Taten, die weit zurückliegen, wegen der Frage des Verjährungseintritts die Begehungszeit eingehender ermittelt werden müssen als bei Taten, die erst in jüngster Zeit verübt worden sind; jedoch kann, wenn die Auslieferung zur Strafverfolgung nachgesucht wird, die Angabe, daß die Tat „in nichtrechtsverjährter Zeit“ begangen sei, niemals als ausreichend angesehen werden.

Daraus, daß in geeigneten Fällen vor der Entsch. über die Zulässigkeit der Auslieferung Klarheit darüber geschaffen sein muß, zu welcher Zeit oder an welchem Ort die Auslieferungstat begangen ist, oder welche Person durch diese Tat verletzt wurde, folgt aber nicht, daß auch schon vor dem Erlass des Haftbefehls der Sachverhalt in gleichem Umfange aufgedeckt sein müsse. Zwar setzt die Anordnung der Auslieferungshaft (nach § 10 Abs. 1) in erster Linie voraus, daß das Ersuchen um Auslieferung, d. h. ein dem § 5 entsprechendes Ersuchen ergangen ist. Zur Anordnung der Aus-

lieferungshaft oder der vorl. Auslieferungshaft berechtigt aber der § 10 Abs. 1 Satz 2 schon dann, wenn die Auslieferung nicht von vornherein als unzulässig erscheint, und diesem Erfordernis ist Genüge geleistet, wenn offensichtliche Bedenken, die für die Unzulässigkeit der Auslieferung sprechen, nicht obwalten. Bei dieser prima-facie-Prüfung brauchen jedoch, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, Angaben über die Zeit oder den Ort usw., wie auch der Hinweis auf § 130 StGB. verdeutlicht, nicht vorzuliegen. Ein anderes gilt in dieser Beziehung nur für den zweiten (praktisch bedeutungslosen) Fall des § 10 Abs. 2, weil dieser außer dem Bestehen von Flucht- oder Verdunkelungsgefahr verlangt, daß der Ausländer der ihm zur Last fallenden Tat „bringend verdächtig“ ist, also die Anordnung der vorl. Auslieferungshaft an die im inländischen Strafprozeß üblichen Haftvoraussetzungen knüpft (vgl. §§ 112, 114 Abs. 2 StGB. und § 12 Abs. 2 AusliefG., auch zu § 114 StGB.: Löwe-Rosenberg, 18. Aufl., Anm. 3; Lobe-Alzberg, Die Untersuchungshaft, Anm. 2b zu § 114, Art. 70 Ziff. 64 unter § 113 b Abs. 1 GGWDStGB.).

Dem wird nun entgegengehalten (DVG. Naumburg v. 22. Mai 1930, Auslief. 2/30 = HöchStRspr. 1930, 1718), daß der § 12 Abs. 2 allgemein, also auch für die auf ein Auslieferungshaft oder ein Inhaftnahmefersuchen ergehende Haftanordnung erforderliche, daß die „Tat“, wegen deren der Verfolgte ausgeliefert werden solle, in dem Haftbefehl bezeichnet werde. Die „Tat“, die „strafbare Handlung“ i. S. von § 1, müsse daher in diesem Befehle — wie im § 114 StGB. — nach Zeit, Ort und den gesetzlichen Merkmalen umschrieben werden, zumal der Haftbefehl die Unterlagen für die Vernehmung des Verfolgten (§ 13) erbringen solle. Diese Auffassung ist nicht überzeugend. Sie verkennt, daß § 10 die Anordnung der Auslieferungshaft oder der vorl. Auslieferungshaft nicht daran bindet, daß in dem Ersuchen um Auslieferung oder Inhaftnahme die Merkmale der Tat in dem für die Entsch. über die Zulässigkeit erforderlichen Umfange aufgeführt sind. Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 kann daher, ohne mit § 10 in Widerspruch zu geraten, nicht die Bedeutung haben, daß sie an die Form des inländischen Haftbefehls umfangreichere Anforderungen stellt, als § 10 sie für die Haftanordnung normiert.

Die Formel, die das RG. seiner Entsch. vorangestellt hat, läßt sich dahin verallgemeinern:

Sofern in Verträgen¹⁾ oder sonstigen Vereinbarungen nichts Abweichendes bestimmt ist, setzt die Anordnung der Auslieferungshaft oder der vorl. Auslieferungshaft grundsätzlich nicht voraus, daß in dem Auslieferungsfersuchen oder in dem Inhaftnahmefersuchen Ort oder Zeit der Tat oder die Person des Verletzten angegeben sind.

DVM. Dr. Dörffler, Berlin.

B. Die Entsch. scheint mir praktisch recht bedenklich zu sein, wenngleich sie sich auf den Wortlaut des deutsch-ital. Auslieferungsvertrags v. 31. Okt. 1871 stützen kann. Man kann gewiß darüber streiten, ob in politisch so erregten Zeiten wie wir sie heute haben, und bei den schroffen nicht nur außenpolitischen, sondern auch innenpolitischen und verfassungsrechtlichen Antagonismen zwischen den europäischen Staaten es richtig ist, in verstärktem Maß Asylrecht zu gewähren — im Gedanken, daß Auslieferungsanträge heute häufiger als früher zum Zweck politischer Verfolgung von Oppositions- und Minderheitsangehörigen mißbraucht werden dürften — oder ob vielmehr, im Wunsch, selbst solche Anträge erfolgreich stellen und auf Gegenseitigkeit rechnen zu können, die ausländischen Auslieferungsanträge möglichst summarisch genehmigen soll. Auch wenn man der letzteren Auffassung rechtspolitisch zuneigen sollte, müßte man aber darauf bestehen, daß seitens des antragstellenden Staates den gerichtlichen Behörden des Auslieferungsstaates wenigstens ausreichende Möglichkeit gegeben wird, in die (wenn auch summarische) Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung einzutreten. Für den zu Verhaftenden — etwa einen russischen, italienischen oder spanischen Oppositionellen, der von Deutschland nach Amerika fahren wollte und durch die Verhaftung am Verlassen des Kontinents gehindert wird, oder für einen Angehörigen der deutschen Minderheit in Polen, in der Tschechoslowakei, in Südtirol, im Elsaß, der aus einem dritten Staat nach Deutschland fahren wollte und nun dort, in Reichweite politischer Einflüsse des verfolgenden Staates, festgehalten wird — ist die vorläufige Auslieferungshaft daselbe wie die endgültige. Man wird guttan, sich gerade die letzterwähnten Beispiele gegenwärtig zu halten, und dann wird sich wohl grundsätzlich ergeben, daß von dem verfolgenden Staat die Angabe der Tatbestandselemente der strafbaren Handlung gefordert werden muß, aus denen sich erkennen läßt, ob diesem Strafanspruch die Auslieferung bzw. ihre vorläufige Sicherung durch Haft zu gewähren oder zu versagen ist. Für künftige Auslieferungsverträge empfiehlt sich die Vereinbarung einer Mindestnorm von Angaben für Haftanträge.

Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg.

¹⁾ Vgl. Art. 9 Abs. 1 Deutsch-Tschech. AusliefVertr. (und dazu Mettgenberg, S. 28); Art. 9 Abs. 1 Entw. d. Deutsch-Türk. AusliefVertr.

13. §§ 18 Abs. 2, 21 AusliefG. Dauer der vorläufigen Auslieferungshaft nach vorläufiger Inhaftnahme. (Fall Szulman und Opatowski.)

(RG., 3. StrSen., Beschl. v. 8. Jan. 1931, 10 TB 2/31, XI 29/31.)
Abgedr. JW. 1931, 250^{2a}.

Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

1. Art. 15, 19, 104 RVerf. Art. 15 Abs. 3 stellt gegenüber Art. 19 RVerf. keine lex specialis dar. Die Verleihung von Titeln zur Auszeichnung einzelner beam-

Zu 13. Die Rechtsgarantien, die im deutschen Strafprozeß einen Beschuldigten vor einer sachlich und zeitlich ungerechtfertigten Beschränkung seiner persönlichen Freiheit schützen, gewährt das AusliefG. auch einem Ausländer, der aus der fremden Gerichtsbarkeit in die deutsche Gerichtsbarkeit übergetreten ist. Es regelt die Voraussetzungen des Haftrechts und des Festnahmerechts (§§ 10, 21 Abs. 1), es bestimmt innerhalb welcher Frist der — auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs — Ergreifene oder der Festgenommene dem Richter vorzuführen und bis wann er von diesem zu vernehmen ist (§§ 14, 21 Abs. 2, 23 Abs. 3), begrenzt die Dauer der vorl. Auslieferungshaft (§ 18 Abs. 2, 3) und sichert endlich, daß von Zeit zu Zeit im Prüfungsverfahren von neuem darüber Entscheidung getroffen wird, ob die (endgültige) Auslieferungshaft aufrechtzuerhalten ist. Gegen diese Auffassung des AusliefG. ist grundsätzlich nichts zu erinnern; gegen die Regelung im einzelnen lassen sich jedoch, wie der Beschl. d. RG. v. 22. Nov. 1930 (JW. 1931, 256) und die vorl. Entsch. d. RG. zeigt, Einwendungen erheben.

Der Zustand, der durch die Festnahme eines verfolgten oder eines nicht im Reichsgebiet straffällig gewordenen Ausländers geschaffen wird, nennt das AusliefG. (§ 22 Abs. 1) „die Haft nach § 21“. Gleichwohl liegt um deswillen noch keine „Verhaftung“ i. S. des § 18 Abs. 2 u. 3 vor. Allerdings gebraucht das Gesetz diesen Begriff nicht in allen Bestimmungen — abweichend das RG. — in gleicher Bedeutung. Aber es versteht darunter entweder die Voraussetzungen des Haftrechts (so im § 12 Abs. 2, wenn es vom Grund der Verhaftung spricht) oder — wie aus dem Wortlaut und dem Zusammenhang ersichtlich — die Vollstreckung der vorl. oder endgültigen Auslieferungshaft, aber niemals die begonnene oder vollzogene Festnahme. Die Festnahme ist auch keine „Ergreifung“ (§ 14); denn § 21 Abs. 2 sagt, daß im Falle der Festnahme der § 14 nur „entsprechend“ gelte und ersetzt den im § 15 Abs. 3 verwendeten Ausdruck „der Ergreifene“ durch die Wortfassung „der Festgenommene“. Die auf eine Festnahme folgende richterliche Haft aber ist echte Auslieferungshaft oder echte vorl. Auslieferungshaft i. S. des § 10. Deshalb muß die rein logische Auslegung zu dem Ergebnis führen, daß die Frist des § 18 Abs. 2 u. 3 mit dem Tage der Festnahme nicht beginnen kann.

Eine Lücke des Gesetzes ist damit aufgedeckt. Nach den §§ 14, 21 Abs. 2, 23 Abs. 3 ist der Verhaftete ebenso wie der Festgenommene unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung oder Festnahme, dem nächsten RK. vorzuführen. Die ein- oder zweimonatliche Frist des § 18 Abs. 2 u. 3, mit deren Ablauf der StA. die Aufhebung des Haftbefehls beantragen muß (vgl. auch § 19), beginnt jedoch erst mit dem Tage der „Verhaftung“. Es fehlt hiernach eine Vorschrift darüber, innerhalb welcher Zeit nach der Vorführung der StA. die Anordnung der vorl. Auslieferungshaft beantragen muß. So, wie das Gesetz zur Zeit lautet, kann der StA. die Dauer der Haft nach § 21 willkürlich verlängern und damit den Beginn der vorl. Auslieferungshaft ins unbemessbare hinausschieben. Hieran mag auffällig sein, daß der StA. befugt sein soll, die Dauer einer polizeilichen Haft (und das ist die Haft nach § 21) von sich aus zu beeinflussen, und daß eine Polizeihaft auch über die Vorführung und die richterliche Vernehmung des Festgenommenen hinaus fortbauern soll; das Gesetz lautet indessen so. Nun mag zwar im Regelfalle einem StA. niemals in den Sinn kommen, den Eintritt der richterlichen Haft über Gebühr hinauszuschieben. Aber die Fristen des § 18 Abs. 2 u. 3 sind so kurz gehalten, daß sie auch unter Benutzung neuerzeitlicher Verständigungsmittel im Verkehr mit den europäischen Oststaaten und dem außereuropäischen Ausland nicht hinreichen, um durch Rückfrage fehlende Unterlagen rechtzeitig zu beschaffen. Diese „Unberechenbarkeit“ wollte das RG. (JW. 1931, 256) durch eine ausdehnende Gesetzesauslegung beseitigen. Das RG. ist ihm entgegengetreten und konnte ihm nicht folgen; denn — von den Anforderungen der Praxis abgesehen — Wortlaut und Sinn des Gesetzes (weniger der Zweck der Vorschriften) sprachen gegen das RG. Deshalb, und weil eine Änderung der Auffassung des RG. nicht zu erwarten ist, fällt nunmehr dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, für Abhilfe zu sorgen. Er wird (vgl. den Entw. eines Deutsch-Türk. AusliefVertr., Art. 9 Abs. 3, RDDruckf. Nr. 653) zum Nutzen

teiler oder nichtbeamteter Personen (Ehrentiteln) ist mit Art. 109 Abs. 4 RVerf. nicht vereinbar. †)

1. Zudem das Reich geltend macht, daß die Verleihung von Ehrentiteln, wie sie von der bay. Staatsregierung vorgenommen werde, gegen jene Verfassungsvorschrift verstoße, übt es die ihm nach Art. 15 Abs. 1 RVerf. zustehende Aufsicht in einer Angelegenheit aus, in der es von seiner Befugnis zur Gesetzgebung, eben durch den Art. 109 Abs. 4 RVerf., bereits Gebrauch gemacht hat. Eine Aufgabe der Reichsaufsicht ist es, das Verhalten der Länder in Einklang mit dieser reichsrechtlichen Norm zu erhalten.

Sind bei der Ausführung von Rechtsnormen des VerfWG. selbst oder anderer RGes. in einem Lande Mängel hervorgetreten, so kann die Reichsregierung die Landesregierung ersuchen, die Mängel zu beseitigen. Die Landesregierung ist dann „verpflichtet“, dem

des internationalen Rechtshilfeverkehrs die Frist des § 18 Abs. 2 so geräumig, etwa auf zwei oder drei Monate, bemessen müssen, daß sie den Bedürfnissen der Praxis entspricht. Er wird dann aber auch darauf bedacht sein müssen, daß der Fristenlauf schon mit dem Tage der Festnahme¹⁾ beginnt.

Die Auffassung des RG., daß bei vorausgegangener Festnahme (§ 21) die Vollstreckung des Haftbefehls mit dessen Erlass zusammenfalle, begegnet Bedenken. Sie ist für das Gebiet des Strafprozesses h. M. (vgl. Löwe-Rosenberg, 17. Aufl., Anm. 4b zu § 126; Feilchenberger [1926], Anm. 2 zu § 126) und findet dort darin ihre Erklärung, daß der StA., dem der Festgenommene zugeführt wird, nicht allein den Haftbefehl erläßt, sondern auch dessen Vollstreckung unmittelbar veranlaßt (§§ 128 Abs. 2 Satz 2, 36 Abs. 2 StPD.). Im AusliefG. ist indessen die Sachlage eine andere. Über die Anordnung der Auslieferungshaft oder der vorl. Auslieferungshaft entscheidet nicht der StA., dem der Verfolgte vorgeführt wird (§ 14), sondern das OVG. (§ 11), und dieses kann die Vollstreckung seines Beschlusses nicht unmittelbar in die Wege leiten. Vollstreckende Behörde ist vielmehr die StA. bei dem OVG., welche (nach Vorchrift des § 36 StPD. und des § 47 AusliefG.) das Erforderliche zu veranlassen, d. h. die Zustellung zu bewirken und die Weisung an die Gefangenanstalt zu erlassen hat, daß der Festgenommene auf Grund des erlassenen Haftbefehls nunmehr als Auslieferungsgefangener zu ihrer Verfügung stehe. Daß die Bekanntmachung des Haftbefehls (vgl. Mettgenberg, Komm., S. 311) auf die Frage, wann die Verhaftung beginnt, nicht von Einfluß ist, dürfte nach § 13 Abs. 1 Satz 3 einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Daher tritt m. E. im Falle des § 21 erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs der staatsanwaltlichen Weisung bei der Gefangenanstalt der Zustand ein, den § 18 Abs. 2 als „Verhaftung“ bezeichnet.

In der vom RG. erwähnten Entsch. des RG. sagt dieses, der Verfolgte (Festgenommene) sei „ausnahmslos“ dem nächsten RK. vorzuführen. Diese Auffassung entspricht den §§ 14, 21 Abs. 2 AusliefG. Nach § 47 das. sind indessen für das Verfahren nach dem AusliefG. die Vorschriften des VerfWG. insoweit anwendbar, als das AusliefG. nicht anderes bestimmt; damit gilt auch § 58 VerfWG. für das Auslieferungungsverfahren. Durch Anordnung der OVG. können aus dem ersten Abschnitt des AusliefG. die Entsch. nach den §§ 14, 15, 21 Abs. 2 (vgl. für Preußen MGVfg. vom 19. März 1930: JWBl. 88, abgedr. bei Mettgenberg, S. 554 und z. B. MGVfg. v. 17. Dez. 1930, unter Bb.: JWBl. 368) einem anderen als dem nächsten RK. übertragen werden, und das ist vielfach notwendig, weil eine größere Anzahl von kleineren Gerichtsgefängnissen für die Aufnahme von Gefangenen geschlossen ist. Für die Aufnahme von Auslieferungsgefangenen kommen auch nur anspruchsfähigere Gefängnisse in Frage, weil durch die Flucht des Verfolgten leicht das Ansehen der Reichs- oder der Landesregierung bei dem die Verfolgung betreibenden ausländischen Staat beeinträchtigt und eine unerwünschte Rückwirkung gegenüber deutschen Auslieferungsanträgen ausgelöst werden kann (vgl. für Preußen: Gem. Vfg. d. M. d. 3. u. d. JustMin. v. 26. Mai 1924: JWBl. 1925, 72). Es empfiehlt sich da, wo Übertragungen auf Grund des § 58 VerfWG. ausgesprochen werden müssen, in Rücksicht zu ziehen, daß der StA. (§ 22 Abs. 2) die Anstalt bestimmt, in welcher der Verfolgte als Auslieferungsgefangener zu verwahren ist, und deshalb tunlichst von vornherein die Entsch. nach §§ 14, 15, 21 Abs. 2 demjenigen RK. zu übertragen, an dessen Sitz ein zur Verwahrung von Auslieferungsgefangenen bestimmtes Gefängnis sich befindet.

DR. Dr. Dörffler, Berlin.

¹⁾ Vgl. Art. X Abs. 4 AusliefVertr. zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika v. 12. Juli 1930, RDDruckf. Nr. 686.

Zu 1. Für die Besprechung des Urteils ist von Wert eine Denkschrift: „Die bay. Titelverleihungen und die RVerf. (Stellungnahme der bay. Staatsregierung in dem Verfassungsstreit vor dem StGH. für das Deutsche Reich)“, München 1930 (im folgenden als

„Ersuchen“ zu entsprechen. Das schreibt Art. 15 Abs. 3 in seinem Satz 1 vor. Daran schließt sich als Satz 2 die Bestimmung an: „Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung die Entsch. des StGH. anrufen, falls nicht durch RGef. ein anderes Gericht bestimmt ist.“

Diese Bestimmung über die Anrufung des StGH. ist zurückzuführen auf einen preuß. Antrag in dem an der Vorbereitung des Verfassungswerkes beteiligt gewesen „Staatenaußschuß“. Sie wurde als Schutzbestimmung in der Annahme eingefügt, daß weitere Maßnahmen des Reichs, wie sie nach Art. 48 Abs. 1 RVerf. dem verpflichtenden Ersuchen folgen könnten, bis zur richterlichen Entsch. zu ruhen hätten (Boeckh-Geffter a. a. O., Art. 15 Anm. 2 Abs. 2, Anm. 14 b). In demselben Sinne erklärte im Verfaussch. der Verf. Deutschen NatVerf. der Berichterstatter Abg. D. Dr. Kahl (Verf. der NatVerf. Bd. 336 S. 84): „Ich komme zum dritten Absatz. Der erste Absatz wäre staatsrechtlich eigentlich überflüssig; denn die Verpflichtung, Mängel zu beseitigen, ist an sich das notwendige Korrelat der vorangestellten Reichsaufsichtsübung. Der erste Satz ist eigentlich nur als Übergang zum folgenden gedacht. Man will offenbar auch hier dem föderalistischen Prinzip zuliebe keine unmittelbare Zwangsgewalt des Reichs. Daher hat man die richterliche Entsch. neu eingeführt...“

Der nach dieser Entstehungsgeschichte gewollte innere Zusammenhang zwischen der Bestimmung über die Anrufung des StGH. mit der Bestimmung über das verpflichtende Ersuchen um Mängelbeseitigung hat im Gesetz selbst dadurch Ausdruck gefunden, daß jene Bestimmung nicht in einen selbständigen Absatz gestellt, sondern mit der Bestimmung über das verpflichtende Ersuchen in einem Absatz zusammengefaßt ist. Die beiden Teile des Absatzes waren in der vom Verfaussch. angenommenen Fassung (ebenda S. 80, 87) sogar nur durch ein Semikolon getrennt. Dessen Ersetzung durch einen Punkt hatte nur redaktionelle Bedeutung. Nach diesem Zusammenhang stellt sich das in Art. 15 Abs. 3 vorgesehene Verfahren vor dem StGH. als eine Fortsetzung des mit dem verpflichtenden Ersuchen als einer zunächst maßgebenden Entsch. der Reichsregierung vorläufig abgeschlossenen Aufsichtsverfahrens dar.

Eine Entsch. dieser Art, eine förmliche Mängelrüge, die mit dem Ersuchen um Beseitigung eines bestimmt zu bezeichnenden Mangels zugleich dessen Vorhandensein feststellt, ist in den (vom Reich seiner Replik als Anlagen beigefügten) Schreiben des RZnM. aus den Jahren 1920 und 1921 nicht enthalten. In allen diesen Schreiben ist der RZnM. über den Wunsch nach grundsätzlicher Klärung, das Ersuchen um Auskunft, Nachprüfung oder Stellungnahme, nicht hinausgegangen. Es handelt sich danach bloß um Maßnahmen, die dazu dienen konnten, ein Einvernehmen zwischen der Reichsregierung und der bay. Staatsregierung und nötigenfalls eine förmliche Mängelrüge, das zur Abhilfe verpflichtende Ersuchen um Mängelbeseitigung vorzubereiten. Das verpflichtende Ersuchen selbst, das die Grundlage für eine Entsch. des StGH. nach Art. 15 Abs. 3 RVerf. bilden könnte, kann in jenen Schreiben um so weniger gefunden werden, als sie mehr als acht Jahre vor der Anrufung des StGH. zurückliegen. Inzwischen haben sich die Titelverleihungen in Bayern auf andersartige Personengruppen als die in jenen Schreiben behandelten ausgedehnt und auch auf diese Titelverleihungen soll sich nach dem Antrag und seiner Begründung die Entsch. des StGH. erstrecken.

Auch die nach der Angabe des Antragstellers einige Zeit vor der Klageerhebung zwischen dem Reichskanzler und bay. MinPräf. statt-

„Bay. Mat.“ angeführt). Sie stellt im wesentlichen die Ausführungen der bay. Regierung in dem stattgehabten Prozeß dar, ist nachträglich durch einige Anmerkungen ergänzt und veröffentlicht, um der Auffassung vorzubeugen, der bay. Standpunkt habe „sich etwa leichtsin über das geltende Verfassungsrecht hinweggesetzt (a. a. O. S. 2). Die Reichsregierung hingegen hat ihre Schriftsätze nicht veröffentlicht. Es wäre sehr zu wünschen, wenn in Zukunft nach Abschluß grundsätzlicher Prozesse vor dem StGH. das wesentliche Material von allen Beteiligten, und zwar unretuschiert, regelmäßig publiziert würde, da eine solche Übung für die Fortbildung des Staatsrechts und für die Behandlung künftiger Streitfragen von Bedeutung sein würde. Politische Bedenken, die dem entgegenstehen sollten, oder sonstige Gründe, welche diese Geheimhaltung sachlich rechtfertigen, sind kaum vorstellbar. Derartige Veröffentlichungen sind auch im Ausland durchaus üblich. Die streitbefangenen Fragen gliedern sich in zwei Gruppen: die aufsichts- bzw. verfahrensrechtliche Zulässigkeit des vor dem StGH. geltend gemachten Antrags der Reichsregierung (I) und die materiellrechtliche Frage nach der Zulässigkeit der Titelverleihung (II).

I.

In ersterer Beziehung kann der Standpunkt der bay. Regierung einmal dahin zusammengefaßt werden, die Klage vor dem StGH. sei unzulässig gewesen, weil Art. 15 Abs. 3 RVerf. gegenüber Art. 19 eine lex specialis sei, ferner nicht die Reichsregierung, sondern nur der zu ihrer Repräsentation nicht zuständige RZnM. tätig geworden sei und schließlich dieser keine Mängelrüge an Bayern haben ergehen lassen. Auf die beiden letzteren Fragen ist der StGH. nicht

gehabte Besprechung stellt sich nicht als eine förmliche Mängelrüge i. S. des Art. 15 Abs. 3 RVerf. dar, mag es sich dabei auch nicht um ein bloßes Privatgespräch, sondern um ein als verpflichtend gedachtes amtliches Ersuchen gehandelt haben. Ein Ersuchen der Reichsregierung, das die betroffene Landesregierung, wenn auch vorbehaltlich der Anrufung des StGH., verpflichtet, die gerügten Mängel zur Vermeidung der Reichsrekution zu beseitigen, kann nicht bei einer mündlichen Aussprache zwischen den Leitern der beiden Regierungen, sondern seiner Bedeutung und Tragweite gemäß nur in einer feinen Inhalt festlegenden Urkunde erklärt werden; die damals nach der Angabe des Antragstellers gebrauchten allgemeinen Worte entsprechen auch nicht dem Erfordernis einer bestimmten Bezeichnung der zu beseitigenden Mängel. Die vorliegende Klage endlich kommt als ein verpflichtendes Ersuchen schon deshalb nicht in Betracht, weil sie lediglich ein an den StGH. gerichtetes Feststellungsbegehren allgemeinen Inhalts und überhaupt keine Auflage an die bay. Landesregierung enthält.

Aus den dargelegten Gründen erfüllen die Schreiben aus den Jahren 1920 und 1921, die Besprechung vor der Klageerhebung und die Klage selbst, auch zusammengehalten, nicht den Tatbestand eines Ersuchens nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 RVerf. Es braucht deshalb weder erstert zu werden, ob unter der „Reichsregierung“, von der das Ersuchen nach jener Vorchrift auszugehen hat, nicht der einzelne nach Art. 56 RVerf. sachlich zuständige Reichsminister, sondern die nach Art. 52 RVerf. aus dem Reichskanzler und den Reichsministern bestehende Reichsregierung in ihrer Gesamtheit zu verstehen ist, noch andererseits, ob nicht, wenn diese Frage i. S. des Antragsgegners zu beantworten wäre, der Beschluß des Reichskabinetts, auf dem die Erhebung der vorliegenden Klage beruht, die vorangegangenen Erklärungen eines einzelnen Reichsministers oder des Reichskanzlers genehmigend decken würde.

2. Liegt demnach auch kein Fall des Art. 15 Abs. 3 RVerf. vor, so kann die Anrufung des StGH. doch auf Art. 19 Abs. 1 gegründet werden, der in seinem einschlägigen Teile lautet: „Über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art ... zwischen dem Reiche und einem Lande entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der StGH., soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist.“

Von dieser Verfassungsbestimmung werden nicht nur diejenigen nicht privatrechtlich gearteten und deshalb nicht von den ordentlichen Gerichten zu entscheidenden Streitigkeiten getroffen, in denen sich Reich und Land, wie bei der Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus einem Staatsvertrag oder aus einem Verwaltungsabkommen oder aus einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung, als gleichgeordnet gegenüberstehen, sondern auch diejenigen Streitigkeiten, in denen vom Reich oder von einem Lande auf der Verfassung oder einem sonstigen RGef. beruhenden Rechte und Pflichten von der Art geltend gemacht werden, daß die verfassungsmäßige Überordnung der Reichs- über die Landesgewalt in Frage kommt. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Wortlaut der Bestimmung, dem in der Verf. NatVerf. und im Verfaussch. in vielfachen Wendungen betonten Bestreben, den Rechtsgedanken auch im Verhältnis zwischen dem Reich und den Ländern obenan stehen zu lassen, den Rechtsförmigkeit für ihr Verhältnis zueinander weit hin zu gewähren, und vom Abg. D. Dr. Kahl im Verfaussch. (Verf. Bd. 336 S. 409) „für Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen dem Reich und einem Lande“ gegebenen Beispielen, unter denen neben dem Streit über das Recht eines Landes zu einem Vertragsabschluß mit einem auswärtigen Staat und dem Streit darüber, ob ein Land eine dem

eingegangen, weil er seine Zuständigkeit ohnehin als gegeben ansah. Ob eine förmliche Mängelrüge vorlag, kann hier nicht nachgeprüft werden, weil der zwischen den Beteiligten erfolgte Schriftwechsel und der Inhalt der Besprechung zwischen dem RZnM. und dem bay. MinPräf. nicht veröffentlicht ist. Jedoch ist hierzu folgendes zu bemerken: Im Hinblick auf die erwähnte Unterhaltung hat der StGH. für Mängelrügen gem. Art. 15 RVerf. das Erfordernis der Schriftform aufgestellt. Es sprechen manche Gründe für diese Solennität. Es lassen sich aber, vor allem in bewegten Zeiten, Fälle vorstellen, in denen präventive Mängelrügen nur dann zum Erfolg führen können, wenn sie mündlich (evtl. fernmündlich) ausgesprochen werden. Die Reichsregierung erfährt etwa, daß eine Ernennung zum Minister oder leitenden Beamten eines Landes bevorstehe, die wegen der individuellen Eigenschaften der in Aussicht genommenen Persönlichkeiten (z. B. Zugehörigkeit zu einer Partei, deren Ziel der gewaltsame Umsturz der bestehenden Staatsordnung ist) dem Reichsrecht oder dem Reichsinteresse widersprechen würde (Rechtsgrundsatz von der reichsfreundlichen Haltung). Es stellt sich durch ein Ferngespräch, das der RZnM. mit dem zuständigen Landesorgan führt, heraus, daß die Ernennung auf der Tagesordnung einer unmittelbar darauf stattfindenden Sitzung steht. Soll hier das Schriftverfahren gelten, das für regelmäßige Fälle des Verfassungslebens genügen mag? Oder wäre nicht eine vorläufige mündliche Anordnung mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung zweckmäßiger?

Von seinem grundsätzlichen Standpunkt aus konnte der StGH. auch die Frage dahingestellt sein lassen, ob unter „Reichsregierung“ i. S. des Art. 15 das Kollegium oder der bzw. die Fachminister zu verstehen sind. Daß diese Scheidung zulässig ist und nicht in allen

Art. 17 RVerf. entsprechende freistaatliche Verfassung habe, auch der Streit „über die Ausdehnung des Aufsichtsrechts des Reiches“ genannt ist.

Eine unter den Art. 19 fallende Streitigkeit nichtprivatrechtlicher Art ist danach auch eine Streitigkeit zwischen dem Reich und einem Lande darüber, ob die Art der Ausführung eines RVerf. durch das Land gegen den Sinn des auszuführenden RVerf. verstößt, also die Ausführung ihrer Art nach mangelhaft ist. Für den Fall, daß eine Meinungsverschiedenheit hierüber schon dazu geführt hat, daß die Reichsregierung an die Landesregierung ein verpflichtendes Ersuchen um die Beseitigung der Mängel gerichtet hat, ist die Möglichkeit der Anrufung des StGH. in Art. 15 Abs. 3 ausdrücklich vorgesehen. Aus der ausdrücklichen Regelung dieses Falles darf aber nicht gefolgert werden, daß in denjenigen Fällen, in denen die Meinungsverschiedenheit über die Art der Ausführung eines RVerf. noch nicht ihre besondere Ausprägung durch eine förmliche Mängelrüge gefunden hat, diese Streitigkeit nichtprivatrechtlicher Art nicht vor den StGH. gebracht werden könnte. In den letztgedachten Fällen greift vielmehr Art. 19 ergänzend ein. Er stellt einen allgemeinen Grundfaß auf. Dessen Anwendung auf den besonders wichtigen Fall des Art. 15 Abs. 3 Satz 1 ist in Satz 2 daselbst klargelegt.

Bei bloßer Betrachtung des Wortlauts des Art. 19 Abs. 1 einerseits und des Art. 15 Abs. 3 andererseits könnte dem entgegengehalten werden, daß in jener Vorschrift „der StGH. für das Deutsche Reich“ für zuständig erklärt ist, „soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist“, während nach dieser Vorschrift die Entsch. des „StGH.“ angerufen werden kann, „falls nicht durch RVerf. ein anderes Gericht bestimmt ist“. Im Schrifttum ist die Meinung geäußert worden, daß danach gem. Art. 19 Abs. 1 anders als nach Art. 15 Abs. 3 nicht nur ein anderer Gerichtshof des Reichs, sondern überhaupt ein anderes Gericht zur Entsch. bestellt sein könnte. Es mußte dann auf der Grundlage des im vorigen Absatz Ausgeführten auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß eine Streitigkeit über die Art der Ausführung eines RVerf., je nachdem sie schon bis zu einer förmlichen Mängelrüge gediehen ist oder nicht, vor verschiedene Gerichtshöfe gehören könnte. Das wäre, wie zugegeben ist, ein unannehmbares Ergebnis. Zu ihm kann man indessen nur auf Grund einer unzutreffenden, am Wortlaut haftenden Auslegung des Art. 15 Abs. 3 Satz 2 gelangen. Nach dem ersten Teile dieses Satzes kann die Entsch. „des StGH.“ angerufen werden. Damit ist, wie in Art. 19 Abs. 1, wo dies ausdrücklich gesagt ist, der StGH. für das Deutsche Reich gemeint. Ebenso ist unter dem „anderen Gericht“ im zweiten Teil des Satzes, wiederum entspr. dem Art. 19 Abs. 1, ein anderes Gericht des Reichs zu verstehen. Es geht nicht an, den Schöpfern der RVerf. zu unterstellen, daß sie daran gedacht haben sollten, zur Entsch. über die Berechtigung einer im Rahmen der Reichsaufsichtsführung erhobenen förmlichen Mängelrüge könne ein Landesgericht berufen werden. Der zweite Halbsatz des Art. 15 Abs. 3 Satz 2 ist im Verfaßsch. auf einen Antrag nach beschloffen worden, zu dessen Begründung von dem Antragsteller als Berichterstatter ausgeführt wurde (Verf. Bd. 336 S. 84): „... Warum soll immer nur die Entsch. des StGH. angerufen werden? Die Gegenstände der Aufsichtsausübung sind

Fällen, in denen nach der RVerf. „die Reichsregierung“ zuständig ist, das Kollegium in Aktion zu treten hat, entspricht der herrschenden Auffassung in Praxis und Lehre (vgl. die Angaben bei Anschütz, RVerf., Art. 87 Anm. 2, der selbst abweicht). Aus dem von der h. M. angenommenen Sinn der einschlägigen Bestimmungen der RVerf. und aus § 18 Geschw. ergibt sich, daß das Kollegium bei Angelegenheiten von allgemeiner politischer Bedeutung zuständig ist. Der StGH. hat sich allerdings nach Zeitungsnachrichten in einer Streitfrage zwischen dem Reich und Thüringen auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Das Erkenntnis liegt zur Zeit noch nicht im Wortlaut vor. Jedoch erscheint der hier vertretene Standpunkt der gegenwärtigen Dynamik des deutschen Verfassungslebens angemessen zu sein. Wir haben ständig Koalitionsregierungen, und das wird sich aller Voraussicht nach nicht ändern. Bei regelmäßigem homogenem Aufbau der Kabinette wäre die weitergehende Zuständigkeit der einzelnen Minister unbedenklich, weil dann in einem praktisch hinreichendem Maße gesichert wäre, daß die Entsch. des einzelnen Ministers im Sinne des Kabinetts erfolgt. Hingegen trifft die hier vertretene Auffassung mehr das praktische Bedürfnis einer Epoche, in welcher die Mitglieder der Regierung oft sehr unterschiedliche politische Meinungen vertreten. Die Frage kann also auch für Art. 15 RVerf. nicht allgemein, sondern nur danach entschieden werden, ob die konkrete Aufsichtsangelegenheit eine allgemeine politische Bedeutung hat. Soweit es sich um Anwendung der RVerf. selbst handelt, ist die Frage zu bejahen, da, unbeschadet der Federführung durch das RZnM., Streitfragen über das Grundgesetz keinen Ressortcharakter haben. Sie berühren in ihrer Tragweite das gesamte politische Leben und können es berühren. Das gilt jedenfalls dann, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um einen Streit über den Sinn eines Grundprinzips der Verfassung, nämlich der demokratischen Idee, handelt (vgl. u. II). Wir halten insofern also den bay. Standpunkt für gerechtfertigt, der allerdings vorliegendenfalls ohne praktische Be-

deutung außerordentlich mannigfaltig. Auf privatrechtlichem Gebiet käme das RZnM. in Frage, auf öffentlich-rechtlichem Gebiet des RZnM., auf finanziellem Gebiet der RZF. ... usw. Ich möchte also das empfehlen, was in meinem Antrage gesagt ist: die Entsch. eines sachlich zuständigen Gerichtshofs des Reichs, in Ermangelung eines solchen die Entsch. des StGH.“ Was hiernach gewollt war, ist, wenn auch in anderer Fassung des Wortlauts, Geseh. geworden. Dem entspricht es, daß in §§ 18 Nr. 1, 31 b. Ges. über den StGH. v. 9. Juli 1921 die Zusammenfassung dieses Gerichtshofs für die Fälle des Art. 15 Abs. 3 und des Art. 19 Abs. 1 RVerf. einheitlich geregelt ist. Es ist zu erwarten, daß der Reichsgesetzgeber auch künftig dafür sorgt wird, daß eine Streitigkeit oder eine Meinungsverschiedenheit über die Art der Ausführung eines RVerf. nicht, je nach dem Entwicklungsstand des Reichsaufsichtsverfahrens, vor einem oder einem anderen Gericht zur Entsch. kommen kann.

Die Zulässigkeit der Anrufung des StGH. aus Art. 19 Abs. 1 RVerf. kann auch nicht mit der Begründung verneint werden, es habe zur Zeit dieser Anrufung kein „Streit um geltend gemachtes und bestrittenes Recht“ und deshalb keine „Streitigkeit“ i. S. des Art. 19 bestanden, weil die in Bayern geübten Titelverleihungen seit 1922 von der Reichsregierung nicht mehr beanstandet worden seien. Allgemeinen Prozeßgrundsätzen entsprechend genügt es, wenn ein solcher Streit zur Zeit der Entsch. besteht. Das aber ist nach dem Inhalte der beiderseitigen Schriftsätze nicht zu bezweifeln. Es kommt deshalb auch in diesem Zusammenhang nicht auf die Feststellung des genaueren Inhalts und des Charakters der nach der Angabe des Antragstellers kurz vor der Klagerhebung zwischen dem Reichskanzler und dem bay. MinPräs. stattgehabten Besprechung an.

3. Die Sachentsch. des StGH. hat sich auf die vom Reich zur Entsch. gestellte grundsätzliche Frage zu beschränken. Der Streit geht darum, ob die Verleihung von Titeln zur Auszeichnung einzelner beamteter oder nichtbeamteter Personen (Ehrentiteln), zu der die bay. Staatsregierung das Recht für sich in Anspruch nimmt, mit Art. 109 Abs. 4 RVerf. vereinbar ist. Das ist eine i. S. des Art. 19 Abs. 1 RVerf. hinlänglich umgrenzte Streitigkeit. Auf eine Stellungnahme des Antragstellers und des StGH. zu den einzelnen von der bay. Staatsregierung verliesenen Titeln oder Gruppen von Titeln konnte von Bayern in diesem Verfahren, in dem es nicht selbst als Antragsteller, sondern nur als Gegner des vom Reich gestellten Antrags auftritt, nicht gedrungen werden. Damit fällt auch der Einwand, daß der Antrag und seine Begründung zu allgemein gehalten seien.

Nach alledem muß unter Verwerfung des von Bayern in erster Linie gestellten Antrags, den Klageantrag als angebrachtermaßen unzulässig abzuweisen, auf die Sache selbst eingegangen werden.

Der Art. 109 Abs. 4 RVerf., von dessen Auslegung die Sachentsch. abhängt, lautet:

„Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.“

Der Wortlaut dieser Vorschrift, wenn man sie für sich allein betrachtet, ist mehrdeutig. Als Hilfsmittel für die Erkenntnis dessen, was das Gesezeswort sagen will, kommen die sog. Gesezes-

deutung ist. Er wäre es in concreto auch dann, wenn es sich um eine Mängelrüge gehandelt hätte. Die Reichsregierung hat die Erhebung der Kl. gebilligt. In diesem Beschluß würde die Genehmigung des bisherigen Vorgehens des RZnM. liegen, denn weder die rechtliche Natur der ministeriellen Akte noch der vorliegende faktische Tatbestand ergeben etwas gegen die Heilbarkeit fehlerhafter Staatsakte des Ressortministers.

In der aufsichtsrechtlichen Hauptfrage ist dem Urteil beizutreten. Der bay. Standpunkt würde zur Folge haben, daß in allen Streitfällen, in denen eine Mängelrüge möglich ist, sie auch notwendig wäre. Die bay. Ausführungen betonen allerdings zureichend, daß im Fall einer Mängelrüge die Einhaltung des durch Art. 15 RVerf. vorgeschriebenen Verfahrens eine Prozeßvoraussetzung bildet. Aber doch nur, wenn dieser Aufsichtsakt ergangen ist. Es ergibt sich aus dem Sinn des Art. 15 oder aus anderen Bestimmungen der RVerf. nichts dafür, daß die Reichsregierung ausschließlich dazu befugt wäre, bei Meinungsverschiedenheiten im Wege der Reichsaufsicht vorzugehen. Ein solches Ergebnis wäre dann unpraktisch, wenn, wie im vorliegenden Falle, es weniger auf die konkreten Fälle als auf die — bei Vorliegen einer Mängelrüge nur präjudizell zu entscheidende — allgemeine Frage ankommt. Es liegt eine gewisse Analogie solcher Streitigkeiten zu dem im Art. 13 Abs. 2 RVerf. geregelten Problem vor. Wie dort für Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit landesrechtlicher Normen mit dem Reichsrecht eine Entsch. prinzipialer erfolgen kann, so kann im Fall des Art. 15 das Bedürfnis vorliegen, nach der grundsätzlichen Beurteilung des Verhältnisses des Reichs oder eines Landes. Dieses vermag die Auffassung des StGH. über das Verhältnis der Art. 15 u. 19 zu befriedigen (vgl. auch unten III). Sie verdient daher den Vorzug.

Bayern hat schließlich das Vorliegen einer Streitigkeit verneint und insbes. bestritten, er sei von irgendeiner Seite, dem

materialien in Betracht. Das Hauptgewicht aber ist auf den Zusammenhang zu legen, in dem dieser einzelne Absatz eines Verfassungsartikels mit den übrigen Absätzen desselben Artikels und mit anderen Vorschriften der WVerf. steht.

1. Die Vorschrift über die Titel verdankt ihre Entstehung dem VerFAussch. der Verf. Deutschen NatVerf., der sich mit dem Titelwesen in seinen Sitzungen v. 28. Mai und 16. Juli 1929 (Verh. der NatVerf. Bd. 336 S. 372 f., 494 ff.) bei der Beratung des sog. Gleichheitsartikels, des damaligen Art. 28, beschäftigt hat. Zu diesem Artikel, der in drei Absätzen die Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz, die Gleichstellung der beiden Geschlechter und die Aufhebung der Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes regelte, wurde in der ersten der beiden Sitzungen von dem Abg. Kazenstein der Zusatz beantragt:

„Titel dürfen nur zur Bezeichnung von Amtsstellungen verliehen werden.“

Der Antragsteller verfolgte damit die (S. 372) ausgesprochene Absicht, „das ganze Titelwesen abzuschaffen“. Hieraus, sowie aus Erklärungen desselben Abgeordneten in der späteren Sitzung (S. 495, 498) erhellt als der Sinn des Antrags, daß Titel nur an Inhaber von Amtsstellungen verliehen werden sollten, und nur mit solchem Inhalt, daß sie die Amtsstellung des Beliehenen bezeichnen müßten. Der Antrag wurde in der Sitzung v. 28. Mai 1929 angenommen. In der Folgezeit scheint der Abg. Kazenstein darauf hingewiesen worden zu sein, daß gewisse Titel, die nicht mit einer Amtsstellung verbunden seien, nicht beseitigt werden könnten, weil ihr Erwerb dem Abschluß einer bestimmten Ausbildung durch Ablegen einer Prüfung entspringe, z. B. die akademischen Grade und die Bezeichnungen als *N.*, *Arzt* u. dgl. In diesem Sinne stellte er bei Beginn der Beratung desselben Gegenstandes in der Sitzung v. 16. Juni 1929 in Gemeinschaft mit dem Abg. Dr. Quarc den Antrag, dem in Rede stehenden Satz die Fassung zu geben:

„Titel dürfen nur, soweit sie eine Amtsbezeichnung enthalten oder auf Grund einer Prüfung verliehen werden.“

Demgegenüber nahm der Abg. Davidsohn mit dem Antrage: „Titel dürfen nur zur Bezeichnung der Amtstätigkeit (staatliche Orden und Ehrenzeichen dürfen nicht) verliehen werden“ — im wesentlichen wieder den ersten schärferen Antrag Kazenstein auf. Er sprach sich (S. 496) auch gegen die Verbeibehaltung der „akademischen und sonstigen Grade“ aus. Andererseits wurden im Laufe der Verhandlung zu dem Antrage Dr. Quarc-Kazenstein verschiedene Abänderungsvorschläge, insbesondere nach der Richtung gemacht, daß nicht das Bestehen einer Prüfung, sondern „besondere wissenschaftliche, künstlerische oder technische Leistungen“ (Abg. Dr. Singheimer) oder „besondere persönliche Leistungen für das Gemeinwohl“ (Abg. Koch) zur Grundlage für eine Titelverleihung genommen werden sollten. Bei der Abstimmung (S. 499) wurde aber dieser letzte Vorschlag ausdrücklich abgelehnt und schließlich die Vorschrift über das Titelwesen in der vom Abg. Kazenstein während der Abstimmung beantragten Fassung angenommen:

„Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Akademische Grade sind nicht davon betroffen.“

Reich oder Bayern, ein „Recht“ geltend gemacht worden, auf die weitere Verleihung von Titeln wie auf die Nichtverleihung (a. a. O. S. 27 ff.). Das Vorbringen ist durch die Gründe des StGH. treffend erledigt. Wie soll ein Land die Zuständigkeit, Hoheitsakte gewissen Inhalts vorzunehmen, deutlicher für sich in Anspruch nehmen, als indem es sie in jahrelanger Praxis erläßt?

II.

In der bayerischen Beweisführung hat eine Rolle gespielt eine Bemerkung des früheren Staatssekretärs im *NZm.*, Frhrn. v. Welfer, in seinem Aufsatz „Titelverleihung und WVerf.“ (*ZfHers* Bfkr. 63, 289). Er hat dort ausgeführt: „Selbstverständlich ist die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der bay. Titelverleihungen im Schoße der Reichsregierung schon früher wiederholt erörtert worden; vom Anrufen des StGH. wurde aber bisher abgesehen, weil die Reichszüge keine genügende Gewähr dafür zu bieten schienen, daß der StGH. das Verfahren Bayerns als verfassungswidrig erklären würde.“ Wir können uns nicht erinnern, im Schrifttum der letzten Jahre den Bericht eines Beamten über die internen Vorgänge von Regierung oder Verwaltung gefunden zu haben, die ihm infolge seiner dienstlichen Stellung bekannt geworden sind und von ihm überhaupt oder gar lite pendente veröffentlicht wurden.

Zur Sache selbst möchten wir davon absehen, auf die Beweisführung des StGH. an der Hand der sog. Materialien einzugehen, weil wir diese Vorgänge von unserem grundsätzlichen, in diesem Zusammenhang nicht ex professo zu begründenden hermeneutischen Standpunkt aus nicht als geeignetes Auslegungsmittel ansehen.

Aus dem gleichen Grunde erübrigt sich eine Wiederlegung der entstehungsgeschichtlichen Ausführungen der bay. Mat. (S. 39 ff.), die übrigens zu dem entgegengesetzten Ergebnis gelangen. Wir

Die Annahme geschah mit 15 Stimmen des 28gliedrigen Ausschusses, nachdem zuvor der Antrag Davidsohn mit Stimmengleichheit abgelehnt worden war.

Der so beschlossene Art. 28 Abs. 4 ging als Art. 108 Abs. 4 in dem vom VerFAussch. dem Plenum der NatVerf. vorgelegten Entwurf (Verh. Bd. 236 S. 2 ff.) mit den dann als Art. 109 Abs. 4 Gesez gewordenen Worten über.

Der Umstand, daß der radikale Antrag Davidsohn die Zustimmung der Hälfte der abstimmenden Ausschußmitglieder gefunden hat, und die knappe Mehrheit, mit der der maßgebende Beschluß zustande gekommen ist, zeigen, daß im VerFAussch. eine Annäherung der verschiedenen Auffassungen über die Titelverleihungen nicht zu erzielen gewesen ist. Insbes. ist der *RM.* Dr. Preuß mit seiner Auffassung nicht durchgebrungen. Er hatte der NatVerf. als Regierungsvorlage einen Verfassungsentwurf zur Beschlußfassung vorgelegt, in dem über Titelverleihungen nichts gesagt war. Vor dem Verfassungsausschuß vertrat er (S. 372, 494 f.) die Meinung, daß das Titelwesen zwar grundsätzlich zu mißbilligen, aber in der Praxis nicht zu entbehren, wenn auch zu vereinfachen sei; namentlich bei den Beamten könne die Titelfrage nur schonend abgelöst werden; es sei bisher viel Geld dadurch gepart worden, daß man den Beamten für treue Dienste nach einer gewissen Zeit zwar keine erhebliche Gehaltszulage gegeben, sie dafür aber mit einer Titelverleihung erfreut habe. Der (vom VerFAussch. durch die Abstimmung abgelehnten) Auffassung dieses Regierungsvertreters würde es entsprochen haben, wenn der Entwurf des VerFAussch. ebenso wie die Regierungsvorlage von den Titeln ganz geschwiegen oder wenigstens keinen Satz ausgesprochen hätten, der die Verleihung von Ehrenden Titeln an verdiente Beamte ausschließt und damit „unmittelbar in einen ganzen behördlichen Organismus eingreift“. In demselben Sinne sprach sich der Abg. Wblaf aus. Er erklärte (S. 496) daß er die Tendenz, die Titel zu beseitigen, durchaus billige, warnte aber vor der Vornahme dieses Schrittes zu einer Zeit, in der „wir das Geld bitter notwendig haben und wissen, daß vielleicht eine große Flucht von Beamten stattfindet, wenn man ihnen nicht entweder eine Gehaltserhöhung oder einen Titel gewährt“. Über diese Warnung sowie über den entschiedenen Widerspruch, den der Abg. Dr. Heine unter Hinweis auf Vorgänge im Beamtentum „gegen die Anträge, die Titel abzuschaffen“ (S. 497), erhoben hat, und über den Vorschlag des Abg. Dr. v. Delbrück (S. 495), sich, da man das Titelwesen nicht ausrotten könne, auf ein Ersuchen an die Regierung um Vereinfachung des Titelwesens zu beschränken, ist die Mehrheit des VerFAussch. hinweggegangen. Auch die sich namentlich auf Nichtbeamte beziehenden Vermittlungsvorschläge der Abg. Dr. Singheimer und Koch, „für besondere wissenschaftliche, künstlerische oder technische Leistungen“ oder für „besondere persönliche Leistungen für das Gemeinwohl“ gewisse Ehrungen vorzubehalten, sind von der Mehrheit teils ausdrücklich, teils dadurch mißbilligt worden, daß sie als durch die Abstimmung erledigt angesehen wurden.

Nach allem kann aus den Protokollen des VerFAussch. kein Anhalt dafür entnommen werden, daß durch den Abs. 4 des Gleichheitsartikels Ehrentitel mit der Beschränkung zugelassen werden sollten, daß sie auf ein Amt oder einen Beruf hinweisen müßten. Vielmehr wurde das mit dem ersten Antrag Kazenstein ausgesprochene

können dies um so eher, als nach der Auffassung des StGH. selbst „das Entscheidende bei der Auslegung des Art. 109 Abs. 4 der Zusammenhang ist, in dem diese Vorschrift steht“. Der StGH. kennzeichnet ihn zutreffend nach seiner rechts geschichtlichen Seite, die von der entstehungsgeschichtlichen verschieden ist, und nach der dogmatischen. Wenn der StGH. also auf den Sinn des Art. 109 Abs. 4 den entscheidenden Wert legt, so ist es nicht ein Kennzeichen für die juristische Stärke des bay. Standpunktes, dieses Problem am Ende der Ausführungen nur nebenbei zu behandeln, während er — im Gegensatz zur *h. M.* über die Auslegung von Rechtsfällen — aus dem Wortlaut sehr weitgehende Folgerungen zieht.

Auf Grund dieser Erwägung stellt der StGH. (zu III 4 seiner Gründe) einige, den Inhalt des Art. 109 Abs. 4 näher spezifizierende Sätze auf, welche den geltenden Rechtszustand eindeutig festlegen. Danach handelt es sich, was bei der bisherigen Praxis Bayerns und des Reichs wie einzelner Länder auch für die Zukunft von Bedeutung sein kann, um Ehrentitel dann, wenn irgendwie geartete Amts- und Berufsbezeichnungen verliehen werden

1. an Personen, die a) weder Beamte noch b) Berufspersonen sind, d. h. solche Privatpersonen, die ihren Beruf nur auf Grund besonderer öffentlicher Zulassung ausüben dürfen oder bestimmte Berufsvorrechte nur auf Grund einer dergleichen Zulassung in Anspruch nehmen dürfen. Diese Personen sind absolut titelunfähig. Daneben besteht eine relative Titelunfähigkeit auch

2. für Beamte und Berufspersonen während der Amts- oder Berufszeit und beim Ausscheiden, sofern die Verleihung zur Ehrung erfolgt, um den Beliehenen aus dem Kreis der Amts- oder Berufsgenossen hervorzuhelen.

Aus diesen Rechtsfällen ergibt sich einmal, daß auch eine Reihe von Verleihungen des Reichs unzulässig waren, wenn dieses Offizieren und Zivilbeamten „Charakterverleihungen“ oder persön-

nermaßen verfolgte Bestreben, „das ganze Titelwesen abzuschaufen“, von der Mehrheit des Verfaussch. auch mit der Annahme des schließlich gestellten Antrags festgehalten. Im ersten Antrag werden die zugelassenen Amtstitel als Titel „zur Bezeichnung von Amtsstellungen“ angeführt. In dem darauffolgenden Antrag Dr. Quarc-Ragenstein ist die Rede von Titeln, die „eine Amtsbezeichnung enthalten“, in dem schließlich Antrage Ragenstein von Titeln, die „ein Amt bezeichnen“. Die dritte Fassung stellt gegenüber der zweiten nur eine sprachliche Vereinfachung dar. Auch die zweite Fassung enthielt gegenüber der ersten nach der Meinung der Antragsteller keine Erweiterung des Kreises der zugelassenen Amtstitel. Das erhellt aus den Äußerungen, die der Abg. Ragenstein bei der zweiten Beratung (S. 495, 498), also zu einer Zeit gemacht hat, als schon der Antrag Dr. Quarc-Ragenstein vorlag: „Titel dürfen zur Bezeichnung von Amtsstellen verliehen werden und sind in diesem Zusammenhang unvermeidlich. Aber es muß hier ein Stück Völkerverziehung geübt werden, indem wir auf das Unwesen dieser Titelwirtschaft (im Sinne vorher: „dieser spezialisierten und übermäßigen Titelerichtung“) aufmerksam machen, die unsere ganze gesellschaftliche Entwicklung in mancher Hinsicht gefährdet hat. Wenn Beamte für gewisse Dienstleistungen bestimmte materielle Ansprüche zu machen haben, dann soll man sie ihnen auch erfüllen und sie nicht durch irgendwelche Spielereien (gemeint war die Ehrung durch Verleihung eines Titels oder Ordens) abfinden und um ihr Recht bringen.“ Damit und mit der späteren Äußerung: „Auch Amtsbezeichnungen, die nicht mit einer Amtstätigkeit verbunden sind, dürfen wir nicht mehr dulden“ — hat dieser Antragsteller die Verleihung von Ehrentiteln an Beamte auf das bestimmteste abgelehnt. Der sachliche Unterschied zwischen dem schließlich angenommenen und dem ersten Antrage Ragenstein besteht, abgesehen von der Feststellung, daß akademische Grade von der Vorchrift über die Titelverleihung nicht betroffen werden, nur darin, daß als zulässige Titel neben den Amtstiteln noch die Titel, die einen Beruf bezeichnen, angeführt wurden. In beiden Punkten wurde, entsprechend einer Anregung des Abg. Koch (S. 495), dem Vorbilde gefolgt, das die Württemb. Verfassungsurkunde v. 20. Mai 1919 in ihrem Art. 7 gegeben hatte.

2. Die vorstehende Würdigung des Ergebnisses der Verhandlungen des Verfaussch. über die Titelfrage wird bestätigt durch die (von der bay. Staatsregierung und in dem von ihr angezogenen Aufsatz des Frhrn. v. Welfer nicht berücksichtigten) Vorgänge im Plenum der NatVerf. In der Sitzung v. 11. Juli 1919 erstattete der Abg. Dr. Düringer den Bericht über den Art. 108 des Entw. des Verfaussch. Dabei führte er zu dem die Titelfrage betr. Abs. 4 dieses Artikels aus (Verf. Bd. 328 S. 1497 A, B): „Ein Antrag lautet: Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Ein anderer Antrag wollte sie auch zulassen auf Grund besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Leistungen. . . Ein anderer Antrag wünschte Titel als Anerkennung besonderer technischer (sollte wohl heißen: persönlicher) Leistungen für das Gemeinwohl. . . Von Regierungsseite wurde darauf hingewiesen, daß für die Beamtenverhältnisse das Titelwesen eng mit der Gehaltsfrage zusammenhänge und daß die heutzutage mehr als je gebotene Staatsökonomie immerhin in mehrfacher Hinsicht für eine beschränkte Aufrechterhaltung der Titel spreche, in denen der Beamte auch eine gewisse Belohnung seiner Tätigkeit erblicke. Ihre Kommission entschied sich für den zuerst erwähnten Antrag. In der Beseitigung des der menschlichen Schwäche und Eitelkeit dienenden Titelwesens wurde von der Mehrheit ein bedeutender kultureller Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande erblickt. Einig war man darüber, daß akademische Grade von dieser Bestimmung nicht betroffen werden dürfen.“

Hier hat also der (selbst in der Titelfrage auf einem anderen Standpunkt stehende) Berichterstatter klar ausgesprochen, daß die Mehrheit des Verfaussch. mit ihrem Gesetzesvorschlag das Titel-

liche Amtsbezeichnungen beigelegt hat, sofern diese Verleihungen eine Ehrung im Sinne des StGH. darstellen. Er hatte allerdings diese Frage nicht zu entscheiden, da sie nicht streitbefangen war. Sie wird aber für die Zukunft ihre Bedeutung haben, da mit dem Bestehen einer Neigung der beteiligten Stellen zur Überschreitung des Art. 109 Abs. 4 NVerf. gerechnet werden muß. Sie ist psychologisch erklärlich. Angesichts der Minderung des sozialen Ansehens des Berufsbeamten, die übrigens im umgekehrten Verhältnis zu seinem Machtzuwachs seit der Einführung des parlamentarischen Systems steht, und der relativen Verarmung der höheren Beamten wären Titel vielleicht ein beamtenpolitisches sehr bequemes Hilfsmittel. Derartige Auszeichnungen sind auch, wie die Beispiele etwa Englands und Frankreichs zeigen, mit demokratischen und republikanischen Verfassungen nicht schlechtthin unvereinbar. Der strengere Standpunkt der NVerf., die sich der Regelung in den Vereinigten Staaten wie der Schweiz anschließt und verfassungsgeschichtlich eine Gegenwirkung gegen die Übung des deutschen monarchischen Systems darstellt, schließt jedoch eine Befriedigung derartiger Wünsche aus. Allerdings ist hier zu scheiden: Einer Reihe von Beamten werden Titel verliehen, die von den Amtsbezeichnungen der BesoldG. abweichen (Frhr. v. Welfer a. a. D. S. 297 ff.; Bay. Nat.). Soweit die Verleihungen an alle aufeinanderfolgenden Inhaber von Einzel-

wesen hat beseitigen wollen. Diese Absicht kann, da Amts- und Berufsbezeichnungen von dem Verbote der Verleihung ausdrücklich ausgenommen worden waren, nur auf die nach der Auffassung der Mehrheit lediglich „der menschlichen Schwäche und Eitelkeit dienenden“ Ehrentitel bezogen werden.

Bei der Beratung des Art. 108 in der Sitzung der NatVerf. v. 15. Juli 1919 bat der Abg. D. Dr. Graf v. Posadowski-Wehner (a. a. D. S. 1563 A, B), „die Vorchrift, daß Orden und Titel abgeschafft sind“, einer nochmaligen Erwägung für die dritte Lesung vorzubehalten. Also auch dieser Abg. erblickte in dem Abs. 4 des Art. 108 die Abschaffung der Titel. In derselben Sitzung führte der Abg. Dr. Heinze, dessen Fraktion beantragt hatte, den Satz 2 des Abs. 3 (betr. die Adelsbezeichnungen) und die Abs. 4—6 (betr. Titel, Orden und Ehrenzeichen) zu streichen, aus (S. 1564 B—D): „Ich gebe zu, daß bei der Verleihung von Adel, Titeln und Orden vielfach Mißbräuche vorgekommen sind. Aber die neue Regierung ist doch eine ganz andere Regierung, als die alte Regierung war. Die neue Regierung ist eine demokratische Regierung, und wenn eine demokratische Regierung das Bedürfnis haben sollte, Titel und Orden zu verleihen, dann, glaube ich, haben wir keinen Grund, dem entgegenzutreten. Wir brauchen eine demokratische Regierung nicht unnötig zu binden, und der Entwurf im Abs. 4—6 scheint mir doch das Kind mit dem Bade auszuschütten. Einer der Herren Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, daß der Entwurf von unnötiger Gleichmacherei beherrscht werde. Aber wir dürfen eine übertriebene Gleichmacherei in unserem öffentlichen Leben nicht zulassen; wir müssen im Gegenteil auf eine organische Fortentwicklung hinarbeiten. . . Verkeimen Sie doch die Tatsache nicht, daß es für zahlreiche Beamte wirklich von Wert ist, wenn sie nach jahrelangem Dienste eine Anerkennung seitens des Staates dafür erhalten, daß sie dem Staate treu gedient haben. Unsere Beamten sind, was die Gehälter angeht, nicht so gestellt. . . wie sie sich als Angehörige eines freien Berufs stehen könnten. Als Äquivalent dafür muß ihnen eine gewisse Anerkennung seitens des Staates gewährt werden, und eine derartige Anerkennung ist der Titel. Ich weiß auch tatsächlich nicht, was gegenüber dieser Bedeutung, die ein Titel haben kann, die Abschaffung des Titels soll.“ Auch diese Ausföhrung ergibt, daß von dem Abg. Dr. Heinze, einem Mitglied des Verfaussch., im Abs. 4 des Gleichheitsartikels die Beseitigung der Anerkennung von Verdiensten durch einen Titel und deshalb die Abschaffung der Titel = Ehrentitel gefunden wurde. Der Antrag, diese Vorchrift (und die anderen daneben angeführten Vorchriften) zu streichen und damit die Möglichkeit der Verleihung von Ehrentiteln wieder herzustellen, wurde in derselben Sitzung abgelehnt und der Art. 108 (jetzt 109) gemäß dem Entwurf des Verfaussch. mit einer nicht zahlenmäßig festgestellten Mehrheit angenommen (S. 1569).

3. Das Entscheidende bei der Auslegung des Art. 109 Abs. 4 ist der Zusammenhang, in dem diese Vorchrift steht. In Abs. 1 dieses den zweiten Hauptteil der NVerf. „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ einleitenden Artikels wird ausgesprochen: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.“ Die Bedeutung dieses „alten Satzes, den alle früheren Grundrechte enthalten haben“ (Worte des Berichterstatters Abg. Dr. Beyerle in der Sitzung des Verfaussch. v. 28. Mai 1919 S. 370) ist im Verfaussch. und im Plenum der NatVerf. nicht besonders erörtert worden. Nach Entsch. des RWStG. I, 290, des RG. (Urt. v. 27. Nov. 1925, III 124/25; JurWbch. 1926 Nr. 396) und des BayStGH. (Beschl. v. 13. Juli 1927 zu dem entspr. § 15 Abs. 1 BayVerfllrk.: BayVerwBl. 1928, 17) erschöpft sie sich darin, daß alle vor dem Gesetze gleich zu behandeln sind, daß also bestehende Gesetze durch die sie handhabenden Richter und Verwaltungsbeamten gegen alle, die ihnen unterstehen, in gleicher Weise angewendet werden müssen. In der Staatsrechtslehre und dem Schrifttum wird dem Satz von einer neuerdings wachsenden Zahl von Männern eine weitertragende, in mehrfachen Abwandlungen ausgeprägte, den Gesetz-

stellen oder an sämtliche gleichzeitigen Inhaber gleichartiger Stellen erfolgen und die Funktionen des Amtes bezeichnen, verstoßen sie nicht gegen Art. 109 Abs. 4. Sie bezwecken und bewirken nicht die individualisierende Hervorhebung bestimmter Amtsinhaber, sondern heben die Amtsstelle über ihre besoldungsrechtliche Bezeichnung hinaus. Da es sich um eine Änderung gesetzlich normierter Bezeichnungen handelt, ist hierzu eine gesetzliche Delegation erforderlich (vgl. § 34 WBesoldG.). Wenn z. B. sämtlichen Mitgliedern der gemischten Schiedsgerichte der Charakter eines Geh. IR. verliehen wurde (Frhr. v. Welfer a. a. D. S. 298), so handelte es sich um eine Bezeichnung, die allen Inhabern der in Frage kommenden Amtstellungen beigelegt wurde, und zwar nicht, um sie persönlich zu ehren, sondern um ihnen mit Rücksicht auf die vorhandenen oder angenommenen Bedürfnisse der internationalen Etikette einen bestimmten Rang zu geben. Ebenso ist die Beilegung von Amtsbezeichnungen höheren Ranges, z. B. des Staatssekretärs an einen Ministerialdirektor dann unbedenklich, wenn sie an alle Inhaber dieser Stellung erfolgt und den Funktionen des Amtes entspricht. Ob dies zutrifft, ist Tatfrage und dürfte für den Inhaber der Ministerialdirektorstelle im Büro des Reichspräsidenten — die Frage ist infolge des neuen WBesoldG. jetzt veraltet — zufolge seiner dienstlichen Obliegenheiten zugetroffen haben. Immer aber muß es sich um eine Bezeichnung handeln,

geber selbst bindende Bedeutung beigelegt. Zu diesem wissenschaftlichen Streit braucht hier nicht Stellung genommen zu werden. Immerhin kann so viel gesagt werden, daß Art. 109 in seinem Absatz 1 von der vor dem Gesetz bestehenden Gleichwertigkeit aller Deutschen als solcher, als Personen ausgeht. Die beiden folgenden Absätze des Artikels bringen jedenfalls innerhalb gewisser Grenzen das, was man als „Rechtsgleichheit“ (Gleichheit des Gesetzes) zu bezeichnen pflegt. Der Abs. 2 verkündet die „grundsätzliche“ Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern auf staatsbürgerlichem Gebiet, ergänzt durch den Art. 119 Abs. 1 Satz 2, der die familienrechtliche „Gleichberechtigung der beiden Geschlechter“ als Programmsatz aufstellt. Der Abs. 3 ordnet in Satz 1 die Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes an; der Satz wird ergänzt durch die in Art. 121 für die künftige Gesetzgebung über uneheliche Kinder gegebene Richtlinie. In seinem Satz 2 verbietet der Art. 109 Abs. 3 — und das leitet zu denjenigen Vorschriften dieses Artikels über, die sich mit dem Abs. 4 aufs engste berühren — die Verleihung von Adelsbezeichnungen; bestehende Bezeichnungen dieser Art gelten hinfort nur als Teil des Namens. An Abs. 5 wird die staatliche Verleihung von Orden und Ehrenzeichen verboten. Nach Abs. 6 darf kein Deutscher von einer ausländischen Regierung Titel und Orden annehmen. Der danach zwischen dem Verbot der Verleihung von Adelsbezeichnungen und dem Verbot der staatlichen Verleihung von Orden und Ehrenzeichen stehende Abs. 4 kann nach dem Zusammenhange des Artikels nur dahin verstanden werden, daß er ein Verbot der Verleihung aller Titel enthält, die nicht bloß Amts- oder Berufsbezeichnungen sind, und daß mit dieser wie durch die übrigen Vorschriften desselben Artikels der demokratische Gedanke der Gleichheit verwirklicht werden sollte. Angesichts des Verlaufs der Verhandlungen im Reichsrat, und im Plenum der Reichsverf. kann dem hinzugefügt werden, daß die maßgebende Mehrheit insbes. auch in den Verleihungsverboten einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den teils als ungerecht, teils als abgeschmackt empfundenen Zuständen vor der Staatsumwälzung gesehen hat; und daß ihr nicht die nach der Angabe des Frhrn. v. Welser (Zitf. f. d. Verwalt. 63, 300 Anm. 15) nach der Sitzung des Reichsrats v. 16. Juni 1919 von Referenten der Ministerien geäußerte Meinung unterstellt werden darf, sie habe einen Rechtszustand schaffen wollen, in dem alle in den deutschen Ländern üblichen Titel zugelassen blieben mit Ausnahme des „Hofrats“ und des „Kommissionsrats“. (Vgl. demgegenüber auch den Bericht, den der oben unter III 2 als Berichterstatter genannte Dr. Düringer nach der Verkündung der Reichsverf. in JW. 1919, 701 ff. über „Grundrechte und Grundpflichten“ erstattet hat. Er sagt dort [S. 702]: Die Bestimmungen des Art. 109 „sollen den demokratischen Gedanken der Gleichheit verwirklichen. Die grundsätzliche Gleichstellung der Geschlechter, die Aufhebung aller Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes in staatsbürgerlicher Beziehung, die Abschaffung des Adels... die Abschaffung aller Titel, die nicht bloß Amts- oder Berufsbezeichnungen sind, die Abschaffung aller staatlichen Ordens- und Ehrenzeichen... das Verbot der Annahme ausländischer Orden und Ehrenzeichen wurden als Postulate des demokratischen Staates und als ein wesentlicher Fortschritt gegenüber den Zuständen vor der Revolution aufgefaßt. Nach meiner persönlichen Ansicht ist man hierin zu weit gegangen.“)

4. Auf der dargelegten Grundlage ist die Auffassung abzuleiten, daß das in Art. 109 Abs. 4 Reichsverf. für die fernere Zulässigkeit der Verleihung von Titeln aufgestellte Erfordernis, daß sie „ein Amt oder einen Beruf bezeichnen“, in jedem Falle erfüllt sei, in dem der Titel, sei es nach seinem Wortsinne oder nach seiner historischen Bildung (Geheimer Rat), oder auch nach den mit ihm in weiteren Volkskreisen seit längerer Zeit verbundenen Vorstellungen (Titel Justizrat für einen RA., Sanitätsrat für einen Arzt), zu dem Amt oder dem Beruf des mit dem Titel zu Belehenden in Beziehung stehe. Vielmehr kann als eine von der Reichsverf. zugelassene Amts- oder Berufsbezeichnung nur eine solche Bezeichnung angesehen werden, welche für das in Frage stehende Amt oder den in Frage stehenden Beruf ein für allemal derart bestimmt ist, daß weder dasselbe Amt oder derselbe Beruf mit einmal oder mehrfach in sich gesteigerten verschiedenen Titeln bezeichnet werden, noch den Beamten

oder Berufspersonen außer dem ihnen von vornherein zustehenden Amts- oder Berufstitel noch ein besonderer Titel verliehen werden kann. Dem entspricht es, daß die Reichsregierung den Begriff der von Art. 109 Abs. 4 Reichsverf. als verleihungsfähige Titel allein zugelassenen Amts- und Berufsbezeichnungen in diesem Verfahren dahin bestimmt: Amtsbezeichnungen sind Bezeichnungen, die von dem für die Errichtung von Ämtern zuständigen Staatsorgan für die jeweiligen Amtsinhaber ohne Rücksicht auf ihre Person und ihre besondere Bewährung derart geschaffen sind, daß die in das Amt Eingewiesenen sie ohne besondere Verleihung für die Dauer der Bekleidung des Amtes (und mit einem entsprechenden Zusatz während des Ruhestandes) führen dürfen. Berufsbezeichnungen sind Bezeichnungen, die in der gleichen Weise ohne Rücksicht auf die Person und ihre besondere Bewährung Personen gewisser freier Berufe, wie dem RA., dem PatA., dem Arzt und dem Meister eines Handwerks, unter objektiven Voraussetzungen vorbehalten sind. Das den beiden angeführten Begriffsbestimmungen für die Annendung des Art. 109 Abs. 4 Reichsverf. Wesentliche ist einerseits, daß Amtstitel nur den Inhabern eines Amtes, Berufstitel nur den Berufspersonen, genauer, solchen Privatpersonen verliehen werden dürfen, welche ihren Beruf nur auf Grund besonderer Zulassung ausüben dürfen oder bestimmte Vorrechte ihres Berufs nur auf Grund einer solchen Zulassung in Anspruch nehmen können; andererseits, daß allen Inhabern des gleichen Amtes und allen Berufspersonen, die unter denselben Zulassungsbedingungen stehen, der gleiche Titel zukommt. Titelverleihungen, die diesen beiden Erfordernissen nicht entsprechen, sind unzulässig. Es dürfen also einmal an Personen, die weder Beamte noch Berufspersonen in dem angegebenen engeren Sinne sind, überhaupt keine Amts- oder Berufstitel verliehen werden; und es dürfen weiter an Beamte und Berufspersonen, sei es während der Amts- oder Berufszeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt oder Beruf, keine Titel zur Anerkennung für besondere Verdienste oder für längere Amts- oder Berufsdauer oder sonst zur Ehrung verliehen werden, um sie aus dem Kreise ihrer Amts- oder Berufsgenossen herauszuheben. In solchen Fällen handelt es sich um bloße Ehrentitel, die nach dem früher Ausgeführten dem Sinne des Art. 109 Reichsverf. ebenso widersprechen, wie die Auszeichnung einzelner durch die Verleihung einer Adelsbezeichnung oder durch die staatliche Verleihung eines Ordens oder Ehrenzeichens.

5. Gegen das gewonnene Ergebnis kann nicht eingewendet werden, daß von der Verleihung eines Titels überhaupt nur bei Ehrentiteln gesprochen werden könne, weil der Amts- wie der Berufstitel mit der Einsetzung in das Amt oder der Zulassung zum Beruf und dessen Ausübung ohne weiteres erlangt werde. Daran ist richtig, daß eine besondere Verleihung von Amts- und Berufstiteln nicht stattfindet. Wie aber der Ausdruck „Titel“ schon vor der Schaffung der neuen Reichsverf. in einem weiteren, Amts- und Berufsbezeichnungen und Ehrentiteln umfassenden und in einem engeren, sich auf Ehrentitel beschränkenden Sinne gebraucht wurde, so wurde auch der Ausdruck „Verleihung“ in einem entsprechenden weiteren und in einem entsprechenden engeren Sinne angewandt. Als ein Beleg für den Gebrauch dieses Ausdrucks in dem weiteren Sinne sei der Auffatz von Laband, Das Recht am Titel (DZS. 1907, 201 ff.), angeführt. Dort heißt es: „Der Dienstitel wird durch die Berufung zu einem Amt ipso jure erworben; er wird nicht besonders verliehen; er ist auch keine persönliche Auszeichnung, sondern die Konstatierung der dienstlichen Stellung, welche jemand in dem öffentlichen Zivil- oder Militärdienst innehat. Er wird nach dem PrA.M. II Tit. 10 § 84 schon durch die über die Ernennung ausgefertigte Bestallung verliehen... Die Ehrentitel dagegen können in allen Fällen nur durch spezielle Verleihung erworben werden und haben den Charakter einer persönlichen Auszeichnung.“ Wie dort gesagt wird, daß der Dienstitel schon durch die Bestallung, so kann auch gesagt werden, daß der Berufstitel schon durch die Zulassung zu dem Beruf „verliehen“ wird. Die Verleihung des hier nicht zur Auszeichnung, sondern zur Unterscheidung dienenden Titels bildet bei der Bestallung oder Zulassung einen zu ihrer Vollständigkeit unerläßlichen Bestandteil.

(StGH. f. d. Reich, Urte. v. 9. Dez. 1929, I B 1073 b/28 1, StGH. 3/29.

welche die wirkliche Dienststellung und Zuständigkeit des Amtsinhabers bezeichnet (so zutreffend Bay. Mat. S. 51 ff.). Wenn z. B. die Direktoren oder Oberärzte staatlicher Krankenhäuser nach einer Tätigkeit von bestimmter Dauer die Amtsbezeichnung als Professor erhalten, auch wenn sie eine akademische Lehrtätigkeit nicht ausüben (Bay. Mat. S. 59), so dürfte diese Praxis dem Art. 109 Abs. 4 Reichsverf. kaum entsprechen. Die Grenzen sind oft flüchtig. Wo jedoch eine weitgehende Diskrepanz zwischen Zuständigkeit und Bezeichnung vorliegt, wird der Verdacht eines in fraudem legis fundamentalis agere der betreffenden Gesetzgebungs- bzw. Verwaltungspraxis mit den entsprechenden Rechtsfolgen nicht von der Hand zu weisen sein.

III.

Die Klage war mit dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen petitum gestellt. Die Rechtmäßigkeit der konkreten Titelverleihungen

war also nicht streitbefangen. Daraus scheint sich zu ergeben, daß die Frage, ob die von Bayern bisher beliehenen Personen zur weiteren Titelführung berechtigt sind, nicht aufgeworfen worden ist, da es dem Reich mehr auf die grundsätzliche Frage ankam. Sie kann daher als zur Zeit unpraktikabel hier unerörtert bleiben. In den bay. Mat. wird darüber Beschwerde geführt, daß das Reich nur diesen Anspruch geltend gemacht habe, und es wird behauptet, die Rechtmäßigkeit sämtlicher erfolgter Verleihungen hätte leicht nachgewiesen werden können. Es hätte Bayern u. E. freigestanden, eine Einsich. des StGH. hierüber im Wege der Widerklage herbeizuführen. Für die Zeit seit Erlass des Urteils ist die Rechtslage jedenfalls klar. Für die Zukunft wird sich die Praxis des Reichs, der Länder und der übrigen öffentlichen Verbände nach den vom StGH. eindeutig entwickelten Unterscheidungen zu richten haben.

Prof. Dr. Laffar, Hamburg.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. 1. Der Vorstand der Preussischen Landespfandbriefanstalt ist als eine Behörde i. S. § 80 Abs. 1 S. 3 O. B. D. anzusehen.

2. § 18 O. B. D. darf nicht angewendet werden, um den Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Anträge zu ändern oder zurückzunehmen, es sei denn, daß lediglich auf eine sachliche Einschränkung des ursprünglichen Antrages hingewirkt werden soll. Gegen eine Fristgewährung, die lediglich bezweckt, dem Antragsteller Gelegenheit zur Zurücknahme seines Antrages zu geben, ist eine Beschwerde unzulässig.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 6. Nov. 1930, I X 672/30.)

Mitgeteilt von WM. Dr. v. Rozhcki, Schneidemühl.

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

1. B. D. des Reichspräsidenten gegen Waffenmißbrauch v. 25. Juli 1930 (RGBl. I, 352). Rechtsgültigkeit, Begriff der politischen Versammlung und des „Bewaffnetseins“. Waffen im technischen Sinn. Auch ein Gebrauchsgegenstand kann zur Waffe i. S. der B. D. werden, wenn er von dem Träger mit dem Willen und in der Absicht, ihn gegebenenfalls als Waffe an dem öffentlichen Orte zu gebrauchen, mitgebracht wird. f)

Der Angekl., ein 64 Jahre alter Landwirt, der das Amt eines gemeindlichen Fleischbeschauers versieht, hatte nach Vornahme einer Fleischschau eine Hitlerversammlung besucht, ohne selbst Anhänger Hitlers zu sein, und ein feststehendes Messer bei sich geführt. Das Messer wurde ihm von der Polizei bei der Untersuchung auf Waffen innerhalb des Eingangs zum Versammlungsort abgenommen. Der Angekl. wurde von der aus § 3 der erwähnten B. D. erhobenen Anklage freigesprochen. Die Rev. des Staatsanwalts hatte keinen Erfolg.

Die Rechtsgültigkeit der B. D. gegen Waffenmißbrauch vom 25. Juli 1930 steht außer Zweifel. Nach Art. 48 Abs. 2 W. Verf. kann der Reichspräsident, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet ist, die zu ihrer Wiederherstellung nötigen Maßnahmen treffen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Reichspräsident nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Nach anerkannter Rspr. (vgl. RGSt. 57, 384/385; 58, 269/271; 59, 41/45 und 185/188) können die Gerichte nur nachprüfen, ob die getroffenen Anordnungen ihrer Art nach die öffentliche Sicherheit und Ordnung berühren und geeignet sein können, der Wiederherstellung dieser zu dienen, oder ob sie etwa einen offenbaren Mißbrauch der verfassungsmäßigen Ermächtigung darstellen, der den Anordnungen allerding die Rechtswirksamkeit entziehen würde. Dagegen ist die Frage der tatsächlichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Zu 1. Das vorstehende Urteil ist die erste höchstgerichtliche Entsch., die sich mit der B. D. des R. Präs. gegen Waffenmißbrauch v. 25. Juli 1930 beschäftigt und zu ihren grundlegenden Rechtsbegriffen ausführlich Stellung nimmt. Ihr kommt daher besondere präjudizielle Bedeutung zu. Dies ist besonders auch deshalb der Fall, weil naturgemäß den Gerichten bei Anwendung der B. D. zunächst dadurch gewisse Schwierigkeiten entstehen, daß der auf Grund des Art. 48 W. Verf. erlassenen B. D. keine Begründung beigegeben ist, also keinerlei Gesetzesmaterialien für die Auslegung zur Verfügung stehen. Dagegen wird in der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes gegen Waffenmißbrauch, das an die Stelle der B. D. v. 25. Juli 1930 treten soll und das zur Zeit dem Reichstag vorliegt, zu den meisten der in der Entsch. behandelten Rechtsbegriffe erläuternd Stellung genommen.

Die Entsch. bejaht zunächst unter zutreffender Begrenzung des richterlichen Prüfungsrechts gegenüber B. D. aus Art. 48 W. Verf. die Rechtsgültigkeit der B. D. und behandelt sodann eingehend die Rechtsbegriffe des § 3, wonach mit Gefangnis nicht unter 3 Monaten bestraft wird, wer gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint und dabei bewaffnet ist.

Der Auslegung der Begriffe „öffentliche Orte“ und „politische Zwecke“ ist lediglich zuzustimmen, ebenso der Feststellung, daß der Tatbestand des § 3 erfüllt ist, wenn nur einer der Erschienenen bewaffnet ist.

Nicht zutreffend erscheint dagegen die Auslegung, die die Entsch. den Worten „gemeinsam mit anderen“ gibt. Die Bestimmung des § 3 richtet sich nach ihrem Zweck gegen die die öffentliche Ordnung in höchstem Maße gefährdenden Ausreitungen des bewaffneten politischen Wandertums. Zutreffend sieht daher auch Schäfer: ZurBsch. 1930, 187 den Tatbestand des § 3 nur dann als gegeben an, wenn der Täter beabsichtigt, „zur gemeinsamen Erreichung des

und ihrer Erheblichkeit sowie der Erforderlichkeit der ergriffenen Maßregeln der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen. Die B. D. v. 25. Juli 1930 hält sich durchaus im Rahmen des hiernach Verfassungsmäßigen, ein Mißbrauch der Ermächtigung liegt nicht vor.

§ 3 B. D. bestraft denjenigen, der „gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint und dabei bewaffnet ist“. Die Vorschrift will sich für ihren Geltungsbereich offensichtlich an die Stelle jener in §§ 11, 19 Nr. 8 VerG. setzen, wonach in Strafe verfällt, wer unbefugt in einer — öffentlichen — Versammlung oder einem Aufzug bewaffnet erscheint; sie schließt daher dessen Anwendung aus (gl. U. Schäfer: ZurBsch. 1930, 184 bis 188 Nr. IV Abs. 1). Der Begriff „öffentliche Orte“ in § 3 bietet der Auslegung keine Schwierigkeit. Er findet sich auch in anderen Gesetzen, so in §§ 42a, 42b, 43, 60a GewD., und umfaßt nach feststehender Auslegung alle Orte, die dem Publikum unbeschränkt oder gegen Erfüllung gewisser Bedingungen, z. B. Zahlung eines Eintrittsgeldes, zugänglich sind, insbes. öffentliche Wege, Straßen und Plätze, ferner Wirtschaften, Bahnhöfe, Theater u. dgl. (vgl. U. Schäfer a. a. O. S. 187 Nr. II 1). § 3 erfordert weiter ein Erscheinen (= Anwesenheit) „zu politischen Zwecken“. Nach der Rspr. des RG. (vgl. RGSt. 58, 415), der beizutreten ist, ist nicht jede das öffentliche Interesse angehende Angelegenheit „politisch“, sondern nur eine solche, die den Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, insbes. das staatsbürgerliche Verhältnis seiner Angehörigen oder seine internationalen Beziehungen zu anderen Staaten, unmittelbar berührt. Davon ist auch bei der Auslegung des § 3 B. D. auszugehen. Daß Wählerversammlungen einer politischen Partei, in denen naturgemäß und vornehmlich Angelegenheiten der bezeichneten Art zur Besprechung gelangen, in diesem Sinne stets „politisch“ sind, leuchtet ohne weiteres ein. Wer an einer solchen Versammlung teilnimmt, und sei es auch nur zu seiner Information über die politischen Gedankengänge der Sprecher in der Versammlung, verfolgt damit zweifellos einen „politischen“ Zweck.

§ 3 B. D. verlangt, daß jemand „gemeinsam mit anderen“ erscheint. Zunächst ist klar, daß sich das Wort „gemeinsam“ nicht auf die folgenden Worte „und dabei bewaffnet ist“ beziehen kann. Denn diese Fassung ist offensichtlich gerade zu dem Zwecke gewählt worden, um ein Mißverständnis nach der angegebenen Richtung auszuschließen. Es genügt also, entgegen der Auffassung des LG. und in Übereinstimmung mit der des Staatsanwalts, wenn auch nur einer der Erschienenen bewaffnet ist. Das Wort „gemeinsam“ kann aber auch nicht auf eine Gemeinschaft des „politischen Zweckes“, den der bewaffnet Erschienene verfolgt, im Sinne einer gleichen politischen Zielrichtung mit anderen abstellen. Es ist nicht erforderlich, daß zwischen ihm und den anderen oder einem Teil derselben eine durch Parteizugehörigkeit oder sonstige begründete Gemeinschaft der politischen Gesinnung besteht. Man käme sonst zu dem unangemessenen Ergebnis, daß, jemand, der ohne innere Berührungspunkte zu anderen Anwesenden schwer bewaffnet in eine politische Versammlung zu dem ausgesprochenen Zweck kommt, sie zu sprengen oder dort zu demonstrieren, nicht gegen § 3 B. D. verstößt würde. Es mag sein, daß die vor Erlassung der B. D. häufig vorgekommenen Zusammenstöße politischer Gruppen auf den Straßen mit ihren schweren Folgen den Anstoß zur Schaffung dieser Straf-

verfolgten Zweckes“ tätig zu werden, ohne daß aber eine Verabredung der Erschienenen vorzuliegen braucht. In bewußtem Widerspruch hierzu erachtet die vorliegende Entsch. es nicht für erforderlich, daß zwischen dem Täter und den anderen oder einem Teil von ihnen eine durch Parteizugehörigkeit oder sonstige begründete Gemeinschaft der politischen Gesinnung besteht. Sie steht vielmehr auf dem Standpunkt, daß „gemeinsam mit anderen“ auch erscheint, wer „gleichzeitig mit anderen ebenfalls zur Erreichung eines politischen Zweckes Gekommenen anwesend ist und sich dieser — äußeren — Gemeinschaft bewußt ist“. Diese Auslegung würde zu dem Ergebnis führen, daß nach § 3 auch ein einzelner strafbar ist, der allein in eine Versammlung politisch Andersdenkender geht und dabei bewaffnet ist. Eine solche Auslegung wird dem angegebenen Zweck der Vorschrift aber nicht gerecht. Dieser Zweck ist auch in dem Wortlaut der Vorschrift in dem Wort „gemeinsam“ deutlich zum Ausdruck gekommen. Ganz mit Recht sagt das BayObLG. in der Entsch. selbst, daß bei seiner Auslegung die Beifügung des Wortes „gemeinsam“ an praktischer Bedeutung verliert, da sich nicht leicht Fälle denken lassen, wo dieses Gemeinschaftsbedeutung fehlt. Es ist sogar weitergehend zu sagen, daß bei dieser Auslegung das Wort „gemeinsam“ jede Bedeutung verliert. Da nicht angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber in eine Rechtsnorm ein völlig bedeutungsloses Tatbestandsmerkmal aufgenommen hat, kann es bei der Auslegung nicht einfach als nicht vorhanden angenommen werden. Die Auslegung muß vielmehr notwendig dazu führen, daß § 3 nur anwendbar ist, wenn der Täter mit den anderen Erschienenen in gemeinsamer politischer Zielrichtung verbunden ist.

Die Entsch. bezeichnet es als ein unangemessenes Ergebnis der hier vertretenen Auffassung, daß jemand, der ohne innere Berührungspunkte zu anderen Anwesenden schwer bewaffnet in eine politische Versammlung zu dem ausgesprochenen Zweck kommt, sie zu sprengen oder dort zu demonstrieren, nicht gegen § 3 B. D. verstößt. Von einem

androhung gegeben haben, die Fassung der Bestimmung nötigt aber keineswegs zu der Auslegung, daß sie nur denjenigen Bewaffneten treffen wolle, der mit Gefinnungsgenossen an dem öffentlichen Orte zu politischen Zwecken sich einfindet. „Gemeinsam mit anderen“ erscheint vielmehr derjenige, der gleichzeitig mit anderen ebenfalls zur Erreichung eines politischen Zweckes Gekommenen anwesend ist und sich dieser — äußeren — Gemeinschaft bewußt ist. Bei dieser Auslegung verliert allerdings die Befügung des Wortes „gemeinsam“ an praktischer Bedeutung, denn es werden sich nicht leicht Fälle denken lassen, wo dieses Gemeinschaftsbewußtsein fehlt. Dem kann aber eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen werden (a. M. Schäfer a. a. O. S. 187 Nr. III 1a).

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt, daß der Angekl., der einmal Hitler sprechen, also dessen „politische“ Ansichten hören wollte, zu einem „politischen Zweck“ in der Wählerversammlung erschienen ist und daß er dies gemeinsam mit allen anderen dort Erschienenen getan hat.

Der Angekl. war nicht bewaffnet. Der Begriff der „Waffe“ ist in § 3 nicht bestimmt. Daß er nicht gleichbedeutend mit dem technischen Waffenbegriff des § 1 W.D. ist, ergibt sich schon daraus, daß diese Bestimmung nur von „Hieb- oder Stoßwaffen“ handelt, also nicht von den — durch das Schußw.G. einer besonderen Regelung unterworfenen — Schusswaffen, und daß selbstverständlich kein Anlaß besteht, gerade diese besonders gefährliche Waffe von dem Anwendungsgebiet des § 3 auszuschließen.

Im StGB. findet sich kein einheitlicher Waffenbegriff. Es handelt sich bald von Waffen im militärtechnischen (§§ 84 u. 88, siehe auch § 127), bald von Waffen im allgemeineren technischen Sinne, also von Gegenständen, die zufolge der bei ihnen bei ihrer Herstellung gegebenen Bestimmung Waffen sind (§§ 201 ff., 360 Nr. 2, 367 Nr. 9; vgl. auch § 56 Abs. 2 Nr. 8 mit § 148 Abs. 1 Nr. 7 W.D.), endlich von Waffen im Sinne des „gefährlichen Werkzeugs“, die also nicht von vornherein dazu bestimmt, wohl aber ihrer Natur nach geeignet sind, erhebliche Verletzungen zuzufügen (§§ 123 Abs. 2, 223 a, 243 Nr. 5, 250 Nr. 1, 367 Nr. 10, 362 Abs. 2), wobei in subjektiver Hinsicht erforderlich ist, daß der Träger das gefährliche Werkzeug zu gebrauchen bezweckt. Ein feststehender Waffenbegriff, der sich ohne weiteres auf § 3 W.D. übernehmen ließe, findet sich also im StGB. nicht. Was § 3 W.D. unter einer „Waffe“ versteht, muß daher aus der W.D. selbst entnommen werden.

Indem § 3 von „Bewaffnetsein“ spricht, schließt er sich ersichtlich an die schon erwähnten § 19 Abs. 2 mit § 11 VerG. an, die ihm offenbar als Vorbild gedient haben. Er unterscheidet sich von § 11 VerG. im wesentlichen nur dadurch, daß er sein Anwendungsgebiet auf alle Betätigungen zu „politischen Zwecken an öffentlichen Orten“ erstreckt und eine schärfere Strafandrohung enthält. Nach herrschender Ansicht, die sich auf die grundlegende Entsch. RGSt. 44, 140 ff. stützt, ist unter Waffe im Sinne des VerG. nicht jedes „gefährliche Werkzeug“, z. B. ein Taschenmesser, Stock, Regenschirm, zu verstehen, sondern ein Gegenstand, der entweder

schon bei seiner Anfertigung von vornherein (Waffe im technischen Sinn) oder nach dem Willen des Täters im einzelnen Fall dazu bestimmt ist, sei es im Angriff, sei es in der Verteidigung, Verletzungen zuzufügen (vgl. Delius, Deutsches Vereins- und Versammlungsrecht, 4. Aufl., S. 474 Bem. 2; Müller-Schmid, VerG., Bem. 6; Stier-Somlo, NVerG., Bem. 4; Schneidewin, Komm. zum VerG. in den „Strafrechtlichen Nebengesetzen“, 5. Aufl., Bem. 7, alles zu § 11 VerG.). Das muß nach Sinn und Zweck der W.D. und im Hinblick auf das schon betonte ersichtliche Hervorgehen des § 3 aus den angeführten Bestimmungen des VerG. auch als Waffenbegriff im Sinne dieses Paragraphen angesehen werden. Würde man weiter gehen und jedes „gefährliche Werkzeug“ ohne weiteres als „Waffe“ betrachten, so käme man zu dem widersinnigen und daher auch für § 3 abzulehnenden Ergebnis, daß jeder, der mit einem Spazierstock, Taschenmesser u. dgl. eine politische Versammlung besucht, der scharfen Strafandrohung des § 3 verfallen würde. Bei einem Gegenstand dieser Art ist wie bei §§ 19, 11 VerG. das Merkmal der „Bewaffnung“ nur dann gegeben, wenn ihn der Träger mit dem Willen und in der Absicht, ihn gegebenenfalls als Waffe an dem öffentlichen Orte zu gebrauchen, mitbringt.

Ein im Griff feststehendes Messer, wie es der Angekl. damals bei sich führte, kann als Waffe im technischen Sinne nicht angesprochen werden. Es ist vielmehr lediglich ein Gebrauchsgegenstand, der diese Eigenschaft auch dann nicht verliert, wenn er im Einzelfall vom Träger als Waffe verwendet wurde, weil er eben keine Waffe im technischen Sinne ist. Das Urteil stellt fest, daß der Angekl. das Messer ohne Arg, also ohne eine böse Nebenabsicht, bei sich trug. Es war daher auch keine Waffe nach dem Willen des Täters in dem erörterten Sinne.

(BayObLG., 1. StrSen., Ur. v. 16. Dez. 1930, Nr. 688/30.)

Mitgeteilt von Erstem StA. Thoma, Memmingen.

Oberlandesgerichte.

Berlin.

a) Zivilsachen.

1. Die AbgeltErwW.D. v. 24. Okt. 1923 ist rechtsgültig. Aussetzung des Verfahrens bei einem nur mittelbar mit einem etwaigen Abgeltungsanspruch gegen das Reich zusammenhängenden Rechtsstreit. +)

Die Aussetzung des Rechtsstreits ist bis zur Entsch. des RM. in Streitigkeiten, die gegen das Reich unmittelbar gerichtet sind, auf Antrag in § 2 AbgeltErwW.D. zwingend vorgeschrieben. Für Ansprüche der mittelbar Beteiligten gegen den Gläubiger des Reichs war sie bei Rechtsstreitigkeiten, die bei Inkrafttreten der AbgeltErwW.D. anhängig waren, ebenfalls auf Antrag vorzunehmen. Später erhobene

schlüssel, Knüppel), ohne weiteres auf die subjektive Zweckbestimmung als Waffe geschlossen werden können.

Wenn endlich das BayObLG. die praktisch wichtige Frage, ob ein im Griff feststehendes Messer eine Waffe im technischen Sinne oder ein Gebrauchsgegenstand ist, im letzteren Sinne entscheidet, so wird dem namentlich im Hinblick auf die Verhältnisse in Bayern, wo es in vielen Kreisen üblich ist, ein solches Messer als Gebrauchsgegenstand bei sich zu tragen, zuzustimmen sein. Diese Entsch. steht in Übereinstimmung mit einem Ur. des OLG. Dresden v. 23. Febr. 1927, 1 Ost 4/27, in dem ausgeführt ist, daß die bloße Möglichkeit, daß ein solches Messer im gegebenen Falle auch als Stoßwaffe zum Angriff oder in der Verteidigung gebraucht werden kann und daß dann mit ihm gefährliche Verletzungen des Körpers herbeigeführt werden können, für die Entsch. der Frage, ob es seiner Natur nach bestimmt ist, als Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu dienen, ohne Bedeutung ist. Abweichend hiervon hat das RG. bei Auslegung einer BrPolW.D. dahin Stellung genommen, daß sog. Fahrtenmesser, die am Leibgurt getragen werden, Waffen im technischen Sinne seien (Entsch. v. 12. April 1929; GoldtArch. 74, 233). Ob das RG. entgegen der Auffassung des BayObLG. auch bei Auslegung der W.D. v. 25. Juli 1930 an dieser Auffassung festhalten wird, bleibt abzuwarten. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß die erwähnten Beweis-schwierigkeiten gerade in diesem Falle, in dem die Gefährlichkeit des Gegenstandes offensichtlich ist, vielfach zu einem vom polizeilichen Standpunkte aus unerwünschten Ergebnis führen können.

Die Begründung zu dem dem Reichstag vorliegenden Entw. eines Gesetzes gegen Waffenmißbrauch äußert sich in Erkenntnis der Zweifelhafteit der Rechtslage zu dieser Frage wie folgt:

„Inwiefern Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge von dem Verbote des § 1 betroffen werden, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles, wobei auch die örtlichen Gepflogenheiten zu berücksichtigen sein werden.“

MinR. Dr. Höpfe, Berlin.

Zu 1. Die in Zweifel gezogene Gültigkeit der AbgeltErwW.D. v.

„unangemessenen Ergebnis“ kann aber deshalb nicht gesprochen werden, weil dieser Fall durch andere Vorschriften in ausreichendem Maße mit Strafe bedroht ist. Führt nämlich der „schwer bewaffnete“ Täter eine Schusswaffe bei sich, so ist er nach §§ 15, 25 Schußw.G. strafbar; führt er eine Hieb- oder Stoßwaffe im technischen Sinne bei sich, so ist er nach § 1 W.D. v. 25. Juli 1930 strafbar. Auch wenn er eine Hieb- oder Stoßwaffe im nichttechnischen Sinne bei sich führt — von einem „schwer Bewaffneten“ kann man allerdings nicht mehr sprechen —, kann Strafbarkeit nach §§ 11, 19 Nr. 2 VerG. eintreten. Ergänzend treffen diesen Fall u. U. auch verschiedene Vorschriften des StGB. (§§ 107 a, 123). Es fehlt also nicht an Strafbestimmungen, wenn auch § 3 W.D. v. 25. Juli 1930, der bewußt einen anderen Fall, nämlich, wie schon erwähnt, das bewaffnete politische Wandertum treffen will, hier nicht anwendbar ist.

Von erheblicher praktischer Bedeutung sind die Ausführungen der Entsch. über den Waffenbegriff des § 3 W.D. v. 25. Juli 1930. Zutreffend wird ausgeführt, daß „bewaffnet“ i. S. dieser Vorschrift jeder ist, der entweder eine Waffe im technischen Sinne (also eine Schusswaffe oder eine Hieb- oder Stoßwaffe i. S. des § 1 W.D.) oder einen Gegenstand bei sich führt, der nach dem Willen des Täters im einzelnen Falle dazu bestimmt ist, sei es im Angriff, sei es in der Verteidigung, Verletzungen zuzufügen (also eine sog. Hieb- oder Stoßwaffe im nichttechnischen Sinne). Wichtig ist auch, daß nicht jedes „gefährliche Werkzeug“ ohne weiteres Waffe i. S. des § 3 ist, sondern nur dann, wenn es der Täter mit dem Willen und in der Absicht mitbringt, es gegebenenfalls als Waffe zu gebrauchen. Es ist nicht zu verkennen, daß hier Beweis-schwierigkeiten eine Strafverfolgung in manchen Fällen, in denen eine Bestrafung vom polizeilichen Standpunkt aus erwünscht wäre, unmöglich machen werden. Die durch die Rücksichtnahme auf das subjektive Moment hier zweifellos vorhandene Lücke in der W.D. läßt sich aber nicht schließen, ohne daß Personen, die relativ harmlose Gegenstände bei sich tragen, der strengen Strafandrohung ausgesetzt werden. In allen schwereren liegenden Fällen wird übrigens aus der Art des Gegenstandes, den der Täter in die Versammlung mitbringt (z. B. Fahrrad-

Klagen der mittelbar Beteiligten sind jedoch als unzulässig abzuweisen. Nicht entschieden wird durch die AbgeltErwBd. die Frage, wie die Gerichte sich zu verhalten haben, wenn unter den Parteien eines nur mittelbar mit einem etwaigen Abgeltungsanspruch gegen das Reich zusammenhängenden Rechtsstreits streitig ist, ob ein Anspruch des in diesem Rechtsstreit Bekl. gegen das Reich besteht, der unter die AbgeltErwBd. fällt. Maßgebend sind hier allein die allgemeinen Vorschriften der ZPO., insbes. also § 148 ZPO. Die Frage der zeitlichen Zulässigkeit der Klage hängt nämlich von der Entsch. darüber ab, ob die AbgeltErwBd. überhaupt Anwendung findet. Diese Entsch. ist wiederum davon abhängig, ob eine Abgeltung des Anspruchs, der unmittelbar gegen das Reich besteht, in Frage kommt. Da darüber, ob eine Abgeltungsforderung besteht, allein der RM. zu entscheiden hat, ist seine Entsch. in dem Rechtsstreit der mittelbar Beteiligten i. S. von § 148 ZPO. präjudizial. Von dieser zutreffenden Erwägung ließ das LG. sich leiten, als es die weitere Verhandlung aussetzte. Sein Aussetzungsbefehl beruht demnach nicht etwa auf der durch § 3 AbgeltErwBd. gegebenen besonderen Aussetzungsmöglichkeit; diese Aussetzungsbestimmung bezieht sich nur auf die zur Zeit des Inkrafttretens der AbgeltErwBd. anhängigen Rechtsstreitigkeiten, also auf einen Fall, der hier nicht vorliegt.

Freilich kommt eine Aussetzung auf Grund von § 148 ZPO. erst dann in Betracht, wenn die übrigen Voraussetzungen von § 3 AbgeltErwBd. gegeben sind. Voraussetzung der Anwendung dieser Gesetzesbestimmung ist das Bestehen eines Zusammenhangs der Forderung der Kl. mit einem etwaigen Abgeltungsanspruch der Bekl. gegen das Reich. Hierüber zu entscheiden ist auch Sache des Gerichts (RG.: LZ. 1927, 999).

Durch die eidlichen Bekundungen der Zeugen B. und K. ist erwiesen, daß das von der Kl. der Bekl. gewährte Darlehn tatsächlich zu Kriegszwecken verwendet worden ist. Das LG. begnügt sich zur Bejahung des Zusammenhangs mit dieser Feststellung. Das ist jedoch bei Darlehnsgebern, die ihrer Art nach zu jeglicher Verwendung geeignet wären, nicht ausreichend. Bei regelrechten Kriegslieferungen, insbes. also der Lieferung von Materialien, deren Verwendung zu Kriegs- oder Kriegswohlfahrtszwecken außer Zweifel steht, mag die vom LG. getroffene Feststellung genügen. Bei Hergabe von Darlehn ist zu erfordern, daß der Verwendungszweck für die Kriegswohlfahrtszwecke dem Darlehnsgeber auch bekannt gewesen ist. Es kann nicht der Willkür des Darlehnsnehmers überlassen sein, bei einem ohne jede Zweckbestimmung aufgenommenen Darlehn durch Verwendung zu bestimmten Zwecken die Anwendung der AbgeltErwBd. herbeizuführen, ganz abgesehen davon, daß in solchen Fällen die Art der Verwendung gerade der Darlehnssumme aus dem Stadthaushalt kaum festzustellen ist. Betroffen werden durch die AbgeltErwBd. ersichtlich nur Verträge, die von den Beteiligten bewußt zu Kriegs- und anderen in der Bd. genannten Zwecken abgeschlossen worden sind. Indessen führt diese Erwägung nicht zu einer Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Denn zu unrecht bestreitet die Kl., um den Verwendungszweck des Darlehns geruht zu haben. Das Gegenteil folgt aus der Kl. bei Hergabe des Darlehns zugegangenen Genehmigung des Bezirksausschusses, in der der Verwendungszweck des Darlehns für die Kriegswohlfahrtszwecke ausdrücklich festgestellt ist.

Bedenken gegen Anwendung des § 3 AbgeltErwBd. ergeben sich jedoch in anderer Beziehung. Der 17. ZivSen. des RG.: ZW. 1926, 2101; 1928, 1234 hat sich zutreffend dahin ausgesprochen, daß eine Anwendung der AbgeltErwBd. nicht schlechthin in allen Fällen in Frage kommt, in denen es sich um Rechtsbeziehungen zum

Reich aus der Kriegswirtschaft, gleich welcher Art auch immer, handelt. Bei Klagen unmittelbar gegen das Reich hat der 17. ZivSen. die Aussetzung des Verfahrens auf Grund von § 2 und die Einholung der Vorentsch. des RM. abgelehnt, sofern die Natur des geltend gemachten Anspruchs die Anwendung der AbgeltErwBd. ausschließt. Entsprechendes muß bei der Anwendung von § 3 AbgeltErwBd. gelten. Nun beziehen sich die AbgeltErwBd. v. 4. Dez. 1919 und die AbgeltErwBd. ihrem Zweck nach ganz offenbar nur auf Ansprüche gegen das Reich, die im bürgerlichen Rechte ihre Wurzel haben. Zweck dieser Bd. ist es gerade, die Entsch. dieser Angelegenheiten den ordentlichen Gerichten zu entziehen und an die Stelle des zivilrechtlich verfolgbareren Anspruchs nur ein Recht auf billige Entschädigung zu setzen, dem die Klagbarkeit fehlt. Nicht unter die Bd. fallen sonach Rechtsbeziehungen, die nicht im bürgerlichen Recht, sondern allein im öffentlichen Recht verankert sind und denen die Klagbarkeit vor ordentlichen Gerichten von vornherein fehlt, also auch Aufwendungen, die eine öffentliche Körperschaft ohne jede privatrechtliche Verpflichtung auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrtszwecke lediglich in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gemacht hat. Die Übernahme solcher Aufwendungen durch den Staat oder das Reich ist eine Frage des Finanzausgleichs und dementsprechend in den einschlägigen Gesetzen geregelt. So hat das Reich noch zuletzt im FinAusglG. v. 27. April 1926 in § 60 Ziff. 4 die Aufwendungen der Gemeinden auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrtszwecke in bestimmten Grenzen übernommen. Eine Austragung von Streitigkeiten dieser Art, soweit sie lediglich auf öffentlichem Recht beruhen, ist vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Mithin bestand auch kein Anlaß, das Reich im Rahmen der Abgeltungsverordnungen davor zu schützen. Stände sonach fest, daß der Bekl. Ersatzansprüche gegen das Reich aus der Aufnahme des Darlehns auf Grund des öffentlichen Rechts allein zustehen würden, so käme eine Anwendung der AbgeltErwBd. und demzufolge eine Aussetzung nicht in Betracht. Das LG. scheint dies annehmen zu wollen. Alsdann würde der Aussetzungsbefehl der Rechtsgrundlage entbehren. Tatsächlich ist jedoch die Art des angebliebenen Ersatzanspruchs der Bekl. gegen das Reich bisher nicht feststellbar. Die Möglichkeit ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Bekl. die Aufwendungen, zu deren Finanzierung das Darlehn von ihr aufgenommen worden ist, auf Grund besonderer privatrechtlicher Verpflichtung gegenüber dem Reich vorgenommen hat, oder daß ihr nach den Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag ein privatrechtlicher Ersatzanspruch gegen das Reich zusteht. Da eine Klärung dieser Frage gemäß § 2 AbgeltErwBd. nur der Spruch des RM. bringen kann, besteht die Aussetzung zu Recht.

Nach die vom RG.: ZW. 1927, 1369 aufgestellten Grundzüge führen zu keinem anderen Ergebnis. Das RG. hat die Anwendung des § 3 AbgeltErwBd. in einem Falle abgelehnt, in dem das Abgeltungsverfahren zwischen dem Reich und seinem Gläubiger bereits durchgeführt worden war. Nach sinnemäßer Auslegung des Wortes „einstweilen“ in § 3 Bd. kommt das RG. zu dem Ergebnis, daß eine Anwendung dieser Bestimmung dann nicht mehr in Betracht kommt, wenn der Anspruch des Gläubigers des Reiches durch Abgeltung bereits erledigt oder die Geltendmachung eines solchen Anspruchs nicht mehr zu befürchten ist. In einem derartigen Falle ist die Vorentsch. des RM. nicht mehr einzuholen und es ist daher auch für eine Aussetzung kein Raum mehr. Mit Rücksicht auf § 4 AusfBst. zur AbgeltErwBd. v. 6. und 23. Nov. 1923 könnte man weiterhin fragen, ob im vorliegenden Falle entsprechend der zitierten Entsch. des RG. wegen Ablaufs der Präklusivfrist für die Anmeldung der

24. Okt. 1923 ist vom RG. (VerZivSen.) 107, 320 = ZW. 1924, 458, 461 anerkannt worden. § 3 Bd. hemmt die Geltendmachung der Ansprüche der dritten mittelbar beteiligten Gläubiger (ZW. 1927, 1359; LZ. 1927, 999). In dem dem obigen Beschluß zugrunde liegenden Falle hatte die klagende Bank der beklagten Stadtgemeinde i. J. 1916 ein Darlehn gewährt und Bekl. behauptete, sie habe das Darlehn für Kriegswohlfahrtszwecke aufgenommen und verwendet. Der Beschluß ergibt nun, daß das Verfahren außerordentlich verwickelt ist. Das Gericht sei, so sagt der Beschluß, zuständig zur Entsch. der Frage, ob ein Zusammenhang des Anspruchs der Kl. mit einem etwaigen Abgeltungsanspruch der Bekl. gegen das Reich besteht. Diese Frage wird für den vorliegenden Fall bejaht, weil das Darlehn nicht nur zu Kriegswohlfahrtszwecken verwendet, sondern auch mit Wissen der Kl. zu diesem Zwecke aufgenommen worden sei. Dieses Wissen sei erforderlich. Ob nun der Abgeltungsanspruch der Bekl. gegen das Reich bestehe, habe der RM. zu entscheiden; nach § 148 ZPO. sei die Aussetzung bis zu seiner Entsch. berechtigt.

Das RG. wirft dann den Zweifel auf, ob etwa die Beziehung der Bekl. zum Reich lediglich auf öffentlich-rechtlichen Beziehungen liege. Ansprüche dieser Art gehörten von vornherein nicht vor die Gerichte, brauchten daher auch nicht durch die AbgeltBd. den Gerichten entzogen zu werden, und dann würde auch für eine Aussetzung auf Grund der Bd. kein Raum sein. Aber ob dies der Fall sei, müsse ebenfalls wieder der Minister entscheiden und ebenso habe dieser zu entscheiden, ob etwa das Abgeltungsverfahren bereits erledigt oder die Anmeldefrist abgelaufen sei.

Am Ende der Dinge sei also die Aussetzung berechtigt und mög-

licherweise sei auch durch das FinAusglG. bereits eine endgültige Regelung der Beziehungen der Gemeinden zum Reich erfolgt. Alsdann würde die Hemmung der Ansprüche der mittelbar Beteiligten weggefallen sein. Auch darüber habe der Minister zu entscheiden.

Die Regelung des Verfahrens durch die AbgeltErwBd. war eine vorläufige, sie ist auf die Dauer nicht sehr glücklich. Denn wenn die Hemmung der Verfolgung des Anspruchs des mittelbar Beteiligten nur eine vorläufige ist und, wie man wohl annehmen muß, mit der Erledigung oder dem Erlöschen des in § 1 erwähnten Anspruchs des Gläubigers des Reiches gegen das Reich endet, inwieweit aber eine anderweitige gesetzliche Regelung des Anspruchs des mittelbar Beteiligten gegen den Gläubiger des Reiches nicht erfolgte, was wird dann aus dem Anspruch des mittelbar Beteiligten gegen den Gläubiger des Reiches? Dieser Anspruch würde dann durch die Abgeltung, welche der Gläubiger des Reiches vom Reich erlangt hat, überhaupt nicht berührt und der mittelbar Beteiligte könnte nun gegen seinen Schuldner vorgehen. Denn der am Eingang des Beschlusses enthaltene Satz: Später erhobene Klagen der mittelbar Beteiligten sind als unzulässig abzuweisen, soll doch wohl nur bedeuten, daß die Klagen „zur Zeit“ abzuweisen sind. Hat die Gesetzgebung versagt oder verlagert die Rechtsprechung?

Nach Zeitungsberichten soll die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die endgültige Regelung des Abgeltungsrechts in Aussicht stehen. Alsdann würde wohl auch das Rechtsverhältnis der mittelbar Beteiligten geregelt werden.

Gch. M. Dr. Heilberg, Breslau.

Abgeltungsforderung zu verfahren ist. In § 4 Ausf. Best. v. 6. Nov. 1923 bestimmt nämlich der RZM. kraft der ihm in § 6 Abgelt. Erw. B. erteilten Ermächtigung, in offener Anlehnung an § 4 Abgelt. B. v. 4. Dez. 1929, daß Ansprüche gegen das Reich, die unter die Abgelt. Erw. B. fallen, spätestens innerhalb eines Monats nach Bek. der Ausf. Best. anzumelden sind. Die Bekl. trägt nun selbst vor, sie hätte die Anmeldung ihrer angeblichen Ersatzforderung gegen das Reich früher versehentlich unterlassen, und diese Anmeldung ist tatsächlich erst nach Erhebung der gegenwärtigen Klage, im November 1928, erfolgt. Entsprechend dem Charakter der Frist als Präklusivfrist hätte demnach die Bekl. ihre Forderung gegen das Reich, falls sie unter die Abgelt. Erw. B. fallen sollte, verloren. Indessen ist das ordentliche Gericht gemäß § 2 Abgelt. Erw. B. zu einer Entsch. dieser Frage nicht befugt. Die Entsch. darüber obliegt vielmehr dem RZM. und ist daher auch dessen Entsch. hierüber abzuwarten. Aus dem gleichen Grunde muß hier auch unentschieden bleiben, ob etwa im Fin. Ausgl. die Übernahme der Aufwendungen der Gemeinden aus der Kriegswohlfahrtspflege durch das Reich alle Ansprüche der Gemeinden, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, umfassen sollte und ob daher, unter Abänderung der Abgelt. Erw. B. durch das Fin. Ausgl., eine endgültige Regelung dieser Rechtsbeziehungen der Gemeinden zum Reich bereits erfolgt ist, womit entsprechend der Auslegung des Wortes „einstweilen“ durch das RG. die Hemmung der Geltendmachung von Ansprüchen der mittelbar Beteiligten fortgefallen wäre.

(RG., 21. Riv. Sen., Beschl. v. 17. Dez. 1929, 21 W 10283/29.)

Mitgeteilt von Ref. Dr. Hans Jacobsohn, Berlin.

*

Dresden.

2. § 851 ZPO. Die Stadtverordnetenbiäten sind unpfändbar.

Nach § 56 Abs. 2 (früher § 57 Abs. 2) Sächs. Gem. D. v. 1. Aug. 1923 (GBl. 382) i. b. Fass. v. 15. Juni 1925 (GBl. 145) kann zur Entschädigung für den Aufwand, der den Gemeindeverordneten durch Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeverordneten und Ausschüsse oder an sonstigen Amtsverrichtungen innerhalb des Gemeindebezirks erwächst, ein Tagegeld oder eine Pauschalabfindung gewährt werden; die Regelung hat nach Abs. 4 durch Ortsgesetz oder Gemeindebeschluss zu erfolgen. Durch Ortsgesetz kann auch bestimmt werden, daß abgesehen von Tagegeldern und Reisekosten (Abs. 2 und 3) an Gemeindeverordnete, die durch Sitzungen oder sonstige Amtsverrichtungen Erwerbseinkünfte erleiden, dafür Ersatz gewährt wird. Der Stadtrat und die Stadtverordneten zu W. haben demgemäß das Ortsgesetz v. 7. Juli 1924 erlassen. Nach dessen §§ 1 und 2 steht den Stadtverordneten ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Ersatz der Erwerbseinkünfte zu, der nach § 4 vererblich, aber nicht übertragbar ist. Wegen die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung sind Bedenken nicht zu erheben, denn es gibt keine reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften, die den Gemeinden verböte, den von ihnen nach § 56 Gem. D. zu begründenden und zu regelnden Ansprüchen den Charakter der Unübertragbarkeit zu verleihen. Zwar bestimmt § 398 BGB., daß eine Forderung von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden kann, — eine Bestimmung, von der § 399 Ausnahmen nur für den Fall vorsieht, daß die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder daß die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist. Die §§ 398, 399 sind indessen für die Forderungen privatrechtlichen Charakters, während die ortsgesetzlichen Ansprüche der Stadtverordneten — ebenso wie die Ansprüche der Staats- und Gemeindebeamten aus ihrem Dienstverhältnis (vgl. RGR. Komm. z. BGB. [6] Anm. 2 I vor § 611) — öffentlich-rechtlicher Natur sind. Fehlt aber den Ansprüchen der Stadtverordneten die Übertragbarkeit, so sind sie nach § 851 Abs. 1 ZPO. auch nicht pfändbar. Allerdings sind nach der ZPO. Forderungen pfändbar, soweit nicht dort in §§ 850—852 und den sie ergänzenden Vorschriften des Lohnbeschl. und der Lohnp. B. D. Ausnahmen vorgesehen sind, alle weiteren landesgesetzlichen Beschränkungen sind für eine Zwangsvollstreckung, die sich nach den Vorschriften der ZPO. vollzieht, aufgehoben, und neue können durch die Landesgesetzgebung nicht begründet werden. Dieser Grundsatz gilt aber nur insoweit, als die Beschränkungen nicht Folge einer landesgesetzlichen Unübertragbarkeit sind (vgl. Stein-Jonas, ZPO. [14] § 850 unter I). Um eine solche landesgesetzliche, d. h. in der Landesgesetzgebung wurzelnde Unübertragbarkeit handelt es sich im vorliegenden Falle. Die Vorschrift des § 851 Abs. 2 ZPO., wonach eine nach § 399 BGB. nicht übertragbare Forderung insoweit gepfändet und zur Einziehung übertragbar werden kann, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist, ist hier weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar: sie ist nicht unmittelbar anwendbar, weil die Unübertragbarkeit hier nicht auf § 399 BGB. beruht; dagegen verbietet sich die entsprechende Anwendung durch die Erwägung, daß die Übertragbarkeit aus Gründen des öffentlichen Interesses, nämlich deshalb ausgeschlossen ist, weil den Stadtverordneten die ungestörte Ausübung ihrer Amtsverrichtungen gesichert werden soll, also aus Gründen, die bei § 399 BGB. keine Rolle spielen. Daß das GGWB. in Art. 81

zwar die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Übertragbarkeit der Ansprüche der Beamten, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten auf Befolgung usw. beschränken, ausdrücklich aufrechterhält, während für die Ansprüche der Stadtverordneten eine entsprechende Vorschrift fehlt, ist unerheblich.

(DVG. Dresden, Ferz. Riv. Sen. C, Beschl. v. 8. Sept. 1930, 11 C Reg 310/30.)

Mitgeteilt von RA. Dr. René Kramer, Würzen (Sa.).

*

Karlsruhe.

3. § 110 ZPO.; Deutsch-jugoslawischer Handels- und Schifffahrtsvertrag v. 16. Dez. 1927. Trotz der Zusicherung des freien Zutritts zu den Gerichten haben Jugoslawen weiterhin in Deutschland nach § 110 ZPO. Sicherheit zu leisten.

Es kommt hier auf die Bestimmung des Deutsch-jugoslawischen Handels- und Schifffahrtsvertrags v. 16. Dez. 1927 (RGBl. II, 1125) an, daß die Jugoslawen freien Zutritt zu den Gerichten haben und in dieser Beziehung den Inländern gleichstehen. Hieraus will der Kl. schließen, daß von ihm eine Sicherheit nach § 110 ZPO. nicht verlangt werden dürfe. Das ist aber nicht richtig. In RG. 104, 191 wird ausgeführt, daß der Ausdruck „freier Zutritt zu den Gerichten“ die Freiheit von dieser Sicherheitsleistung nicht in sich schließt. Es ist dort auf den B. Bezug genommen (z. B. auch Stein-Jonas, 14. Aufl., § 110 II 1 S. 383). Es kann auch für den vorwärtigen Vertrag nichts anderes gelten. Dies ergibt sich auch daraus, daß in den Verträgen des Deutschen Reichs mit Österreich und mit Polen (RGBl. 1924, II, 55 und 91) jeweils den betreffenden Ausländern zugesagt wird, daß sie freien Zutritt zu den Gerichten haben, und weiter gesagt wird, daß sie dort zu denselben Bedingungen wie die Landesangehörigen auftreten können. Dann wird aber in beiden Verträgen in Art. 2 ausdrücklich bestimmt, daß sie als Kl. oder Intervenienten vor Gericht keine Sicherheit zu leisten haben.

Es folgt hieraus, daß nach der Meinung der Vertragsparteien in den letztgenannten Verträgen die Freiheit von der Pflicht Sicherheit zu leisten, nicht schon unter den „freien Zutritt“ zu den Gerichten fällt, sondern ein besonderes Privileg ist, das dieser ausdrücklichen Vereinbarung bedurfte. Der hier in Betracht kommende Staatsvertrag ist einige Jahre nach dem österreichischen und polnischen geschlossen. Er enthält eine solche Bestimmung nicht. Es ergibt sich daraus denknötwendig, daß das Deutsche Reich hier den betreffenden Ausländern ein solches Vorrecht nicht einräumen wollte.

(DVG. Karlsruhe, Ur. v. 14. Jan. 1931, II ZBR 182/30.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Anders, Karlsruhe.

Königsberg.

4. §§ 97, 193 BGB. Keine Einwirkung memelländischer Rechts auf einen deutschen Versicherungsvertrag.

Eine im Memelgebiet ansässige Besitzerin hatte 1927 ihr Grundstück bei einem Feuerversicherungsverein ländlicher Grundbesitzer in Litauen¹ gegen Feuergefahr versichert. Die Wirksamkeit dieses 1870 gegründeten Vereins umfaßt nach seiner Satzung die Kreise Tilsit, Ragnit, Heydekrug, Niederung, Labiau und Insterburg, von denen der Kreis Heydekrug und ein Teil des Kreises Tilsit nach dem Weltkrieg zum Memelland geschlagen worden sind. Der Zusatz im Vereinsnamen „in Litauen“ bedeutet nur, daß er in Preussisch-Litauen tätig ist, läßt aber keinen Schluß auf eine Tätigkeit im Staate Litauen zu. Im Versicherungsvertrag unterzeichnete die Besitzerin eine formularmäßige Erklärung, wonach die erste Hälfte der Versicherungssumme nach Erteilung des Unverächtl. Zeugnisses, die zweite erst nach Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude gezahlt werden sollte.

Durch B. D. des Direktoriums des Memelgebiets v. 8. Okt. 1925 ist § 97 BGB. für das Memelgebiet dahin abgeändert worden, daß eine Brandschadensentschädigung nur zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwendet werden darf, auch wenn der Versicherungsvertrag das nicht bestimmt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses zulässig, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an das Direktorium gegeben ist. Dessen Beschl. ist endgültig. Entgegenstehende Abreden sind nichtig.

Die Versicherungsnehmerin erlitt einen Brandschaden, einigte sich mit dem Versicherer auf die Schadenssumme, war zum Wiederaufbau der Gebäude nicht imstande, erwarb in der Nachbarschaft ein anderes Gebäudegrundstück und erhielt auf Antrag vom Kreis-Ausschuß im Heydekrug die Genehmigung, daß ihr auch die zweite Hälfte der Schadenssumme ohne Wiederaufbau ausbezahlt sei. Der Versicherer hatte die erste Hälfte gezahlt und verweigert die zweite Hälfte unter Hinweis auf die Bestimmung im Versicherungsvertrag, wonach sie erst nach Wiederaufbau zu entrichten sei. Seine Beschwerde beim Direktorium gegen die Entsch. des Kreis-Ausschusses war erfolglos.

Das DVG. hat die Berufung der Kl. gegen das Urteil des LG., das ihre Klage auf die andere Hälfte der Schadenssumme abwies, zurückgewiesen. Das DVG. verneint zunächst, daß die B. D. des

Direktoriums v. 8. Okt. 1925 ein Landesgesetz i. S. des § 193 Abs. 2 WVG. ist; darunter fallen nur Gesetze deutscher Länder; zu ihnen gehört das Memelland nach seiner Abtrennung nicht mehr. Im übrigen ist auf den Versicherungsvertrag der Parteien deutsches Recht anwendbar und nicht memelländisches Recht. Letzteres deckt sich zwar grundsätzlich mit dem deutschen Recht, stellt aber doch ausländisches Recht dar und ist in § 97 WVG. durch die oben erwähnte W. abgeändert worden. Nach der Rpr. des RG. (RG. 103, 261 = JW. 1922, 1121; 107, 46 = JW. 1924, 97; 118, 263) ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Abrede der Parteien über das anzuwendende Recht maßgebend. Hier liegt eine Einigung über die Anwendung deutschen Rechts vor; der Bechl. hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand unverändert an einem deutschen Orte, woraus nicht nur folgt, daß er ein reichsdeutscher Versicherungsverein ist, sondern daß die Kl., auch wenn sie beim Vertragschluß im Memelland wohnte und ihr Grundstück dort hatte, sich genau so dem deutschen Rechte unterworfen hat, wie es der Bechl. getan hat, denn nichts anderes kann die Bestimmung eines deutschen Ortes zum Gerichtsstand bedeuten, in dem deutsches Recht gilt. Sogar wenn die Vorschrift über den Gerichtsstand im Versicherungsvertrag fehlte, ist es naturgemäß anzunehmen, daß ein Versicherungsnehmer sich dem Rechte des Ortes des Sitzes des Versicherers unterwirft. Durch die Festsetzung der Schadenssumme in Lit statt in Reichsmark und seine Beschwerde an das Direktorium hat der Bechl. die Verbindlichkeit der W. für den Versicherungsvertrag nicht anerkennen wollen und anerkannt, ebenso wenig ist dafür der Umstand zu verwenden, daß er zu seiner Tätigkeit im Memelland nur mit Genehmigung des Direktoriums zugelassen worden ist. Alles das ändert nichts am Sitze des Bechl. und dessen Bedeutung für den Willen der Parteien über die Maßgeblichkeit des dort geltenden Rechts.

(OLG. Königsberg, Urt. v. 9. Dez. 1930, 2 U 163/30.)

Mitgeteilt von OLG. ErmeI, Königsberg.

Berlin. b) Strafsachen.

5. Die Beschlüsse des preuß. InnMin. von 1929 und 1900 über die Aufhebung älterer Polizeiverordnungen vor (dem 1. Jan. 1890 bezw. 1. Jan. 1900) beziehen sich nur auf solche der dort ausdrücklich ausgeführten Amtsstellen.

Für Helgoland bestand also zur Zeit des Inkrafttretens der für alle Landgemeinden geltenden PolWD. des RegPräs. in Schleswig keine gültige BaupolWD. Als solche kann auch nicht etwa die „Ordinance to regulate the construction of Buildings“ des damaligen englischen Gouverneurs von Helgoland v. 27. April 1888 in Frage kommen. Sie ist sowohl aus formal- wie aus materiell-rechtlichen Gründen unwirksam. Sie ist zwar nicht durch den Beschl. des preuß. InnMin. v. 14. Jan. 1929 (MBl. 1929, 63 f.) bzw. durch den Beschl. des gleichen Ministers v. 20. Febr. 1930 (a. a. O. Sp. 181 f.) außer Kraft gesetzt. Denn diese Außerkraftsetzungsbeschlüsse beziehen sich, wie ihr Wortlaut ergibt, der nach Sinn und Zweck der Anordnung eine ausdehnende Auslegung nicht zuläßt, lediglich auf die Polizeiverordnungen der dort im einzelnen aufgeführten Amtsstellen, unter die der ehemalige englische Gouverneur von Helgoland ebenfalls fällt wie etwa der Landesdirektor von Waldeck, die ehemaligen Landdrosteien in Hannover usw. Die W. des englischen Gouverneurs ist aber schon bei dem Übergang von Helgoland auf das Reich und an Preußen nicht aufrechterhalten geblieben.

(RG., 1. StrSen., Urt. v. 1. Juli 1930, 1 S 12/30.)

Mitgeteilt von OBR. Dr. Stienen, Neutempelhof.

Dresden.

6. AusfWD. v. 13. Juli 1928 zum SchußWG. (RGBl. I, 198). Gecapipistolen fallen nicht nur unter die Ausnahmevorschrift des § 1 Ziff. 2e AusfWD. †)

Die StrR. ist der Ansicht, daß die hier in Frage stehende Gecapipistole, eine Einzelhinterladerpistole mit gezogenem Laufe von

Zu 6. Der Ausdruck „Flobertraffen (Teschings)“ in § 1 Ziff. 2 Buchstabe e der AusfWD. v. 13. Juli 1928 zum SchußWG. ist zweifelsohne nicht glücklich gewählt; doch kann an dem Willen des Gesetzgebers ein Zweifel nicht sein: unter „Flobertraffen (Teschings)“ sind nur Flobertrawehre zu verstehen. Daß die entgegengesetzte Behauptung, die unter Flobertraffen sowohl Flobertrawehre wie Flobertpistolen verstehen will, einen Widerspruch im Gesetz ergeben würde, hat die Entsch. des OLG. Dresden zutreffend nachgewiesen. Aber auch aus der Entstehungsgeschichte der AusfWD. ergibt sich die Richtigkeit der Entsch. In der Vorlage der Reichsregierung an den Reichsrat fehlten in § 1 Ziff. 2 die Buchstaben d und e (s. Druckfahse des Reichsrats v. 17. April 1929 Nr. 61); erst im Reichsrat wurde diese Bestimmung eingefügt, und zwar auf Antrag einiger Länderregierungen, „da Scheibenschüssen, Zimmerstutzen und Flobertrawehre vom polizeilichen Standpunkt aus nicht als gefährlich erscheinen“. Als Vorbild für die neu eingefügten

10 bis 15 cm Länge, 4 mm Kaliber und von weniger als 2 kg Gewicht unter die Ausnahmevorschrift des § 1 Ziff. 2 Buchstabe e der AusfWD. v. 13. Juli 1928 zu dem SchußWG. v. 12. April 1928 (RGBl. I, 143) und mithin nicht unter dieses SchußWG. falle, weil zur Verfeuerung aus dieser Gecapipistole die typische Flobertrmunition verwendet werde, diese Waffe daher eine Flobertrwaffe i. S. dieser Ausnahmevorschrift sei, und weil unter dem Begriffe „Flobertraffen“ in dieser Vorschrift, wie der Gesetzgeber durch das unmittelbar dahinter in Klammern gesetzte Wort („Teschings“) zum Ausdruck gebracht habe, nicht etwa nur gewehrähnliche Schußwaffen, wie z. B. Teschings, sondern auch Faustfeuerwaffenpistolen — zu verstehen seien. Die StrR. nimmt also an, daß Flobertraffen ganz allgemein, darunter z. B. Teschings, soweit die typische Flobertrmunition aus ihnen verfeuert wird, von den Vorschriften des SchußWG. unter den Voraussetzungen des § 1 Ziff. 2 Buchstabe e der AusfWD. v. 13. Juli 1928 haben freigestellt werden sollen.

Diese Auslegung ist abzulehnen.

Die Rechtsirrigkeit dieser Auslegung ergibt sich aus der Ausnahmevorschrift in § 1 Ziff. 2 Buchstabe b AusfWD. Würde nämlich der Lauf dieser hier in Frage stehenden Gecapipistole nicht gezogen sein, so würde auf sie das SchußWG. Anwendung zu finden haben. Denn die Ausnahmevorschrift des § 1 Ziff. 2 Buchstabe b a. a. O., die für alle Arten von Waffen gilt, würde dann, da die hier fragliche Gecapipistole einen kürzeren Lauf, als einen solchen von 25 cm hat, nicht einschlagen. Die Ausnahmevorschriften in § 1 AusfWD. beruhen auf dem Gedanken der geringeren Gefährlichkeit der daselbst aufgezählten Waffen gegenüber den übrigen unter das Gesetz fallenden Waffen. Da nun aber Schußwaffen mit gezogenem Laufe, wie keinem Zweifel unterliegen kann, gefährlicher sind, als Schußwaffen mit nicht gezogenem Laufe, würde es einen Widerspruch bedeuten und nicht zu verstehen sein, wenn eine Schußwaffe, wie die hier in Frage stehende Gecapipistole, mit nicht gezogenem Laufe nicht unter die Ausnahmevorschriften, mit gezogenem Laufe dagegen unter die Ausnahmevorschrift des § 1 Ziff. 2 Buchstabe e a. a. O. und mithin nicht unter das SchußWG. fallen würde. Hieraus folgt zwingend, daß der Gesetzgeber durch das unmittelbar hinter das Wort „Flobertraffen“ in § 1 Ziff. 2 Buchstabe e a. a. O. in Klammern eingefügte Wort („Teschings“) zum Ausdruck hat bringen wollen, daß unter „Flobertraffen“ i. S. dieser Vorschrift nur Teschings, also nur gewehrähnliche Schußwaffen, die Flobertraffen sind, nicht aber alle Arten Flobertraffen, insbes. nicht Flobertpistolen, zu verstehen sind.

(OLG. Dresden, Urt. v. 14. Okt. 1930, 2 Ost 215/30.)

Mitgeteilt von OStA. Dr. Alfred Weber, Dresden.

Siegen.

Landgerichte.

1. § 15 Abs. 2 RrSchSchlG. ist nicht verfassungswidrig.

Nach der ständigen Rpr. des RG. ist das Gericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes befugt (RG. 102, 164¹); 104, 59; 107, 379; 111, 320²). Dem Enteignungsbegriff steht nicht entgegen, daß hier ein Anspruch aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag Gegenstand der Enteignung ist, denn nach feststehender Rpr. (RG. 107, 375; 111, 227³); 109, 319; 118, 320) und nach der im Schrifttum herrschenden Meinung (Komm. z. RVerf. von Anschütz, 8. Aufl., Anm. 6 zu Art. 153; Komm. z. RVerf. von Boesch-Hefster, Anm. 6 zu Art. 153) ist der Eigentumsbegriff des Art. 153 RVerf. nicht identisch mit dem Sachbegriff des BGB., sondern ist im weitestem Sinne auszulegen, so daß hierunter auch Rechte, insbes. Forderungsrechte, fallen. Eine Enteignung kann gem. Art. 153 Abs. 2 RVerf. vorgenommen werden zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt, was ja hier durch das fragliche Gesetz geschehen ist. Auch die Voraussetzung, daß die Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit vorgenommen sein muß,

Bestimmungen diene die Vorschrift der BaySchußWD. v. 7. Dez. 1921 (BayGBl. 585). In der AusfWD. wählte man dann das allerdings nicht glückliche Wort „Flobertraffen“ und glaubte durch den erläuternden Zusatz (Tesching) den Ausdruck „Flobertraffen“ genügend präzisiert zu haben. Der Begriff „Tesching“ ist nämlich ein in der Waffenterminologie absolut feststehender, unter ihm versteht man nur Langwaffen, nicht aber Faustfeuerwaffen. Man unterscheidet zwischen „Flobertpistolen“, die auch mit „Tesching“ bezeichnet werden (vgl. Runze, Das Waffenrecht im Deutschen Reich S. 94, 98, 6/7). Die hier und vom OLG. Dresden vertretene Auffassung ist auch in der Literatur ganz unbestritten (s. insbes. Hoche, SchußWG. S. 51).

Reichskommissar i. e. N. Kuenzer, Berlin.

¹) JW. 1924, 52. ²) JW. 1926, 145. ³) JW. 1925, 2227.

ist erfüllt. Das deutsche Privateigentum wurde von unseren ehemaligen Kriegsgegnern konfisziert und als Vorleistung auf die dem Deutschen Reich auferlegte Kriegskontribution einbehalten. Dem Staate wurde durch den W. (Art. 297 i) die Verpflichtung auferlegt, seine davon betroffenen Staatsbürger schadloß zu halten. Man versuchte in den Entschädigungsgesetzen den Geschädigten wenigstens einen Teil ihrer erlittenen Verluste — eine volle Entschädigung wäre bei den schlechten Kassenverhältnissen des Reiches ohne Gefährdung des Staatshaushalts unmöglich gewesen — zu ersetzen, andernfalls wären sie der Wohlfahrt und damit der Allgemeinheit zur Last gefallen, was bei der großen Anzahl der Geschädigten eine starke Belastung für das Reich bedeutet hätte. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Bestimmung des § 15 Abs. 2 RrSchSchG. zu betrachten, die, obwohl sie zum Schutze der Geschädigten getroffen wurde — um ihnen eben das Wenige, was sie bekamen, zu erhalten —, im Rahmen jenes Gesetzeswerks doch zum mindesten eine mittelbar zum Wohl der Allgemeinheit getroffene Enteignung anordnet. Es liegt also mangels der Voraussetzungen des Art. 153 Abs. 2 WVerf. eine Verfassungswidrigkeit nicht vor.

(LG. Gießen, 2. ZR., Art. v. 3. Nov. 1930, II O 883/29.)

Mitgeteilt von H. Dr. Stahl, Bad Nauheim

B. Arbeitsgerichte. Reichsarbeitsgericht.

Bericht von Rechtsanwält Abel, Essen, Rechtsanwält und
Wozent Dr. Georg Baum, Berlin und Rechtsanwält
Dr. W. Doppermann, Dresden.

I. § 1 StilleGW. Grenzen der Bindung des Gerichts an Verwaltungsakte. f)

Die Bekl., Inhaberin eines Steinbruchbetriebes, hat am 22. Juli 1929 129 von ihren 441 Arbeitern gekündigt, darunter dem Kl. Sie hat gleichzeitig dem RegPräs. Anzeige erstattet und Genehmigung beantragt. Der RegPräs. hat die Sachlage prüfen und daraufhin die Bekl. beschließen lassen, ein Fall der W. v. 8. Nov. 1920 liege seiner Ansicht nach nicht vor, die beantragte Genehmigung sei nicht erforderlich. Der Kl. ist der Ansicht, daß die Massenentlassung mit der teilweisen Nichtbenutzung von Betriebsanlagen verbunden gewesen sei und deshalb die W. v. 8. Nov. 1920 zur Anwendung hätte kommen müssen. Da seine Entlassung nicht genehmigt worden sei, habe er Anspruch auf Lohn auf die Zeit von vier Wochen. Er hat Verurteilung zur Zahlung von 163,20 RM beantragt. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen.

Das BG. hat dahingestellt gelassen, ob der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 2 StilleGW. vorliege. Es meint, daß die Entsch. der Demobilisationsbehörde, die W. sei nicht anwendbar, die Gerichte binde. Dem kann in dieser Form nicht beigetreten werden. Ein eigentliches Entscheidungsrecht hinsichtlich der Frage, ob ein Tatbestand des § 1 StilleGW. gegeben ist, ist der Demobilisationsbehörde nicht übertragen. Sie muß wohl, ehe sie eine der in §§ 3 und 4 StilleGW. genannten Maßnahmen ergreift oder eine erbetene Genehmigung erteilt oder ablehnt, zu jener Frage Stellung nehmen. Damit bereitet sie aber nur ihr nach außen in

Zu 1. Es entspricht der herrschenden Lehre, wenn das Urteil betont, daß die Gerichte an vorausgegangene Verwaltungsakte nur insoweit gebunden sind, als sie den entscheidenden Teil als bestehend hinnehmen müssen — abgesehen von den hier nicht interessierenden Fällen der Nichtigkeit auf Grund eines offensibaren, die Gültigkeit des Aktes berührenden Mangels; dagegen ist der Richter nicht gebunden an „vorausgegangene Erwägungen, an die Gründe, die die Verwaltungsbehörde zu ihrem Vorgehen bringen“ (so neuestens Buchholz, Nachprüfbarkeit von Betriebsvertretungsbeschlüssen, 1930, S. 51). Voraus folgt Recht und Pflicht des Gerichts, gegebenenfalls nachzuprüfen, ob die Erteilung einer Genehmigung nach § 1 StilleGW. notwendig war: Ist sie verweigert worden, so ist nur die Tatsache der Verweigerung als unabänderlich hinzunehmen, aber es ist hiermit noch nicht entschieden, ob es einer Genehmigung überhaupt bedurfte, ob also das Vorgehen des Arbeitgebers ohne die Genehmigung zulässig war. Im vorliegenden Falle aber war verfügt worden, daß es einer Genehmigung nicht bedürfe, und hiermit ist, wie das RArbG. mit Recht ausführt, dieselbe Rechtslage geschaffen, wie wenn die Genehmigung erteilt worden wäre: Die Behörde hat zu erkennen gegeben, daß sie gegen die vom Arbeitgeber beabsichtigten Maßnahmen keine Einwendung auf Grund der StilleGW. zu erheben habe. Maßgebend für diesen Standpunkt ist das Postulat der Rechtssicherheit: Der Bürger muß sich auf die Gültigkeit des Verwaltungsaktes verlassen können, auch wo die Behörde sich etwa geirrt hat (vgl. Buchholz a. a. O. S. 53).

H. Dr. W. Doppermann, Dresden.

die Erscheinung tretendes Handeln vor. Dieses selbst unterliegt der richterlichen Nachprüfung in demselben Umfang und in denselben Grenzen, wie Verwaltungshandlungen allgemein. Namentlich ist das Gericht im Rahmen eines bürgerlichen Rechtsstreits berechtigt und verpflichtet, die Anwendbarkeit der W. selbständig zu prüfen, wenn die Behörde etwa die Genehmigung verweigert hat und die Entsch. im Rechtsstreit davon abhängt, ob eine Genehmigung notwendig war oder nicht. Und auch wenn, wie hier, die Behörde auf das Gesuch um Genehmigung erklärt hat, sie nehme zu dem Gesuch keine Stellung, weil sie die W. nicht für anwendbar halte, ist damit nicht irgendwie bindend entschieden, daß ein Tatbestand des § 1 StilleGW. nicht gegeben sei. Wohl aber muß in diesem Fall, wenn sich herausstellt, daß sich die Behörde geirrt hat und tatsächlich doch die W. anwendbar war, die Sache so behandelt werden, als hätte die Behörde die nachgesuchte Genehmigung erteilt. Eine andere Regelung würde zu schweren praktischen Anzuträglichkeiten führen. Der Betriebsinhaber muß sich, wenn er eine Erklärung jenes Inhalts von Seiten der Demobilisationsbehörde in der Hand hat, darauf verlassen können, daß er, ohne bürgerlich-rechtliche und strafrechtliche Folgen gewärtigen zu müssen, die beabsichtigten, der Behörde ordnungsmäßig angezeigten Maßnahmen durchführen kann. Es kann ihm nicht angeonnen werden, vorsorglich die Sperrfrist abzuwarten. Noch weniger kann ihm zugemutet werden, gegen sein eigenes Interesse die vorgesetzte Dienstbehörde anzurufen und die Anerkennung eines StilleGefalles durchzusetzen, um eine Genehmigung oder deren Verweigerung zu erhalten.

Auf demselben Rechtsgedanken beruht es, wenn in § 2 Nr. 4 BundRW. v. 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken bestimmt ist, daß die Genehmigung dann nicht notwendig ist, wenn die zuständige Behörde becheinigt, daß es einer Genehmigung nicht bedarf. Daß die StilleGW. eine dementsprechende ausdrückliche Vorschrift nicht enthält, beweist nicht, daß dieser aus der Sache selbst sich ergebende Grundsatz in ihrem Bereich nicht gelten soll.

(RArbG., Art. v. 12. Juli 1930, RAG 53/30. — Breslau.) [D.]

C. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berichtet von Reichsfinanzrat Dr. Boethke, Reichsfinanzrat Artl
und Reichsfinanzrat Dr. Georg Schmauser, München.

[> Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

A. Gutachten.

> **I. § 86 RWBewG.; § 30 Geschäfts- und Entschädigungsordnung für den RWBewBeirat v. 14. Mai 1926 (RMinBl. 522).**

1. Das Reich hat dafür, daß für Zwecke des Bewertungsbeirats ein braunschweigisches Vermessungsamt örtliche Ermittlungen angestellt, insbes. Vermessungen vorgenommen und über ihr Ergebnis Aufzeichnungen gemacht, z. B. Pläne angefertigt hat, dem Lande Braunschweig keine Gebühren zu zahlen und keine Auslagen (z. B. Reisekosten des Vermessungsbeamten, Entlohnung von Hilfskräften, Kosten des Transports der Meßgeräte, Kosten für die Anfertigung von Plänen) zu erstaten.

2. Ein Land kann nicht vom Reich eine Entschädigung dafür verlangen, daß bei der für Zwecke der Einheitsbewertung vorgenommenen Sammlung von Kaufpreisen Landesbehörden mitwirken.

I. Der RZM. hat den RZF. gem. § 43 RWBewG. um ein Gutachten über folgende Fragen ersucht:

1. Hat das Reich dafür, daß für Zwecke des Bewertungsbeirats ein braunschweigisches Vermessungsamt örtliche Ermittlungen angestellt, insbes. Vermessungen vorgenommen und über ihr Ergebnis Aufzeichnungen gemacht, z. B. Pläne angefertigt hat, dem Lande Braunschweig Gebühren zu zahlen oder Auslagen (z. B. Reisekosten des Vermessungsbeamten, Entlohnung von Hilfskräften, Kosten des Transports der Meßgeräte, Kosten für die Anfertigung von Plänen) zu erstatten?

2. Kann ein Land vom Reich eine Entschädigung dafür verlangen, daß bei der für Zwecke der Einheitsbewertung vorgenommenen Sammlung von Kaufpreisen Landesbehörden mitwirken?

Anlaß zu dem Ersuchen des RZM. gibt eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem BraunschweigFinMin. und dem RFinMin. über die oben bezeichneten beiden Fragen.

Es handelt sich bei der Frage zu 1 vornehmlich um die örtliche und häusliche Ausführung von Arbeiten der braunschweig. Vermessungsämter zur Beschaffung von Unterlagen für die Bewertung und Ein-

reihung von Einzelbetrieben (Vergleichsbetrieben), also um Arbeiten, die unmittelbar oder mittelbar auf Veranlassung des Reichsbewertungsbeirats und für dessen Zwecke vorgenommen werden.

Der Braunschweig-Min. meint, diese Tätigkeit finde letzten Endes auch im NBewG. ihre Grundlage, gehe aber über den Rahmen der eigentlichen Veranlagungstätigkeit hinaus. Die dadurch dem Lande erwachsenen Unkosten habe das Reich dem Lande zu erstatten. Das Gutachten des RZf. v. 18. Sept. 1929: RZf. 25, 341 begreife diese Fälle nicht. Der Braunschweig-Min. verweist auf den § 30 der Geschäfts- und EntschädigungsO. für den Reichsbewertungsbeirat (BewBGO. v. 14. Mai 1926: RMinBl. 522) und macht geltend, daß, wie hier das Reich die persönlichen Kosten des Bewertungsbeirats, und zwar auch seiner Mitglieder, soweit sie Landesbeamte seien, zu tragen habe, das gleiche auch sinngemäß für die Sachkosten zu gelten habe.

Der Braunschweig-Min. hält ferner auch einen Kostenersatzungsanspruch bezüglich der Mitwirkung der Landesbehörden bei der Beschaffung von Kaufpreissammlungen für die FinA. für begründet, weil diese Arbeiten mit der Einzelbewertung unmittelbar nichts zu tun hätten.

Demgegenüber vertritt der RZf. unter Hinweis auf § 86 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 NBewG. die Ansicht, daß beide zur Begutachtung gestellten Fragen zu verneinen seien. Bei der Regelung im § 30 BewBGO. habe das Reich ein Entgegenkommen gezeigt, zu dem es nach § 86 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 NBewG. nicht verpflichtet gewesen sei. Daraus könne aber nicht der Schluß gezogen werden, daß das Reich auch verpflichtet sei, die Kosten zu tragen, um die es sich bei den beiden Fragen handle.

II. Nach § 86 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 NBewG. trägt die allgemeinen Kosten, die durch die Ausführung des NBewG. entstehen, das Reich. Satz 3 a. a. O. aber bestimmt: Satz 1 findet keine Anwendung auf die Kosten, die durch die Mitwirkung von Landes- oder Gemeindebeamten am Bewertungsgeschäft erwachsen. Danach fallen zu Lasten des Landes die Kosten, die durch die Mitwirkung von Landesbeamten erwachsen. Daß darunter die Kosten fallen, die bei der Vorbereitung der Einzelbewertung (§ 52 Abs. 2 NBewG.) und im Rechtsmittelverfahren nach dem NBewG. durch örtliche Ermittlungen und Anfertigung von Plänen durch ein preuß. Katasteramt entstehen, hat der Senat in dem Gutachten RZf. 25, 341 dargelegt. Wie hier der 4. Sen. diese Tätigkeit der Landesbeamten „als Mitwirkung am Bewertungsgeschäft“ angesehen hat, hat auch schon vorher der 5. Sen. des RZf. in seinem Gutachten v. 10. April 1929 (RZf. 25, 84) ausgesprochen, daß nicht zu Lasten des Reichs fallen die Kosten, die den anhalt. Vermessungs- und Grundwertsteuerämtern dadurch entstanden sind, daß sie dem FinA. Material für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes zur Verfügung gestellt haben. Dieses Gutachten beruht auf der Erwägung, daß auch die Vorbereitung des Bewertungsgeschäfts ein Teil des letzteren sei und daß bei der allgemeinen Fassung „Mitwirkung am Bewertungsgeschäft“ auch Vorbereitungsarbeiten einzubegreifen seien. Nach der Regelung, die das Bewertungsverfahren im NBewG. gefunden hat, ist es dem Senat nicht zweifelhaft, daß die Tätigkeit des Bewertungsbeirats einen Teil, und zwar einen besonders wichtigen Teil, des Bewertungsgeschäfts bildet, und daß daher eine Mitwirkung von Landesbeamten am Bewertungsgeschäft i. S. von § 86 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 NBewG. vorliegt, wenn Landesbeamte für Zwecke des Bewertungsbeirats Arbeiten ausführen.

An diesem Ergebnis kann die vom RZf. mit Zustimmung des Reichsrats erlassene BewBGO. v. 14. Mai 1926 (RMinBl. 522) nichts ändern, wenn sie im § 30 bestimmt, daß das Reich auch die Entschädigung der Landesbeamten des Bewertungsbeirats trägt. Hier handelt es sich um eine Sonderregelung, die sich auf die nach der Frage zu 1 zu begutachtenden Fälle nicht erstreckt. Sie kann keinesfalls die für diese dargelegte Rechtslage ändern. Ebensovienig ist es dem Senate zweifelhaft, daß die Sammlung von Kaufpreisen, die sich als ein Hilfsmittel für die Einzelbewertung darstellt, ein Teil des Bewertungsgeschäfts i. S. von § 86 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 NBewG. ist. Hiernach verneint der Senat beide Fragen.

(RZf., 4. Sen., Gutachten v. 5. März 1930, IV D 1/30.)

B. Entscheidungen.

× 2. §§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 16 Abs. 4, 37 EinkStG.; § 4 Abs. 1 KorpStG.; § 3 zu f KapVerfStG. Die Ausbeute aus den sog. Naphthabruttoanteilen oder Naphthaproyzenten (Anteilen an einer Gesellschaft, die in Rumänien erdölhaltigen Grundbesitz auswertet) ist ohne Rücksicht auf den allmählichen Verzehr des Stammrechtes durch allmähliche Erschöpfung des Erdölvorkommens als Einkommen aus Kapitalvermögen einkommensteuerverpflichtig.

Der Beschw. ist Besitzer von sog. Naphthabruttoanteilen oder Naphthaproyzenten, d. h. Bruttoanteilen an einer rumänischen Ges., die erdölhaltige Grundstücke besitzt und an Erdölgewinnungsges. überlassen hat. Als solcher hat er im Steuerjahr 1928 eine Aus-

beute erhalten. Streitig ist, ob diese Ausbeute seinem Einkommen zuzurechnen ist. Das FinGer. hat die Frage unter Bezugnahme auf § 37 EinkStG. bejaht. Die Beschw. macht geltend, die Einnahmen des Besitzers der sog. Naphthabruttoanteile seien keine Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. der §§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 37 Abs. 1 Nr. 1 EinkStG. Der Besitzer, Bruttist genannt, erlange mit dem Erwerb des Anteils den Anspruch des Grundstückseigentümers auf Zahlung einer Vergütung für die Überlassung des Grundstücks zur Erdölgewinnung seitens der Erdöl gewinnenden Ges. Er trete in den befristet geschlossenen Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und Ges. ein; er sei Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers und sei wie dieser zu beurteilen. Die Vergütung des Anteilseigners, des sog. Bruttisten, für die Überlassung des Grundstücks an die Ges. bemesse sich nach dem Erdölvorkommen; da dieses bei Vertragsabschluss nicht zu ermitteln sei, müsse der Preis für die Überlassung des Grundstücks nach einem bestimmten Hundertsatz des von der Ges. gewonnenen Erdöls bestimmt werden. Dabei könne es keinen Unterschied machen, ob die Zahlung erst nach der Gewinnung des ganzen Ölvorkommens oder schon während der Ausbeutung in Teilen erfolge. Der von der Ges. gezahlte Gegenwert sei auch kein von ihr aus dem Grund und Boden gezahlter Gewinn — denn nach der Erdölgewinnung sei der vorher wertvolle Boden entsprechend wertlos geworden —, sondern sei Kaufpreis für die Überlassung des Grundstücks; es sei also kein Einkommen erzielt, sondern nur das im Boden liegende Vermögen in Kapitalvermögen verwandelt.

Die Beschw. ist nicht begründet.

Nach § 37 EinkStG. gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen insbes. Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Anteile an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben. Es ist nun allerdings fraglich, ob die Vereinigung einer Anzahl von Kapitalisten zur Erwerbung und Verwertung eines erdölhaltigen Grundstücks eine juristische Person i. S. des deutschen Rechts ist. Aber das ist in Fällen, wie dem vorliegenden, gleichgültig. Der Senat (RZf. 27, 73) hat bereits darauf hingewiesen, daß es für die Frage, ob gewerbliches Einkommen aus der Teilhaberschaft an einer Untermehrvereinigung oder Kapitaleinkommen des Gesellschafters einer ausländischen Körperschaft vorliegt, nur darauf ankommt, ob wirtschaftlich die ausländische Vereinigung sich mehr dem Typ der DGG. oder umgekehrt dem Typ der deutschen Kapitalges. nähert. Bei der erstgenannten Gesellschaftsart stehen die Personen der Gesellschafter im Vordergrund, sie führen in der Regel die Geschäfte selbst, haften persönlich für die Schulden der Ges. und können ihre Anteile nicht auf Dritte übertragen. Bei der Kapitalges. dagegen stehen die Gesellschafter der Ges. mehr unpersonlich gegenüber; sie haften den Gläubigern nicht persönlich; ihre Anteile sind übertragbar; an der eigentlichen Geschäftsführung sind sie in der Regel nicht beteiligt. Ihre Stellung als Gesellschafter gründet sich weniger auf eine innere Verbundenheit mit den Mitgesellschaftern in Hinsicht auf die gemeinsame Arbeit zur Förderung des Unternehmens, als vielmehr auf das Bestreben, ihr Kapital nutzbringend anzulegen. Im letzteren Falle sind die Einkünfte aus dieser Kapitalanlage Einkommen aus Kapital nach § 37 EinkStG. Denn hierunter fallen alle Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Ges., die sich als Früchte einer kapitalistischen Beteiligung, der Hingabe eines Geldkapitals an einen anderen zwecks der Erzielung geldwerter Vorteile durch Untrieb dieses Kapitals darstellen. Dies gilt ganz besonders dann, wenn die Beteiligung in Form eines übertragbaren, marktgängigen und daher im deutschen Bankverkehr gehandelten, spekulativen Beteiligungsscheines, der im Verkehr wie ein Wertpapier behandelt wird, erscheint, und die Beteiligung der ersten Mitglieder der Vereinigung an dem Grundstück durch die Teilung des Rechts in ideelle Anteile, die eine unmittelbare Beziehung zu einem bestimmten Grundstücksteil durchaus vernünftigen lassen, aus einem Miteigentumsverhältnis wirtschaftlich zu einer rein kapitalistischen Beteiligung geworden ist, deren Wirkung sich für den Besitzer in der Hingabe eines Geldkapitals gegen Verbriefung in einem marktgängigen Wertpapier und in der Ziehung der Nutzungen dieses Geldkapitals erschöpft. Damit hat die Berechtigung des Besitzers eines solchen Teilrechts das Wesen des Grundbesitzes abgestreift und ist zu einer beweglichen vertretbaren und abtretungsfähigen Beteiligung an einer Kapitalges. geworden, auch wenn nach dem rumänischen BergG. die Konzession ein befristetes Eigenschaftsrecht gewährt. In derartigen Fällen kann es wirtschaftlich und steuerlich auch nicht darauf ankommen, ob die Vereinigung nach den entsprechenden ausländischen Gesetzen eine jurist. Person ist oder nicht. Denn bei Vereinigungen, wie der hier in Betracht kommenden, würde es der wirtschaftlichen Auffassung widersprechen, die Mitglieder der Vereinigung als eigentliche Mitunternehmer nach Art der Gesellschafter einer DGG. anzusehen. Vielmehr nähert sich der Charakter des Mitgliedsrechts des Beschw. an der Gesell. der konzessionierten Grundbesitzer vielmehr dem des Gesellschafters einer AktG. oder auch einer Bergwerksgesellschaft, die beide unter die in § 37 genannten Beteiligungsarten fallen.

Handelt es sich sonach hier um eine kapitalistische Beteiligung, so kann es nicht darauf ankommen, ob die Beteiligung sich auf einen bergbaulichen Betrieb, überhaupt auf einen Gewerbebetrieb, oder auf eine Ges. zwecks Ausbeutung des Vorkommens von wertvollen Mineralien auf den in ihrem Besitz befindlichen Grundstücken auf Grund der ihr erteilten Konzession durch Verpachtung an eine bergbautreibende Ges. bezieht. Auch macht es keinen Unterschied, ob die Vereinigung eine inländische oder ausländische ist. Ebenso wenig wird die Eigenschaft der Einkünfte aus dieser Beteiligung als Kapitaleinkünfte dadurch berührt, daß sich der Wert der Beteiligung allmählich erschöpft. Es ist, wie bei der Beteiligung an einer Bergwerksgesellschaft eine Ausbeute aus einem Bergwerk auch dann als Kapitaleinkommen anzusehen, wenn nach Wegfall der Nutzungen infolge der Erschöpfung des Mineralienvorkommens ein Kapital nicht mehr übrigbleibt. Solange das Vorkommen zu einer Nutzung führt und dementsprechende Ausbeuten verteilt werden, handelt es sich nicht um die Rückzahlung von Kapital, sondern um Nutzungen des Kapitals. Allgemein sind für das deutsche Steuerrecht (vgl. § 37 Abs. 1 Ziff. 1 EinkStG., § 4 Abs. 1 RörpStG., § 3 zu f KapVerkStG.) die bergbautreibenden Vereinigungen den Kapitalges. zugerechnet, wenn ihre Anteile ein Miteigentum an dem Unternehmen nach Bruchteilen darstellen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Vereinigung selbst ein Bergwerk betreibt. Wie der Senat schon in der Entsch. vom 10. Okt. 1923, VI e A 126/23: RStBl. 1924, 154, entschieden hat, ist auch eine Abschreibung von der Ausbeute aus einem solchen Substanzbetrieb mit Rücksicht darauf, daß in der Ausbeute auch eine Kapitalrückzahlung enthalten sei, weil mit der Gewinnauszahlung eine Verminderung des Werts der Vermögenssubstanz verbunden sei, unzulässig. Dies gilt auch insoweit, als die Ausbeutemöglichkeit nicht nur durch die natürlichen Verhältnisse, sondern auch durch die öffentlich-rechtliche Befristung der Berechtigung durch das rumänische BergG. zeitlich beschränkt ist. Eine entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 4 EinkStG. ist hier fernerhin möglich wie bei dem entgeltlichen, spekulativen Erwerb einer Gewinnbeteiligung auf Zeit, in der auch Zins und Kapitalrückzahlung nebeneinanderstehen, und bei denen der erk. Sen. stets daran festgehalten hat, daß ein Abzug wegen des allmählichen Verbrauchs des entgeltlich erworbenen Stammrechts nicht angängig ist (vgl. RStBl.: StW. 1928 Nr. 66 = JW. 1928, 2394; a. U. Glaser: StW. 1928, 1189), jedenfalls dann nicht, wenn wirtschaftlich der Gedanke an die Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Kapitals zurücktritt hinter dem Gedanken an die Erzielung von Spekulationsgewinnen durch die erhofften und eingetrossenen Gewinne oder Ausbeuten, wie es auch bei den Bruttoanteilen der Fall ist. Unter diesen Umständen sind die Ausbeuten in vollem Umfange bei dem Beschw. der Einkommensteuer vom Kapitalvermögen zu unterwerfen.

(RStBl., 6. Sen., Ur. v. 18. Febr. 1930, VI 899/30 S.)

*

3. § 3 Abs. 2 EinkStG.; § 3 RörpStG.

a) Für die Besteuerung saarländischer Steuerpflichtiger gilt auch jetzt noch ausschl. die V.D. des RStBl. vom 11. Okt. 1921 (RStBl. 378).

b) Auch bei beschränkt steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften ist das Einkommen stets als gewerbliches zu behandeln. Damit ist aber nicht darüber entschieden, daß das Einkommen gewerbliches i. S. von § 3 Abs. 2 Nr. 2 EinkStG. ist. Einkommen i. S. der Nr. 2 setzt das Vorhandensein eines Gewerbebetriebs im Inland voraus. †)

Die Beschw. bezieht aus im deutschen Reichsgebiet gelegenen, vermieteten Anwesen Einkünfte, deren beschränkte Steuerpflicht unbestritten ist. Sie hat ferner mit der Brauerei-AktG. vereinbart, daß für die Dauer der Abtrennung des Saargebiets die AktG. die in der Pfalz wohnenden Kunden der Beschw. mit Bier beliefert. Als Entgelt für dieses Belieferungsrecht hat die AktG. der Beschw. für jedes Hektoliter geliefertes Bier eine Vergütung zu entrichten; diese betrug i. J. 1924/25 im ganzen 28 383 RM, 1925/26 42 353 RM, 1926/27 21 557 RM und 1927/28 27 805 RM.

Das FinGer. hat die Steuerpflicht bejaht.

Zu 3. Der Entsch. ist beizutreten. Bei dem gegebenen Tatbestand kann von dem Vorhandensein einer „Betriebsstätte“ oder auch eines „ständigen Vertreters“ schlechterdings keine Rede sein. Auch ohne Hinzutreten der „Saarverordnung“ würde man daher eine beschränkte Steuerpflicht verneinen müssen.

Dagegen taucht der Gedanke auf, ob nicht etwa eine Steuerpflicht aus § 3 Nr. 3 EinkStG. gegeben sein, oder nämlich nicht Verpachtung von Rechten i. S. dieser Vorschrift vorliegen könnte. Die etwas knappe Mitteilung des Tatbestandes läßt kein sicheres Urteil zu. Die dort erwähnte Einräumung eines Bierlieferungsrechtes an die in der Pfalz wohnende Kundenschaft ist aber doch nur unter der Voraussetzung denkbar, daß die Beschw. ihrerseits im Zusammenhang mit meist hypothekarisch gesicherten Darlehenshingaben

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Richtig ist zwar, daß nach der von der Borents. angeführten Rpr. das Einkommen von Erwerbsgesellschaften stets als gewerbliches angesehen wird, gleichgültig welcher Einkommensart es nach § 6 EinkStG. zuzurechnen ist. Deshalb ist auch das Einkommen der Beschw. aus ihren vermieteten Wirtschaftsanwesen mit Recht als gewerbliches Einkommen behandelt worden. Damit ist aber nicht darüber entschieden, daß, sobald Einkommen einer Erwerbsgesellschaft nachgewiesen ist, dieses Einkommen gewerbliches i. S. von § 3 Abs. 2 Nr. 2 EinkStG. ist. Einkommen i. S. der Nr. 2 setzt das Vorhandensein eines Gewerbebetriebs im Inland voraus. Dabei verlangt das Gesetz nicht nur, daß im Inland Waren von dem ausländischen Gewerbebetrieb mit Gewinn abgesetzt und in diesem Sinne ein Gewerbe betrieben wird, sondern auch, daß eine Betriebsstätte des ausländischen Gewerbebetriebs im Inland vorhanden oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Das FinGer. untersucht die Frage des Vorhandenseins einer Betriebsstätte und eines ständigen Vertreters, überfieht aber, daß die Bestimmungen im § 3 Abs. 2 EinkStG. i. Verb. m. § 3 Abs. 1 RörpStG. über die Besteuerung inländischen Einkommens beschränkt steuerpflichtiger Erwerbsgesellschaften auf Erwerbsgesellschaften im Saargebiet nicht ohne weiteres Anwendung finden. Durch V.D. des RStBl. v. 11. Okt. 1921 (RStBl. 378) ist auf Grund § 7 RAbgD. angeordnet, daß Erwerbsgesellschaften, bei denen der Ort der Leitung im Saargebiet liegt, nur mit dem Einkommen aus im übrigen Deutschland gelegenen Grundbesitz oder mit gewerblichem Einkommen aus im übrigen Deutschland unterhaltenen Betriebsstätten körperschaftsteuerpflichtig sind. Der Senat geht mit Evers, 2. Aufl., S. 227, davon aus, daß es nicht angängig ist, den Umfang der beschränkten Steuerpflicht der saarländischen Steuerpflichtigen über den bestimmten Wortlaut der V.D. hinaus auf den dem § 3 EinkStG. entsprechenden Stand zu erweitern. Die Steuerpflicht des unter die Nr. 4—11 des § 3 Abs. 2 fallenden Einkommens fällt also bei saarländischen Steuerpflichtigen überhaupt weg. Das unter die Nr. 1—3 fallende Einkommen ist dagegen grundsätzlich insoweit steuerpflichtig, als es sich deckt mit dem Einkommen aus im übrigen Deutschland gelegenen Grundbesitz oder aus Gewerbebetrieb aus einer im übrigen Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte. Der Begriff der Betriebsstätte wird in der V.D. in Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung im früheren Doppel- und Landessteuergesetz und dem jetzt gültigen FinAusglG. umschrieben. Danach ist Betriebsstätte jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsz eines Betriebs gelten als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstätten, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Im wesentlichen legt auch die oberste Rpr. zum Eink.- und RörpStG. diesen Begriff zugrunde. Anders als nach § 3 Abs. 2 EinkStG. genügt dagegen die bloße Bestellung eines ständigen Vertreters, durch den der auswärtige Geschäftsherr seinen Geschäftsbetrieb im Inland ausübt, ohne daß dem Vertreter irgendeine Geschäftseinrichtung des Geschäftsherrn zur Verfügung stünde, nicht, die Voraussetzung für die Steuerpflicht des Geschäftsherrn mit gewerblichem Einkommen zu schaffen.

Die Vergütung, die die Beschw. von der AktG. bezieht, kann also außerhalb des Saargebiets nur dann besteuert werden, wenn eine Betriebsstätte der Beschw. im deutschen Mutterlande nachzuweisen ist. Das ist nicht der Fall. Die Gründe, mit denen das FinGer. das Vorhandensein einer Betriebsstätte bejaht, sind nicht stichhaltig. Dadurch, daß Waren in Gebäuden der Steuerpflichtigen von einem fremden Gewerbebetreibenden durch Vermittlung des Mieters dieser Gebäude abgesetzt werden, unterfällt der Eigentümer der Gebäude keine gewerbliche Betriebsstätte. Selbst wenn im vorliegenden Falle die hierliefernde Brauerei Räume der Beschw. gemietet hätte und in diesen ihr Bier absetzen würde, könnte von einer Betriebsstätte der Beschw. nicht die Rede sein. Voraussetzung für das Vorliegen einer Betriebsstätte ist immer, daß der Eigentümer der Betriebsstätte selbst oder durch einen Vertreter seinen Geschäftsbetrieb oder einen Teil desselben in der Betriebsstätte ausübt. Interessiert sein an einem fremden Geschäftsbetrieb bedeutet noch nicht die Unterhaltung eines eigenen Geschäftsbetriebs, noch weniger kann darin

langjährige Bierlieferungsverträge mit pfälzischen Gaststättenbesitzern oder -pächtern abgeschlossen hatte, deren Durchführung aus Zollgründen nicht zweckmäßig war, so daß eine Übertragung der Ausnutzung an eine inländische Brauerei gegen Entgelt ratsam erschien, nachdem eine Verständigung mit den Bezugsverpflichteten vorangegangen war.

Es hätte vielleicht nahegelegen, wenn der RStBl. bei Vorliegen eines derartigen Ausbeutevertrages die Frage geprüft hätte, ob er den Tatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 3 erfülle, ob es sich also nicht nur einfach um die käufliche Abtretung, sondern um die Verpachtung von (verpachtungsfähigen?) Rechten handle.

Al. Dr. Lucas, Düsseldorf.

eine Betriebsstätte gefunden werden. Weil der Vertreter den Geschäftsbetrieb des Geschäftsherrn unter Verwendung einer vom Geschäftsherrn gestellten Geschäftseinrichtung ausüben muß, ist auch die Auffassung abzulehnen, daß die ihr eigenes Bier absehbare Urt. als Vertreter der Beschw. angesehen werden könnte. Die streitige Vergütung kann daher nicht veranlagt werden. Bei ihrer Ausschüttung verbleiben für 1924/25 als steuerbares Einkommen 1090 R.M., 1925/26 3130 R.M., 1926/27 0 R.M., 1927/28 6450 R.M. Die Körperschaftsteuer daraus beträgt für 1924/25 218 R.M., 1925/26 626 R.M., 1926/27 0 R.M., 1927/28 1290 R.M.

(RFG., 1. Sen., Urt. v. 11. Nov. 1930, I A 222/30.)

*

4. Art. 17 Abs. 1b des Abkommens zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr v. 30. Dez. 1924 (RGBl. 1925, II, 661). Art. 17 Abs. 1b des deutsch-polnischen Grenzverkehrsabkommens gewährt nur zollfreie Beförderung für die Erträge und Erzeugnisse der durch die Grenze vom Wohn- oder Betriebsstätte getrennten Grundstücke nach dem Staate des Wohn- oder Betriebsstättenes. †)

Der Beschw. ist Besitzer des durch den Friedensvertrag polnisch gewordenen und im polnischen Grenzbezirk liegenden Ritterguts C.). Zu diesem Gute gehört das deutsch gebliebene und im deutschen Grenzbezirk liegende Vorwerk B., das mit dem Hauptgut C. eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Der Beschw. hat auf Grund des Art. 17 Abs. 1b des Abkommens zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr v. 30. Dez. 1924 (RGBl. v. 23. Juli 1925; RGBl. II, 661) zollfreie Einfuhr verlangt und zugestanden bekommen für alle Erzeugnisse seines Gutes C. Er hat in einigen Fällen unter Inanspruchnahme der Zollfreiheit landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeführt, die nicht Erzeugnisse seines Gutes C. waren. Gegenüber der nachträglichen Anforderung des Zolles für diese Einfuhren macht er geltend, die erwähnte Bestimmung des deutsch-polnischen Abkommens v. 30. Dez. 1924 beschränke die Zollfreiheit nicht auf Erträge und Erzeugnisse des im fremden Grenzbezirk gelegenen Grundbesitzes des Einfuhrberechtigten; zollfrei seien vielmehr Erträge und Erzeugnisse von der Art und in der Menge, wie sie auf dem im fremden Grenzbezirk liegenden Grundbesitz nach den Betriebsverhältnissen dieses Besitzes gewonnen werden könnten, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch tatsächlich auf diesem Grundbesitz gewonnen wären. Das ergebe sich daraus, daß in Art. 17 Abs. 1b des deutsch-polnischen Abkommens den durch das Abkommen begünstigten Besitzern zollfreie Einfuhr zugestanden sei für Erträge und Erzeugnisse ihres Besitzes, „soweit diese nach Art und Menge der Art und der Ausdehnung dieser Betriebe entsprechen“.

Das deutsch-polnische Abkommen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr kann nicht die Absicht verfolgt haben, die zollrechtlichen Folgen der durch den Friedensvertrag erzwungenen Gebietsabtretungen an Polen zugunsten der im neuen Grenzbezirk liegenden Grundbesitzer überhaupt zu beseitigen. Beabsichtigt war insoweit lediglich, die besonderen wirtschaftlichen Erschwerungen, die sich daraus ergaben, daß durch die neue Grenze Teile eines einseitigen landwirtschaftlichen Betriebs von ihrer Betriebsstätte getrennt wurden, nach Möglichkeit zu beseitigen. Zu diesem Zwecke stand u. a. Art. 17 Abs. 1b des Abkommens den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von land- und forstwirtschaftlich

Zu 4. Die Entsch. ist im Ergebnis zu billigen, in der Begründung jedoch etwas unklar. Zur Auslegung des Art. 17 Abs. 1b sind heranzuziehen Art. 17 Abs. 1a und Art. 24 I, 2. Diese Bestimmungen sehen zwei Fälle vor:

Einmal, daß vom jetzigen Zollausland in das jetzige Zollinland Gegenstände befördert werden, die zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der im Zollinland befindlichen Grundstücke dienen, und ferner, daß von den im jetzigen Zollausland befindlichen Grundstücken Erträge und Erzeugnisse dieser Grundstücke in das Zollinland befördert werden, soweit durch die jetzige Grenzziehung die Betriebsstätten von den dazu gehörenden Nutzflächen getrennt worden sind. Ein Beispiel macht die Bestimmung des Art. 17 Abs. 1b ohne weiteres klar:

Es hat der Inhaber einer im Zollinland befindlichen Betriebsstätte auf einer im Zollausland befindlichen Nutzfläche eine Großschweinemästerei; in dieser verfüttert er nicht nur die auf seinem Grund und Boden gewonnenen Früchte, sondern in erheblichen Mengen auch Schrot und sonstige Futtermittel, die er hinzukaufte. Es ist klar, daß die Menge der gezüchteten Schweine nicht der Art und der Ausdehnung dieses Betriebes oder dieser Nutzfläche entspricht, sondern daß gewissermaßen der Betrieb oder die Nutzfläche lediglich einen räumlichen Zusammenhang für die Schweinemästerei darstellen. Jeder Landwirt wird in der Lage sein, zu sagen, für welche Anzahl von Schweinen die Nutzfläche ihrer Größe und Bodenqualität nach Futtermittel in ausreichender Menge hervorbringt. übersteigt nun die in der Züch-

genutzten Grundstücken im Zollgrenzbezirk eines der beiden vertraglichenden Teile, deren Wohnungen oder Betriebsstätten durch die Grenze von den dazugehörenden Nutzflächen getrennt sind, insoweit ihr Besitz eine wirtschaftliche Einheit bildet, das Recht zu „über die Grenze zollfrei Erträge oder Erzeugnisse ihres Besitzes zu befördern, soweit diese nach Art und Menge der Art und Ausdehnung dieser Betriebe entsprechen“. Die Bestimmung kommt sowohl Betriebsinhabern zugute, die im polnischen, wie auch solchen, die im deutschen Grenzbezirk ihre Wohnungen oder Betriebsstätten haben; sie setzt voraus, daß zum Betriebe gehörende Grundstücke durch die Grenzziehung vom Wohnort oder Betriebsstätte getrennt wurden, also im anderen Zollgrenzbezirk liegen, und bewilligt zollfreie Beförderung der Erträge oder Erzeugnisse dieses abgetrennten Besitzes. Daraus ergibt sich, daß das Abkommen zugunsten der im deutschen Zollgrenzbezirk Wohnenden die Freiheit vom deutschen Einfuhrzoll, zugunsten der im polnischen Zollgrenzbezirk Wohnenden die Freiheit vom polnischen Einfuhrzoll im Auge hat. Die gegenteilige, vom Beschw. und auch von der Vorinstanz vertretene Auffassung müßte zu dem Ergebnis führen, daß Grundbesitzer, deren Grundbesitz durch die neue Grenze getrennt wurde, die Freiheit hätten, nach Gutdünken ihre ganze Ernte zollfrei in Deutschland oder in Polen abzusetzen, ein Recht, das ihnen selbst ohne die Gebietsabtretungen des WW. nicht zugestanden hätte. Die Regelung, die das deutsch-polnische Abkommen für diese Frage gesucht hat, ist übrigens nichts Neues. Sie hat in früheren Vorschriften über Vergünstigungen im Grenzverkehr ein Vorbild (vgl. z. B. § 6 Ziff. 1 ZollTarV.).

Siernach stand dem Beschw., dessen Betriebsstätte im polnischen Zollgrenzbezirk liegt, und der im deutschen Zollgrenzbezirk von der Betriebsstätte durch die Grenze abgetrennte Grundstücke besitzt, vielleicht das Recht zu, die Erzeugnisse dieser abgetrennten Grundstücke nach dem Betriebsstätte, also frei vom polnischen Zoll, zu verbringen. Ein Recht auf zollfreie Einfuhr der Ernte des im polnischen Grenzbezirk gelegenen Hauptguts nach Deutschland hatte er nicht.

Bei dieser Sachlage kommt es auf die Rechtsausführungen des Beschw. und auch der Vorentscheidung nicht mehr an. Es bedarf nur ein Punkt, den die Rechtsbeschwerde geltend macht, der Erörterung. Der Beschw. scheint anzunehmen, daß er ohne Rücksicht auf die materielle Rechtslage jedenfalls für seine Person die Zollfreiheit in dem Umfang beanspruchen könne, den ihm die Verfügung des ZollV. v. 13. Okt. 1929 zugestanden hatte. Vermutlich nimmt der Beschw. an, daß in dieser Verfügung eine „Anerkennung, Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis“ i. S. des § 78 WAbgD. ausgesprochen sei, die ihm, solange sie nicht zurückgenommen sei, ein Recht auf zollfreie Einfuhr gebe. Diese Annahme wäre jedoch irrtümlich. Art. 17 Ziff. 1b des deutsch-polnischen Abkommens macht die Zollfreiheit nicht von einer Bewilligung abhängig. Die Zollfreiheit besteht vielmehr, soweit ihre im Abkommen selbst festgestellten Voraussetzungen vorliegen, unmittelbar kraft Gesetzes. Die Verfügung des ZollV. war deshalb kein ein Recht begründender Verwaltungsakt, sondern nur eine — sachlich überdies unrichtige — Meinungsäußerung über die Rechte, die der Beschw. aus dem deutsch-polnischen Abkommen für sich ableiten könne.

(RFG., 4. Sen., Urt. v. 12. Nov. 1930, IV A 145/30 S.)

*

terei vorhandene Menge von Schweinen diese übliche Menge, so kann insoweit nicht mehr davon gesprochen werden, daß die Art und Menge des Schweinebestandes der Art und Ausdehnung dieser Nutzfläche entspricht. Infolgedessen entfällt auch das Recht des Betriebsstätteninhabers, insoweit Schweine zollfrei in das Zollinland zu verbringen.

Art. 17 Abs. 1b hat lediglich negative Bedeutung. Die in den Gründen des Urteils wiedergegebene Ansicht des Beschw. ist also unzutreffend. Anderenfalls wäre auch die Bestimmung des Art. 24 I, 2 unverstänlich, wonach, wenn der in Frage kommende Grundbesitz keine wirtschaftliche Einheit bildet, jeweils eine Bescheinigung vorzulegen ist, daß die Gegenstände, für die Zollfreiheit in Anspruch genommen wird, tatsächlich von einem in dem besonderen Grenzbezirk gelegenen Besitz herrühren. Erfordernis für das Recht auf zollfreie Einfuhr ist demnach sowohl, daß die Erzeugnisse von dem Besitz des in Frage kommenden Betriebsstätteninhabers herrühren, als auch, daß die einzuführenden Gegenstände der Menge nach höchstens der Art und der Ausdehnung der im Zollausland befindlichen Nutzfläche entsprechen. Hiermit erledigt sich auch die Frage, ob Grundbesitzer, deren Grundbesitz durch die neue Grenze getrennt wurde, berechtigt sind, ihre ganze Ernte zollfrei in Deutschland einzuführen. Diese Frage ist entgegen der Entsch. des RFG. zu bejahen, hat aber logisch auf die hier zutreffende Entsch. keinen Einfluß.

Dr. Martin Gottgetreu, Hamburg.

5. § 16 Abs. 1a des Ges. über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland v. 27. März 1928. Waren, die sich auf einem Lager des Zollausschlusses Hamburg befunden haben und von dort auf eine andere Niederlage verbracht worden sind, sind bei der Einfuhr aus dieser Niederlage von der statistischen Abgabe befreit.

Streitig ist, ob Mineralöl, das aus dem landfesten Lager des Zollausschlusses H. in ein Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß zu St. verbracht und von dort in den freien Verkehr übergeführt wurde, bei der Einfuhr aus dem Privatlager in den freien Verkehr der statistischen Abgabe unterliegt. Die angefochtene Entsch. hat in diesem Falle die Heranziehung der Beschw. zur statistischen Abgabe im Betrage von 621,90 RM für das erste Halbjahr 1930 gebilligt, die Beschw. dagegen Aufhebung der Entsch. und Freistellung von der Abgabe beantragt. Der R. Beschw. ist der Erfolg nicht zu verlagern.

Nach § 16 Abs. 1a des Ges. über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland v. 27. März 1928 sind von der statistischen Abgabe befreit: „Waren, die aus Niederlagen, mit Ausnahme der Lager der Zollausschlüsse H. und B., eingeführt werden.“ Danach erstreckt sich die Befreiung von der Abgabe nicht auf solche Waren, die aus den Lagern der beiden genannten Zollausschlüsse eingeführt werden. Als Einfuhr ist, wie sich auch aus § 2 des Ges. ergibt, jedes Verbringen von Waren aus den Niederlagen anzusehen; hierbei kann nicht in Betracht kommen, wo die Waren sich vor der Aufnahme in die Niederlage, aus der sie herauskommen, befunden hatten. Demgemäß ist nach § 16 Abs. 1a des Ges. die Befreiung von der Abgabe nur insoweit ausgeschlossen, als die Waren von den Lagern der Zollausschlüsse H. und B. unmittelbar zur Einfuhr kommen. Hätte im Falle der Überführung von Waren aus den Lagern der genannten Zollausschlüsse nach einer anderen Niederlage die Einfuhr aus dieser Niederlage gleichwohl als Einfuhr aus den Lagern der Zollausschlüsse selbst gelten sollen, so hätte das einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft. Die Vorinstanz nimmt an, der Vorschrift in § 16 Abs. 1a des Ges. sei die Absicht zugrunde gelegen, von den Waren, die sich auf einem Lager des Zollausschlusses H. oder B. befunden haben, im Falle ihrer Verbringung auf eine andere Niederlage die statistische Reichsabgabe bei der Abmeldung von dieser Niederlage zur Einfuhr nachzuheben. Diese Absicht hat nach der Fassung der Vorschrift des § 16 Abs. 1 im Gesetze selbst keinen Ausdruck gefunden. Für eine Auslegung des § 16 Abs. 1a i. S. der Vorinstanz gibt daher die Fassung des Gesetzes nicht Raum.

Hiernach ist die R. Beschw. als begründet zu erachten und die Beschw. unter Aufhebung der angefochtenen Entsch. von der angeforderten statistischen Abgabe freizustellen.

(RZf., 4. Sen., Urt. v. 7. Jan. 1931, IV A 248/30.)

*

6. §§ 5 Abs. 1 C, D, F, 88 Abs. 3 (4) TabStG.; §§ 14 Abs. 1, 74 TabStAusfVest.; § 5 Nr. 6 u. 7 ZollTarG.; § 29 Abs. 5 WZollG.; § 4 Abs. 1 TarD. Bei der Ermittlung der für die Zollfreiheit in Betracht kommenden Mengen tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse ist das Gewicht der kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Ware nötigen Umschließung (§ 29 Abs. 5 Satz 2 WZollG.) miteinzurechnen. †)

Die Anfechtungsentsch. hat festgestellt, daß der Beschw. am 5. April 1930 ein Päckchen feingehackten Rauchtobak aus Holland eingeführt habe und daß dieses Päckchen, das 0,057 kg gewogen und daher die Freimenge (unter 0,05 kg) überschritten habe. Zoll und Tabaksteuer sind auf 23,76 RM berechnet worden.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Soweit der Beschw. geltend macht, daß das Gewicht des Tabaks mit der Packung nicht 0,057 kg betragen habe, bekämpft er die tatsächliche Feststellung der Vorinstanz. An diese aber ist der RZf. gebunden, da ein nach § 267 RABGD. beachtlicher Beschwerdebegrund

Zu 6. Der Entsch. des RZf. ist beizustimmen. Es handelt sich um eine zollrechtliche Frage, die darauf hinausläuft, ob bei Bestimmung der Freimenge das Taragewicht mit einzurechnen ist oder nicht. Nach § 29 Abs. 5 Satz 2 WZollG. werden die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung nötigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Wappe, Bindfaden u. dgl.) bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht. Da die maßgeblichen Vorschriften für die Tabaksteuer für die Ermittlung des Gewichts eines Päckchens feingehackten Rauchtobaks, soweit es sich um die zollfreie Menge handelt, keine besonderen Bestimmungen enthalten, so ist der Schluss des RZf. zwingend, daß die eben genannte Vorschrift des WZollG. wohl hinsichtlich der zollpflichtigen wie hinsichtlich der zollfreien Tabakerzeugnisse zu gelten habe. Wünschenswert wäre zweifellos für die Raucherwelt eine Abänderung der in Betracht kommenden Bestimmungen dahin, daß die Freimenge lediglich durch den Bezug von Tabak selbst ohne Umschließung ausgenutzt werden kann.

RGDir. Dr. F. Schulze, Charlottenburg.

nicht vorliegt. Soweit der Beschw. aber geltend macht, die Freimenge sei deshalb nicht überschritten, weil das Gewicht der Packung, die mindestens 8 g gewogen habe, zu Unrecht zugerechnet sei, ist dieses Vorbringen rechtlich unbegründet.

Nach § 88 Abs. 3 (4) TabStG. können die Zollbefreiungen der §§ 5 u. 6 Ziff. 7 ZollTarG. für Tabakerzeugnisse durch den Reichsrat eingeschränkt werden. Diese Einschränkung ist in § 74 Abs. 2 TabStAusfVest. enthalten, wonach die Zollfreiheit auf Grund der genannten Vorschriften des ZollTarG. für feingehackten Rauchtobak, Pfeifentobak und Schnupftobak (§ 5 Abs. 1 Abs. C, D und F TabStG.) auf Mengen unter 50 g beschränkt wird. Die Frage, ob bei Ermittlung der Freimenge das Gewicht der Umschließung mitzurechnen ist, ist zu bejahen. Nach den zollrechtlichen Vorschriften (vgl. § 29 Abs. 5 Satz 2 WZollG., § 4 Abs. 1 TarD.) werden die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Ware nötigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Wappe, Bindfaden u. dgl.) bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht. Diese Vorschriften haben sowohl hinsichtlich der zollpflichtigen, wie hinsichtlich der zollfreien Tabakerzeugnisse zu gelten. Denn auch hinsichtlich der letzteren kann aus den oben angeführten Vorschriften des § 88 Abs. 3 (4) TabStG., § 74 Abs. 2 TabStAusfVest. nicht gefolgert werden, daß die Vorschrift des § 14 Abs. 1 TabStAusfVest., wonach die Tabaksteuer bei feingehacktem Rauchtobak ohne das Gewicht der Umschließung zu berechnen ist, auch für die Ermittlung der zollfreien Mengen zu gelten habe. Hiernach haben die Vorinstanzen bei der Ermittlung des Gewichts des vom Beschw. eingeführten Päckchens feingehackten Rauchtobaks mit Recht das Gewicht der Umschließung hinzugerechnet und zutreffend die Zollfreiheit wegen Überschreitung der Freimenge verlagert.

Was die Frage der Tabaksteuerpflicht anlangt, so fehlt im TabStG. selbst es an Befreiungsvorschriften, wie sie in §§ 5, 6 Nr. 7 ZollTarG., § 88 TabStG. für den Zoll vorgesehen sind. Auf die Vorschrift in § 74 Abs. 3 Satz 1 TabStAusfVest., wonach in den Fällen, in denen ein Zoll nicht zu zahlen ist, die Steuer nur für die beim Eingang noch vollständigen Packungen erhoben wird, kann im vorliegenden Falle eine Tabaksteuerfreiheit schon deshalb nicht gestützt werden, weil für das eingeführte Päckchen Zoll zu zahlen ist.

(RZf., 4. Sen., Urt. v. 29. Okt. 1930, IV A 217/30.)

Reichsversicherungsamt.

Berichtet von Senatspräsident Dr. Zielke, Landgerichtsdirektor Kersting, Berlin.

[** Wird in den Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung (Neue Folge der Amtl. Nachrichten des RVerfA.) abgedruckt.]

○ Wird in den „Entscheidungen und Mitteilungen“, herausgegeben von Mitgliedern des RVerfA. (GuM.), abgedruckt.]

1. Zur Auslegung des Art. 38 des deutsch-polnischen Abkommens v. 26. Aug. 1922 (RGBl. 1923, II, 192).

Das KnappschDVerfA. hat seine Entscheidung, daß dem Kl. die knappschäftliche Invalidenpension von der Reichsknappschäft nicht gewährt werden könne, auf den Art. 13 Abs. 1 des deutsch-polnischen Abkommens über die Teilung des Oberschles. Knappschäftsvereins v. 26. Aug. 1922 gestützt, das am 22. Febr. 1923 als Gesetz verkündet ist. Nach dieser Vorschrift fallen die bis zum 30. Juni 1922 einschließlich beim Oberschles. Knappschäftsverein erworbenen Anwartschaften dem neuen Knappschäftsverein zur Last, in dessen Verwaltungsgebiet das betreffende Mitglied vor der Teilung zuletzt knappschäftspflichtig beschäftigt war. Vor dem 1. Juli 1922 sei der Kl. zuletzt auf der Römergrube beschäftigt gewesen, die an Polen gefallen sei; zur Entscheidung über die Ansprüche des Kl. auf knappschäftliche Leistungen sei daher lediglich der polnische Knappschäftsverein zuständig.

Das KnappschDVerfA. hätte diese Entscheidung nicht treffen dürfen. Wenn es der Auffassung war, daß zur Entscheidung über die Ansprüche des Kl., die dieser gegen die Reichsknappschäft erhoben hatte, lediglich der polnische Knappschäftsverein zuständig sei, so mußte es die Entscheidungen der Verwaltung und des Geschäftsaussschusses der Oberschlesischen Knappschäft aufheben. Denn nach Art. 38 Abs. 1 des bezeichneten deutsch-polnischen Abkommens werden alle Angelegenheiten, in denen Beziehungen zwischen deutschen Knappschäftsvereinen und dem polnischen Knappschäftsverein, zwischen deutschen Knappschäftsvereinen und Mitgliedern des polnischen Knappschäftsvereins und zwischen dem polnischen Knappschäftsverein und Mitgliedern deutscher Knappschäftsvereine bestehen oder an denen Knappschäftsvereine des anderen Landes mittelbar beteiligt sind:

a) soweit es sich um Leistungen oder das Mitgliedschaftsverhältnis handelt, von einem Ausschuss, bestehend aus je zwei Vorstandsmitgliedern (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) des deutschen Knappschäftsvereins und des polnischen Knappschäftsvereins ent-

b) soweit es sich um Streitfachen handelt, für welche das KnappschiedsG. und das SchiedsG. in Knappschäftsangelegenheiten zuständig waren, einem gemischten Knappschäftschiebsamt zur Entscheidung überwiesen. Dieses Schiedsamt besteht aus je zwei Vorstandsmitgliedern (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) des deutschen Knappschäftsvereins und des polnischen Knappschäftsvereins und einem Vorsitzenden. Jede der beiden Regierungen ernannt aus dem Kreise der für das Richteramt befähigten Persönlichkeiten einen Vorsitzenden; der Vorsitz wird abwechselnd geführt.

Durch diese Vorschrift des Art. 38, der Gesetzeskraft hat, ist die Zuständigkeit der deutschen Knappschäftsinstanzen schon dann ausgeschlossen, wenn der polnische Knappschäftsverein an der Sache nur mittelbar beteiligt ist. Nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut der Vorschrift bezieht sich dieser Ausschluß der Zuständigkeit nicht, wie die Dekl. meint, lediglich auf die Auslegung des Abkommens, sondern unmittelbar auf die bezeichneten Angelegenheiten selbst, auch wenn hierbei die Auslegung des Abkommens nicht freitragend ist. An der hier streitigen Angelegenheit ist der polnische Knappschäftsverein mittelbar beteiligt. Denn von den unter den Beteiligten freitragend tatsächlichen Feststellungen hängt es ab, ob der deutsche oder der polnische Knappschäftsverein zur Entscheidung über den Anspruch des Kl. zuständig und zur Leistung an ihn verpflichtet ist.

Da an der streitigen Angelegenheit der polnische Knappschäftsverein mittelbar beteiligt ist, hätten die deutschen Knappschäftsinstanzen nicht entscheiden dürfen. Die trotzdem in Verkennung der Rechtslage ergangenen Entscheidungen waren daher aufzuheben. Wie der Senat nicht verkannt hat, ist es ein durchaus unbefriedigendes Ergebnis, daß die Versicherten in solchen Fällen weder von dem deutschen noch von dem polnischen Knappschäftsverein einen rechtswirksamen Bescheid erhalten und sich auch an die in dem deutsch-polnischen Abkommen vorgesehenen gemischten Knappschäftsinstanzen nicht wenden können, da sie bisher nicht gebildet sind. Der Senat war aber an das bestehende Recht gebunden.

(RVerfA., 3. RevSen. [Knappsch.], Urt. v. 3. Okt. 1930, IIIa Kn 763/28^a.) [R.]

****O 2.** Beiträge zur österr. Pensionsversicherung der Angestellten sind bei der Prüfung, ob die Anwartschaft in der Invalidenversicherung gemäß § 1280 RVD. aufrechterhalten oder gemäß § 1283 RVD. wiederaufgelebt ist, nicht zu berücksichtigen.

(RVerfA., 5. RevSen., Urt. v. 26. Nov. 1930, IIIa AV 159/30¹.) [R.]

****O 3.** Wanderversicherte, die am 15. Juni 1920 in dem an Dänemark abgetretenen Gebiet gewohnt haben und denen auf Grund der deutsch-dänischen Abrede vom 8. Dez. 1928 Renten der Angestelltenversicherung gewährt werden, erhalten aus den zur Invalidenversicherung entrichteten Beiträgen keinen Steigerungsbetrag.

(RVerfA., 5. RevSen., Urt. v. 12. Nov. 1930, IIIa AV 361/30¹.) [R.]

Reichsverwaltungsgericht.

Berichtet von Senatspräsident Dr. Arendts, Berlin.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsverwaltungsgerichts abgedruckt.]

A. Großer Senat.

****1.** An der grundsätzlichen Entsch. des 1. Sen. des RVerfOrgGer. v. 4. Sept. 1929 (Entsch. VIII, 290 Nr. 70), nach der Leistungen auf Grund einer Entsch., die im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 66 f. VerfG.) aufgehoben worden ist, zu Unrecht empfangen sind, wird festgehalten.

(RVerfOrgGer., Gr. Sen., Urt. v. 25. Nov. 1930, M Nr. 31077/30, 1; Grdf. E.)

B. Einzelne Senate.

****2.** Der Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 1 RVerfSchG. setzt voraus, daß der Beschädigte auch zur Zeit der Beschädigung Reichsangehöriger war.

(RVerfOrgGer. Urt. v. 13. Jan. 1931, PS Nr. 250/28, 12; Grdf. E.)

3. Auch ein kriegsbeschädigter Offizier, der während seiner Kriegsgefangenschaft zum Hauptmann befördert worden und erst nach der Demobilisierung aus der Gefangenschaft zurückkehrt ist, kann einen Anspruch aus § 10 Abs. 2 DffPeniG. nicht herleiten.

(RVerfOrgGer., Urt. v. 3. Okt. 1930, M Nr. 3383, 5115/30, 1.)

4. Bei der Ruhensberechnung (§ 66 WVG) des Einkommens eines Offiziers der Wehrmacht aus der alten Besoldungsgruppe A XIII Stufe 4 (BesoldG. v. 30. April 1920)

mit Dirigentenzulage ist diese Zulage als Bestandteil des Grundgehalts zu betrachten.

(RVerfOrgGer., Urt. v. 30. Juli 1930, M Nr. 30021/28, 13.)

*

5. Die nach dem Ausscheiden aus dem Heeresdienst erfolgte Beförderung eines Fähnrichs zum Leutnant mit zurückliegendem Dienstalter hat pensionsrechtlich keine Wirkung.

(RVerfOrgGer., Urt. v. 31. Mai 1930, M Nr. 17466/26, 11.)

*

6. Die Ruhensvorschrift des § 24 Nr. 3 Abs. 3 DffPeniG. i. d. Fass. der Art. 2 IV und 11 der 9. Ergänzung des BesoldG. v. 18. Juni 1923 ist auf Wartestandsbeamte mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Berechnung des früheren Dienst Einkommens der zu dem neuen Dienst Einkommen (Wartegelb) gehörige Wohnungsgeldzuschuß zugrunde zu legen ist.

(RVerfOrgGer., Urt. v. 18. Sept. 1930, M Nr. 17352/29, 1.)

II. Länder.

1. Oberverwaltungsgerichte.

Preußen.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von OVBPr. Geh. RegR. von Kries u. RA. Dr. Görres, Berlin.

I. Anliegerbeitrag. FluchtG. v. 2. Juli 1875. Ist ein Gebäude zu der Zeit, zu der infolge Fertigstellung der Straße Anliegerbeiträge berechnet werden können, schon wieder abgerissen worden, so kann die Beitragsforderung mit der Errichtung dieses Gebäudes nicht mehr begründet werden. †)

Errichtet ein Anlieger ein Gebäude an der Straße, während sie noch in der Anlegung begriffen ist, so entsteht seine Beitragspflicht nicht schon mit der Errichtung des Gebäudes, sondern erst sobald der Ausbau der Straße beendet ist und die Möglichkeit vorliegt, die Kosten zu berechnen. Zweck und Absicht des FluchtG. kann es aber nicht gewesen sein, eine Forderung dann noch entstehen zu lassen, wenn in dem Zeitpunkte, zu dem die Straße fertiggestellt ist und die Kosten berechnet werden können, das die Beitragspflicht begründende Gebäude gar nicht mehr besteht. Das hat der Gerichtshof schon wiederholt ausgesprochen (vgl. WVG. 60, 121 f. und Urt. v. 10. Juli 1913: PrVerwBl. 36, 365), und daran war festzuhalten. Denn wenn das Gesetz die Erstattungspflicht von der Errichtung eines Gebäudes abhängig macht, so liegt dem der Gedanke zugrunde, daß der angrenzende Grundstückseigentümer der Regel nach erst durch dessen Bebauung den erhöhten Vorteil von der Anlegung einer neuen Straße haben wird (vgl. WVG. 3, 292/95). Diese Erwägung fällt weg, wenn das Gebäude in dem Zeitpunkte, in dem der Ausbau der Straße vollendet ist, nicht mehr vorhanden ist. Die Bezugnahme des Magistrats auf den 1910 erbauten und 1921 wieder abgebrochenen Schuppen konnte daher die Heranziehungsvorschrift vom April 1926 nicht rechtfertigen.

(PrWVG., 4. Sen., Urt. v. 25. Sept. 1930, IV C 29/29.)

*

2. SchußwG. v. 12. April 1928 (RWB. I, 143). Die Polizei darf die Ausstellung eines Waffenerwerbsscheines oder Waffenscheines nicht aus Gründen versagen, die außerhalb der Person des Antragstellers liegen; eine Versagung ist vielmehr, falls sie nicht etwa beim Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines infolge fehlenden Bedürfnisses zu erfolgen hat, nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund aus § 16 Abs. 1 SchußwG. gegeben ist oder wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers bestehen. Bei der Prüfung des Bedürfnisses ist zu berücksichtigen, daß nur in Ausnahmefällen

Zu 1. Es ist herrschende Rechtspredung, daß die Verpflichtung zur Zahlung von Anliegerbeiträgen nicht dadurch erlischt, daß der Verpflichtete vor der Veranlagung das Gebäude, durch dessen Errichtung er beitragspflichtig geworden ist, wieder abgebrochen hat. Ist aber der Abbruch bereits erfolgt, bevor die Beitragspflicht entstanden war, bevor also der Ausbau der Straße beendet ist und die Möglichkeit der Kostenberechnung gegeben war, so soll nach der obigen Entsch., die nur eine Befristung der früheren Anspr. enthält, die Veranlagung nicht mehr zulässig sein. Dieser Standpunkt erscheint durchaus schlüssig und mit dem Geiste des Gesetzes im Einklang.

RA. Dr. Ernst Sagemberg, Berlin.

jemand außerhalb seiner Wohnung usw. eine Schußwaffe bei sich tragen soll. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen schon dann, wenn zu befürchten ist, daß dem Antragsteller nicht dasjenige Maß von Zuverlässigkeit eignet, das ihn befähigt, auch unter besonderen Umständen, mit deren Eintritt gerechnet werden kann, z. B. in unruhigen Zeiten, keinen unrechtmäßigen Gebrauch von der Schußwaffe zu machen. f)

An der in den Urtr. v. 23. Mai und 31. Okt. 1929 (DVB. 84, 251 und 253) niedergelegten Rechtsauffassung ist festzuhalten. (Die Entsch. wird im 86. Bd. der Amtl. Samml. veröffentlicht.) (PrDVB., 3. Sen., Urtr. v. 15. Mai 1930, III A 14/30.)

*

Zu 2. Die vorstehende Entscheidung ist nicht nur theoretisch interessant, sondern hat auch erhebliche praktische Bedeutung. In erster Linie stand die Frage zur Entsch., ob es sich bei der Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen und Waffenscheinen durch die Polizei um sog. freie oder gebundene Erlaubnis handelt. § 16 Abs. 1 Satz 1 SchußwG. bestimmt, daß Waffenerwerbsscheine oder Waffenscheine nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, ausgestellt werden, Waffenscheine außerdem nur bei Nachweis eines Bedürfnisses; im Satz 2 ist eine Reihe von Personengruppen aufgeführt, an die die Ausstellung „insbes. zu unterbleiben“ hat, da erfahrungsgemäß gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken bestehen. Der Wortlaut dieser Vorschrift läßt nicht erkennen, ob beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Zuverlässigkeit des Antragstellers, bei Waffenscheinen außerdem Nachweis des Bedürfnisses) ein Anspruch auf Erteilung des Scheines besteht oder ob die Polizei nach freiem Ermessen auch beim Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung ablehnen darf. Auf Grund der Entstehungsgeschichte der Vorschrift hat das DVB. in den oben erwähnten Entsch. bereits zweimal zu der Frage dahin Stellung genommen, daß es den Anspruch auf Erteilung, also das Vorliegen einer gebundenen Erlaubnis, bejaht hat. Dem Abdruck der zweiten dieser Entsch. in PrDVB. 84, 253 (zustimmend besprochen von Görres: JW. 1930, 1332) hat es folgende Leitsätze vorangestellt:

„Die Polizei muß den nach § 15 Abs. 1 zur Führung einer Schußwaffe erforderlichen Waffenschein bei dem Vorliegen eines der Gründe des § 16 Abs. 1 Satz 2 verweigern; sie darf seine Ausstellung nicht ablehnen, wenn ein solcher Grund nicht vorliegt, andere Bedenken (§ 16 Abs. 1 Satz 1) nicht obwalten und das Bedürfnis nachgewiesen ist. Der Verwaltungsrichter hat die Bedürfnisfrage und das Vorliegen von Gründen der einen (§ 16 Abs. 1 Satz 2) oder der anderen Art (§ 16 Abs. 1 Satz 1) nachzuprüfen.“

Dieser Stellungnahme war durchaus beizutreten (vgl. meine Ausführungen über die bisherige Rspr. des PrDVB. z. SchußwG.: R.-u. PrVerwBl. 51, 635). Offenbar waren die preußischen Behörden aber der Ansicht, daß bei dieser Auslegung des § 16 SchußwG. den Interessen der Polizei nicht genügend Rechnung getragen und daß eine nochmalige Stellungnahme des DVB. herbeizuführen sei. Diese neue Entsch. des DVB., deren Leitsätze oben wiedergegeben sind, hat in einer sehr ausführlichen Begründung sich mit den Einwendungen gegen die bisherige Rspr. des DVB. in dieser Frage auseinandergesetzt und ist wieder zu demselben Ergebnis gelangt.

Dem Einwand, daß die Rspr. den polizeilichen Erfordernissen nicht gerecht werde, weil sie die Natur des SchußwG. als eines vornehmlich politischen Gesetzes nicht genügend berücksichtige, begegnet die Entsch. mit der Feststellung, daß das SchußwG. zwar auch politischen Erwägungen seine Entstehung verdanke, aber kein ausschließlich politisches Gesetz sei, vielmehr auch die Interessen von Industrie und Handel berücksichtige und insoweit eine Ergänzung der GewD. sei; im übrigen könne der Zweck des Gesetzes zur Auslegung nur herangezogen werden, wenn die zu prüfende Frage nicht zweifelsfrei aus dem gegebenenfalls aus den Materialien zu erläuternden Wortlaute des Gesetzes zu entscheiden sei; dies treffe aber vorliegend zu. Unter eingehender Darstellung der Entstehungsgeschichte des § 16 SchußwG. kommt die Begründung wieder zu dem Ergebnis, daß es sich bei dieser Vorschrift um eine gebundene Erlaubnis handele.

Sie beschäftigt sich weiter mit dem Einwande, daß diese Auslegung bei unruhigen Zeiten sicherheitsgefährdende Folgen zeitigen könne: Für derartige Erwägungen sei bei der Auslegung des Gesetzes kein Raum, da nach dem festgestellten Inhalt des § 16 die Polizei lediglich aus Gründen, die in der Person des Antragstellers liegen, die Ausstellung der Scheine versagen dürfe; aber bei richtiger Anwendung des § 16 beständen die befürchteten Gefahren auch gar nicht. Die Begründung verweist in dieser Hinsicht auf eine frühere Entsch., in der das DVB. bereits ausgesprochen hat, daß nicht nur Tatsachen, die den Antragsteller als unzuverlässig erweisen, die Polizei zur Ver-

3. § 57 StStG StädteD. Der Senat verbleibt bei seinem Urtr. v. 23. April 1929 (R.-u. PrVerwBl. 50, 571), daß geheime Abstimmungen durch Stimmzettel im Magistrat unzulässig sind. f)

Der Magistrat in P. wählte zwei Direktoren der Berufsschule in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Der Oberbürgermeister beanstandete diesen Beschluß. Die hiergegen erhobene Klage des Magistrats ist unter Hinweis auf die Entsch. des DVB. v. 23. April 1929, II B 17/28 (R.-u. PrVerwBl. 50, 571) abgewiesen worden. Auch der vom Kl. eingelegten Berufung war der Erfolg zu verfehlen aus den auch bei erneuter Nachprüfung aufrechtzuerhaltenden Gründen des Urtr. v. 23. April 1929.

Zu dieser Entsch. hat Stier-Somlo (a. a. O. 50, 565 ff.) ablehnend und Falk (ebenda S. 731) zustimmend Stellung ge-

sagung des Scheines berechtigen, sondern schon Bedenken, die gegen die Zuverlässigkeit sprechen. Die Scheine seien zu verweigern, „wenn zu befürchten ist, daß dem Antragsteller nicht dasjenige Maß von Zuverlässigkeit eignet, das ihn befähigt, selbst in unruhigen Zeiten keinen unrechtmäßigen Gebrauch von der Schußwaffe zu machen“.

Dieser bedeutsamen Entsch. ist durchaus beizutreten. Sie hat die praktische wichtige Frage der Erteilung von Waffenerwerbsscheinen und Waffenscheinen entsprechend dem aus der Entstehungsgeschichte erkennlichen Willen des Gesetzgebers in einer Weise entschieden, die den berechtigten Interessen der Polizei an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einerseits, der Waffenindustrie und des Waffenhandels an der Aufrechterhaltung dieses durch die Fesseln des Verstr. schwer beeinträchtigten Wirtschaftszweiges andererseits in gerecht abwägender Weise Rechnung trägt. Diese Entsch. des DVB. wird nunmehr als endgültige Entsch. der Streitfrage anzusehen sein und die Grundlage für die Praxis der preuß. Polizeibehörden bei Anwendung des SchußwG. zu bilden haben. Bei der anerkannten Bedeutung der Rspr. des PrDVB. ist anzunehmen, daß auch für die außerpreußischen Polizeibehörden damit die Frage entschieden ist.

MinR. Dr. Hoche, Berlin.

Zu 3. Der Entsch. ist zuzustimmen. Ihre Bedeutung aber und die Tatsache, daß zwei namhafte Juristen sich mit der entsprechenden Entsch. des DVB. v. 23. April 1929 beschäftigt haben, zwingt zu einem näheren Eingehen. Dem letzteren Urteil lag ein Beschluß des Magistrats zu Breslau zugrunde, wonach 1. bei den vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen auf Antrag eines Magistratsmitgliedes die Wahl durch Stimmzettel vorzunehmen sei, 2. bei Stimmgleichheit nicht die Stimme des Magistratsdirigenten, sondern das Los entscheiden solle. Dieser Beschluß war beanstandet worden. Der Magistrat klagte auf Aufhebung der Beanstandung und machte in erster Linie geltend das Bestehen eines „Gewohnheitsrechts (Oberservanz)“, wonach in den Magistratskollegien die Abstimmung auch mittels Stimmzettel überall seit Jahrzehnten üblich sei. Das Urtr. v. 23. April 1929 nimmt den entgegengesetzten Standpunkt ein und stellt in seinen Gründen voran, daß nach der ständigen Rspr. des DVB. Oberservanzen sich gegen die Vorschriften des Gesetzes nur insoweit bilden können, als das Gesetz eine abweichende autonome Regelung vorbehält. Die Gründe führen ferner neben § 57 Abs. 2 StädteD. die positive Vorschrift des § 10 der Instruktion für die Instruktion für die v. 25. Mai 1835 und ein Ministerialreskript v. 20. Juni 1857 an. — Demgegenüber führt Stier-Somlo (R.-u. PrVerwBl. 50, 565 ff.) aus, man könne den Begriff der Oberservanz im vorliegenden Falle nicht in den Kreis der Betrachtung ziehen, denn Oberservanzen könnten sich nur innerhalb eines bestimmten Interessentenkreises örtlicher Art bilden. Bei der Umgestaltung des Wahlverfahrens, wie sie in zahlreichen Gemeinden erfolgt sei, handle es sich um „eine Verwaltungsübung“, eine „aus praktischen Gründen sich ergebende Form der Geschäftsführung“. Außerdem müsse man in Betracht ziehen, daß „der Geist der Staatsverwaltung, ferner der Grundgedanke des modernen Wahlrechts der öffentlichen Abstimmung vollkommen entgegen ist“. Die offene Abstimmung sei ein durch die Gesetze jüngster Rechtsentwicklung überholter Vorgang. Auch positive Rechtsätze, wie der des § 57 StädteD., seien nicht nach ihrem Buchstaben, sondern nach ihrem Geiste auszulegen.

Den vorstehenden Ausführungen vermag ich nicht zu folgen. Stier-Somlo legt besonderes Gewicht auf den Begriff der Oberservanz. Es ist hier aber im Grunde genommen gleichgültig, ob man von Oberservanz oder Gewohnheitsrecht spricht, denn „Oberservanz ist das partikulare oder richtiger das lokale Gewohnheitsrecht im Gegensatz zum allgemeinen“ (Stier-Somlo, Handbuch des KommVerfRechts in Preußen, 2. Aufl., S. 89). Stier-Somlo lehnt nun in seiner Besprechung der Entsch. das Vorliegen einer Oberservanz ab, weil das Magistratskollegium nicht eine Gemeinschaft örtlicher Art sei, und begegnet so dem Einwande des DVB., daß Oberservanzen bestehende Rechtsnormen nicht abändern können. Nun müßte die nächste Schlussfolgerung sein, daß es sich um ein Gewohnheitsrecht mit derogatorischer Kraft handle. (Die Bildung eines solchen

nommen. Die Berufung macht sich die Ausführungen Stier-Somlo zu eigen. Bei erneuter Prüfung geben diese Ausführungen jedoch keinen Anlaß, den Standpunkt des Gerichtshofs abzuändern.

Stier-Somlo sucht die Verhältnisse, welche für R. und L. gelten, zum Beweise dafür heranzuziehen, daß die moderne Rechtsentwicklung dazu zwingt, auch den § 57 Abs. 2 StädteD. v. 30. Mai 1853 (GS. 261) im Sinne der Zulässigkeit geheimer Abstimmungen im Magistrat auszulegen. Dieser Grund kann nicht als stichhaltig angesehen werden. Die Verhältnisse des R. und L. sind durch besondere Gesetze geregelt, für kommunale Körperschaften gelten die für diese bestehenden Vorschriften. Es könnten überdies die für die Wahl der Abgeordneten für R. und L. bestehenden Vorschriften (geheime Wahl) nicht entsprechend angewandt werden für die beschließende Tätigkeit einer kommunalen Körperschaft, wie es der Magistrat ist. Die Vorschriften für die beschließende Tätigkeit des R. und L. sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen dieser Körperschaften enthalten. Es ist nun sehr bezeichnend und spricht durchaus gegen die Auffassung Stier-Somlo, die geheime Abstimmung werde von der modernen Rechtsentwicklung gefordert, daß die GesD. für den R. v. 17. Febr. 1923 (RGBl. II, 101) nur für die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter geheime Wahl mit Stimmzetteln vorsieht (§ 16), für die Wahl der Schriftführer aber offene Wahl (§ 17). Im übrigen finden alle Abstimmungen offen statt (§§ 103 ff.). Wie wenig auch sonst diese Bestimmungen auf die Abstimmungen im Magistrat anwendbar sind, ergibt sich z. B. aus der Vorschrift des § 103, daß ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt gilt, während nach § 57 Abs. 2 StädteD. in diesem Falle die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wenn Stier-Somlo meint, die Entsch. des Gerichtshofs lasse modernen Geist vermissen, so muß dem entgegengehalten werden, daß der Richter an die Gesetze gebunden ist, solange sie nicht abgeändert sind. Im übrigen ist in dem Ur. v. 23. April 1929 auf den im Dezember 1922 dem preuß. L. von der Staatsregierung vorgelegten und insoweit vom L. in zweiter Lesung genehmigten Entwurf einer StädteD., welcher in dieser Frage keine Änderung des bestehenden Rechtszustandes vorsieht, gerade deshalb verwiesen, um darzutun, daß auch der moderne Geist des Gesetzgebers die geheime Abstimmung im Magistrat nicht fordern wolle.

Die lediglich auf das moderne Wahlrecht zum R. und L. gestützten Ausführungen Stier-Somlo gehen auch insofern fehl,

auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts wird von Stier-Somlo a. a. O. S. 90 ff. anerkannt, von anderen, z. B. Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechts, 8. Aufl., S. 84 f. entschieden bestritten.) Stier-Somlo zieht indessen in seiner Besprechung der Entsch. diese Schlussfolgerung nicht, sondern spricht von einer „Verwaltungsübung“. Diese dürfte für sich genommen wohl kaum eine Rechtsquelle mit derogatorischer Wirkung sein. Stier-Somlo zieht deshalb auch weitere Verstärkung heran, indem er auf ein anderes Gebiet überleitet, die Frage der Auslegung von positiven Rechtsnormen, die nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geist erfolgen müsse. Wenn er hierbei zum Ausdruck bringt, daß der Grundsatz der offenen Abstimmung ein durch die jüngste Rechtsentwicklung überholter „Vorgang“ sei, so wird man dies nicht wörtlich aufzufassen haben, da ein Grundsatz kein Vorgang sein kann, sondern so, daß der Inhalt des Einzelgesetzes sich von selber ändern solle, soweit er nicht mehr den Neuerungen anderer, vergleichbarer Gesetze entspricht. Das aber erscheint zum mindesten als bedenklich. Es ist wohl möglich, daß ein Rechtsatz obsolet wird, weil die tatsächlichen Verhältnisse, auf die er zugeschnitten ist, nicht mehr bestehen. Den Rechtsatz eines bestimmten Gesetzes aber im Wege der Auslegung aus anderen Gesetzen in sein Gegenteil verkehren, heißt nicht Auslegung „nach seinem Geiste“, sondern nach dem Geiste anderer Gesetze, die unter Umständen auf andere Verhältnisse zugeschnitten sind. Nun aber führen sowohl das DWG. als auch Falk in seinem Aufsatz (R.-u. Pr. Verw. Bl. 50, 731) zunächst an Beispielen zutreffend aus, daß der Grundsatz der geheimen Abstimmung durchaus nicht überholt ist. Weiter aber wird man den Gründen der vorliegenden Entsch. darin zustimmen haben, daß eine Wahl innerhalb eines verhältnismäßig kleinen Kollegiums eine andere Bedeutung hat als eine Massenwahl. Falk legt hierbei entscheidendes Gewicht auf den Unterschied zwischen Urwahlen und indirekten Wahlen durch verantwortliche Beauftragte. Zudem ist die Verantwortlichkeit zum Ausgangspunkt mache, komme ich zu einer etwas anderen Schlussfolgerung: Bei Massenwahlen handelt es sich um die Willensäußerung unverantwortlicher Personen, die geheim erfolgt, um den einzelnen vor Wissenszwang und vor Nachteilen zu schützen. Bei der Wahl durch eine Behörde, wie es der Magistrat ist, handelt es sich dagegen um die Willensbildung eines Kollegiums von Beamten, deren jeder in vollem Umfange für die Entschlüsse, denen er zugestimmt hat, verantwortlich ist. Das gilt auch von der Wahl eines Beamten. Man braucht nur zu denken an § 70 II 10 WR.: „Es soll niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifiziert und Proben seiner Geschäftlichkeit abgelegt hat“, und § 75: „Wer wesentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staat und den einzelnen Bürgern desselben für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachteil gerecht werden.“

als der Magistrat, ein in sich geschlossenes behördliches Kollegium, auch bei Ausübung der ihm im Rahmen seiner verwaltenden Tätigkeit obliegenden Auswahl und Ernennung von städtischen Beamten und Angestellten einer jedes inneren Zusammenhanges entbehrenden Masse von Wahlberechtigten nicht gleichgestellt werden kann, die nur zur Ausübung des dem einzelnen zustehenden staatsbürgerlichen Rechtes in Funktion tritt. Auch die durch den Magistrat zu tätige Wahl charakterisiert sich als ein behördlicher Verwaltungsakt. Da der Magistrat aus mehreren Personen besteht, kann sein Einheitswille nur durch Abstimmung ermittelt werden. Daß deshalb auch bei der Bestellung von städtischen Beamten ein Beschluß nur durch Abstimmung zustande kommen kann, rechtfertigt es nicht, Grundsätze irgendwelcher Wahlgesetze, seien es die für R. und L. oder für kommunale Körperschaften, entsprechend anzuwenden. Daß aber nach den für Magistratsbeschlüsse bestehenden gesetzlichen Sondervorschriften eine Abstimmung in geheimer Form durch Stimmzettel nicht zulässig ist, wird in der Entsch. v. 23. April 1929 dargelegt. Gegen diese gesetzliche Bestimmung konnte sich weder eine abweichende Obervanz noch viel weniger aber eine Verwaltungsübung rechtswirksam bilden. Bei dieser Rechtslage bedurfte es keines Eingehens auf die für den Standpunkt des Gerichts von Falk vorgebrachten, im wesentlichen politischen Gesichtspunkte.

(Pr. DWG., 2. Sen., Ur. v. 25. April 1930, II B 2/30.)

Baden.

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Bericht von Oberregierungsrat Dr. Kloß, Karlsruhe.

4. §§ 26, 31 BadOrtsStrafG. Unrichtige Behandlung einer Verwaltungssache als Plage. †)

Die Firma St., Eisenhandel GmbH. in M. beantragte bei dem Bezirksrat gemäß § 31 OrtsStrafG. die Feststellung, daß die Stadt M. nicht berechtigt sei, von der Firma für ein ihr gehöriges Grundstück Straßenreinigungsgebühren zu verlangen; diesen Antrag ergänzte sie dahin, daß die Stadt M. verurteilt werde, den Betrag von 215,06 RM zurückzubezahlen. Die Anträge wurden damit begründet, daß das Grundstück nicht an die Straße angrenze, da es durch die Gleise der Reichsbahn von der Straße getrennt sei. Die

Die Wahl durch die Masse der Wähler ist die primitivste Form organschaftlichen Handelns, die „Wahl“ durch den Magistrat dagegen Behördenaktivität, Verwaltungsakt. Sie ist demnach nichts anderes als jeder andere Beschluß des Magistrats, nur hat der Sprachgebrauch dahin geführt, Beschlüsse, die die Anstellung eines Beamten oder die sonstige Bestimmung einer Person für eine amtliche Tätigkeit enthalten, als „Wahlen“ zu bezeichnen. Wie wenig aber dieser Sprachgebrauch die Annahme eines allgemeinen Rechtsbegriffs „Wahl“ mit bestimmten rechtlichen Begleiterscheinungen zu zeitigen vermag, zeigt sich allein darin, daß der Ausdruck „Wahl“ und „wählen“ auch dann gebraucht wird, wenn eine Einzelperson zwischen mehreren Möglichkeiten, Personen oder Gegenständen sich zu entscheiden hat. Daß ein Verwaltungsakt der gedachten Art mit einer unverantwortlichen Massenwahl nichts gemein haben soll, zeigt, worauf das DWG. treffend hinweist, der Sichenscheid des Magistratsdirigenten, der wohlüberlegt die höchste Verantwortung dem Magistratsdirigenten auferlegt. So schlägt die Auslegung einer Rechtsnorm, die dieser in ihrer positiven, gar nicht mißzuverstehenden Fassung widerspricht, aus dem „Geiste des Gesetzes“ fehl. Sie verläßt den Boden des Rechtspositivismus. Mit dem „Zeitgeist“ und dem „dynamischen Prinzip der Anpassung gegebenen Rechts an die veränderten allgemeinen staatlichen, verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Erscheinungen“ (Stier-Somlo a. a. O. S. 567) könnte man schließlich jede Norm ändern, z. B. auch die Abstimmungsvorschriften für die Kollegialgerichte. Von einem einheitlichen „Geiste des heutigen Wahlrechts“ zu reden, ist verfehlt, weil eben jene Massenwahlen mit der Abstimmung in einem verhältnismäßig kleinen Behördenkollegium nichts gemein haben, als nur den Sprachgebrauch des Wortes „Wahlen“. Man denke an den Fall, daß ein Kollegium von drei Personen ein Amt zu vergeben hat.

Will man aber zu alledem noch den Geist des Gesetzes für dessen Auslegung heranziehen, so entsprechen ihm die vorliegende Entsch. von 1929 und 1930. Gerade die StädteD. und, stärker noch betont, die Instruktion für die Stadtmagistrate lassen zwischen den Zeilen den Geist nicht nur des Pflichtgefühls, sondern auch der Verantwortungsfreudigkeit erkennen.

Geh. RegR. Prof. Dr. Helfritz, Breslau.

Zu 4. Der Formalismus, der aus dem Urteil spricht, ist nicht recht verständlich.

Der badische Bezirksrat, der dem preuß. Bezirksausschuß ähnelt, ist ebenso wie dieser Beschlußbehörde und gleichzeitig Verwaltungsgericht. In ersterer Eigenschaft erläßt er „Verwaltungsentscheidungen“, als Gerichtshof „Urteile“.

Jedem Bezirksamt steht ein Bezirksrat zur Seite, der beschlußfähig ist, wenn außer dem Bezirksbeamten mindestens vier Mitglieder

Stadt M. beantragte, „die Klage“ zurückzuweisen, da die Angrenzeereigenschaft bei ungenügender Auslegung des § 26 Abs. 2 OrtsStrafG. nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bejahen sei. Der Bezirksrat erließ „Urteil“ nach Klageantrag.

Auf die Berufung der Stadt wurde das Urteil aufgehoben.

Es handelt sich um eine Streitigkeit über die Beitragspflicht der Berufungsklägerin auf Grund der Straßenreinigungs-Kostenordnung (Kehrgebührenordnung) der Stadt M., eines Gemeindebeschlusses, durch den gemäß § 26 Abs. 2 OrtsStrafG. v. 15. Okt. 1908 die Pflicht zum Ersatz der von der Stadt M. für die Reinigung der Ortsstraßen angrenzenden Grundstücke auferlegt wurde. Über eine solche Streitigkeit entscheidet gemäß § 31 Abs. 1 OrtsStrafG. der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde, gegen seine Entscheidung ist die Klage an den VerwGH. zulässig; dies gilt auch insoweit, als der Rückersatz zu Unrecht bezahlter Ersatzbeträge verlangt wird (BadVerwZ. 1911, 227).

Der Bezirksrat hat die Anträge der Berufungsklägerin nach den Gründen seiner Entsch. als verwaltungsgerichtliche Klage behandelt und die Kostenpflicht der Berufungsklägerin auf den nur für das verwaltungsgerichtliche Verfahren anwendbaren § 13 VerwMPfG. gestützt. Die angefochtene Entsch. ist in der für Entschliessungen der Verwaltungsbehörde nicht vorgeschriebenen Form des verwaltungsgerichtlichen Urts. (§ 30 VerwMPfG.) ergangen; die Rechtsmittelbelehrung ging, allerdings unter irrthümlicher Bezugnahme auf § 41 a. a. D. dahin, daß gegen das „Urteil“ die „Berufung“ an den VerwGH. zulässig ist. Der Bezirksrat hat hiernach zweifelsfrei als VerwG. entschieden. Die Zuständigkeit des Bezirksrats als Verwaltungsgericht war jedoch nach obigen Ausführungen nicht gegeben. Das unzuständig erlassene Urts. war deshalb aufzuheben. Mangels einer Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde war der Gerichtshof nicht in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden, denn das vom Bezirksrat in den Formen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erlassene Urteil kann nicht etwa nachträglich als Verwaltungsentscheidung angesehen werden und als solche gelten (vgl. BadVerwZ. 1910, 109; 1911, 227; 1923, 99). Mit der Aufhebung des bezirksrätlichen Urts. wird die Sache, falls sie weiterhin streitig bleiben sollte, auf den Verwaltungsweg verwiesen; der Berufungsklägerin bleibt es überlassen, über ihren Anspruch eine Entsch. des Bezirksrats als Verwaltungsbehörde zu erwirken, gegen die gegebenenfalls die Klage beim VerwGH. zulässig ist.

(BadVerwZ., Entsch. v. 27. März 1928, Nr. 892.)

*

5. § 41 Ziff. 2 BadVerwMPfG.; § 27 Abs. 7 Bad-OrtsstraßenG.; §§ 1134, 1192 BGB. Beseitigung einer Baulast.

1. Wird eine Verfügung oder Entscheidung des Stadtrats auf ortspolizeilichem Gebiet mit der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten, so hat die Beklagtenrolle der Stadtrat zu übernehmen; dieser wird in dem Verfahren durch den Oberbürgermeister vertreten.

2. Ein öffentlich-rechtliches Verhältnis entsteht durch die Übernahme einer Baulast nur zwischen dem Eigentümer und der Baupolizeibehörde; dem Hypotheken- oder

anwesend sind (§§ 2, 4 BadVerwG. v. 5. Okt. 1863). Ein Unterschied in der Befugung wird nicht gemacht, mag es sich um ein Beschlußverfahren oder um ein Streitverfahren handeln. Mithin hätten dieselben Personen zu entscheiden gehabt, wenn der Bezirksrat statt des Urts. einen Verwaltungsbescheid erlassen hätte.

Offenbar hat der Bezirksrat die prozessualen Vorschriften des Streitverfahrens zur Anwendung gebracht. Hierin liegt aber keine Verkürzung der den Parteien gegebenen Rechtsgarantien, weil die Vorschriften des Streitverfahrens (§§ 5—31 VerwMPfG. v. 14. Juni 1884) in weiterem Umfang der Partei Schutz gewähren wie die Vorschriften, die sich auf das Beschlußverfahren beziehen (§§ 16 ff. d. V. v. 31. Aug. 1884 über das Verfahren in Verwaltungsachen).

Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht nur zuständig für Berufungen gegen „Urteile“ der Bezirksräte, sondern nach ausdrücklicher Bestimmung des § 31 OrtsStrafG. auch für Klagen gegen Verwaltungsentscheidungen der Bezirksräte über Beitragspflichten zu Straßenreinigungskosten. In beiden Fällen entscheidet er in derselben Befugung, nämlich „in Versammlungen von fünf Mitgliedern“ (§ 7 Abs. 1 VerwMPfG.).

Es hätte also nichts im Wege gestanden, daß der Verwaltungsgerichtshof unter entsprechender Anwendung des zunächst nur für die Parteien geltenden Grundsatzes: „falsa demonstratio non nocet“ die Berufung als Klage, entsprechend das „Urteil“ als Verwaltungsbescheid angesehen und in der Sache selbst trotz der „Berufung“ als Klageinstanz entschieden hätte.

Ein so unerheblicher Punkt wie die Kostenentscheidung, die im Beschlußverfahren anders geregelt ist, wie im Streitverfahren, hätte dann kurzerhand richtiggestellt werden können.

Al. Dr. G r e e s, Berlin.

Grundschuldgläubiger steht ein Klagerecht gemäß § 27 Abs. 7 OrtsstraßenG. jedenfalls auf Grund seiner allgemeinen Rechtsstellung gegenüber dem Eigentümer grundsätzlich nicht zu.)

(BadVerwZ., Entsch. v. 1. Febr. 1928, Nr. 212 [BadVerwZ. 1928, 140].)

Abgedr. ZB. 1929, 3341.

Thüringen.

Thüringer Staatsgerichtshof.

6. Der Staatsgerichtshof von Thüringen ist im allgemeinen nicht befugt, in den Angelegenheiten, in denen er zur Entscheidung berufen ist, einstweilige Verfügungen zu erlassen. †)

In einem Rechtsstreit über die Zulässigkeit von durch die Regierung verfügten Einschränkungen im Betriebe eines der Thür. Landestheater, den der Stadtrat des zuständigen Stadtkreises gegen das Land angestrengt hat, wurde vom Stadtrat beantragt, der StGH. möge durch Einstw. Verf. anordnen, daß die Intendanz ermächtigt werde, die bevorstehende Spielzeit in der bisherigen Weise vorzubereiten und die dafür erforderlichen Verträge abzuschließen. Diesen Antrag lehnte der StGH. mit folgender Begründung ab:

Gegenstand des Streites ist die Erfüllung der Verpflichtungen

Zu 5. Der Entsch. ist im Ergebnis beizutreten, bagegen nicht in allen Einzelheiten der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 VerwMPfG. erkennt der BadVerwZ. im ersten und letzten Rechtszuge über Klagen gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter, Bezirksräte und Stadträte, die den Kl. in seinen Rechten verletzen. Der Begriff der Polizeiverfügung wird im Schrifttum verschieden aufgefaßt. W. Zellinek (Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1929, S. 411) versteht darunter alle positiven und negativen Verwaltungsakte, die eine Polizeibehörde in Ausübung ihrer, wenn auch falsch verstandenen oder mißbräuchlich gehandhabten, Polizeigewalt vornimmt (vgl. auch W. Zellinek, Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung, 1913, S. 202 ff.). Enger z. B. die thüringische Landesverwaltungsordnung v. 10. Juni 1926, die in § 48 als Polizeiverfügung nur anerkennt „von den Polizeibehörden an bestimmte Personen erlassene polizeiliche Gebote oder Verbote sowie die Erteilung, Befugung oder Zurücknahme einer rechtlich vorgesehenen polizeilichen Erlaubnis, Genehmigung oder Bescheinigung“ (so im wesentlichen auch — ausdrücklich wenigstens für das preuß. Recht — Neuwirth, Allgemeines Polizeirecht, in dem Sammelwerk: Die Beamtenhochschule, hrsg. v. Giese, Lief. 29, S. 630). Ob der BadVerwZ. diesen engeren Begriff allgemein zugrunde legt oder nur für die Anwendung des VerwMPfG., geht weder aus der obigen Entsch. noch aus dem angeführten Urts. v. 20. April 1926 (BadVerwZ. 1927, 12 I. Sp. oben) mit Sicherheit hervor; denn in beiden Fällen spricht der VerwZ. nur von polizeilichen Verfügungen „in diesem Sinne“, d. h. i. S. des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 VerwMPfG. Es wäre jedoch m. E. abwegig, gerade da, wo es sich um den verwaltungsgerichtlichen Schutz handelt, den Begriff der Polizeiverfügung einzuengen. Die Anrufung des Verwaltungsrichters ist vielmehr nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes zulässig gegen jeden behördlichen Akt, der sich nach den allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts als polizeiliche Verfügung darstellt. So im Ergebnis anscheinend auch Walz, Staatsrecht des Großherzogtums Baden 1909, S. 130 Anm. 3. Dieser Auffassung würde es auch nicht entgegenstehen, wenn etwa der Gesetzgeber eine engere Auslegung gewollt hätte; denn dieser Wille ist im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen. Wäre somit die erste Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 VerwMPfG. gegeben gewesen, so fehlte es jedoch an der zweiten: der Verletzung des Kl. „in seinen Rechten“, wie die Darlegungen des VerwZ. ergeben.

Die weiteren Ausführungen der Entsch. halte ich in allen Punkten für zutreffend. Die Ortspolizei ist im bad. Recht den Gemeinden im eigenen Wirkungskreise übertragen. Daraus folgt ohne weiteres, daß in Angelegenheiten der Ortspolizei als Bechl. nur die Gemeindebehörde (vertreten durch den Oberbürgermeister) in Betracht kommen kann.

Auch die eingehenden Darlegungen, daß durch die Übernahme einer Baulast ein öffentlich-rechtliches Verhältnis nur zwischen dem Grundstückeigentümer und der Baupolizeibehörde begründet werde, halte ich für bedenkenfrei. RegAff. Dr. E m i g, Ausbach.

Zu 6. Der in dieser Entsch. vertretene Standpunkt ist m. E. nicht zu billigen.

1. Die Frage, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen ein StGH. mangels besonderer Bestimmungen befugt ist, eine Einstw. Verf. zu erlassen, ist in letzter Zeit für den StGH. f. d. D. R. wiederholt erörtert worden (vgl. namentlich Jerusalem, Die Staatsgerichtsbarkeit, 1930, S. 183 ff. und das dort S. 183 Anm. 1

des Landes aus dem Auseinanderetzungsvertrag und die Auslegung und Handhabung des AuseinanderetzungsGes. (v. 29. März 1923, GS. 199). In Angelegenheiten dieser Art ist nach § 6 des Vertrages und § 8 des Ges. der StGH. berufen, „bei Streit zu entscheiden“. Dagegen ist weder im Vertrage noch im Gesetze etwas bestimmt, woraus zu entnehmen wäre, daß er bei solchen Streitigkeiten auch berufen sein soll, bis zur Entsch. in Beziehung auf den Streitgegenstand einstweilige Anordnungen zu treffen oder das Streitverhältnis sonst vorläufig zu regeln.

Es gibt aber auch keine Vorschriften, die den Gerichtshof allgemein ermächtigen, im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit EinstwVerf. zu erlassen, denn in der Verfassung und in der Geschäftsordnung des Gerichtshofes, die allein als einschlagende Rechtsquellen in Frage kommen, ist darüber auch nichts bestimmt.

Daher fehlt es an einer positiven Rechtsgrundlage für den Erlaß EinstwVerf. durch den StGH.

Mangels einer solchen kann sich jedoch der Gerichtshof nicht für ermächtigt halten, derartige Anordnungen zu treffen.

Der StGH. für das Reich nimmt allerdings diese Befugnis für sich in Anspruch, obwohl sie ihm das Reichsrecht auch nicht ausdrücklich eingeräumt hat, indem er erwägt, wenn die Parteien der Gerichtsbarkeit des StGH. in der Weise unterworfen seien, daß ein durch dessen Entsch. angeordneter Zustand zwingend herbeigeführt werden könne, so sei nicht einzusehen, weshalb der StGH. nicht auch zu einer vorläufigen Regelung befugt sein solle, wenn sie aus besonderen Gründen erforderlich sei; daher könne der Umstand, daß ihm die Befugnis, EinstwVerf. zu erlassen, nicht ausdrücklich verliehen sei, nicht hindern, die Bestimmungen der ZPD. über EinstwVerf. entsprechend anzuwenden (RG. 111, Anh., S. 21; JW. 1926, 376).

Diesen Gedankengängen vermag sich jedoch das erkennende Gericht nicht anzuschließen. Denn wenn es auch im Wesen der EinstwVerf. als einer Zwischen- oder Befehlsmaßnahme liegt, daß sie nicht schon die endgültige Entsch. über das zu sichernde Recht selbst vorwegnehmen oder schon dessen endgültige Verwirklichung enthalten darf (Kellwig, Schlem des d. Zivilprozesses, II, 455; Stein-Jonas, ZPD., 12. u. 13. Aufl., Anm. I, 2 zu § 938), so greift sie doch immer der schließlichen Entsch. irgendwie vor, indem sie z. B. bei Streit über Alimentationspflichten vorläufige Zahlungen anordnet oder im Besitzstreit die Besitzverhältnisse einstweilen regelt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie die Entsch. schließlich ausfällt, so daß sich die Anordnung möglicherweise gegenüber der schließlichen Entsch. als ungerechtfertigt erweist. Daher handelt es sich dabei um

angeführte Schrifttum, sowie Jah: JW. 1930, 1160 ff.). Die Zulässigkeit wird u. a. bejaht von Anschütz, RWerf.¹⁰, S. 444 ob.; Poetsch-Heffter, RWerf.³, S. 159; Giese, DJZ. 1929, 132; Lammerz und Heinsheimer: JW. 1926, 376 ff.; Jerusalem a. a. D. Ich halte diese Auffassung für zutreffend, nicht nur für das Verfahren vor dem StGH. f. b. D. R., sondern auch für das Verfahren vor den LandesStGH.

2. Wenn freilich Heinsheimer (JW. 1926, 378 f.) seine Auffassung mit Hinweisen auf das Völkerrecht (und sogar auf die RKGD. v. 1555) begründet, so könnten solche Gedankengänge, wie Jerusalem (S. 184) mit Recht hervorhebt, eine Zuständigkeit zum Erlaß EinstwVerf. allein in den Fällen rechtfertigen, wo als Parteien Reich und Land oder auf beiden Seiten Länder einander gegenüberstehen; für die StGH. der Länder würde die EinstwVerf. damit auf Grund des Art. 19 RWerf. ohne weiteres ausfallen. Nach Jerusalem (a. a. D.) ist die Befugnis zum Erlaß einstw. Anordnungen während eines schwebenden Rechtsstreits notwendiger Bestandteil jeder Gerichtsbarkeit. Daraus leitet er den Satz ab, daß auch die Staatsgerichtsbarkeit, soweit ihr bezüglich der Ausgestaltung ihres Verfahrensrechts freie Hand gegeben worden ist, grundsätzlich berechtigt sei, solche vorläufige Anordnungen zu erlassen. Nun ist allerdings richtig, daß im Verwaltungsstreitverfahren EinstwVerf. des VerwGer. regelmäßig nicht zulässig sind (vgl. Jah: JW. 1930, 1161; Görres: JW. 1929, 3360). Es fragt sich aber, ob hier als Vorbild für die Staatsgerichtsbarkeit überhaupt das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit Recht herangezogen wird. Triepel hat in zwei grundlegenden Arbeiten das Wesen der Staatsgerichtsbarkeit (Verfassungsgerichtsbarkeit, wie er sie, wohl zutreffender, nennt) eingehend untersucht (Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern, in der Festschrift für Rahl [1923], und Veröffentlich. d. Ver. Deutscher StVlehrer, 5. Bd. [1929]). Er ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der StGH. ein Gericht sei, kein gewöhnliches Verwaltungsgericht (Streitigk. S. 37), andererseits aber auch kein ordentliches Gericht (S. 98 f.). Wenn er trotzdem (a. a. D. S. 53) die Anwendung der Grundsätze des Verwaltungsstreitverfahrens empfiehlt, so habe ich dagegen schon an und für sich erhebliche Bedenken. Jene Grundsätze können aber, wenn überhaupt, dann jedenfalls nur „entsprechend“ herangezogen werden, d. h. soweit sie für jenes Verf. passen. Die Unzulässigkeit EinstwVerf. paßt aber m. E. für das verfassungsgerichtliche Verfahren keinesfalls; sie sind hier grundsätzlich statthaft. Im Ergebnis ebenso Görres a. a. D. und — für die entsprechende Anwendung von Vorschriften der ZPD. überhaupt — Anschütz,

einen Eingriff in den Rechtskreis des Betroffenen, der nur äußerlich mit der Sachentscheidung dadurch zusammenhängt, daß er sich auf denselben Gegenstand bezieht wie diese, seiner inneren Bedeutung nach aber von ihr unabhängig und selbständig ist, und es läßt sich deshalb nicht anerkennen, daß die Ermächtigung zu solchen Eingriffen als das Mindere in der Entscheidungsbeugnis eingeschlossen und deshalb gewissermaßen mit ihr stillschweigend übertragen (belegte) sei.

Es liegt aber auch nicht so, daß die Bestimmungen der ZPD. etwa lediglich der Niederschlag und Ausdruck allgemeiner aus dem Wesen des „Rechtsstreits“ (Prozesses) als solchen sich ergebender Grundsätze („geschriebene Vernunft“) wären, die darum ohne weiteres für jeden Rechtsstreit Geltung hätten. Denn das Rechtsinstitut der EinstwVerf. ist zwar seit langem ständiges Zubehör der entwickelten ZPD. Es ist aber als solches auf die bürgerlichen Prozessordnungen beschränkt und beispielsweise namentlich als Einrichtung des Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsstreitverfahrens fast allen geltenden Verwaltungsrechtspflegegesetzen unbekannt und auch in der Praxis des Verwaltungsgerichtsverfahrens nicht anerkannt (f. bes. Schulkenstein: DJZ., 3. Jahrg., 1898, S. 233; Friedrich: VerwArch. 6, 502 Anm. 17; VerwRechtsfl. 2, 1077; Stier-Somlo: VerwArch. 10, 581), und es ist auch in den ZPD. nicht immer so geordnet gewesen und auch heute nicht überall so geregelt wie in der geltenden deutschen ZPD. Daher handelt es sich dabei um eine Einrichtung, die durchaus und allein in der positiv-rechtlichen Gestalt des bürgerlichen Prozessverfahrens begründet ist und deshalb im Wege entsprechender (analoger) Rechtsanwendung auf andere Verfahrensarten höchstens übertragen werden kann, wenn diese nach Zweck und Einrichtung in den entscheidenden Beziehungen mit dem Verfahren der ZPD. übereinstimmen.

Dies trifft indessen für die dem StGH. übertragene Gerichtsbarkeit nicht zu. Denn bei der Entsch. über Ministeranklagen (§ 48 Verf.) hat der StGH. Aufgaben und eine Stellung, die in rechtlicher Hinsicht denen der Straf- und Dienststrafgerichte vergleichbar sind. Für diese Tätigkeit kommt daher ein Vergleich mit der Zivilgerichtsbarkeit nicht in Frage. Das Verfahren in Verfassungsstreitigkeiten (§ 54 Verf.) dagegen dient der Gewährleistung und Kontrolle richtiger Auslegung und Handhabung der Verfassung durch die Regierung und den Landtag und ähnelt insofern dem auf Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichteten Verwaltungsgerichtsverfahren, das zwar in Thüringen formell als Parteiverfahren gestaltet, nach Zweck und Aufgabe jedoch kein dem Zivilprozeß vergleichbares Ver-

Verf.¹⁰, S. 443 f. Die von Jah n a. a. D. geltend gemachten Bedenken, die auf einer grundsätzlich anderen Auffassung vom Wesen der Verfassungsgerichtsbarkeit beruhen, halte ich für unbegründet.

3. Grundsätzlich, nicht allgemein ist die EinstwVerf. im verfassungsgerichtlichen Verfahren zulässig (vgl. Anschütz S. 444; Jerusalem S. 185): nur zur Sicherung des Rechtsfriedens (f. § 940 ZPD.), nicht zur Sicherung zukünftiger Vollstreckung i. S. des § 935 ZPD. (Jerusalem a. a. D.), auch nicht für jede Art von Streitigkeit. Daß im Verfahren über Ministeranklagen mit seinen starken Anklagen an das Strafverfahren (vgl. § 6 StGH. und Anschütz S. 443) für eine EinstwVerf. kein Raum ist, bedarf wohl kaum einer Begründung. Übereinstimmend Anschütz a. a. D. Dagegen ist das Bedenken des StGH., daß die EinstwVerf. die Entsch. über die Hauptsache vorwegnehme, nicht stichhaltig (vgl. Jah n a. a. D. S. 1161).

4. Die gleichen Grundsätze gelten beim Schweigen des Gesetzes auch für das Verfahren vor den LandesStGH. Soweit diese nur über Ministeranklagen (§§ 14 u. 38 WürtVerf.) oder über diese und die Gültigkeit von Wahlen (Art. 27, 47 ff. HessVerf.) entscheiden, kommt demnach der Erlaß einer EinstwVerf. überhaupt nicht in Betracht (f. o. Ziff. 3).

In Thüringen entscheidet der StGH. — abgesehen von Ministeranklagen (§§ 48 ff. Verf.) — über Verfassungsstreitigkeiten, wenn der (gemeinte) Landtag oder die Landesregierung den Antrag stellen (§ 54 Verf.)¹⁾, ferner auf Grund bes. Bestimmungen — wie im vorliegenden Falle — als Schiedsgericht, und da liegt die EinstwVerf. mindestens ebenso „handgreiflich nahe“ wie in dem von Lammerz: JW. 1926, 376 besprochenen Falle.

Es ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß zu den Wesensaufgaben des StGH. nicht zuletzt die Rechtschöpfung gehört (vgl. Gatschek, D. n. Pr. Staatsrecht, Bd. I S. 14, und neuestens Cohn: R.-u. PrVerwBl. 51, 463). Und daß auch der Richter in Zweifelsfällen die Auslegung vorzuziehen hat, die zu einem zweckmäßigen Ergebnis führt, läßt sich wohl ebenfalls nicht befechten (vgl. Cohn a. a. D.). Der ThürStGH. hat m. E. diese beiden Gesichtspunkte nicht genügend berücksichtigt.

RegAff. Dr. Emig, Ansbach.

1) Über sonstige Verfassungsstreitigkeiten entscheidet der StGH. f. b. D. R. Vgl. Emig: ArchÖffR. NF. 14, 68 ff.; zustimmend Anschütz, RWerf.¹⁰, S. 156; Thoma, RWerf. I, 229; Jerusalem a. a. D. S. 105.

fahren ist, in dem unter den Beteiligten über subjektive Ansprüche und Verbindlichkeiten gestritten wird. Dasselbe gilt aber auch von dem hier in Frage stehenden Verfahren zur Entsch. von Streitigkeiten aus dem Gesetz und den Verträgen über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Lande Thüringen und den ehemaligen thüringischen Freistaaten. Denn dabei handelt es sich grundsätzlich auch nicht um die Verwirklichung subjektiver Ansprüche der zur Anrufung des StGH. ermächtigten Stellen (Landtag, Stadt- und Kreisräte) oder der durch sie vertretenen Körperschaften, sondern der StGH. hat auch hier im allgemeinen nur die Aufgabe, auf Anrufen dieser Stellen objektiv festzustellen, ob das Land die ihm nach dem Gesetz und den Verträgen obliegenden — kulturellen oder wirtschaftlichen — Verwaltungsaufgaben gehörig erfüllt, und hat höchstens ausnahmsweise eine den Aufgaben der Zivilgerichtsbarkeit vergleichbare Funktion soweit zu erfüllen, als etwa durch einzelne Bestimmungen der Verträge subjektive Rechte für Gemeinden oder Kreise begründet sind und im Streitfalle über solche zu entscheiden ist. Um solche Bestimmungen handelt es sich aber hier nicht.

Daher ist der StGH. nicht berechtigt, der Entsch. des Streitfalles durch den Erlass einer Einstw.Vers. vorzugreifen.

(StGH. f. Thür., Art. v. 8. Juli 1929, II 10.)

Mitgeteilt von DRK. Rnauth, Jena.

2. Sonstige Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

Preußen.

Preussisches Landesamt für Familiengüter.

Berichtet von Ministerialdirigent Dr. Kläffel, Berlin, Präs. des Landesamts für Familiengüter.

7. Zu dem Fideikommissvermögen, das beim Eintritt eines Folgefalls auf Grund der Bestimmungen der Zwangsauflösungsgesetzgebung auf den Folger übergeht und in dessen Hand freies Vermögen wird, gehören auch etwaige Schadenserfahsansprüche gegen die Allodialerben des Vorbesizers wegen Verschlechterung des Fideikommissvermögens durch diesen.†)

Solange das Fideikommissvermögen auf Grund der Bestimmungen der Zwangsauflösungsgesetzgebung noch nicht freies Vermögen geworden ist, gilt grundsätzlich das frühere Fideikommissrecht fort. Der Fideikommissbesitzer hat daher bis zum Wegfall der fideikommissarischen Bindung das Fideikommissvermögen den bisherigen gesetzlichen und stiftungsmäßigen Bestimmungen entsprechend zu erhalten und zu bewirtschaften, soweit diese durch die Auflösungsgesetzgebung nicht geändert worden sind. Eine solche Änderung ist jedoch für die Zeit vor dem Freiwerden des Fideikommissvermögens im wesentlichen nur insoweit erfolgt, als dem Fideikommissbesitzer die Verfügung über die Bestandteile des Fideikommissvermögens und die Eingehung von Fideikommissverbindlichkeiten erleichtert worden ist. Außerdem soll sich die Auseinandersetzung beim Folgefall zwischen dem Fideikommissfolger und dem Vorbesitzer oder dessen Erben nunmehr nach den Bestimmungen der §§ 121 ff. ZwAusslG. v. 22. April 1930 richten, sofern die Stiftungsurkunden abweichende Bestimmungen nicht enthalten. Letztere Abweichung vom bisherigen Recht gilt jedoch nur für die Folgefälle, die nach dem Inkrafttreten des ZwAusslG. vom 22. April 1930 eintreten. Mit der Rechtsstellung des letzten Fideikommissbesizers i. S. des ALR., also eines Besizers, in dessen Hand das Fideikommissvermögen frei wird, weil keine Anwärter oder Anfallberechtigten mehr vorhanden sind (§ 139 II 4 ALR.), läßt sich

die Stellung des Fideikommissbesizers vor dem Freiwerden des Fideikommissvermögens nach den Bestimmungen der Zwangsauflösungsgesetzgebung nicht vergleichen. Daß dem letzten Fideikommissbesitzer i. S. des ALR. keine Erhaltungspflicht bezüglich des Fideikommissvermögens mehr obliegt, hat darin seinen Grund, daß Anwärter und Anfallberechtigte nicht mehr zu berücksichtigen sind. Während der Besitzzeit des Fideikommissbesizers, nach dessen Wegfall das Fideikommissvermögen im Wege der Zwangsauflösung frei wird, sind aber noch Anwärter oder Anfallberechtigte vorhanden, deren Interessen in der von der Zwangsauflösungsgesetzgebung vorgeschriebenen Weise zu wahren sind. Demnach ist die Annahme unbegründet, daß der Anwärter, in dessen Hand das Fideikommissvermögen im Wege der Zwangsauflösung frei wird, das Vermögen nur in dem tatsächlichen Zustande erhalten solle, in dem es sich beim Wegfall des Vorbesizers gerade befände, und daß ihm Schadenserfahsansprüche wegen Verschlechterung des Fideikommisses durch den Vorbesitzer gegen dessen Allodialerben keinesfalls zuständen.

Bei den in der Zwangsauflösungsgesetzgebung bis zum 1. Juli 1938 noch zugelassenen Folgefällen handelt es sich um echte fideikommissarische Folgefälle. Der Folger erwirbt daher das Fideikommissvermögen noch im Wege der echten Fideikommissfolge. Wenn mit dem Vermögensübergang das Freiwerden des Vermögens verbunden ist, so fällt die fideikommissarische Bindung nicht vor dem Übergang des Vermögens fort. Das Vermögen geht vielmehr noch als gebundenes Vermögen auf den Folger über und wird erst in dessen Hand freies Vermögen. Der Folger, der freier Eigentümer des Fideikommissvermögens wird, soll keineswegs weniger erhalten als ein Folger, in dessen Hand das Vermögen noch gebunden bleibt. Der Vorbesitzer hat ihm daher das Fideikommiss in dem den stiftungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustande zu hinterlassen. Ist der Vorbesitzer dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, und sind insolgedessen beim Wegfall des Vorbesizers Schadenserfahsansprüche gegen seine Allodialerben begründet, so gehören diese zu dem Fideikommissvermögen, das auf den Folger übergeht. Die Schadenserfahsansprüche entstehen nicht etwa erst nach dem Wegfall des Vorbesizers und dem Übergang des Vermögens auf den Folger. Ihr Entstehungszeitpunkt liegt vielmehr schon in der Besitzzeit des Vorbesizers. Sie sind somit schon in dem Zeitpunkt, in dem das Vermögen auf den Folger übergeht, vorhanden und Bestandteile des Fideikommissvermögens.

Der Folger erwirbt, wie Ramdohr (Das Familienfideikommiss S. 651) mit Recht bemerkt, die Verschlechterungsansprüche nicht in seiner Eigenschaft als Privatmann, als Allodialberechtigter. Die Verpflichtung des Fideikommissbesizers, das Fideikommissvermögen in einem den gesetzlichen oder stiftungsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Zustand zu erhalten, bezieht sich auf das Fideikommissvermögen als solches. Die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergebenden Schadenserfahsansprüche stehen daher nicht als besondere, nicht zum Fideikommissvermögen gehörende allodiale Ansprüche einem einzelnen Mitgliede der fideikommissberechtigten Familie zu. Sie erwachen auch nicht der fideikommissberechtigten Familie als solcher, die keine Rechtspersönlichkeit ist. Sie gehören vielmehr zu dem fideikommissarisch gebundenen Sondervermögen und stehen dem Folger in seiner Eigenschaft als Rechtsnachfolger in dieses Sondervermögen zu.

Auch mit dem Hinweis, daß der Folger, in dessen Hand das Fideikommissvermögen frei wird, nicht mehr verpflichtet ist, das Fideikommiss im Interesse der Familie zu erhalten und das auf Grund der Verschlechterungsansprüche Erlangte zur Erhaltung oder Verbesserung des Fideikommisses zu verwenden, kann die Ansicht, daß dem Folger, der freier Eigentümer des Fideikommissvermögens wird, keine Verschlechterungsansprüche geltend machen könne, nicht gerechtfertigt werden. Denn der Wegfall der Verwendungspflicht ist lediglich die Folge davon, daß das Fideikommissvermögen und somit auch

Zu 7. Dem RE. ist im Ergebnis zuzustimmen. Zutreffend führt der RE. aus, daß die Ansprüche wegen Verschlechterung des Familienguts gegen die Allodialerben des Fideikommissbesizers auf den Fideikommissfolger übergehen, weil er das Fideikommissvermögen als solches erwirbt. Auch der Satz seiner Begründung, daß der Wegfall der fideikommissarischen Bindung bei dem Fideikommissvermögen zur Folge habe, daß die Gebundenheit im Interesse der Familie aufhöre, im übrigen jedoch das Freiwerden „auf den Bestand“ der zum Fideikommissvermögen gehörenden Gegenstände, Rechte und Ansprüche in der Hand des Folgers ohne Einfluß sei, ist in dieser Beschränkung auf das Unversehrtbleiben des „Bestandes“ der Gegenstände, Rechte und Ansprüche nicht zu beanstanden. Es darf aber nicht übersehen werden, daß sich mit dem Freiwerden das Recht an diesen Gegenständen usw. begrifflich ändert. Das Fideikommissvermögen als ein Sondervermögen eigener Art gehört dem Fideikommissbesitzer in anderer Eigenschaft als sein sonstiges Vermögen. Es gehört ihm nicht als Eigentum an einer Sache i. S. des Begriffs des § 903 BGB., wonach das Eigentum das Recht gibt, nach Belieben mit der Sache zu verfahren und andere Personen von jeder Einwirkung auszuschließen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter

einem solchen absoluten Herrschaftsverhältnis entgegenstehen (vgl. hierzu Ledemann, Materielles Bodenrecht, Berlin 1930, Carl Heymanns Verlag, S. 313 ff.). Es gehört ihm überhaupt nicht als eine Sache i. S. des BGB., es ist nicht ein körperlicher Gegenstand (§ 90 BGB.), sondern ein Inbegriff, ein Ganzes, von Rechten und Verbindlichkeiten. An diesem einheitlichen Ganzem steht ihm kein absolutes, nur von außen beschränktes Herrschaftsrecht, sondern ein in sich begrifflich beschränktes Herrschaftsrecht zu, nur ein Recht auf Besitz und Nutzung, das sich als höchste Auswirkung des Rechts der Zugehörigkeit zu einer Familiengemeinschaft darstellt, deren Erhaltung der Zweck seines Bestehens und seiner rechtlichen Anerkennung ist (vgl. besondere Begründung zum Entwurf eines Fideikommissgesetzes von 1903 S. 152 zu I.). Es ist ein Recht eigener Art, dessen Regelung nicht durch das BGB. erfolgt ist, sondern ausdrücklich von ihm ausgenommen und im GGWB. den Landesgesetzen vorbehalten wurde. Die Grundzüge des allgemeinen bürgerlichen Rechts, insbes. des BGB., können daher nicht einfach für die Erklärung seines Begriffs und Inhalts herangezogen werden, so daß es hierfür auch nicht von Wesentlichkeit ist — worauf der RE. Wert legt —, ob die Familie oder ihre Gemeinschaft juristische Persönlichkeit besitzt oder nicht. Auch im ALR. hatte die Familie keine

die zu diesem Vermögen gehörenden Schadenersatzansprüche gegen die Allodialerben des Vorbesizers wegen Verschlechterung des Fideikommisses in der Hand des Folgers freies Vermögen werden. Der Wegfall der fideikommissarischen Bindung hat aber, ebenso wie bei den übrigen Fideikommissvermögen, so auch bei den Verschlechterungsansprüchen nur zur Folge, daß die Gebundenheit im Interesse der Familie aufhört. Im übrigen ist das Freiwerden auf den Bestand der zum Fideikommissvermögen gehörende Rechte und Ansprüche in der Hand des Folgers jedoch ohne Einfluß. Die gegenteilige Ansicht würde auch zu völlig untragbaren Ergebnissen führen. Wenn dem Folger, in dessen Hand das Vermögen frei wird, die in Rede stehenden Schadenersatzansprüche verjagt würden, so wäre es ganz in das Belieben des Vorbesizers gestellt, in welchem Zustand er das Fideikommissvermögen seinem Folger hinterlassen will. Dies würde aber dem von der Auflösungsgegesetzgebung verfolgten Zweck, die Folgerrechte gewisser Anwärter zu wahren, nicht entsprechen.

Schließlich steht auch der Umstand, daß die Auflösungsgegesetzgebung der Witwe und den nicht zur Nachfolge in das Fideikommissvermögen gelangten ehelichen Abkömmlingen des Vorbesizers Abfindungsansprüche zugesteht, um ihnen einen Ausgleich dafür zu gewähren, daß ihnen keine Erb- und Pflichtteilsansprüche hinsichtlich des Fideikommissvermögens zustehen, der hier vertretenen Ansicht in keiner Weise entgegen. Denn durch die Bestimmungen über die Abfindung wird die Frage, in welcher Weise der Fideikommissbesitzer das Fideikommiss bis zum Wegfall der fideikommissarischen Bindung zu erhalten und zu bewirtschaften hat und in welchem Zustande er es dem Folger hinterlassen muß, in keiner Weise berührt. Ebensovienig werden die Abfindungsberechtigten, wenn sie zugleich die Allodialerben des Vorbesizers sind, was nicht immer der Fall zu sein braucht, von den ihnen in ihrer Eigenschaft als Allodialerben des Vorbesizers obliegenden Nachlassverbindlichkeiten befreit.

Die Frage, ob und inwieweit Schadenersatzansprüche wegen Verschlechterung des Fideikommisses gegen die Allodialerben des Vorbesizers im Einzelfalle begründet sind, richtet sich nach den in jedem Falle in Betracht kommenden stiftungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der durch die Auflösungsgegesetzgebung herbeigeführten Änderungen. Soweit nach diesen Vorschriften derartige Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind, erhält der Folger das Fideikommissvermögen nur in dem Zustande, in welchem es sich beim Wegfall des Vorbesizers befindet. Soweit solche Schadenersatzansprüche jedoch begründet sind, fallen sie mit dem Freiwerden des Fideikommissvermögens keineswegs weg. Sie werden vielmehr mit dem gesamten übrigen Fideikommissvermögen freies Vermögen in der Hand des Folgers, und dieser kann sie gegen die Allodialerben des Vorbesizers auch dann geltend machen, wenn letztere nach den Bestimmungen der Zwangsauslösungsgegesetzgebung abfindungsberechtigt sind. Bei der Feststellung des Wertes des Fideikommissvermögens zur Berechnung der Abfindung ist in diesen Fällen naturgemäß auch der Wert der Verschlechterungsansprüche zu berücksichtigen, so daß im Endergebnis die Allodialerben, die zugleich abfindungsberechtigt sind, nicht in vollem Umfang für die Verschlechterungen einzutreten haben. (NJamG., RE. Nr. 79, v. 15. Okt. 1930.)

Bundesamt für das Heimatswesen.

S. Art. 13 RVerf. Eine Entsch., die das RG. auf Grund des Art. 13 RVerf. AusfG. v. 8. April 1920 erlassen hat, tritt mit ihrer Veröffentlichung, nicht erst am 14. Tage danach in Kraft.

Das Bundesamt nimmt in Übereinstimmung mit der Äußerung der Reichsminister an, daß es dem Willen des Gesetzgebers und der Bedeutung einer mit Gesetzeskraft ausgestatteten Entsch. des

juristische Persönlichkeit, und dennoch wurde dort das Familienfideikommiss als ein gemeinschaftliches Recht der Familie behandelt (NJam. Teil II Titel 4). Dieses eigenartige Recht, von dem wiederholt zutreffend bemerkt worden ist, daß man es nicht auf das Prokrustesbett anderen Vorstellungen angehörender Rechtsbegriffe spannen könne, steht und fällt mit Beseitigung der Familiengemeinschaft, in der es ruht. Das „Freiwerden“ bedeutet die Beseitigung dieser Gemeinschaft, deren Zweck das Gebot der in Art. 155 RVerf. verlangten Auflösung der Fideikommisses ist. Die Folge des Freiwerdens ist daher eine begriffliche Umwandlung des Wesens der bisherigen Rechte an dem Vermögen und damit an seinen einzelnen Bestandteilen derart, daß andere, dem allgemeinen bürgerlichen Recht entsprechende Rechte von den für den Auflösungsfall berufenen Anfallberechtigten erworben werden, wobei es unerheblich ist, daß die Berufung der Anfallberechtigten, zu denen auch der letzte Fideikommissbesitzer gehören kann (RE. des NJamG. Nr. 28: Kübler-Beutner S. 223), auf fideikommissrechtlicher Grundlage erfolgt (RG. 13, 227). Darüber, daß diese Rechtslage von erheblicher praktischer Bedeutung sein kann, siehe meinen Aufsatz über die Frage der Erhebung der Grunderwerbsteuer von Auflösungsstiftungen: JW. 1930, 2278).

MinDir. i. R. Wirkl. Geh. DR. Dr. E. Kübler, Berlin.

RG. entspricht, daß sie mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung formelle Gesetzeskraft erlangt; der Art. 71 RVerf., nach dem Reichsgesetze, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem das Reichsgesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist, kann auf derartige Entsch. des RG. keine Anwendung finden (vgl. auch § 6 FinAusfG. zwischen Reich, Ländern und Gemeinden v. 23. Juni 1923, RGBl. I, 494; §§ 6, 7 BefehlSperrG. v. 21. Dez. 1920, RGBl. 2117).

(Bundesamt f. d. Heimatwesen, Ur. v. 16. Dez. 1929, Ver. L. Nr. 316/28.)

D. Ausländische Gerichte.

Remelgebiet.

Obertribunal Rannas.

I. Die Verjährung des § 22 PreßG. ergreift nicht nur die Verbreitung der beleidigenden Äußerung durch die Presse, sondern auch Vorbereitungsakte, wie die Übersendung des Manuskriptes an den Verleger zwecks Kenntnisnahme und Verbreitung.†)

Es handelt sich um die Rechtsfrage, ob die Verjährung nach § 22 PreßG. v. 7. Mai 1874 im Falle einer Beleidigung nur die Verbreitung dieser Beleidigung durch die Presse betrifft oder auch den Tatbestand, daß der Artikel beleidigenden Inhalts von seinem Verfasser dem Verleger der betreffenden Druckschrift übersandt wird und der Verleger von dem Inhalt des Artikels Kenntnis nimmt. Das O. hat das letztere angenommen, indem es tatsächlich feststellt, daß die Übersendung des Artikels, die Information des Verlegers durch diesen Artikel und die Veröffentlichung des Artikels durch die Presse von einem einheitlichen Willen des Täters getragen gewesen sind. In einem solchen Falle geht aber, wie im Anschluß an RGSt. 45, 159 und Hähnischel S. 148 lit. C und S. 199 Ziff. 6 anzunehmen ist, die vor der Veröffentlichung durch die Presse liegende Handlung, vollständig in dem Preßvergehen auf; die Bedeutung einer selbständigen, neben und zeitlich vor dem Preßvergehen verübten Straftat kommt ihr nicht zu. Deshalb verjährt auch diese Handlung nicht selbständig nach anderen rechtlichen Grundfällen als das Preßvergehen (vgl. RGSt. 24, 269 ff.; 38, 71 ff.; RGSt. Nr. 1, 373 ff.).

Zu 1. Dem Beschlusse des ObTrib. ist durchaus beizutreten. Er ist hoch erfreulich, aus justizpolitischen Gründen, weil das ObTrib. Rannas an der deutschen Rechtsentwicklung festhält, dann aus sachlichen Gründen, weil der Beschluß dem Wesen der Presse gerecht wird. Die Presse übt jetzt eine öffentliche Funktion aus. Aus dem Wesen und den Aufgaben der Presse, die Regulator des öffentlichen Gewissens und mitteilender Faktor im Staat geworden ist, ergibt sich die Notwendigkeit einer Verkürzung der Verjährungsfrist. Die Nachrichten „in den Gazetten“ pflegen rasch vergessen zu werden. Im Einklange damit soll nach dem Strafgesetzentwurf, der die Abkürzung der Verjährung durch Ausschluß beliebiger häufiger Unterbrechungen vorsieht, eine Verlängerung der sechsmonatigen Preßverjährung nur auf drei Monate möglich sein. Diese sechsmonatige Preßverjährung des § 22 PreßG. umfaßt die ganze Handlung des Täters, auch die Vorbereitungsakte und die Verbreitung. Notwendig ist, daß die einzelnen Teile der Handlung, Vorbereitung und Verbreitung, von einem einheitlichen Willen des Täters getragen sind. Es ist der von Hähnischel, PreßG. S. 199 vorgetragenen und durch die im Beschlusse angezogene Nr. des RG. gebilligten Ansicht durchaus beizutreten, daß diese von einem einheitlichen Vorfatze beherrschten strafrechtlichen Akte sich zu einer einheitlichen Handlung verschmelzen, einer geforderten strafrechtlichen Behandlung nicht mehr zugänglich sind und nur einer Verjährungsnorm, der Sondervorschrift der kurzen Preßverjährung unterliegen. Dies entspricht dem Wesen der Presse und dem gesetzgeberischen Grundgedanken des § 22 PreßG. Die Annahme eines einheitlichen Vorfazes wird auch die Regel sein; m. E. hat die Nr. hiervon auszugehen. Die Annahme eines doppelten Vorfazes ist an sich etwas Ungewöhnliches. Sie würde im Preßwesen zu eigenartigen Konsequenzen führen und dem Wesen der Preßverjährung nicht gerecht werden. Der angezogene Entsch. des O. Rassel, der meines Wissens die Praxis nicht gefolgt ist, möchte ich nicht beitreten. Ich habe sie auch in meiner langjährigen Tätigkeit, insbes. als Referent über das Preßerecht im Justizministerium, nie angewandt. Zu ähnlichen dem Wesen der Preßverjährung widersprechenden Ergebnissen würde man kommen, wenn man im Rahmen des einheitlichen Vorfazes Idealkonkurrenz zwischen nichtöffentlicher und öffentlicher Preßbeleidigung annehmen würde. Das RG. hat in solchen Fällen, wie auch der Beschluß hervorhebt, m. R. eine Idealkonkurrenz grundsätzlich verneint. Es darf nicht angehen, die kurze Preßverjährung, die als Sondervorschrift über den allgemeinen Vorschriften des StGB. steht, durch dem gesetzgeberischen Willen widersprechende Auslegungen oder Konstruktionen illusorisch zu machen.

DOGPräs. a. D. Staatsrat Dr. R. Meyer, München.

Richtig ist, daß das OGH. Rassel v. 22. Dez. 1892 (GoldArch. 41, 72f.) den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. Dabei ist aber zu beachten, daß das OGH. von einem doppelten Vorsatz des Täters ausgeht, dem einen, dem Redakteur eine Schmähschrift zur Prüfung und Beschlußfassung über den Abdruck zu unterbreiten, und dem andern, die Schmähschrift der Öffentlichkeit preiszugeben. Im vorl. Falle hat das OGH. jedoch einen einheitlichen Vorsatz des Täters angenommen. Freilich scheint das OGH. Rassel der Meinung zu sein, daß immer ein doppelter Vorsatz des Täters vorhanden sein müsse. Dieser Ansicht ist indessen nicht beizutreten. Die Möglichkeit eines einheitlichen Vorsatzes läßt sich nicht ausschließen. Eher könnte in Zweifel gezogen werden, ob hier nach allgemeiner Lebenserfahrung ein doppelter Vorsatz überhaupt oder wenigstens abgesehen von besonderen Ausnahmefällen denkbar wäre. Nun wird in der Beschwerdebefrist der Standpunkt vertreten, daß, auch wenn man einen einheitlichen Vorsatz annehme, doch immerhin Idealkonkurrenz zwischen nichtöffentlicher Beleidigung und öffentlicher Preßbeleidigung vorliege. RGSt. 24, 272 hat Idealkonkurrenz in solchen Fällen prinzipiell verneint; doch kann dies hier auf sich beruhen bleiben. Jedenfalls ist der Meinung des RG. und Hänschels, daß im Falle der Veröffentlichung die dieser vorausgegangenen Akte in dem Preßdelikt mit aufgehen, mit ihm zu einer Einheit verschmelzen und so ihre bis dahin in objektiver Beziehung selbständige Bedeutung verlieren, beizutreten. Es muß daher die Verjährung der öffentlichen Preßbeleidigung auch die vorausgegangenen nichtöffentlichen Akte mit ergreifen.

(ObTrib. Kaunas, Beschl. v. 19. Febr. 1930.)

Mitgeteilt von ObTribRichter Plümcke, Memel.

Tschechoslowakei.

Oberster Gerichtshof Brünn.

2. Internationales Insolvenzrecht. Für die inländische Wirksamkeit eines im Auslande abgeschlossenen Präventivkonkordates ist das Retorsionsprinzip maßgebend. †)

Es handelt sich sonach nur um die Frage, ob der im Auslande (in Österreich) gerichtlich bestätigte Ausgleich auch für den Inlandsbereich Rechtswirkungen zeitigt. Auf eine i. S. des § 28 A.D. gestellte Anfrage hat das Justizministerium mitgeteilt, daß mit Österreich kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher bestätigter Ausgleiche besteht und daß nach der Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz in Wien §. 25 977—6/29 die Frage, ob ein im Auslande gerichtlich bestätigter Ausgleich auch für den Inlandsbereich Rechtswirkungen nach sich zieht, bei dem Mangel zwischenstaatlicher Vereinbarungen der Entsch. der Gerichte überlassen ist. Gleichzeitig hat das Justizministerium darauf aufmerksam gemacht, daß in dieser Hinsicht der StVOGH. Wien in seiner Entsch. v. 27. Juni 1927, veröffentlicht unter Nr. 212 im VII. Bande der Entsch. des StVOGH. in Zivil- und Justizverwaltungssachen, die Ansicht ausgesprochen hat, daß ein im Auslande zustande gekommener Ausgleich auch das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen des Ausgleichschuldners ergreift, wenn er dieses Vermögen im Ausgleiche angegeben und sich bezüglich seines ganzen Vermögens dem ausländischen Ausgleichsverfahren unterworfen hat, und daß

Zu 2. Vorstehende Entsch. des tschechosl. OGH. betrifft ein sowohl de lege lata als auch de lege ferenda ziemlich schwieriges Problem: die Frage der inländischen Wirksamkeit eines ausländischen Präventivkonkordates (hierüber Köfler; KonkTrW. 1930, 71—74 sowie Prager JurZ. 1930, 548—556; Bittelheim: StMzG. 1930, 158—160; die Protokolle des I. Internationalen Kongresses für Gläubigerschutz, Wien 1930, insbes. die Referate von Weiß und Harnik; schließlich, speziell vom Standpunkte der deutschen VerglD. aus: Kiefow, 3. Aufl., S. 61).

Die vom Brünner OGH. erwähnte Auskunft des Justizministeriums ist insofern mangelhaft, als darin

- a) die Frage der Wirksamkeit eines ausländischen Ausgleichsverfahrens nicht von der teilweise anders gelagerten Frage der Wirksamkeit des im Auslande zustande gekommenen gerichtlichen Ausgleiches gesondert,
- b) übersehen wird, daß der Wiener OGH. zum Gegenstande nach der vom J.M. erwähnten Entsch. zu VII Nr. 212 noch in einer neueren Entsch. (v. 16. April 1929, 2 Ob 270/29, Sz XI Nr. 83), und zwar in anderem Sinne, Stellung genommen hat.

Die sonach auf einem unzulänglichen Fundamente aufgebaute Brünner Entsch. wird aber auch sonst dem zu lösenden Probleme nicht gerecht. Sie beantwortet gewissermaßen das posterius vor dem prius. Die Retorsion kann doch erst in Betracht kommen, wenn der ausländische Ausgleich (Vergleich) an sich im Inlande Wirksamkeit hat. Erst nach Bejahung dieser grundsätzlichen Vorfrage, an der die Entsch. glatt vorbeigegangen ist, wäre die Reziprozitätsfrage aufzuwerfen gewesen.

RA. Dr. Maximilian Köfler, Wien.

ein solcher Ausgleich bezüglich des inländischen beweglichen Vermögens des Ausgleichschuldners auch für dessen inländische Gläubiger bindend ist, wenn sie sich an dem Ausgleichsverfahren im Auslande beteiligt haben, und daß in den Entsch. v. 6. und 20. März 1923, Nr. 48 und 61 des V. Bandes der erwähnten Sammlung, der StVOGH. dem Antrage des ausländischen Ausgleichskommissärs auf Aufschub einer in Österreich auf das Vermögen des Ausgleichschuldners geführten Exekution mit der Begründung nicht stattgegeben hat, daß in Ermangelung anders lautender zwischenstaatlicher Vereinbarungen ein ausländisches Ausgleichsverfahren in Österreich keine Rechtswirkungen zeitigt, wobei er die sinngemäße Anwendung des § 67 A.D. (§ 63 A.D.) in der Erwägung ausschloß, daß der § 67 A.D. von dem Begriffe eines gesetzlich ungrenzten Konkursvermögens ausgeht, während die AusglD. kein dementsprechendes Ausgleichsvermögen kennt. Der StVOGH. erkennt also grundsätzlich nicht an, daß ein von einem Gerichte der tschechosl. Republik bestätigter gerichtlicher Ausgleich auch für Österreich Rechtswirksamkeit hätte, läßt aber diese Wirkungen zu, wenn sich der Gläubiger an dem von einem ausländischen Gerichte bestätigten Ausgleich beteiligt hat, und zwar in der Erwägung, daß er sich dadurch selbst dessen Gerichtsbarkeit unterworfen habe. Nach dem Rechte der Retorsion ist hierzulande in gleicher Weise vorzugehen, und für die Entsch. des vorl. Rechtsstreites ist daher der Umstand allein entscheidend, ob sich die Kl. an dem vor dem Handelsgerichte in Wien durchgeführten Ausgleichsverfahren beteiligt hat, namentlich etwa durch Anmeldung ihrer Forderungen zu diesem Verfahren, und sich solcherart der Gerichtsbarkeit des Wiener Handelsgerichts und dem von diesem Gerichte bestätigten Ausgleich unterworfen hat.

(OGH. Brünn, Entsch. v. 23. Okt. 1930, Rv I 1465/29.)

Schweiz.

Schweizer Bundesgericht.

3. Keine Gerichtsstandsbestimmung des Auslandsstaates, wenn eine im Inland begründete oder zu erfüllende privatrechtliche Schuld desselben eingeklagt ist. †)

A. (Schweiz) verklagte die hellenische Republik vor einem schweiz. Gericht auf Zahlung. Es handelte sich um eine Eisenbahnanleihe, die in der Schweiz nie aufgelegt oder zahlbar gestellt war. Der Einwand der Bekl., sie könne vor schweiz. Gerichten nicht belangt werden, führte zur Klageabweisung. In grundsätzlicher Beziehung wurde ausgeführt: In Entsch. 44 I 49 hat das BundG. festgestellt, die Exemption ausländischer Staaten von der inländischen Gerichtsbarkeit sei zwar insofern allgemein anerkannt, als Ansprüche im Streite liegen, die aus einem vom ausländischen Staate in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt („*jure imperii*“) vorgenommenen Akte hergeleitet werden, diese Einigkeit bestehe dagegen keineswegs mehr insofern, als der Streit ein vom fremden Staat eingegangenes privatrechtliches Verhältnis betrifft. Diese Feststellung ist durch die neueste Entwicklung der internationalen Rechtssprechung nicht erschüttert worden. Denn es haben nicht nur die belgischen und italienischen Gerichte seither an ihrer damals erwähnten Rpr. neuerdings festgehalten, in Italien allein i. d. J. 1924 bis 1926 in vier Urteilen, wovon zwei solchen der Corte di Cassazione (Zitate bei Spruth, Gerichtsbarkeit über fremde Staa-

Zu 3. Die Entsch. verdient besondere Aufmerksamkeit, weil sie die in der Literatur bisher noch kaum beachteten, aus der italienischen Praxis ersichtlich werdenden Zusammenhänge zwischen der Frage der Gerichtsbarkeit gegenüber dem Ausland und dem internationalen Privatrecht des eigenen Landes in den Mittelpunkt ihrer Argumentation stellt. In den Gründen ist die Entwicklung zutreffend geschildert, die von der früher allgemein geübten Zurückhaltung der nationalen Gerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten gegen fremde Staaten sich entfernt und dahin führt, daß in rein privatrechtlichen, dem ordentlichen Rechtsweg also an sich zugehörenden Sachen fremde Staaten ebenso wie andere Privatrechtssubjekte verklagt werden können (vgl. meine Bemerkungen über die Grenzen der Ziviljurisdiktion nach dem Ausland zu: StVerglW. 6 [1910], 88 ff., 111 ff., und für die ältere Auffassung Loening: DZ. 15, 162 ff.). Es scheint zunächst so, als werde diese Entwicklung wieder umgebohen dadurch, daß die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitigkeiten eines fremden Staats nach der italienischen, vom Schweiz-BundG. gebilligten Praxis wieder eingeschränkt werde auf solche Prozesse, in denen das bürgerliche (materielle) Recht des Gerichtsstaates zur Anwendung kommt, anders ausgedrückt, auf solche Fälle, in denen prozessuale und materielle Rechtszuständigkeit des Inlands gehäuft sind. Das wäre aber nur dann eine internationale Beschränkung der inländischen Gerichtsbarkeit, wenn das sog. internationale Privatrecht wirklich internationales Recht wäre. Das ist es heute bekanntlich nicht; vielmehr stellt jeder Staat, sei es durch geschriebenes Gesetz, sei es durch die Rpr. seiner Gerichte, selbständig die räumlichen Grenzen der Herrschaft der bürgerlichen Rechte (des inländischen und aller ausländischen Rechte) fest. Wenn also ein

ten S. 47, 42; für Italien auch Siotto-Pindt: Festgabe für F. Fleiner S. 233 ff., insbes. 234—239; Mendelssohn-Bartholdy: JW. 1926, 2407), sondern auch der OStW. v. 5. Jan. 1920 hat sich auf den gleichen Boden gestellt und in zwei weiteren Entsch., wo es sich im übrigen unzweifelhaft um Hoheitsakte der fremden Regierung handelte, wenigstens auf jene Unterscheidung hingewiesen (Spruth a. a. D. S. 33 mit Zitaten). Selbst in Frankreich, dessen Gerichte bisher neben Deutschland, England und Nordamerika am strengsten an dem Grundsatz der absoluten, lediglich durch einzelne, eng umschriebene Ausnahmen durchbrochenen Exemption festhielten, ist die Rspr. ins Wanken geraten, wennschon, weil es sich im wesentlichen nur um Entsch. unterer Instanzen handelt, von einer Preisgabe des bisherigen Standpunktes nicht gesprochen werden kann (Spruth a. a. D. S. 44—46; Secretan: Journal des Tribunaux 1925 S. 258 ff., insbes. 262—264; s. auch RG. 103, 274 ff. = JW. 1922 160, das die Möglichkeit einer eventuellen späteren Änderung der Rspr. sichtlich offenzuhalten bestrebt ist). Der Entwicklung der Gerichtspraxis geht diejenige der völkerrechtlichen Literatur parallel, indem auch hier die Zahl der Schriftsteller, die sich für die Auffassung der belgischen und italienischen Gerichte aussprechen, sichtlich im Wachsen begriffen ist (s. die Nachweise bei Spruth a. a. D. S. 21—69; de Wälscher: Revue de droit international et de législation comparée 1922 S. 300 ff.; Siotto-Pindt a. a. D.). Es ist auch keineswegs richtig, daß sich diese Rspr. und Wendung der Wissenschaft nur auf die Gerichtsbarkeit für die Feststellung des streitigen materiellen Anspruches selbst gegen den fremden Staat beziehen würde, während über die Unzulässigkeit von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen solchen auch in den betreffenden Staaten und bei den betreffenden Schriftstellern Einigkeit vorläge. Wenn die belgische Gerichtspraxis die inländische Gerichtsbarkeit allerdings nur in jenem beschränkten Umfange anerkennt, so trifft dies doch für die italienische zweifellos nicht zu. Auch in der Wissenschaft ist die Meinung, die selbst für vom fremden Staat eingegangene privatrechtliche Verpflichtungen einen Unterschied zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Feststellung des Anspruchs selbst und der Zwangsvollstreckung machen will, sehr bestritten und keineswegs allgemein oder auch nur vorherrschend anerkannt (s. van Praag, Juridiction et droit international public S. 344 ff., insbes. Nr. 906; Secretan a. a. D. S. 268; Siotto a. a. D. S. 242). Sogar die italienische Praxis, die in der Anerkennung der inländischen Gerichtsbarkeit gegen fremde Staaten am weitesten geht, begnügt sich indessen dafür nicht mit der Tatsache allein, daß der streitige Anspruch aus einem dem Privatrecht angehörenden (vom fremden Staate „jura gestionis“, nicht „imperii“, begründeten) Rechtsverhältnis hergeleitet wird. Die oben erwähnten neueren Entscheidungen, in denen die italienischen Gerichte die inländische Gerichtsbarkeit für gegeben erachteten, beziehen sich vielmehr durchweg auf Tatbestände, in denen über jenes Erfordernis hinaus noch das weitere vorlag, daß die rechtlichen Beziehungen, um die es sich handelte, vom fremden Staate im Inland begründet, eingegangen worden oder zur Durchführung bestimmt waren, wo also das Rechtsverhältnis, aus dem geklagt wurde, nach Entstehung und Inhalt zum Inland in einer Beziehung stand, die es als der Rechtsordnung des letzteren unterstellt erscheinen ließ. Es handelte sich dabei um Fälle, in denen der ausländische Staat entweder auf italienischem Gebiet eine gewerbliche Niederlassung besaß, aus deren Betrieb die Forderung hergeleitet wurde, oder doch auf diesem Gebiete durch Abschluß von Verträgen, die hier zu erfüllen waren, eine kaufmännische Tätigkeit entfaltet hatte. Der Gedanke ist dabei nicht sowohl der einer darinliegenden stillschweigenden freiwilligen Unterwerfung des fremden Staates unter die inländische Gerichtsbarkeit für das betr. Verhältnis, als der andere, daß ein Staat auf dem Gebiete eines anderen Staates nur unter dessen Rechtsordnung handeln kann und somit durch ein solches Handeln dieser Ordnung zwangsläufig, nicht bloß auf Grund einer aus seinem Verhalten abzuleitenden stillschweigenden Willensäußerung unterstellt ist. Auch die Mehrzahl der Schriftsteller, welche sich für die Möglichkeit der Gerichtsbarkeit (und Zwangsvollstreckung) gegen ausländische Staaten bei privatrechtlichen Rechtsverhältnissen aussprechen, haben denn nur solche Tatbestände im Auge. . . Bei dieser Sachlage und angesichts des Widerstandes, der sich in der Gerichtspraxis zahlreicher Länder und in der Wissen-

Staat sich Gerichtsbarkeit in allen bürgerlich-rechtlichen Sachen fremder Staaten zuschreibt, die internationalprivatrechtlich seinem bürgerlichen Recht unterstehen (ausschließlich) oder auch nur teilweise, z. B. in einer Präjudizialfrage?), so nimmt er erstens für sich in Anspruch souverän zu bestimmen, was eine bürgerlich-rechtliche Sache ist, und zweitens kann er durch Ausdehnung des Geltungsbereichs seines bürgerlichen Rechts (z. B. auf alle Obligationen, die entweder in seinem Gebiet entstanden oder in ihm zu erfüllen sind oder bei denen der Schuldner sein Staatsangehöriger ist) auch souverän den Kreis der Streitigkeiten fremder Staaten erweitern, für den er sich Gerichtsbarkeit zuschreibt. Praktisch ist damit die Jurisdiktion gegenüber fremden Staaten in Zivilsachen in jedem wünschenswerten Umfang durchgeführt.

Beh. Hofrat Prof. Dr. A. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg.

schaft noch jetzt selbst gegen die Durchbrechung der Exemption in diesem beschränkten Umfange geltend macht, rechtfertigt es sich auch für die schweizerische Praxis, heute einstweilen nicht weiterzugehen. . .

(SchweizbundG., Entsch. v. 26. März 1930, Pr. 1930, Nr. 141.)
Mitgeteilt von Prof. Dr. Hans Reichel, Hamburg.

Appellationshof des Kantons Bern.

4. Ein deutsches Urteil, das vor Inkrafttreten des Vollstreckungsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz v. 12. Nov. 1929 rechtskräftig geworden ist, ist im Kanton Bern vollstreckbar. †)

Das vom AG. Berlin-Mitte am 20. Sept. 1929 im Rechtsstreit zwischen den Parteien erlassene Ur. wird im Gebiet des Kantons Bern vollstreckbar erklärt.

(Appellationshof Bern, Ur. v. 28. Okt. 1930, Nr. 687 1.)

Mitgeteilt von AGN. Dr. Rothschild, Frankfurt a. M.

Zustitiar des Archivs Deutscher Berufsvormünder.

England.

Court of Appeal.

5. 1. Die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes in einem Verträge wird von englischen Gerichten als Schiedsgerichtsvereinbarung angesehen.

2. Es liegt im freien Ermessen des englischen Richters, ob er der Einrede des Schiedsvertrages stattgeben will.

3. Die Vereinbarung eines deutschen Gerichtes in den allgemeinen Bedingungen einer deutschen Luftverkehrs-gesellschaft schließt nicht die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Gesellschaft aus in England verursachten Unfällen vor englischen Gerichten aus. †)

Lord Justice Scrutton: Der Sachverhalt ist folgender:

Als Commander Ribston auf dem Luftwege von London nach Amsterdam fliegen wollte, nahm er ursprünglich eine Fahrkarte einer holländischen Gesellschaft, aber irgendwie tauchte er diese Karte gegen eine Fahrkarte der bekl. deutschen Gesellschaft um. Ob jene Gesellschaft den Fahrpreis zurückstattete, weiß ich nicht, irgendetwas jedenfalls brachte er es zustande, und es wurde ihm ein Dokument ausgehändigt. Offensichtlich ist nun Streit darüber, was dieses Dokument bedeutete, obgleich ich auch darüber nicht ganz sicher bin. Da war ein auf weißem Papier gedrucktes Schriftstück, das die Worte enthielt: Conditions for Transport sea over. Dieses Schriftstück enthält auf einem blauen Umschlag außen in Englisch die Bestimmung: „Das zuständige Gericht für die Entsch. aller Rechtsstreitigkeiten aus der Personenflugbeförderung ist das Gericht des Landes, in dem das Hauptbüro der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft sich befindet.“ Das Hauptbüro der hier in Frage kommenden Gesellschaft ist in Deutschland. Wenn der blaue Umschlag zurückgeschlagen wird, und da nur das Weiße und Gelbe hervortritt, findet man zwei deutsche Worte in der Mitte, von denen eines von ungeheurer Länge ist, und demgegenüber: Conditions for Transport sea over. Wenn man nun umschlägt, findet man in Deutsch zwei Bestimmungen: „Die Luftverkehrsgesellschaft übernimmt keine Haftpflicht aus der Beförderung von Personen oder Gepäc.“ — wobei natürlich sofort die Frage entsteht, ob sie dies von der Haftung ihrer Angestellten befreit — und ferner folgendes: „Die obigen Bestimmungen gelten neben den allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagierflugverkehr, die in den Agenturen und Luftverkehrshäfen ausgehängt sind.“ Der Unfall des Flugzeugs ereignete sich in England, kurz, nachdem es von Troydon gestartet war.

Die Bekl. behaupteten, daß es nicht möglich sei, zu sagen, die Bestimmung über das zuständige Gericht finde keine Anwendung, und daß deshalb die Erhebung einer Klage in England ein Vertragsbruch sei, und baten darum, den Stillstand des Verfahrens anzuordnen.

Zu 4. Das Urteil ist insofern von Bedeutung, als es außerhalb des Vollstreckungsabkommens auf Grund der Berner Prozeßordnung ergangen ist, die das Erfordernis der Gegenseitigkeit nicht kennt. Vgl. zu dem Stand der Frage außerhalb des Vollstreckungsabkommens Magnus, Tabellen I S. 79 ff. D. S.

Zu 5. A. Es ist jetzt feststehende englische Rspr., daß die Vereinbarung der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes als Schiedsgerichtsvereinbarung gilt (vgl. außer dem obengenannten Urteil: Austrian Lloyd Steamship Cy v. Gresham Life Assurance Society 1903 [1] King's Bench Division S. 249, wo in einer Versicherungspolice die Zuständigkeit eines Budapesters Gerichtes vereinbart war, Kirchner v. Gruban 1909 [1] Chancery Division S. 413, wo in einem Agentur-

Dies hat der Vorderrichter abgelehnt.

Es ist durch eine Reihe von Entsch., die ich vor mir habe, auf die ich aber nicht Bezug zu nehmen brauche, weil sie sämtlich in dem Urteil des Präsidenten in Re tho „Cap Blanco“, in den Law Reports 1913 Probate S. 135 zusammengestellt sind, entschieden worden, daß eine derartige Bestimmung, die auf ein ausländisches Gericht verweist, eine Schiedsgerichtsklausel ist. Sobald wir sie aber als eine Schiedsgerichtsklausel festgestellt haben, ist für das Gericht die Frage, ob es oder ob es nicht der Schiedsgerichtsklausel Wirksamkeit verleihen und den Stillstand des Prozesses anordnen soll. Wie ich in letzter Zeit mehrfach zu sagen Gelegenheit gehabt habe, und zwar so oft, daß ich dessen schon müde werde: Zwei Grundsätze kommen dabei in Konflikt: Erstens ist es wünschenswert im Interesse der öffentlichen Ordnung, daß ein Bürger, der einen Vertrag macht, ihn hält; wenn er deshalb vereinbart hat, daß ein Rechtsstreit vor ein bestimmtes Gericht kommen soll, ist es wünschenswert, daß er von Rechts wegen daran gehindert ist, die Klage vor ein anderes Gericht zu bringen. Das ist der eine Grundsatz. Der andere Grundsatz lautet, daß es des Königs Gerichte nicht erlauben, daß ihnen die Rspr. in Dingen, die in England geschehen, bei Verträgen, die in England gemacht sind, durch Parteivereinbarung fortgenommen wird; sie gestatten nicht, den Vertragsteilen, die in England einen Vertrag abzuschließen, zu sagen, daß die englischen Gerichte sich mit Fragen, die aus ihm entstehen, nicht zu befassen haben, sondern behalten es ihrem Ermessen vor, die Sache zu erwägen, die Wichtigkeit dessen, daß

verträge zwischen einer Leipziger Firma und ihrem Londoner Vertreter die Zuständigkeit der Leipziger Gerichte vereinbart war und die engl. Gerichte den Erlaß einer Einstw.Vers. gegen den Vertreter ablehnten, Logan v. Bank v. Scotland 1906 [1] King's Bench Division S. 141, Russel, The Power and Duty of an arbitrator, 1923, 11. Aufl., S. 106).

Nach section 4 der Arbitration Act 1889 (52 & 53 Vict. c. 49) liegt es im Ermessen des Gerichtes, ob es bei Erhebung der Schiedsgerichtseinde den Stillstand des Verfahrens anordnen will. Nach den in der Rspr. festgelegten Grundsätzen ist es prima facie die Pflicht des Gerichtes, der Durchsetzung der Schiedsgerichtsvereinbarung behilflich zu sein und dem Einwand stattzugeben, wie es Lord Justice Greer in dem oben nicht abgedruckten Teil des Urteils ausführt, indessen können besondere Gründe ein entgegengesetztes Verhalten des Gerichtes rechtfertigen.

Diese Rechtsgrundsätze widersprechen nun völkerrechtlich dem sowohl von England wie von Deutschland unterzeichneten und ratifizierten Genfer Protokoll v. 24. Nov. 1923 (RGBl. 1925, II, 47). Nach Ziff. 1 dieses Protokoll erkennen die vertragsschließenden Staaten Schiedsabreden und Schiedsklauseln, durch welche sich in Handelsfällen und anderen Angelegenheiten, bei denen eine Regelung durch vertraglich vereinbartes Schiedsverfahren zulässig ist, die Parteien eines Vertrages verpflichten, Streitfragen aus diesem Vertrage ganz oder zum Teil einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, zwischen Personen, die der Gerichtsbarkeit der vertragsschließenden Staaten unterworfen sind, als gültig an. Nach Ziff. 4 des Protokolls haben die Gerichte der vertragsschließenden Staaten, wenn ihnen ein Rechtsstreit aus einem Verträge zwischen den unter Ziff. 1 erwähnten Personen unterbreitet wird und der Vertrag eine Schiedsabrede oder Schiedsklausel enthält, die nach dem genannten Artikel gültig ist und zur Ausführung gebracht werden kann, die Beteiligten auf Antrag eines von ihnen zwecks Entsch. des Rechtsstreits vor ein Schiedsgericht zu verweisen. Um die erwähnten Rechtsgrundsätze diesem Abkommen anzupassen, hat England deshalb das Ermessen des Gerichts nach sect. 4 des Arbitration Act, der Einrede eines Schiedsvertrages stattzugeben, in eine Pflicht für alle diesem Protokolle unterfallenden Schiedsabreden umgewandelt, sect. 1 des Arbitration Clauses (Protocol) Act 1924 (14 & 15 Geo. c. 5), Ralph Sutton Arbitration in English Law in Nußbaums JahrbuchSchGer. 1, 65, engl. Ausgabe).

Wenn man überhaupt die Vereinbarung der Gerichte eines ausländischen Staates als Schiedsvereinbarung ansieht, kann m. E. kein Zweifel daran sein, daß der Vertrag zwischen dem Kl. und der bekl. Fluggesellschaft dem Genfer Protokoll unterfiel, da beide Parteien der Gerichtshoheit verschiedener Vertragsstaaten, Deutschland und England, unterstanden, so daß m. E. der Schiedseinde hätte stattgegeben werden müssen. Warum diese Frage in dem Urteil nicht aufgeworfen ist, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls scheinen mir selbst vom Standpunkt des innerenglischen Rechts nicht unerhebliche Bedenken gegen das Urteil zu sprechen. Es würde auch kein Grund vorhanden sein, eine Schiedsgerichtsvereinbarung im eigentlichen Sinne besser als die Vereinbarung der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes zu behandeln.

GerUff. Dr. Heinz Meilicke, z. B. London.

B. Der obigen Anmerkung kann nicht in allen Punkten zustimmend werden.

I. Der Verf. führt aus, daß die hier zu beurteilende Klausel

die Leute ihre Verträge halten, und die Wichtigkeit dessen, daß des Königs Gerichte über Dinge, die in England geschehen, die Gerichtshoheit haben sollen, und schließlich die Natur der streitigen Fragen, die Beweise, die zu erheben sein werden, und alle sonst erheblichen Umstände in Betracht zu ziehen. Es ist also ihre Ermessenssache, ob sie den Stillstand des Verfahrens anordnen wollen.

Wenn wir daher nun nach diesen Gesichtspunkten es als eine Ermessenssache ansehen, sollen wir den Stillstand des Rechtsstreits anordnen und ihn an die Gerichte Deutschlands verweisen, oder sollen wir den Gerichten des Königs erlauben, sich mit der Angelegenheit zu befassen? Man muß dabei vor allem im Auge behalten, was der Streit ist. Zunächst ist da ein Streit über die Wirksamkeit eines Teiles des Vertrages, der in einer fremden Sprache abgefaßt ist. Hierauf bezieht sich ein Passus in dem Urteil von Lord Sankey in Thompson v. London, Midland & Scottish Railway Company (1930 1 King's Bench Division, S. 41), der meint, unter gewissen Umständen würde das nicht ein ordnungsgemäßer Vertragsbestandteil sein. Dann sind da Fragen nach der Ursache des Unfalles, weil die Ursache des Unfalles — ich entscheide nicht die Frage — vielleicht zu dem Ergebnis führen wird, daß die in Frage kommende Bestimmung nicht durchsetzbar ist und keine Anwendung findet. Es mag sein, daß, wie beim Fall der Beförderung zur See, wenn das Flugzeug nicht flugtüchtig war und die mangelnde Flugtüchtigkeit den Unfall verursacht hat, keine der Ausnahmen oder Bestimmungen in dem Verträge Anwendung findet. Die Beweise über das, was geschehen ist, liegen in England, ich meine, die Beweise, ob und wo diese Bedingungen ausgehängt wären, wo die Urkunde ausgegeben wurde und wie der Unfall sich abspielte, sind in England. Welche Schritte sollte das Gericht unter diesen Umständen in einer Ermessenssache unter An-

der Beförderungsbedingungen nach englischer Auffassung eine Schiedsabrede sei. Durch das von England ratifizierte (und zwar ohne Vorbehalt für die Nichthandelsfällen) erste Genfer Abkommen sei England verpflichtet worden, Schiedsabreden zwischen Personen, die der Zuständigkeit verschiedener vertragsschließender Staaten unterstehen, in dem vorgesehenen Umfange anzuerkennen. Das sei durch englisches Gesetz, den Arbitration Clauses (Protocol) Act, 1924, auch geschehen. Infolgedessen habe das englische Gericht der Einrede des Schiedsvertrages notwendig und nicht nur nach freiem Ermessen wie nach innerenglischem Recht (sect. 4 Arbitration Act 1889) stattgeben müssen. Der Fehler der Beweisführung liegt m. E. in folgendem: England hat in dem Arbitration Clauses (Protocol) Act, 1924, die erwähnte weitgehende Wirksamkeit der Schiedsabreden nur für Verträge verordnet, auf die das erwähnte Protokoll Anwendung findet (sect. 1 ss. 1 a. a. O.). Ob aber das Protokoll auch auf Gerichtsstandsvereinbarungen Anwendung findet, ist eine Frage der Auslegung des Protokolls, das in seiner Eigenschaft als Staatsvertrag von dem englischen Gesetz in Bezug genommen ist. Die Auslegung des Protokolls braucht nicht dazu zu führen, daß ein im Protokoll verwandter Ausdruck ebenso auszulegen ist wie derselbe Ausdruck in einem englischen Gesetz.

II. Abgesehen von dieser Gleichstellung von Schiedsabreden und Gerichtsstandsvereinbarungen in einem konkreten Falle des englischen Rechts (so bezeichnet z. B. Präf. Evans i. S. Cap Blanco 109 L. T. Rep. 674 die Gleichsetzung als „im Sinne von section 4 des Arbitration Act von 1889“) steht aber in den übrigen Rechten der am Genfer Protokoll beteiligten Staaten fest, daß zwischen Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsabreden ein wesentlicher Unterschied besteht. In keinem der übrigen am Genfer Protokoll beteiligten Staaten wird unter Schiedsabreden auch die Gerichtsstandsvereinbarung verstanden. Es ist daher anzunehmen, daß diese, den englischen Delegierten bekannte Terminologie die Anwendung des Genfer Protokoll und damit des Arbitration Clauses (Protocol) Act, 1924, auf Gerichtsstandsvereinbarungen ausschließt.

III. Diese Frage hat seit dem Abschluß des zweiten Genfer Protokolls über die Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche erhöhte praktische Bedeutung gewonnen. In dem Arbitration (Foreign Awards) Act, 1930, durch den Großbritannien den Staatsvertrag in innerenglisches Recht umsetzte, findet sich nämlich der gleiche Ausdruck wie in dem Arbitration Clauses (Protocol) Act, 1924: Auch dieses Gesetz findet Anwendung auf ein „agreement for arbitration, to which the protocol set out in the Schedule to the Arbitration Clauses (Protocol) Act, 1924, applies“. Ist die Ansicht von Meilicke also zutreffend, so ist seit Ratifizierung des zweiten Genfer Protokolls jedes deutsche Urteil zwischen Parteien, die die erwähnten Voraussetzungen erfüllen, in England im vereinfachten, für die Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche vorgesehenen Verfahren vollstreckbar. M. E. ist hier ebenso wie in dem obenerörterten Falle unzulässig, aus einer zu einem bestimmten Gesetz ergangenen Auslegung des Wortes Arbitration etwas für die Auslegung des Staatsvertrages zu entnehmen.

GerUff. Carl Arndt, Berlin.

wendung der erwähnten Grundsätze unternehmen? Aus den Gründen, die ich auseinandergesetzt habe, komme ich zu dem Ergebnis, daß das Gericht keinen Stillstand des Prozesses anordnen, sondern erlauben sollte, daß über die Angelegenheit vor englischen Gerichten prozessiert wird. Die Berufung ist daher zu verwerfen.

Die andern Richter Lord Justice Lawrence und Lord Justice Greer stimmten zu

(Court of Appeal in The Supreme Court of Judicature, Art. v. 14. Okt. 1930, i. S. Glen Ribston m. Deutsche Luft Hansa A.-G.)

Frankreich.

Tribunal Civil de la Seine.

6. Die deutsche Aufwertungsgesetzgebung verletzt den französischen ordre public insoweit, als sie sich rückwirkende Kraft beimißt. †)

Der bekl. französische Staatsangehörige hat am 26. Sept. 1922 ein in Köln belegenes Grundstück für 600 000 M gekauft; in Höhe von 64 000 M wurde der Kaufpreis durch Übernahme zweier Hypotheken getilgt. Die eine dieser Hypotheken stand der deutschen Kl. zu. Der Bekl. zahlte sie am 15. März 1923 im Nennbetrag zurück, sie wurde am 22. Juni 1923 im Grundbuch gelöscht. Am 31. Dez. 1924 verkaufte der Bekl. das Grundstück wieder. Die Kl. stützt sich auf das deutsche AufwG. und verlangt Beurteilung des Bekl. zur Zahlung von 13 483,88 GM. oder den entsprechenden Betrag in französischer Währung.

§ 15 AufwG. hat rückwirkende Kraft. . . Grundsätzlich haben fremde Gesetze in Frankreich keine verbindliche Geltung; es kann jedoch anders sein, sofern sie nicht gegen einen Grundsatz der öffentlichen Ordnung verstoßen. Jeder, der sich an ein französisches Gericht wendet, muß die Bestimmungen des nationalen Gesetzes beachten, das allein über die Rechte von Franzosen und Ausländern bestimmt. Jedesmal also, wenn ein Ausländer ein Recht in Anspruch nimmt, das ihm die Gesetzgebung seiner Heimat

Zu 6. Es ist überraschend, daß ungefähr zur gleichen Zeit wie das Tribunal de la Seine auch das Genfer Tribunal civil den Rückwirkungsbestimmungen des deutschen AufwG. die Anerkennung verweigert hat. Dem Genfer Urteil v. 31. Mai 1930 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der ausländische Erwerber eines Münchener Grundstücks übernahm eine darauf ruhende Hypothek und zahlte sie am 29. Sept. 1922 gegen eine vorbehaltslose Quittung zurück. Das Grundstück wurde i. J. 1924 von dem Käufer weiterverkauft. Die Hypothekarin verlangte unter Berufung auf das AufwG. Zahlung von 76 000 GM. vom bekl. Erwerber. Das Gericht wies die Klage ab, weil der Bekl. durch die Rückzahlung im Sept. 1922 nach dem zuständigen deutschen Recht seine Schuld beglichen halte. Die Rückwirkungsbestimmungen des AufwG. seien Ausnahmestrukturen, die in der Schweiz nicht anerkannt werden könnten. Insoweit stünde das AufwG. mit dem Schweizer ordre public in Widerspruch.

Das Urteil ist in einem im wesentlichen zustimmenden Aufsatz von Arminjon, Les lois politiques et le droit international privé: Revue de droit international privé 1930, 385 ff. abgedruckt. D. S.

zuerkennt, hat der französische Richter ausschließlich das französische Recht zu befragen, um festzustellen, ob dies Recht dem Kl. zuerkannt werden kann, und um in einzelnen Fällen zu würdigen, ob der Begriff der französischen öffentlichen Ordnung Anwendung zu finden hat.

Nach Art. 2 C. c. wirkt das Gesetz nur für die Zukunft und hat keine rückwirkende Geltung. Das ist ein Grundsatz der französischen Gesetzgebung, der die öffentliche Ordnung angeht und einem französischen Gericht verbietet, ein dagegen verstoßendes Gesetz anzuwenden.

Die Kl. verlangt die Anwendung eines deutschen Gesetzes, das in weitem Umfange rückwirkende Geltung hat. Auf Grund des erwähnten Grundsatzes ist ihre Klage abgewiesen. Dies gilt um so mehr, als man im Falle einer Beurteilung einer Reihe von Ausländern allein den Nutzen von Bestimmungen zugute kommen lassen würde, die Frankreich, das Schwierigkeiten gleicher Art wie Deutschland durchgemacht hat, seinen Staatsangehörigen nicht zubilligt, da das Stabilisierungsgesetz die von der Geldentwertung betroffenen Verträge unberührt gelassen hat.

Noch aus einem anderen Grund würde man bei entgegengesetzter Entsch. dazu gelangen, zum Nachteil eines Franzosen ein Gesetz anzuwenden, dessen Vorteile er nicht in Anspruch nehmen könnte, da nach § 86 Abs. 3 AufwG. vorgesehen ist, daß die Reichsregierung die Angehörigen solcher Staaten, in denen keine Forderungsauswertung gleicher Art besteht, von den Vorteilen des Gesetzes ausschließen kann. Schließlich würde im Fall einer Beurteilung in höchstem Maße in wohlverworbene Rechte eingegriffen; einen solchen Eingriff gestattet aber der französische Gesetzgeber nur für ganz außerordentliche Umstände und aus außerordentlichen Gründen. Die Wiederherstellung einer erloschenen Schuld zählt hierher nicht.

(Tribunal Civil de la Seine, v. 9. April 1930, 5. Kammer.)

Mitgeteilt von Avocat Jean Paul Coulon, Paris.

Bereinigte Staaten von Nordamerika.

District Court for the District Oregon.

7. Die Entscheidung von Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, die vor dem Kriege zwischen amerikanischen Versicherungsgesellschaften durch ihre deutschen Agenturen und deutschen Versicherungsnehmern auf deutsche Mark abgeschlossen sind, die deutschem Recht unterliegen und deren ganze Abwicklung sich in Deutschland vollzieht, können amerikanische Gerichte nach Lage des Falles ablehnen. Für solche Prozesse steht die Tätigkeit der deutschen Gerichte nach Maßgabe des Aufwertungsgesetzes zur Verfügung; diese können sich auch das Beweismaterial wesentlich leichter beschaffen. Auch durch Abtretung der Versicherungsansprüche an in Amerika wohnhafte Kläger zum Zweck der Eintreibung werden die amerikanischen Gerichte nicht notwendig zur Entscheidung berufen. Es liegt hier kein Fall fehlender Zuständigkeit vor, sondern das amerikanische Gericht lehnt die Entscheidung aus Gründen der Angemessenheit oder der internationalen Gerechtigkeit ab.

(District Court of the United States for the District Oregon 1930.)

Dem Reichstage und dem Landtage vorliegende Gesetzentwürfe.

Berichtet von Senatspräsident Fusting und Ministerialrat Schlüter, Berlin.

Die Nr. 816 bringt den Entwurf eines Gesetzes über das Genfer Handelsabkommen vom 24. März 1930. Dieses Abkommen ist das wichtigste Ergebnis der „Vorkonferenz für wirtschaftliche Zusammenarbeit“, die vom 17. Febr. bis 24. März 1930 auf Einladung des Völkerbundes in Genf getagt hat. Das Abkommen ist von insgesamt achtzehn europäischen Staaten unterzeichnet. Über seine Bedeutung ist folgendes zu sagen: Die im Handelsabkommen vorgesehene Regelung beschränkt sich auf den Versuch einer gewissen Stabilisierung des bestehenden Zolltarifniveaus. Infolge der nur losen Gestaltung der Bindungen und in Anbetracht der kurzen Kündigungsbedingungen sind die praktische Bedeutung und der Bestand des Abkommens in hohem Maße von dem guten Willen der Beteiligten abhängig. Das Abkommen beschränkt sich zwar nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich auf europäische Staaten. Von den durch Deutschland zu

übernehmenden Verpflichtungen kommt die größte Tragweite dem in Art. I enthaltenen Verzicht auf die Kündigung der mit den anderen Teilnehmerstaaten abgeschlossenen Handelsverträge zu. Nicht ausgeschlossen ist die Änderung bestehender vertraglicher Abreden im Wege der Vereinbarung mit dem jeweiligen Vertragspartner, allerdings vorbehaltlich des Kündigungsrechts betroffener dritter Staaten. Den Teilnehmerstaaten liegt die Verpflichtung ob, Zollerhöhungen den anderen Teilnehmerstaaten vor ihrer Inkraftsetzung anzuzeigen und sich auf Verhandlungen über eine gütliche Verständigung einzulassen. Jedoch ist jeder Staat in von ihm als dringend angesehenen Fällen berechtigt, von einer Voranzeige abzusehen mit der Folge, daß auch die Verhandlungspflicht entfällt. Das im Falle von Zollerhöhungen den betreffenden Staaten zustehende Kündigungsrecht ist daher die einzige unbedingt eintretende Folge von Zollerhöhungen.

Die Übersicht der Rechtspredung dieses Heftes gelangt aus technischen Gründen im nächsten Heft zum Abdruck.